

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zum Erlass von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz

A. Problem und Ziel

Zum 1. Januar 2016 tritt das bisherige Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) außer Kraft und wird – unter demselben Titel - durch ein neues Gesetz ersetzt (Artikel 3 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434)). Anlass für die Neuregelung ist die Umsetzung der EU-Richtlinie 2009/138/EG (ABl. L 335 vom 17. Dezember 2009), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/51/EU (ABl. L 153 vom 22. Mai 2014) geändert worden ist. Eine Folge der VAG-Änderung ist, dass die im bisherigen Gesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen außer Kraft treten und neue, geänderte, an ihre Stelle treten. Sowohl wegen inhaltlicher Änderungen der Ermächtigungen als auch im Hinblick auf die künftige Änderbarkeit der Verordnungen ist es notwendig, mehrere Rechtsverordnungen auf der Grundlage des VAG neu zu erlassen.

B. Lösung

Aufhebung der bisherigen Verordnungen (erfolgt durch die Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen aufgrund des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ... und Artikel 3 Absatz 2 Nummer 4 und 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen) und Erlass neuer Verordnungen, die an deren Stelle treten.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnungen veranlassen weder bei Bund, noch den Ländern und Kommunen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung wird für Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand eingeführt, abgeschafft oder verändert.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch Aufhebung der Verordnungen verringert sich der wiederkehrende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft um 882.239,65 €, durch die neu zu erlassenden Verordnungen entsteht ein Erfüllungsaufwand von 362.873,60 €, dadurch ergibt sich insgesamt eine Verringerung um 519.366,06 €.

Einmaliger Umstellungsaufwand ergibt sich nicht in nennenswerter Höhe, da die verbleibenden Regelungen mit den bisherigen inhaltlich übereinstimmen, sich also faktisch nur deren Bezeichnung ändert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Von den genannten Zahlen ergibt sich durch die Aufhebung der Verordnungen eine Verringerung der wiederkehrenden Informationspflichten um 277.434,82 € und neue Kosten von 129.875,02 €, insgesamt also eine Verringerung um 147.559,81 €.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der wiederkehrende Erfüllungsaufwand für die Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen verringert sich im Ergebnis um 31.661,77 €. Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zum Erlass von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz

Vom ...

Das Bundesministerium der Finanzen verordnet auf Grund

- des § 34 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I. S. 434) (im Folgenden: VAG),
- des § 39 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und 7 VAG, nach Anhörung des Versicherungsbeirats und hinsichtlich Nummer 1, 3 und 4 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
- des § 88 Absatz 3 Satz 1 und 2 VAG, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
- des § 122 Absatz 2 VAG,
- des § 131 Absatz 1 VAG,
- des § 145 Absatz 1 bis 4 VAG, auch in Verbindung mit § 162, § 212 Absatz 1, § 219 Absatz 1 und § 234 Absatz 1 VAG,
- des § 160 Satz 1 VAG, davon Satz 1 Nummer 1 bis 5 und 7 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
- des § 170 Satz 1 VAG,
- des § 217 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 bis 10 VAG, auch in Verbindung mit § 165 Absatz 1 und § 219 Absatz 1 VAG, § 217 Satz 1 Nummer 6 bis 10 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
- des § 220 Satz 1 VAG,
- des § 226 Absatz 7 VAG, im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
- des § 235 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 7, 10 und 12 VAG,
- des § 240 Satz 1 VAG, davon Satz 1 Nummer 4 und 10 bis 12 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

Inhaltsübersicht

- | | |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Versicherungs-Meldeverordnung (MeldeV) |
| Artikel 2 | Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme im Versicherungsbereich (Versicherungs-Vergütungsverordnung - VersVergV) |
| Artikel 3 | Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Versicherungsunternehmen durch einen unabhängigen Sachverständigen (Sachverständigenprüfverordnung - SachvPrüfV) |

- Artikel 4 Verordnung über die versicherungsmathematische Bestätigung, den Erläuterungsbericht und den Angemessenheitsbericht des Verantwortlichen Aktuars (Aktuarverordnung – AktuarV)
- Artikel 5 Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen (Deckungsrückstellungsverordnung – DeckRV)
- Artikel 6 Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und Kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnIV)
- Artikel 7 Verordnung über die Kapitalausstattung von Kleinen Versicherungsunternehmen, Sterbekassen und Pensionskassen (Kapitalausstattungsverordnung– KapAusstV)
- Artikel 8 Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung – MindZV)
- Artikel 9 Verordnung betreffend die Aufsicht über die Geschäftstätigkeit in der privaten Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsverordnung – KVAV)
- Artikel 10 Verordnung über Finanzrückversicherungsverträge und Verträge ohne hinreichenden Risikotransfer (Finanzrückversicherungsverordnung– FinRVV)
- Artikel 11 Verordnung betreffend die Aufsicht über Pensionsfonds (Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung – PFAV)
- Artikel 12 Verordnung über die Finanzierung des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer (Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben) - SichLVFinV)
- Artikel 13 Inkrafttreten

Artikel 1

Versicherungs-Meldeverordnung (MeldeV)

§ 1

Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Verordnung gelten für

1. Versicherungsunternehmen im Sinne des § 7 Nummer 33 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. 2015 I. S. 434) unter Bundesaufsicht, die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) nach Artikel 304 Absatz 1 oder Artikel 372 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/35 vom 10. Oktober 2014 (ABI L 12 vom 17.1.2015 S. 1) zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet sind,
2. beteiligte Versicherungsunternehmen, Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften, die der Bundesanstalt als zuständiger Grup-

penaufsichtsbehörde nach Artikel 372 der delegierten Verordnung Nr. 2015/35/EU zur regelmäßigen Berichterstattung auf Gruppenebene verpflichtet sind,

3. Unternehmen gemäß Nummer 1 oder 2, soweit sie zur Erfüllung ihrer Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Zentralbank den Meldeweg über die Bundesanstalt benutzen.

§ 2

Art und Weise der Datenübermittlung

(1) Die in § 1 Absatz Nummer 1 genannten Unternehmen müssen die gemäß Artikel 304 Absatz 1 und Artikel 314 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/35 und den gemäß Artikel 35 Absatz 10 der Richtlinie 2009/138/EG (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/51/EU (ABl. L 153 vom 22.5.2014) geändert worden ist, von der Kommission erlassenen technischen Durchführungsstandards an die Aufsichtsbehörde zu übermittelnden Daten in elektronischer Form an die Bundesanstalt liefern.

(2) Dabei sind die in den Artikeln 300 Absatz 1 und 312 Absatz 1 Buchstabe (a) bis (d) der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/35 festgelegten Fristen zu beachten. Die in § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Unternehmen haben für ihre elektronische Datenlieferung gemäß Artikel 372 und Artikel 375 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/35 und den gemäß Artikel 35 Absatz 10 der Richtlinie 2009/138/EG von der Kommission erlassenen technischen Durchführungsstandards an die Bundesanstalt die in Artikel 373 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/35 festgelegten Fristen einzuhalten. Für die Berichterstattung nach Artikel 304 Absatz 1 und Artikel 372 bis einschließlich 2019 gelten in Bezug auf die einzuhaltenden Fristen die Übergangsregelungen nach § 344 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(3) Die Datenübermittlung erfolgt an die Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP-Portal) der Bundesanstalt. Unternehmen haben über das Internet Zugang zu diesem Portal nachdem sie sich bei der Bundesanstalt hierfür registriert haben.

(4) Die Unternehmen haben die ordnungsgemäße Datenübermittlung durch Berücksichtigung der am MVP-Portal hinterlegten Informationen und Hinweise sicherzustellen.

§ 3

Datenformate

(1) Die Bundesanstalt veröffentlicht im Internet die für eine elektronische Dateneinreichung jeweils zu verwendenden Datenformate, insbesondere soweit narrative Berichte zu übermitteln sind.

(2) Die quantitativen Informationen nach Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe (d) und Artikel 372 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 304 Absatz 2 Buchstabe (d) der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/35 (quantitative Vorlagen) sind auf Basis der von der Europäischen Aufsichtsbehörde für Versicherungen und die betriebliche Altersversorgung im Internet veröffentlichten aktuellen XBRL-Taxonomie einzureichen.

§ 4

Datenqualität und Vollständigkeit der Übermittlung

(1) Quantitative Vorlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 müssen immer in Form eines vollständigen Datensatzes bei der Bundesanstalt eingereicht werden. Dies gilt auch, wenn Daten wegen inhaltlicher Korrekturen von Unternehmen erneut eingereicht werden müssen.

(2) Quantitative Vorlagen müssen im vollen Umfang die zwingenden Regeln innerhalb der Ausfüllungsregelungen einhalten, die sich aus den technischen Durchführungsstandards der Europäischen Kommission ergeben. Außerdem müssen die Unternehmen und die von der Europäischen Aufsichtsbehörde für Versicherungen und die betriebliche Altersversorgung im Internet veröffentlichten Anforderungen an die Formate und anzuwendenden Prüf- und Einreichungsregeln (Filing Rules for Solvency II Reporting) einhalten.

(3) Ein Datensatz gilt vollständig im Sinne des Absatzes 1 soweit lediglich Angaben fehlen, zu deren Vorlage das Unternehmen nicht verpflichtet ist weil

1. es von der Bundesanstalt nach § 45 Absatz 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Vorlage befreit ist,
2. es den zu meldenden Tatbestand nicht erfüllt, insbesondere Materialitätsschwellen nicht überschreitet, die betreffenden Geschäfte oder Aktivitäten nicht betreibt oder von im Gesetz enthaltenen Wahlrechten keinen Gebrauch macht.

Ein Datensatz gilt auch als vollständig, wenn ausschließlich Angaben fehlen, die nach § 1 Nummer 3 im Rahmen der Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Zentralbank zu melden sind.

(4) Für die in Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe (a) bis (c) und Artikel 372 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 304 Absatz 1 Buchstabe (a) bis (c) der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/35 genannten Berichte sowie die qualitative Information nach Art. 314 der delegierten Verordnung (narrative Berichte) gilt § 43 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Berichte, für die gleiche Vorlagefristen gelten, können einzeln oder zusammen übermittelt werden.

§ 5

Unternehmenskennung

(1) Bei der Berichterstattung quantitativer Informationen nach § 3 Absatz 1 und 2 gegenüber der Bundesanstalt haben die Unternehmen sich durch eine Kennziffer für die juristische Person zu identifizieren.

(2) Unternehmen haben die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass sie eine Kennziffer gemäß Absatz 1 erhalten und eine ihnen einmal zugeteilte Kennziffer auf Dauer von ihnen verwendet werden darf.

(3) Die in § 1 Nummer 2 genannten Unternehmen müssen bei der Gruppenberichterstattung an die Bundesanstalt für juristische Personen, die der Gruppe angehören, eine Kennziffer im Sinne des Absatzes 1 verwenden. Die Unternehmen haben dafür Sorge zu tragen, dass alle betreffenden juristische Personen über eine solche Kennziffer verfügen und sie auf Dauer verwenden dürfen.

§ 6

Zurückweisung von Daten

Datensätze, die nicht die nach § 3 vorgeschriebenen Formate einhalten, werden zurückgewiesen. Datensätze, die nicht die erforderliche Datenqualität nach § 4 Absatz 1 und 2 aufweisen oder keine korrekte Unternehmenskennung nach § 5 angeben, werden ebenfalls zurückgewiesen und gelten damit als nicht eingegangen. Die Zurückweisungsnachricht im Fall des Satzes 1 und die Nachricht über das negative Validierungsergebnis im Fall des Satzes 2 sind beim MVP-Portal abrufbar.

§ 7

Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Zentralbank

(1) Für die Berichterstattung an die Europäische Zentralbank über die Bundesanstalt nach § 1 Absatz 2 müssen die betroffenen Unternehmen die in Artikel 300 Absatz 1 sowie Artikel 373 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/35 festgelegten Fristen einhalten. Weiter gelten neben den zu erfüllenden Mindestanforderungen nach Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1374/2014 der Europäischen Zentralbank vom 28. November 2014 über die statistischen Berichtspflichten der Versicherungsgesellschaften (ABl. EU L 366 vom 20.12.2014 S. 36) die Anforderungen nach § 2 Absatz 2 und 3, § 3 Absatz 1 und 2, § 4 Absatz 1 und 2, § 5 Absatz 1 und 2 sowie § 6 Satz 1

(2) Die betroffenen Unternehmen haben die vorgeschriebenen Meldevordrucke zu verwenden, auf die sie über das Internet bei der Deutschen Bundesbank Zugriff haben. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht an dieser Stelle auch einzuhaltende Ausfüllhinweise und Hilfsmittel zur Qualitätskontrolle für die Berichte. Korrekturmeldungen sind gegebenenfalls bei der Bundesanstalt einzureichen.

§ 8

Übergangsvorschrift

Die Vorschriften dieser Verordnung sind erstmals für die Berichterstattung über das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2015 beginnt.

Artikel 2

Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme im Versicherungsbereich

(Versicherungs-Vergütungsverordnung - VersVergV)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 für die folgenden Unternehmen:

1. Kleine Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 des Versicherungsaufsichtsgesetzes mit Sitz im Inland,
2. Pensionskassen im Sinne des § 232 des Versicherungsaufsichtsgesetzes mit Sitz im Inland,
3. Pensionsfonds im Sinne des § 236 des Versicherungsaufsichtsgesetzes mit Sitz im Inland,
4. Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne des § 7 Nummer 31 sowie Unternehmen im Sinne des § 293 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, mit Sitz im Inland,
5. Versicherungs-Zweckgesellschaften mit Sitz im Inland,
6. gemischte Finanzholding-Gesellschaften mit Sitz im Inland,
7. übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen mit Sitz im Inland, es sei denn, es handelt sich um Institute im Sinne des § 1 Absatz 1b des Kreditwesengesetzes,
8. im Inland erlaubnispflichtige Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung mit Sitz in einem Drittstaat und
9. im Inland erlaubnispflichtige Erstversicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht den Versicherungsrichtlinien unterfallen.

(2) § 4 gilt nur für bedeutende Unternehmen. Unternehmen mit einer Bilanzsumme von mindestens 45 Milliarden Euro und Unternehmen, die einer Versicherungsgruppe oder einem nach § 11 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes festgestellten Finanzkonglomerat mit einer Bilanzsumme von mindestens 45 Milliarden Euro angehören, haben auf der Grundlage einer Risikoanalyse eigenverantwortlich festzustellen, ob sie bedeutend sind. Bei der Risikoanalyse sind insbesondere die Größe und Vergütungsstruktur sowie Art, Umfang, Komplexität, Risikogehalt und Internationalität der Geschäftstätigkeit zu beachten. Unternehmen, die einer Versicherungsgruppe oder einem nach § 11 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes festgestellten Finanzkonglomerat angehören, haben bei der Analyse auch die Größe sowie Art, Umfang, Komplexität, Risikogehalt und Internationalität der Geschäftstätigkeit der Gruppe oder des Konglomerats zu beachten. Die Feststellung und die Analyse sind schriftlich zu dokumentieren. Die Analyse muss plausibel, umfassend und für Dritte nachvollziehbar sein. Unternehmen mit einer Bilanzsumme von mindestens 90 Milliarden Euro und Unternehmen, die einer Versicherungsgruppe oder einem nach § 11 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes festgestellten Finanzkonglomerat mit einer Bilanzsumme von mindestens 90 Milliarden Euro angehören, sind in der Regel als bedeutend anzusehen. Unternehmen mit einer Bilanzsumme von weniger als 45 Milliarden Euro und Unternehmen, die einer Versicherungsgruppe oder einem nach § 11 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes festgestellten Finanzkonglomerat mit einer Bilanzsumme von weniger als 45 Milliarden Euro angehören, gelten als nicht bedeutend.

(3) Diese Verordnung ist auf Vergütungen, die durch Tarifvertrag oder in seinem Geltungsbereich durch Vereinbarung der Arbeitsvertragsparteien über die Anwendung der tarifvertraglichen Regelungen oder aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung vereinbart sind, nicht anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung ist beziehungsweise sind:

1. „Unternehmen“ alle in § 1 Absatz 1 genannten Unternehmen;
2. „Vergütung“ sämtliche finanzielle Leistungen und Sachbezüge, gleich welcher Art sowie Leistungen von Dritten, die ein Geschäftsleiter, eine Geschäftsleiterin, ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin im Hinblick auf seine oder ihre berufliche Tätigkeit bei dem Unternehmen erhält. Nicht als Vergütung gelten finanzielle Leistungen oder Sachbezüge, die von dem Unternehmen kraft einer allgemeinen, ermessensunabhängigen Regelung gewährt werden und keine Anreizwirkung zur Eingehung von Risiken entfalten, insbesondere Rabatte, betriebliche Versicherungs- und Sozialleistungen sowie bei Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und zur betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes;
3. „Vergütungssysteme“ alle unternehmensinternen Regelungen zur Vergütung sowie deren tatsächliche Umsetzung und Anwendung durch die Unternehmen;
4. „variable Vergütung“ der Teil der Vergütung, dessen Gewährung oder Höhe im Ermessen des Unternehmens steht oder vom Eintritt vereinbarter Bedingungen abhängt, und zwar einschließlich der ermessensabhängigen Leistungen zur Altersversorgung;
5. „ermessensabhängige Leistungen zur Altersversorgung“ der Teil der variablen Vergütung, der zum Zwecke der Altersversorgung im Hinblick auf eine konkret bevorstehende Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses beim Unternehmen vereinbart wird;
6. „fixe Vergütung“ der Teil der Vergütung, der nicht variabel ist;
7. „Mitarbeiter“ und „Mitarbeiterinnen“ alle natürlichen Personen, deren sich das Unternehmen beim Geschäftsbetrieb, insbesondere aufgrund eines Arbeits-, Geschäftsbelegungs- oder Dienstverhältnisses bedient, und alle natürlichen Personen, die im Rahmen von Funktionsausgliederungen mit einer gruppenangehörigen Gesellschaft, für die die Instituts-Vergütungsverordnung nicht gilt, unmittelbar an Dienstleistungen für das Unternehmen beteiligt sind. Dies gilt nicht für Funktionsausgliederungen von Pensionskassen oder Pensionsfonds, die über keine eigenen Mitarbeiter verfügen, auf Trägerunternehmen oder deren Spezialdienstleistungsunternehmen. Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen und Handelsvertreter im Sinne des § 84 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches gelten nicht als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
8. „Vergütungsparameter“ die quantitativen und qualitativen Bestimmungsfaktoren, anhand derer die Leistung und der Erfolg eines Geschäftsleiters, einer Geschäftsleiterin, eines Mitarbeiters, einer Mitarbeiterin oder einer unternehmensinternen Organisationseinheit gemessen wird;
9. „Erfolgsbeiträge“ die auf der Grundlage von Vergütungsparametern ermittelten tatsächlichen Leistungen und Erfolge von Geschäftsleitern, Geschäftsleiterinnen, Mitarbeitern, Mitarbeiterinnen und unternehmensinternen Organisationseinheiten, die in der Ermittlung der Höhe der variablen Vergütungsbestandteile einfließen. Erfolgsbeiträge können positiv und negativ sein;

10. „Kontrolleinheiten“ diejenigen unternehmensinternen Organisationseinheiten, die die geschäftsinitiierenden Organisationseinheiten überwachen, einschließlich der internen Revision.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

(1) Die Unternehmen müssen Grundsätze zu den Vergütungssystemen für Geschäftsleiter, Geschäftsleiterinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen festlegen. Die Vergütungssysteme müssen so ausgestaltet sein, dass

1. sie auf die Erreichung der in den Strategien des Unternehmens niedergelegten Ziele ausgerichtet sind; im Falle von Strategieänderungen ist die Ausgestaltung der Vergütungssysteme zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen;
2. sie negative Anreize vermeiden, insbesondere Interessenkonflikte und das Eingehen unverhältnismäßig hoher Risiken, und sie nicht der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten zuwiderlaufen;
3. bei Geschäftsleitern und Geschäftsleiterinnen der variable Teil eine Vergütung für den aus der Tätigkeit sich ergebenden nachhaltigen Erfolg des Unternehmens darstellt. Die variable Vergütung darf insbesondere nicht maßgeblich von der Gesamtbeitragseinnahme, vom Neugeschäft oder von der Vermittlung einzelner Versicherungsverträge abhängig sein;
4. sie die wesentlichen Risiken und deren Zeithorizont angemessen berücksichtigen;
5. bezüglich einzelner Organisationseinheiten auch der gesamte Erfolg des Unternehmens angemessen berücksichtigt wird. Dies schließt jedoch die Zahlung von Provisionen im Bereich des angestellten Außendienstes nicht aus;
6. eine qualitativ und quantitativ angemessene Personalausstattung der Kontrolleinheiten ermöglicht wird.

Die Vergütungssysteme sind zumindest einmal jährlich auf ihre Angemessenheit zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Die Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen sind für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verantwortlich. Für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen ist der Aufsichtsrat verantwortlich.

(2) Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Vergütung des einzelnen Geschäftsleiters beziehungsweise der einzelnen Geschäftsleiterin dafür zu sorgen, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Geschäftsleiters beziehungsweise der Geschäftsleiterin sowie zur Lage des Unternehmens steht und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt. Variable Vergütungen sollen daher eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben; für außerordentliche Entwicklungen soll der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit vereinbaren. Andere einschlägige bundes- oder landesgesetzliche Regelungen zur Vergütung von Geschäftsleitern und Geschäftsleiterinnen bleiben von den Sätzen 1 und 2 unberührt. Satz 2 gilt nicht für kleinere Vereine im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(3) Die Vergütung, die Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen für ihre berufliche Tätigkeit bei dem Unternehmen erhalten, muss abschließend im Anstellungsvertrag festgelegt werden. Der Anstellungsvertrag und spätere Änderungen bedürfen der Schriftform. Die Vergütung für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied muss abschließend durch Sat-

zung oder durch Beschluss der Hauptversammlung beziehungsweise der obersten Vertretung festgelegt sein.

(4) Die Geschäftsleiter, Geschäftsleiterinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen über die Ausgestaltung und Änderungen der für sie maßgeblichen Vergütungsparameter schriftlich informiert werden. Die Schriftform ist auch bei einer elektronischen Übermittlung gewahrt.

(5) Die Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen haben den Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Unternehmens zu informieren. Die Unternehmen haben dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats ein entsprechendes Auskunftsrecht gegenüber den Geschäftsleitern einzuräumen.

(6) Die Unternehmen dürfen ihren Geschäftsleitern, Geschäftsleiterinnen und Aufsichtsratsmitgliedern in der Regel keine Vergütung im Zusammenhang mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen gewähren. Entsprechendes gilt für die Vergütung der Aufsichtsrats Tätigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern, die zugleich Geschäftsleiter, Geschäftsleiterinnen oder Generalbevollmächtigte von Versicherungsvermittlungsunternehmen sind, die in erheblichem Umfang Versicherungsverträge für das Unternehmen vermitteln.

(7) Die Vergütung der Aufsichtsrats Tätigkeit gegenüber angestellten Arbeitnehmervertretern neben der Zahlung von Arbeitsentgelt wird durch diese Verordnung nicht untersagt.

§ 4

Besondere Anforderungen

(1) Die besonderen Anforderungen beziehen sich auf Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen bedeutender Unternehmen im Sinne des § 1 Absatz 2 sowie auf solche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dieser Unternehmen, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil haben. Das Unternehmen hat auf der Grundlage einer Risikoanalyse eigenverantwortlich festzustellen, ob es Mitarbeiter hat, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil haben, und diese Feststellung sowie die Analyse schriftlich zu dokumentieren. Für die Risikoanalyse können unter anderem die Größe, die Art der Geschäftstätigkeit, das Geschäftsvolumen, die Höhe der Risiken und die Erträge einer Organisationseinheit als Kriterien herangezogen werden. Auch die Tätigkeit, die Stellung, die Höhe der bisherigen Vergütung sowie eine ausgeprägte Wettbewerbssituation auf dem Arbeitsmarkt kommen als Kriterien in Frage. Die Analyse muss plausibel, umfassend und für Dritte nachvollziehbar sein.

(2) Die fixe und die variable Vergütung müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Das Verhältnis ist angemessen, wenn einerseits keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung besteht, die variable Vergütung aber andererseits einen wirksamen Verhaltensanreiz setzen kann. Eine garantierte variable Vergütung ist in der Regel nur im Rahmen der Aufnahme eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses und längstens für ein Jahr zulässig.

(3) Bei der variablen Vergütung

1. ist neben dem Gesamterfolg des Unternehmens beziehungsweise der Gruppe und dem Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit auch der individuelle Erfolgsbeitrag zu berücksichtigen, soweit dieser mit vertretbarem Aufwand bestimmt werden kann; im Rahmen des individuellen Erfolgsbeitrags können auch nichtfinanzielle Parameter herangezogen werden, wie zum Beispiel die Beachtung der unternehmensinternen Regelwerke und Strategien, die Kundenzufriedenheit und erlangte Qualifikationen;

2. sind für die Ermittlung des Gesamterfolgs des Unternehmens, des Erfolgsbeitrags der jeweiligen Organisationseinheit und des individuellen Erfolgsbeitrags insbesondere solche Vergütungsparameter zu verwenden, die dem Ziel eines nachhaltigen Erfolgs Rechnung tragen. Dabei sind insbesondere eingegangene Risiken und Kapitalkosten zu berücksichtigen;
3. ist sicherzustellen, dass mindestens 40 Prozent nicht vor dem Ablauf eines angemessenen Zurückbehaltungszeitraums unter Berücksichtigung des geschäftlichen Erfolgs ausbezahlt werden. In der Regel ist ein Zeitraum von drei Jahren angemessen. Die Auszahlung von mindestens 50 Prozent des in Satz 1 genannten Anteils an der gesamten variablen Vergütung soll von einer nachhaltigen Wertentwicklung des Unternehmens abhängig sein;
4. müssen auch negative individuelle Erfolgsbeiträge des Geschäftsleiters, der Geschäftsleiterin, des Mitarbeiters, der Mitarbeiterin und der jeweiligen Organisationseinheit sowie ein negativer Gesamterfolg des Unternehmens beziehungsweise der Gruppe die Höhe der variablen Vergütung einschließlich der zurückbehaltenen Beträge nach Nummer 3 verringern.

(4) Die Risikoorientierung der Vergütung darf nicht durch Absicherungs- oder sonstige Gegenmaßnahmen aufgehoben oder eingeschränkt werden. Die Unternehmen haben angemessene Compliance-Strukturen zur Unterbindung solcher Maßnahmen zu implementieren. Angemessene Compliance-Strukturen können insbesondere in einer vertraglichen Verpflichtung der Geschäftsleiter, Geschäftsleiterinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bestehen, keine persönlichen Absicherungs- oder sonstigen Gegenmaßnahmen zu treffen, um die Risikoorientierung ihrer Vergütung einzuschränken oder aufzuheben.

(5) Ermessensabhängige Leistungen zur Altersversorgung, die anlässlich einer nicht ruhestandsbedingten Beendigung des Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses von Geschäftsleitern, Geschäftsleiterinnen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen geleistet werden, müssen

1. von einer nachhaltigen Wertentwicklung des Unternehmens abhängen,
2. über einen Zurückbehaltungszeitraum von mindestens fünf Jahren gestreckt werden, wobei während des Zurückbehaltungszeitraums lediglich ein Anspruch auf fehlerfreie Ermittlung dieser ermessensabhängigen Leistungen zur Altersversorgung besteht, nicht aber auf die ermessensabhängigen Leistungen zur Altersversorgung selbst, und
3. für den Fall, dass sich die für die ermessensabhängigen Leistungen zur Altersversorgung maßgeblichen Erfolgsbeiträge des Geschäftsleiters, der Geschäftsleiterin, des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, seiner oder ihrer Organisationseinheit oder der Gesamterfolg des Unternehmens beziehungsweise der Gruppe nicht als nachhaltig erweisen, verringert werden.

(6) Ermessensabhängige Leistungen zur Altersversorgung, die anlässlich einer ruhestandsbedingten Beendigung des Arbeits-, Geschäftsbesorgungs- oder Dienstverhältnisses von Geschäftsleitern, Geschäftsleiterinnen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen geleistet werden, müssen

1. von einer nachhaltigen Wertentwicklung des Unternehmens abhängen und
2. mit einer Frist von mindestens fünf Jahren versehen werden, nach deren Verstreichen frühestens über die ermessensabhängigen Leistungen zur Altersversorgung verfügt werden darf.

(7) Für die Ausgestaltung, Überprüfung und Weiterentwicklung der Vergütungssysteme soll ein Ausschuss eingerichtet werden (Vergütungsausschuss). Der Vergütungs-

ausschuss hat mindestens einmal jährlich einen Bericht mit den Ergebnissen seiner Überprüfung und Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Vergütungssysteme vorzulegen. Das Unternehmen hat dem oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrats ein direktes Auskunftsrecht gegenüber dem Vergütungsausschuss einzuräumen.

(8) Die Unternehmen haben in geeigneter Form einen jährlichen Vergütungsbericht zu veröffentlichen, der insbesondere Angaben zur Vergütungspolitik und zu den Vergütungsstrukturen einschließlich des Anteils der variablen Vergütung enthält.

§ 5

Anforderungen auf Versicherungsgruppen- und Finanzkonglomeratsebene

(1) Übergeordnete Unternehmen einer Versicherungsgruppe im Sinne des § 25 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und übergeordnete Finanzkonglomeratsunternehmen haben sicherzustellen, dass die Vergütungssysteme für Geschäftsleiter, Geschäftsleiterinnen, Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der gesamten Gruppe oder des gesamten Konglomerats angemessen, transparent und auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Unternehmen haben auf der Grundlage einer Risikoanalyse eigenverantwortlich festzustellen, auf welche Unternehmen der Gruppe oder des Konglomerats, für die weder § 25a des Kreditwesengesetzes in Verbindung mit der Instituts-Vergütungsverordnung noch § 25 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit dieser Verordnung gelten, die Anforderungen der §§ 3 und 4 anzuwenden sind. Dabei sind insbesondere die Bedeutung der betreffenden Unternehmen für die Risikosituation der Gruppe oder des Konglomerats, die Höhe der Beitragseinnahmen, das Kapitalanlagevolumen, die Bilanzsumme und die Marktstellung des Unternehmens zu beachten. Die Feststellung und die Analyse sind schriftlich zu dokumentieren. Die Analyse muss plausibel, umfassend und für Dritte nachvollziehbar sein. Sofern dies unter Berücksichtigung der Größe und Komplexität der Geschäftstätigkeit der Versicherungsgruppe oder des Finanzkonglomerats risikoadäquat erscheint, können einzelne Anforderungen dieser Verordnung zentral innerhalb der Gruppe oder des Konglomerats erfüllt werden. Das übergeordnete Unternehmen hat die Einschätzung hierüber schriftlich zu dokumentieren.

§ 6

Anpassung bestehender Vereinbarungen

Die Unternehmen haben darauf hinzuwirken, dass die mit Geschäftsleitern, Geschäftsleiterinnen, Aufsichtsratsmitgliedern, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bestehenden Verträge sowie betriebliche Übungen, Satzungen und Beschlüsse, die mit der Verordnung nicht vereinbar sind, soweit rechtlich zulässig auf Grundlage einer für Dritte nachvollziehbaren fundierten juristischen Begutachtung der Rechtslage und unter Berücksichtigung der konkreten Erfolgsaussichten angepasst werden.

Artikel 3

Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Versicherungsunternehmen durch einen unabhängigen Sachverständigen

(Sachverständigenprüfverordnung - SachvPrüfV)

§ 1

Anwendungsbereich, Prüfungszeitraum

(1) Versicherungsunternehmen, die der Bundesaufsicht unterliegen und auf die § 341k des Handelsgesetzbuches nicht anzuwenden ist (§ 61 Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung), haben ihren Jahresabschluss und ihren Lagebericht durch einen unabhängigen Sachverständigen nach den Vorschriften dieser Verordnung prüfen zu lassen. Dies gilt nicht für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die nach § 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der laufenden Aufsicht freigestellt sind.

(2) Die Prüfung ist mindestens zum Abschluss eines jeden dritten Geschäftsjahres, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch in kürzeren Abständen, durchzuführen. Die Prüfung ist zu den Stichtagen vorzunehmen, zu denen ein versicherungsmathematisches Gutachten nach § 22 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung zu erstellen ist.

(3) Soweit ein Versicherungsunternehmen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 mindestens zum Abschluss jedes dritten Geschäftsjahres freiwillig seinen Jahresabschluss und seinen Lagebericht unter Beachtung der Vorschriften des §341k des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit dem Dritten Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts des Handelsgesetzbuches und der Prüfungsberichterstattungsverordnung prüfen lässt, entfällt eine Sachverständigenprüfung nach der vorliegenden Verordnung. Für die Vorlage dieses Prüfungsberichtes gilt § 7 entsprechend. Die Befugnis der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 Satz 1, eine Prüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung auch in kürzeren Abständen zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 2

Gegenstand und Umfang der Prüfung

(1) In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung beachtet worden sind. Der Jahresabschluss ist darauf zu prüfen, ob er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

(2) Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen des Sachverständigen in Einklang steht und ob er insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Versicherungsunternehmens vermittelt.

(3) Die Prüfung hat sich auf die Geschäftsjahre zu beziehen, die seit dem Geschäftsjahr vergangen sind, zu dessen Abschluss zuletzt eine Prüfung vorgenommen wurde.

§ 3

Unabhängiger Sachverständiger

(1) Sachverständiger kann jede natürliche Person sein, die über die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen rechtlichen, kaufmännischen und versicherungsmathematischen Kenntnisse verfügt. Eine juristische Person kann Sachverständiger sein, wenn von deren gesetzlichen Vertretern mindestens eine natürliche Person die nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse hat. In diesem Fall ist der Prüfungsvermerk nach § 6 von dieser natürlichen Person abzugeben und zu unterzeichnen.

(2) Der Sachverständige muss in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht unabhängig von dem zu prüfenden Versicherungsunternehmen sein. Die Unabhängigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn der Sachverständige ein Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs oder ein Angestellter des zu prüfenden Versicherungsunternehmens oder eines mit dem zu prüfenden Versicherungsunternehmen verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes ist. Wird als Sachverständiger eine juristische Person bestellt, ist die Unabhängigkeit insbesondere dann nicht gegeben, wenn die juristische Person ein mit dem zu prüfenden Versicherungsunternehmen verbundenes Unternehmen im Sinne von § 15 des Aktiengesetzes ist.

(3) Fehlen einem Sachverständigen teilweise die zur Prüfung erforderlichen Kenntnisse, so hat er einen auf diesem Gebiet Fachkundigen zur Prüfung hinzuzuziehen. Für diesen gelten insoweit Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Bestellung und die Abberufung des Sachverständigen erfolgt durch die oberste Vertretung des Versicherungsunternehmens. Sofern das Versicherungsunternehmen über einen Aufsichtsrat verfügt, wird der Sachverständige von diesem bestellt und abberufen.

§ 4

Allgemeiner Teil des Prüfungsberichtes

(1) Der Sachverständige hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. In dem allgemeinen Teil des Prüfungsberichtes ist im Rahmen der Darstellung der rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Grundlagen des Versicherungsunternehmens insbesondere zu berichten über

1. die Kapital- und die Gesellschaftsverhältnisse sowie ihre Änderungen,
2. die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen oder Mitglieds- und Trägerunternehmen und - soweit wesentlich - auch zu anderen Unternehmen,
3. Art und Umfang des aktiven und des passiven Rückversicherungsgeschäftes unter Angabe wesentlicher Änderungen der Rückversicherungsverträge,
4. Grundsätze und Organisation der Kapitalanlage und die Liquiditätslage,
5. den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und strukturierten Produkten sowie anderen Finanzinnovationen und
6. die Ausgestaltung einer Innenrevision.

(2) Ferner ist einzugehen auf die personellen und organisatorischen Verhältnisse des Versicherungsunternehmens, insbesondere Personalbestand, Betriebseinrichtung und die Organisation des Rechnungswesens.

(3) In dem Prüfungsbericht ist die Ertragslage im Berichtszeitraum unter Vergleich mit derjenigen im vorausgegangenen Berichtszeitraum unter besonderer Beurteilung der Entwicklung der Beitragseinnahmen, der Aufwendungen für Versicherungsfälle, der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb und der Erträge aus und Aufwendungen für Kapitalanlagen darzustellen.

(4) Hat der Sachverständige einen Fachkundigen zur Prüfung hinzugezogen, so hat er diesen in dem Bericht namentlich zu nennen.

§ 5

Besonderer Teil des Prüfungsberichtes

(1) Die einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind zu erläutern. Die Erläuterung hat auch die Entwicklung der wesentlichen Posten und Unterposten der Bilanz zu enthalten. Die jeweiligen Bewertungsmethoden und deren Veränderungen im Prüfungszeitraum sind darzustellen. Soweit im Anhang zu dem Jahresabschluss Zeitwerte der Kapitalanlagen angegeben werden, ist auf die Bewertungsreserven in den Kapitalanlagen je Bilanzposten hinzuweisen.

(2) Der Prüfungsbericht hat insbesondere zu enthalten:

1. Bei allen versicherungstechnischen Rückstellungen sind jeweils die Berechnungs- und Bewertungsmethoden und deren Veränderungen im Prüfungszeitraum darzustellen. Die Einhaltung der handels- und der aufsichtsrechtlichen Vorschriften über die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zu verwendenden Rechnungsgrundlagen einschließlich des dafür anzusetzenden Rechnungszinsfußes ist zu bestätigen. Bei Feststellungen, die von denen des Verantwortlichen Aktuars abweichen, ist dies zu vermerken. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Pensions- und Sterbekassen, für die ein versicherungsmathematisches Gutachten im Sinne von § 22 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung erstellt und der Aufsichtsbehörde eingereicht wird.
2. Zu den Berechnungs- und Bewertungsmethoden der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle gemäß § 341g des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit § 26 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung und der Rückstellung für drohende Verluste aus dem Versicherungsgeschäft gemäß § 341e Absatz 2 Nummer 3 des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit § 31 Absatz 1 Nummer 2 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung ist, insbesondere im Hinblick auf deren Angemessenheit, Stellung zu nehmen.
3. Für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft sind in der Schaden- und Unfallversicherung die Methoden zur Ermittlung der Rückstellungen für die bis zum Bilanzstichtag eingetretenen und gemeldeten Versicherungsfälle sowie für Spätschäden und für Schadenregulierungsaufwendungen für alle in § 51 Absatz 4 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung genannten Versicherungszweiggruppen, Versicherungszweige und -arten darzustellen und zu beurteilen. Bei der Beurteilung der Berechnungs- und Bewertungsmethoden der Rückstellungen ist die Abwicklung der Ursprungsschadenrückstellung und gegebenenfalls der Rückstellungen nach Zeichnungsjahren, insbesondere im Hinblick auf deren Angemessenheit, zu berücksichtigen. Ferner ist darüber zu berichten, ob für die Schwankungsrückstellung und ähnliche Rückstellungen die in § 341h des Handelsgesetzbuches, §§ 29 und

30 sowie der Anlage zu § 29 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung ergangenen Bestimmungen über die Bildung, Höhe, Zuführung, Entnahme und Auflösung beachtet worden sind.

4. Nummer 3 ist in der Lebensversicherung insbesondere bezüglich der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle in der Berufsunfähigkeits- und Pflegerentenversicherung und in der Krankenversicherung bezüglich angewandter Pauschalmethoden sowie der Abwicklung der Rückstellung entsprechend anzuwenden.
5. Bei Pensions- und Sterbekassen sowie bei Krankenversicherungsunternehmen ist zusätzlich auf die Bilanzstruktur im Vergleich zum letzten Abschlussstichtag, zu dem eine Berechnung der Deckungsrückstellung vorgenommen wurde, einzugehen. Hierbei sind wesentliche Änderungen zu erläutern.

§ 6

Prüfungsvermerk

(1) Bestehen nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen, so hat der Sachverständige folgenden Prüfungsvermerk zu erteilen:

„Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen des Unternehmens entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens.“

(2) Bestehen Einwendungen, so hat der Sachverständige den Prüfungsvermerk einzuschränken oder zu versagen. § 321 Absatz 1 Satz 3 des Handelsgesetzbuches ist entsprechend anzuwenden. In den Fällen von Satz 2 hat der Sachverständige die Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Sachverständige hat den Prüfungsvermerk im Prüfungsbericht mit Angabe von Ort und Tag zu unterzeichnen.

§ 7

Vorlagefrist

Der Vorstand hat den Bericht des Sachverständigen unverzüglich nach Erhalt, spätestens acht Monate nach Schluss des letzten Geschäftsjahres im Prüfungszeitraum, in doppelter Ausfertigung der Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 8

Übergangsvorschriften

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung sind erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2015 beginnt.

(2) § 1 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass sich die erstmalige Prüfung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften dieser Verordnung auf einen Zeitraum von längstens drei Geschäftsjahren zu beziehen hat.

(3) Für das Geschäftsjahr, das vor dem 1. Januar 2016 begonnen hat, gilt die Sachverständigenprüfverordnung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1456, 1573).

Artikel 4

Verordnung über die versicherungsmathematische Bestätigung, den Erläuterungsbericht und den Angemessenheitsbericht des Verantwortlichen Aktuars

(Aktuarverordnung – AktuarV)

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

1. Lebensversicherungsunternehmen, soweit sie nicht unter Nummer 2 bis 4 fallen,
2. Pensionskassen, soweit sie nicht von Nummer 3 erfasst sind,
3. regulierte Pensionskassen im Sinne des § 233 Absatz 1 und Pensionskassen, die aufgrund § 233 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes als reguliert gelten,
4. Sterbekassen, die keine kleineren Vereine im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind,
5. Unfallversicherungsunternehmen, die Versicherungen mit Rückgewähr der Prämien übernehmen und
6. Versicherungsunternehmen, die für Rentenleistungen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrt-Unfallversicherung sowie der Allgemeinen Unfallversicherung Deckungsrückstellungen zu bilden haben.

(2) Ist ein Unternehmen gemäß Absatz 1 Nummer 1, 5 oder 6 ein kleinerer Verein, sind die §§ 2 bis 4 nicht anzuwenden.

(3) Für Unternehmen gemäß Absatz 1 Nummer 3 und 4 gelten nur die §§ 2, 3 und 7.

§ 2

Versicherungsmathematische Bestätigung

(1) Bei Lebensversicherungsunternehmen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 hat die versicherungsmathematische Bestätigung

1. nach § 141 Absatz 5 Nummer 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes folgenden Wortlaut:

„Es wird bestätigt, dass die in der Bilanz unter dem Posten ... der Passiva eingestellte Deckungsrückstellung unter Beachtung des § 341f HGB sowie der auf Grund des

§ 88 Absatz 3 VAG erlassenen Rechtsverordnung berechnet worden ist; für den Altbestand im Sinne des § 336 VAG und des Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG ist die Deckungsrückstellung nach dem zuletzt am ... genehmigten Geschäftsplan berechnet worden.“

2. nach § 141 Absatz 5 Nummer 2 in Verbindung mit § 212 Absatz 3 Nummer 11 des Versicherungsaufsichtsgesetzes folgenden Wortlaut:

„Es wird bestätigt, dass die in der Bilanz unter dem Posten ... der Passiva eingestellte Deckungsrückstellung unter Beachtung des § 341f HGB sowie der auf Grund des § 217 Satz 1 Nummer 7 bis 10 VAG erlassenen Rechtsverordnung berechnet worden ist; für den Altbestand im Sinne des § 336 VAG und des Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG ist die Deckungsrückstellung nach dem zuletzt am ... genehmigten Geschäftsplan berechnet worden.“

Ist kein Altbestand vorhanden, so lautet der zweite Halbsatz der versicherungsmathematischen Bestätigung stattdessen:

„Altbestand im Sinne des § 336 VAG und des Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG ist nicht vorhanden.“

- (2) Bei Pensionskassen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 hat die versicherungsmathematische Bestätigung nach § 141 Absatz 5 Nummer 2 in Verbindung mit § 234 Absatz 3 Nummer 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes folgenden Wortlaut:

„Es wird bestätigt, dass die in der Bilanz unter dem Posten ... der Passiva eingestellte Deckungsrückstellung unter Beachtung des § 341f des Handelsgesetzbuchs sowie der auf Grund des § 235 Absatz 1 Nummer 4 bis 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung berechnet worden ist; für den Altbestand im Sinne des § 336 in Verbindung mit § 233 Absatz 3 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist die Deckungsrückstellung nach dem zuletzt am ... genehmigten Geschäftsplan berechnet worden. „

Ist kein Altbestand vorhanden, so lautet der zweite Halbsatz der versicherungsmathematischen Bestätigung stattdessen:

„Altbestand im Sinne von § 336 in Verbindung mit § 233 Absatz 3 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist nicht vorhanden.“

- (3) Bei Pensionskassen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 hat die versicherungsmathematische Bestätigung nach § 141 Absatz 5 Nummer 2 in Verbindung mit § 234 Absatz 3 Nummer 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes folgenden Wortlaut:

„Es wird bestätigt, dass die Deckungsrückstellung nach dem zuletzt am ... genehmigten Geschäftsplan berechnet worden ist; für den Bestand, bei dem die Verträge nach nicht genehmigten Tarifen abgeschlossen worden sind, wird bestätigt, dass die in der Bilanz unter dem Posten ... der Passiva eingestellte Deckungsrückstellung unter Beachtung des § 341f des Handelsgesetzbuchs sowie der auf Grund des § 235 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung berechnet worden ist.“

Ist kein Bestand vorhanden, bei dem die Verträge nach nicht genehmigten Tarifen abgeschlossen worden sind, entfällt der zweite Halbsatz der vorstehenden Bestätigung.

- (4) Bei Sterbekassen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 4 hat die versicherungsmathematische Bestätigung nach § 141 Absatz 5 Nummer 2 in Verbindung mit § 219 Absatz 3 Nummer 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes folgenden Wortlaut:

„Es wird bestätigt, dass die Deckungsrückstellung nach dem zuletzt am ... genehmigten Geschäftsplan berechnet worden ist.

(5) Bei Versicherungsunternehmen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 5 und 6 lautet die versicherungsmathematische Bestätigung

1. nach § 141 Absatz 5 Nummer 2 in Verbindung mit § 161 Absatz 1 und § 162 des Versicherungsaufsichtsgesetzes:

„Es wird bestätigt, dass die in der Bilanz unter Posten ... der Passiva eingestellte Deckungsrückstellung unter Beachtung von § 341f und § 341g HGB sowie der aufgrund des § 88 Absatz 3 VAG erlassenen Rechtsverordnung berechnet worden ist.“

2. nach § 141 Absatz 5 Nummer 2 in Verbindung mit § 161 Absatz 1, § 162 und § 212 Absatz 3 Nummer 11 des Versicherungsaufsichtsgesetzes:

„Es wird bestätigt, dass die in der Bilanz unter Posten ... der Passiva eingestellte Deckungsrückstellung unter Beachtung von § 341f und § 341g HGB sowie der aufgrund des § 217 Satz 1 Nummer 7 bis 10 VAG erlassenen Rechtsverordnung berechnet worden ist.“

Bei Versicherungsunternehmen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 5 ist folgender Halbsatz in der versicherungsmathematischen Bestätigung zu ergänzen:

„für den Altbestand im Sinne von § 336 VAG ist die Deckungsrückstellung nach dem zuletzt am ... genehmigten Geschäftsplan berechnet worden.“

Ist kein Altbestand vorhanden, so lautet dieser Halbsatz stattdessen:

„Altbestand im Sinne von § 336 VAG ist nicht vorhanden.“

§ 3

Abgabe der versicherungsmathematischen Bestätigung

(1) Der Verantwortliche Aktuar hat die versicherungsmathematische Bestätigung nach Maßgabe des § 2 abzugeben, wenn keine Einwendungen zu erheben sind.

(2) Sind Einwendungen zu erheben, so ist zu erklären, dass die versicherungsmathematische Bestätigung versagt oder eingeschränkt wird. In beiden Fällen ist sie um zusätzliche Bemerkungen derart zu ergänzen, dass die Gründe für die Versagung oder Inhalt und Tragweite der Einschränkung klar umrissen werden.

§ 4

Erläuterungsbericht

(1) Der Verantwortliche Aktuar hat im Erläuterungsbericht anzugeben, inwieweit nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine Einteilung des Bestandes in Risikoklassen erfolgt ist. Insbesondere muss er dabei darauf eingehen, inwieweit versicherungstechnische Risiken und Anlagerisiken berücksichtigt worden sind. Die vorgenommene Einteilung ist zu begründen; dabei ist auch auf Abweichungen gegenüber derjenigen des Vorjahres einzugehen.

(2) Es ist darzulegen, ob die Deckungsrückstellung berechnet wurde

1. nach einer prospektiven oder einer retrospektiven Methode,
2. mit expliziter oder impliziter Berücksichtigung der künftigen Aufwendungen für den laufenden Versicherungsbetrieb einschließlich Provisionen,
3. einzelvertraglich oder mittels statistischer Näherungsverfahren; ein verwendetes statistisches Näherungsverfahren ist zu erläutern.

(3) Anzugeben sind die bei der Berechnung der Deckungsrückstellung verwendeten Wahrscheinlichkeitstabellen, Rechnungszinssätze, Zillmersätze und expliziten Kostensätze für künftige Aufwendungen für den laufenden Versicherungsbetrieb (einschließlich Provisionen). Auf die Aufwendungen für den laufenden Versicherungsbetrieb (einschließlich Provisionen) ist auch bei einem impliziten Ansatz einzugehen.

(4) Es ist darzulegen, dass

1. alle Leistungen der Versicherungsverträge einschließlich vertraglich oder gesetzlich garantierten Rückkaufswerte, prämienfreie Leistungen und Überschussanteile, auf die die Versicherungsnehmer einen Anspruch haben, gemäß dem Vorsichtsprinzip berücksichtigt sind, wobei darauf einzugehen ist, ob dieser Anspruch auf der Basis einer individuellen oder einer kollektiven Betrachtungsweise besteht,
2. gegebenenfalls verwendete retrospektive Methoden zu keiner geringeren Deckungsrückstellung führen als diejenige auf der Grundlage einer ausreichend vorsichtigen prospektiven Berechnung,
3. die bei der Berechnung der Deckungsrückstellung verwendeten Rechnungsgrundlagen angemessene Sicherheitsspannen enthalten,
4. das Vorsichtsprinzip auch bei der Bewertung der zur Bedeckung der Deckungsrückstellung herangezogenen Aktive angewendet wurde,
5. die Deckungsrückstellung zu jedem Zeitpunkt mindestens so hoch ist wie der jeweilige vertraglich oder gesetzlich garantierte Rückkaufswert; dies gilt sinngemäß für die garantierte prämienfreie Versicherungsleistung.

Ferner ist eine Einschätzung über die künftige Entwicklung der in den verwendeten Rechnungsgrundlagen enthaltenen Sicherheitsspannen abzugeben und zu begründen.

(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 erforderlichen Darlegungen und Angaben sind für jede Risikoklasse gesondert zu erstellen.

(6) Soweit zusätzliche Rückstellungen gebildet werden zur Abdeckung von Kosten oder für drohende Verluste aus Optionsrechten, die der Versicherungsnehmer ausüben kann, oder für Änderungsrisiken, die nicht individualisiert werden können, sind diese gesondert zu erläutern.

(7) Soweit die Deckungsrückstellung nicht vollständig aus den Prämien des betreffenden Vertrages finanziert werden kann, sind die entsprechenden Beträge zur Auffüllung der Deckungsrückstellung gesondert anzugeben und zu erläutern. Entsprechendes gilt für Erhöhungen der Deckungsrückstellungen gemäß § 341f Absatz 2 des Handelsgesetzbuches.

(8) Anstelle der nach den Absätzen 1 bis 4 Satz 1 und den Absätzen 5 bis 7 erforderlichen Darlegungen, Angaben und Erläuterungen genügt für den Altbestand im Sinne des § 336 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetz/EWG zum des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 21. Juli 1994

(BGBl. I S. 1630, 3134) der Hinweis auf den aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan unter Angabe der maßgeblichen Fassung.

(9) Für Pensionskassen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 kann, soweit sich die nach den Absätzen 1 bis 7 erforderlichen Darlegungen, Angaben und Erläuterungen aus dem aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan ergeben, auf diesen unter Angabe der maßgeblichen Fassung verwiesen werden. Absatz 4 Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Angemessenheitsbericht

(1) Der Verantwortliche Aktuar hat im Angemessenheitsbericht darzulegen, dass die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen auch einschließlich der Verpflichtungen gewährleistet ist, die sich aus den gemäß § 141 Absatz 5 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgelegten Vorschlägen für eine angemessene Beteiligung am Überschuss ergeben. Dabei sind nur die Verpflichtungen aus der Beteiligung am Überschuss zu berücksichtigen, die in dem Zeitraum entstehen, für den die Vorschläge gelten.

(2) Es ist darzulegen, dass die vorgeschlagenen Überschussanteilsätze unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen und der übrigen aufsichts- und vertragsrechtlichen Regelungen im Einklang mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß § 138 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes stehen und zu einer im Einklang mit den vertraglichen Vereinbarungen stehenden Überschussbeteiligung führen. Insbesondere ist darzulegen, dass unterschiedliche Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation und unterschiedliche Überschussbeteiligungssysteme nicht zu wesentlichen, nicht gerechtfertigten Unterschieden bei den Leistungen führen. Unterschiedliche Verhältnisse im Versicherungsbestand, die Unterschiede bei den Leistungen rechtfertigen, sind anzugeben. Als unterschiedliche Verhältnisse gelten insbesondere unterschiedliche Verläufe der verschiedenen Überschussquellen, unterschiedliche Reservierungserfordernisse und Unterschiede der in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zur Verfügung stehenden Mittel.

(3) Bei Lebensversicherungsunternehmen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 entfallen die Darlegungspflichten des Absatzes 2 für Regelungen im aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan für den Altbestand im Sinne des § 336 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und des Artikels 16 § 2 Satz 2 des Dritten Durchführungsgesetzes/EWG zum Versicherungsaufsichtsgesetz. Insoweit genügt der Hinweis auf den aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan unter Angabe der maßgeblichen Fassung.

(4) Bei Pensionskassen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 entfallen die Darlegungspflichten des Absatzes 2 für Regelungen im aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan für den Altbestand im Sinne des § 233 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 336 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und für den Altbestand im Sinne von § 233 Absatz 4 in Verbindung mit § 233 Absatz 3 Satz 2 und § 336 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Insoweit genügt der Hinweis auf den aufsichtsbehördlich genehmigten Geschäftsplan unter Angabe der maßgeblichen Fassung.

(5) Für Unfallversicherungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 5 gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Bei den nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Darlegungen und Erläuterungen ist anzugeben, welche Tatsachen, Modelle und Annahmen dabei zugrunde liegen. Bei der Darlegung nach Absatz 2 ist auf die wesentlichen Überschussquellen einzugehen.

(7) Soweit sich die erforderlichen Darlegungen und Erläuterungen aus den vorgelegten Vorschlägen für eine angemessene Beteiligung am Überschuss oder dem Erläuterungsbericht ergeben, kann auf sie verwiesen werden.

§ 6

Vorlagefrist

(1) Der Erläuterungsbericht und der Angemessenheitsbericht sind bei Abgabe der versicherungsmathematischen Bestätigung dem Vorstand vorzulegen; der Vorstand hat die Berichte unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses der Aufsichtsbehörde einzureichen.

(2) Wird die Beteiligung am Überschuss bei Pensionskassen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 vom obersten Organ beschlossen, ist der Angemessenheitsbericht abweichend von Absatz 1 dem Vorstand vor der entsprechenden Sitzung des obersten Organs vorzulegen; er ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich nach der Beschlussfassung über den Vorschlag für die Beteiligung am Überschuss einzureichen.

§ 7

Übergangsvorschrift

Die Vorschriften dieser Verordnung ist erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2015 beginnt. Für das Geschäftsjahr, das vor dem 1. Januar 2016 begonnen hat, gilt die Aktuarverordnung vom 6. November 1996 (BGBl. I S. 1681) in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2099).

Artikel 5

Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen

(Deckungsrückstellungsverordnung – DeckRV)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für

1. Lebensversicherungsunternehmen einschließlich der Pensionskassen, mit Ausnahme der Sterbekassen,
2. Unfallversicherungsunternehmen, die Versicherungen mit Rückgewähr der Prämien betreiben, und
3. Versicherungsunternehmen, die Rentenleistungen der Allgemeinen Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, der Kraftfahrt-Unfallversicherung sowie der Allgemeinen Unfallversicherung erbringen.

(2) Diese Verordnung gilt für Verträge, denen keine aufsichtsbehördlich genehmigten Tarife zugrunde liegen.

(3) § 2 Absatz 1 und § 3 gelten nur für kleine Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und Pensionskassen im Sinne des § 232 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

§ 2

Höchstzinssatz

(1) Bei Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie, die auf Euro oder die nationale Währungseinheit eines an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaates lauten, wird der Höchstzinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellungen auf 1,25 Prozent festgesetzt. Bei Verträgen, die auf andere Währungen lauten, setzt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Höchstzinssatz unter Berücksichtigung der Festlegungen der Deckungsrückstellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

(2) Bei Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie gilt der von einem Versicherungsunternehmen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verwendete Rechnungszins für die Berechnung der Deckungsrückstellung für die gesamte Laufzeit des Vertrages. Bei einem Versicherungsvertrag, der bei einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes zugunsten der ausgleichsberechtigten Person abgeschlossen wird, kann auch der dem ursprünglichen Versicherungsvertrag zugrunde liegende Rechnungszins verwendet werden. Gleiches gilt für einen Lebensversicherungsvertrag zwischen einem Versicherungsunternehmen und einem Versorgungsträger im Sinne des Versorgungsausgleichsgesetzes mit einer ausgleichsberechtigten Person als versicherter Person. § 5 Absatz 3 und 4 bleibt unberührt.

(3) Pensionskassen können für Verträge, denen dieselben allgemeinen Versicherungsbedingungen und Grundsätze für die Berechnung der Prämien und der mathematischen Rückstellungen zugrunde liegen, einen in Abweichung von Absatz 2 Satz 1 nicht für die gesamte Laufzeit des Vertrages geltenden einheitlichen Rechnungszins verwenden, der den jeweils gültigen Höchstzinssatz nicht überschreitet. Eine dadurch erforderliche Herabsetzung des Rechnungszinses kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde stufenweise erfolgen.

§ 3

Ausnahmen

(1) Für Versicherungsverträge gegen Einmalprämie mit einer Laufzeit bis zu acht Jahren, die auf Euro oder die nationale Währungseinheit eines an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaates lauten, darf der maßgebliche Rechnungszins höchstens 85 Prozent des letzten Monatswertes der Umlaufrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand gemäß der von der Deutschen Bundesbank in ihren Monatsberichten veröffentlichten Kapitalmarktstatistik mit einer der Versicherungsdauer entsprechenden Restlaufzeit betragen. Der für die Bestimmung des Rechnungszinses des einzelnen Vertrages maßgebliche Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Prämienzahlung.

(2) Für Rentenversicherungsverträge ohne Rückkaufswert, die auf Euro oder die nationale Währungseinheit eines an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaates lauten, gilt ab Beginn des Rentenbezugs für die diesem Zeitpunkt folgenden acht Jahre und für den Teil der Deckungsrückstellung, der auf die laufen-

de Rentenzahlung entfällt, Absatz 1 Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Höchstsatz für den Rechnungszins 85 Prozent des arithmetischen Mittels der letzten Monatswerte der Umlaufrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand gemäß der von der Deutschen Bundesbank in ihren Monatsberichten veröffentlichten Kapitalmarktstatistik mit einer Restlaufzeit von einem Jahr bis zu acht Jahren beträgt. Der für die Bestimmung des Rechnungszinses des einzelnen Vertrages maßgebliche Zeitpunkt ist der Zeitpunkt des Rentenbeginns.

§ 4

Höchstzillmersätze und versicherungsmathematische Berechnungsmethode

(1) Im Wege der Zillmerung werden die Forderungen auf Ersatz der geleisteten, einmaligen Abschlusskosten einzelvertraglich bis zur Höhe des Zillmersatzes ab Versicherungsbeginn aus den höchstmöglichen Prämienteilen gedeckt, die nach den verwendeten Berechnungsgrundsätzen in dem Zeitraum, für den die Prämie gezahlt wird, weder für Leistungen im Versicherungsfall noch zur Deckung von Kosten für den Versicherungsbetrieb bestimmt sind. Der Zillmersatz darf 25 Promille der Summe aller Prämien nicht überschreiten.

(2) Die höchstmöglichen Prämienteile im Sinne von Absatz 1 werden in dem Umfang, in dem sie die geleisteten, einmaligen Abschlusskosten in Höhe des Zillmersatzes noch nicht gedeckt haben und folglich der Höhe nach mit den nach § 15 Absatz 1 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung höchstens zu aktivierenden Forderungen gegenüber den Versicherungsnehmern übereinstimmen, von dem bei der Berechnung der einzelvertraglichen Deckungsrückstellung anzusetzenden Barwert der künftigen Prämien abgezogen.

(3) Für Lebensversicherungsverträge, bei denen aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Rückkaufswerte gegenüber der nach § 341f des Handelsgesetzbuchs berechneten Deckungsrückstellung eine nach § 25 Absatz 2 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung erhöhte Deckungsrückstellung zu stellen ist, gelten als höchstmögliche Prämienteile gemäß Absatz 1 diejenigen, die nicht zur Bildung der erhöhten Deckungsrückstellung benötigt werden und die nach den verwendeten Berechnungsgrundsätzen in dem Zeitraum, für den die Prämie gezahlt wird, weder für Leistungen im Versicherungsfall noch zur Deckung von Kosten für den Versicherungsbetrieb bestimmt sind. Für Unfallversicherungen der in § 161 des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannten Art gilt Satz 1 entsprechend, soweit in Anlehnung an die für die Lebensversicherung gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen erhöhte Rückkaufswerte vertraglich garantiert werden.

(4) Der von einem Versicherungsunternehmen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verwendete Zillmersatz für die Berechnung der Deckungsrückstellung gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrages.

§ 5

Versicherungsmathematische Rechnungsgrundlagen

(1) Bei der nach versicherungsmathematischen Methoden vorzunehmenden Ableitung von Rechnungsgrundlagen sind sämtliche Umstände, die Änderungen und Schwankungen der aus den zugrunde liegenden Statistiken gewonnenen Daten bewirken können, zu berücksichtigen und nach versicherungsmathematischen Grundsätzen geeignet zu gewichten. Die Ableitung von Rechnungsgrundlagen auf der Basis eines besten Schätzwertes genügt nicht. Die Abschätzung künftiger Verhältnisse muss eine nachteilige Ab-

weichung der relevanten Faktoren von den getroffenen, aus den Statistiken abgeleiteten Annahmen beinhalten. Dies gilt sowohl für die grundsätzlich auf ein einzelnes Risiko abzustellende Bewertung als auch sinngemäß für die Bewertung bei nicht individualisierbaren Risiken, für die keine ausreichenden Statistiken verfügbar sind. Die Beteiligung am Überschuss muss in angemessener Weise über die Laufzeit jedes Vertrages berücksichtigt werden.

(2) Im Fall von Verträgen mit Überschussbeteiligung kann die Bewertungsmethode zukünftige Überschussanteile aller Art explizit oder implizit in einer Weise berücksichtigen, die mit den anderen Annahmen über die zukünftige Entwicklung und mit der aktuellen Überschussverteilungsmethode vereinbar ist.

(3) Bei einer gemäß § 341f Absatz 2 des Handelsgesetzbuchs erforderlichen Berechnung der zu erwartenden Erträge des Unternehmens ist als Rendite das über einen Referenzzeitraum von zehn Kalenderjahren errechnete arithmetische Mittel von Euro-Zinsswapsätzen zugrunde zu legen. Maßgebend für die Errechnung des arithmetischen Mittels sind die auf zwei Nachkommastellen aufgerundeten Jahresmittelwerte aus den von der Deutschen Bundesbank gemäß § 7 der Rückstellungsabzinsungsverordnung veröffentlichten Monatsendständen der Null-Kupon-Euro-Zinsswapsätze mit einer Laufzeit von zehn Jahren. Für das jeweils aktuelle Bilanzjahr sind die Monatsendstände der ersten neun Monate heranzuziehen. Für die Jahre 2006 bis 2013 werden als Jahresmittelwerte 3,86, 4,25, 4,23, 3,81, 3,13, 3,15, 2,14 und 1,96 Prozent angesetzt.

(4) Zu jedem Bilanzstichtag ist der gemäß Absatz 3 ermittelte Durchschnittswert (Referenzzins) mit dem höchsten in den nächsten 15 Jahren für einen Vertrag maßgeblichen Rechnungszins zu vergleichen. Ist der Referenzzins kleiner als der höchste maßgebliche Rechnungszins, ist der einzelvertraglichen Berechnung der Deckungsrückstellung Folgendes zugrunde zu legen:

1. für den Zeitraum der nächsten 15 Jahre jeweils das Minimum aus dem für das jeweilige Jahr maßgeblichen Rechnungszins und dem Referenzzins und
2. für den Zeitraum nach Ablauf von 15 Jahren der jeweils maßgebliche Rechnungszins;

andernfalls ist für die gesamte Restlaufzeit der jeweils maßgebliche Rechnungszins zu verwenden.

§ 6

Übergangsvorschrift

Die Vorschriften dieser Verordnung sind erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2015 beginnt. Für das Geschäftsjahr, das vor dem 1. Januar 2016 begonnen hat, gilt die Deckungsrückstellungsverordnung in der Fassung vom 6. Mai 1996 (BGBl. I S. 670), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1330) geändert worden ist.

Artikel 6

Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und Kleinen Versicherungsunternehmen

(Anlageverordnung – AnIV)

§ 1

Anwendungsbereich, Anlagegrundsätze und Anlagemanagement

(1) Diese Verordnung gilt für die Anlage des Sicherungsvermögens von

1. Pensionskassen im Sinne des § 232 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
2. Sterbekassen im Sinne des § 218 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und
3. kleinen Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Versicherungsunternehmen müssen bei der Anlage des Sicherungsvermögens die allgemeinen Anlagegrundsätze des § 124 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes beachten. Die in Absatz 1 Nummer 2 und 3 genannten Versicherungsunternehmen müssen bei der Anlage des Sicherungsvermögens die allgemeinen Anlagegrundsätze des § 215 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes beachten.

(3) Die in Absatz 1 genannten Versicherungsunternehmen haben die Einhaltung der für sie geltenden allgemeinen Anlagegrundsätze und der nachfolgenden besonderen Vorschriften dieser Verordnung durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, geeignete interne Kapitalanlagegrundsätze und Kontrollverfahren, eine strategische und taktische Anlagepolitik sowie weitere organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere die Beobachtung aller Risiken der Aktiv- und Passivseite der Bilanz und des Verhältnisses beider Seiten zueinander sowie eine Prüfung der Elastizität des Anlagebestandes gegenüber bestimmten Kapitalmarktszenarien und Investitionsbedingungen.

(4) Die in Absatz 1 genannten Versicherungsunternehmen haben sicherzustellen, dass sie jederzeit auf sich wandelnde wirtschaftliche und rechtliche Bedingungen, insbesondere Veränderungen auf den Finanz- und Immobilienmärkten, auf Katastrophenereignisse mit Schadensfällen großen Ausmaßes oder auf sonstige ungewöhnliche Marktsituationen angemessen reagieren können. Bei der Anlage des Sicherungsvermögens in einem Staat, der nicht Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder Vollmitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, sind vor allem die mit der Anlage verbundenen Rechtsrisiken umfassend und besonders sorgfältig zu prüfen.

(5) Nähere Vorgaben zu den Vorschriften dieser Verordnung und die Darlegungs- und Anzeigepflichten der in Absatz 1 genannten Versicherungsunternehmen bestimmt die Aufsichtsbehörde.

§ 2

Anlageformen

(1) Das Sicherungsvermögen kann angelegt werden in

1. Forderungen, für die ein Grundpfandrecht an einem in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD belegenen Grundstück oder grundstücksgleichen Recht besteht, wenn das Grundpfandrecht die Erfordernisse des § 14 und des § 16 Absatz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes, Erbbaurechte darüber hinaus die des § 13

Absatz 2 des Pfandbriefgesetzes, oder die entsprechenden Vorschriften des anderen Staates erfüllen;

2. Forderungen,

- a) die ausreichend durch Geldzahlung gesichert oder für die Guthaben oder Wertpapiere entsprechend § 200 Absatz 1 bis 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder gleichwertiger Vorschriften eines anderen Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind (Wertpapierdarlehen),
- b) für die Schuldverschreibungen nach Nummer 6 oder 7 verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind,
- c) die aus liquiden Abrechnungsforderungen des Erstversicherers gegenüber einem Rückversicherer, abzüglich etwaiger Abrechnungsverbindlichkeiten aus Prämienforderungen des Rückversicherers gegen den Erstversicherer, bestehen;

3. Darlehen

- a) an die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) an einen anderen Staat des EWR oder einen Vollmitgliedstaat der OECD,
- c) an Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften eines anderen Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD,
- d) an eine internationale Organisation, der auch die Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied angehört,
- e) für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter Buchstabe a, b oder d genannten Stellen, ein geeignetes Kreditinstitut im Sinne der Nummer 18 Buchstabe b, ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut im Sinne der Nummer 18 Buchstabe c, eine multilaterale Entwicklungsbank im Sinne der Nummer 18 Buchstabe d die volle Gewährleistung übernommen oder ein Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 14 der Richtlinie 2009/138/EG (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/51/EU (ABl. L 153 vom 22.5.2014) geändert worden ist, das Ausfallrisiko versichert hat,
- f) an Abwicklungsanstalten im Sinne des § 8a Absatz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes, soweit eine unter Buchstabe a, b oder d genannte Stelle für diese Abwicklungsanstalt die Verlustausgleichspflicht gemäß § 8a Absatz 4 Nummer 1 Satz 1 und Nummer 1a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes übernommen hat;

4. Darlehen

- a) an Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD mit Ausnahme von Kreditinstituten, sofern aufgrund der bisherigen und der zu erwartenden künftigen Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens die vertraglich vereinbarte Verzinsung und Rückzahlung gewährleistet erscheinen und die Darlehen ausreichend
 - aa) durch erstrangige Grundpfandrechte,
 - bb) durch verpfändete oder zur Sicherung übertragene Forderungen oder zum Handel zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt nach § 2

Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassene oder in diesen einbezogene Wertpapiere oder

- cc) in vergleichbarer Weise gesichert sind; eine Verpflichtungserklärung des Darlehensnehmers gegenüber dem Versicherungsunternehmen (Negativerklärung) kann eine Sicherung des Darlehens nur ersetzen, wenn und solange der Darlehensnehmer bereits aufgrund seines Status die Gewähr für die Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens bietet;
 - b) an Unternehmen im Sinne von Nummer 14 Buchstabe a, an denen das Versicherungsunternehmen als Gesellschafter beteiligt ist (Gesellschafter-Darlehen), wenn die Darlehen die Erfordernisse des § 240 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs erfüllen;
 - c) an andere Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD mit Ausnahme von Kreditinstituten, sofern diese Darlehen ausreichend dinglich oder schuldrechtlich gesichert sind;
5. Vorauszahlungen oder Darlehen, die das Versicherungsunternehmen auf die eigenen Versicherungsscheine gewährt, bis zur Höhe des Rückkaufswerts (Policendarlehen);
6. Pfandbriefen, Kommunalobligationen und anderen Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind (kraft Gesetzes bestehende besondere Deckungsmasse);
7. Schuldverschreibungen,
- a) die zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (organisierter Markt) oder
 - b) deren Einbeziehung in einen organisierten Markt nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Einbeziehung dieser Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, oder
 - c) die an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
8. anderen Schuldverschreibungen;
9. Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegen Unternehmen oder Genussrechten an Unternehmen
- a) mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD oder
 - b) die zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

10. Asset Backed Securities (strukturierte Finanzinstrumente, die mit Forderungsrechten besichert sind) und Credit Linked Notes (mit Kreditrisiken verknüpfte Finanzinstrumente) sowie andere Anlagen nach § 2 Absatz 1, deren Ertrag oder Rückzahlung an Kreditrisiken gebunden sind oder mittels derer Kreditrisiken eines Dritten übertragen werden,
 - a) gegen Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD oder
 - b) die zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
11. Forderungen, die in das Schuldbuch der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder in ein entsprechendes Verzeichnis eines anderen Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD eingetragen sind oder deren Eintragung als Schuldbuchforderung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, sowie in Liquiditätspapieren (§ 42 Absatz 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank);
12. voll eingezahlten Aktien, die zum Handel zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
13. Beteiligungen in Form von
 - a) anderen voll eingezahlten Aktien, Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditanteilen und Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des Handelsgesetzbuchs, wenn das Unternehmen über ein Geschäftsmodell verfügt und unternehmerische Risiken eingeht und
 - aa) seinen Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD hat,
 - bb) dem Versicherungsunternehmen den letzten Jahresabschluss zur Verfügung stellt, der in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft ist, und
 - cc) sich verpflichtet, auch künftig zu jedem Bilanzstichtag einen derartigen Jahresabschluss vorzulegen;
 - b) Anteilen und Aktien an inländischen geschlossenen Alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
 - aa) die direkt oder indirekt in Vermögensgegenstände nach § 261 Absatz 1 Nummer 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs, eigenkapitalähnliche Instrumente sowie andere Instrumente der Unternehmensfinanzierung investieren und
 - bb) die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die über eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs verfügt oder nach § 44 des Kapitalanlagegesetzbuchs registriert ist, oder von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt und über eine Erlaubnis oder eine Registrierung verfügt, die mit der Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder der Registrierung nach § 44 des Kapitalanlagegesetzbuchs vergleichbar ist,

sowie Anteilen und Aktien an geschlossenen ausländischen Investmentvermögen, die dem Recht eines Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD unterliegen, die Anforderung nach Doppelbuchstabe aa in vergleichbarer Weise erfüllen und von einer Gesellschaft im Sinne von Doppelbuchstabe bb verwaltet werden;

14. Immobilien in Form von

- a) bebauten, in Bebauung befindlichen oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmten, in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD belegenen Grundstücken, in dort belegenen grundstücksgleichen Rechten sowie in Anteilen an einem Unternehmen, dessen alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von in einem solchen Staat belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist. Das Versicherungsunternehmen hat die Angemessenheit des Kaufpreises auf der Grundlage des Gutachtens eines vereidigten Sachverständigen oder in vergleichbarer Weise zu prüfen. Von den Grundstücksanlagen sind unbeschadet der Vorschrift des § 125 Absatz 3 Satz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes die auf ihnen lastenden Grundpfandrechte abzusetzen;
- b) Aktien einer REIT-Aktiengesellschaft oder Anteilen an einer vergleichbaren Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD, die die Voraussetzungen des REIT-Gesetzes oder die vergleichbaren Vorschriften des anderen Staates erfüllen;
- c) Anteilen und Aktien an inländischen Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder Anteilen und Aktien an inländischen geschlossenen Publikums-AIF im Sinne des § 1 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
 - aa) die direkt oder indirekt in Vermögensgegenstände nach § 231 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 sowie § 235 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs investieren und
 - bb) die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die über eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs verfügt, oder von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt und über eine Erlaubnis verfügt, die mit der Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vergleichbar ist,

sowie Anteilen und Aktien an EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 8 des Kapitalanlagegesetzbuchs in Form von Spezial-AIF und geschlossenen Publikums-AIF, die die Anforderung nach Doppelbuchstabe aa in vergleichbarer Weise erfüllen und von einer Gesellschaft im Sinne von Doppelbuchstabe bb verwaltet werden;

15. Anteilen und Anlageaktien an inländischen offenen Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs (OGAW) sowie Anteilen und Aktien an vergleichbaren EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 8 des Kapitalanlagegesetzbuchs, sofern diese von einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR verwaltet werden;

16. Anteilen und Anlageaktien an inländischen offenen Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs,

- a) die die Anforderungen nach § 284 des Kapitalanlagegesetzbuchs erfüllen und nicht von Nummer 14 Buchstabe c erfasst werden und

- b) die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die über eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs verfügt, oder von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt und über eine Erlaubnis verfügt, die mit der Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vergleichbar ist,

sowie Anteilen und Aktien an EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 8 des Kapitalanlagegesetzbuchs in Form von offenen Spezial-AIF, die die Anforderung nach Buchstabe a in vergleichbarer Weise erfüllen und von einer Gesellschaft im Sinne von Buchstabe b verwaltet werden;

17. Anteilen und Aktien an inländischen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,

- a) die nicht Publikumsinvestmentvermögen in Form von Immobilien-Sondervermögen nach den §§ 230 bis 260 des Kapitalanlagegesetzbuchs sind,
- b) die nicht von Nummer 13 Buchstabe b, Nummer 14 Buchstabe c, Nummer 15 und 16 erfasst werden und
- c) die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die über eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs verfügt, oder von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt und über eine Erlaubnis verfügt, die mit der Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vergleichbar ist,

sowie Anteilen und Aktien an EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 8 des Kapitalanlagegesetzbuchs, die die Anforderung nach Buchstabe a in vergleichbarer Weise erfüllen, nicht von den in Buchstabe b genannten Anlageformen erfasst werden und von einer Gesellschaft im Sinne von Buchstabe c verwaltet werden;

18. Anlagen bei

- a) der Europäischen Zentralbank oder der Zentralnotenbank eines Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD,
- b) einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Staat des EWR, das den Anforderungen der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338) unterliegt, wenn das Kreditinstitut dem Versicherungsunternehmen schriftlich bestätigt, dass es die an seinem Sitz geltenden Vorschriften über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute einhält (geeignetes Kreditinstitut),
- c) öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, die nach Artikel 2 Absatz 5 der unter Buchstabe b genannten Richtlinie vom Geltungsbereich multilateralen Entwicklungsbanken, die nach Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) ein Risikogewicht von 0 Prozent erhalten.

Als Anlagen gelten auch laufende Guthaben.

(2) Nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 Nummer 4 kann das Sicherungsvermögen darüber hinaus in Anlagen angelegt werden, die in Absatz 1 nicht genannt sind, dessen Voraussetzungen nicht erfüllen oder die Begrenzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, Absatz 3 bis 5 übersteigen (Öffnungsklausel).

(3) Die Aufsichtsbehörde kann dem Versicherungsunternehmen auch Anlagen in Vermögenswerten, die in den vorangehenden Absätzen nicht genannt sind oder deren Voraussetzungen nicht erfüllen, sowie die Überschreitung der in § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, Absatz 3 bis 5 und § 4 Absatz 1 bis 4 genannten Begrenzungen gestatten, wenn die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Ausgeschlossen sind direkte und indirekte Anlagen

1. in Konsumentenkrediten, Betriebsmittelkrediten, beweglichen Sachen oder Ansprüchen auf bewegliche Sachen sowie in immateriellen Werten,
2. in Beteiligungen bei Konzernunternehmen des Versicherungsunternehmens im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes mit Ausnahme von Unternehmen, an denen das Versicherungsunternehmen nur passiv beteiligt ist, ohne operativ auf das Geschäft Einfluss zu nehmen oder laufende Projektentwicklung zu betreiben,
3. bei Unternehmen, auf die das Versicherungsunternehmen oder seine Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise im Wege der Ausgliederung (§ 7 Nummer 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) von Funktionen übertragen haben, oder die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb von Versicherungsgeschäften stehende Tätigkeiten für das Versicherungsunternehmen oder seine Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes ausführen, wenn bei diesen Unternehmen der Umfang des Geschäftsbetriebes wesentlich vom Gegenstand der Ausgliederung von Funktionen oder der Dienstleistungstätigkeit bestimmt wird.

§ 3

Quantitative Beschränkungen (Mischung)

(1) Direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 8 sowie Anlagen bei Schuldnern mit Sitz in Staaten außerhalb des EWR, bei denen nicht sichergestellt ist, dass sich das Vorrecht des § 315 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf sie erstreckt, sind auf ein vorsichtiges Maß zu beschränken.

(2) Die Anlage in einzelnen Anlageformen ist wie folgt beschränkt:

1. direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 dürfen 7,5 Prozent des Sicherungsvermögens nicht übersteigen;
2. direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 17, Vermögensgegenstände, die über § 2 Absatz 1 Nummer 16 gehalten werden und nicht den Nummern des Anlagekatalogs des § 2 Absatz 1 zugeordnet werden können, sowie andere direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Absatz 1, deren Ertrag oder Rückzahlung an Hedgefonds- oder Rohstoffrisiken gebunden ist, dürfen 7,5 Prozent des Sicherungsvermögens nicht übersteigen;
3. direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c dürfen 5 Prozent des Sicherungsvermögens nicht übersteigen;

4. im Rahmen der Öffnungsklausel nach § 2 Absatz 2 angelegte Anlagen sind auf 5 Prozent des Sicherungsvermögens beschränkt; unter Wahrung der Belange der Versicherten kann diese Anlagegrenze mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis auf 10 Prozent des Sicherungsvermögens erhöht werden; die Begrenzung auf 1 Prozent des Sicherungsvermögens in § 4 Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Direkte und indirekte Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 9, 12 und 13 dürfen zusammen mit Anlagen, die den Quoten des Absatzes 2 Nummer 2 und 3 unterliegen, insgesamt 35 Prozent des Sicherungsvermögens nicht übersteigen. Auf diese Quote sind auch Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a anzurechnen, soweit Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 12 Gegenstand der Wertpapierdarlehen sind. Innerhalb der Quote nach Satz 1 darf der Anteil der nicht zum Handel zugelassenen und nicht an einem anderen organisierten Markt zugelassenen oder in diesen einbezogenen und nicht an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel zugelassenen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassenen oder in diesen einbezogenen Vermögensgegenstände nach § 2 Absatz 1 Nummer 9 Buchstabe a und Nummer 13 nicht höher als 15 Prozent des Sicherungsvermögens sein.

(4) Bei Anlagen in Anteilen und Aktien an Investmentvermögen nach § 2 Absatz 1 Nummer 15 und 16, die durch den Einsatz von Derivaten nach § 197 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder den entsprechenden Vorschriften eines anderen Staates des EWR mehr als das Einfache des Marktrisikopotentials aufweisen, ist das erhöhte Marktrisikopotential auf die Quote nach Absatz 3 Satz 1 anzurechnen. Soweit das erhöhte Marktrisikopotential nicht zeitnah ermittelt werden kann, ist der höchstzulässige Betrag anzusetzen.

(5) Direkte und indirekte Anlagen in Darlehen nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b, in Immobilien nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstaben a, b und c und in Immobilien, die über Investmentvermögen nach § 2 Absatz 1 Nummer 16 gehalten werden und die Anforderungen des § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe c erfüllen, dürfen 25 Prozent des Sicherungsvermögens nicht übersteigen.

(6) Die Aufsichtsbehörde kann die direkten und indirekten Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 9, 12, 13 und die Anlagen, die den Quoten des Absatzes 2 Nummer 2 und 3 unterliegen, bis auf 10 Prozent des Sicherungsvermögens herabsetzen, wenn es zur Wahrung der Belange der Versicherten erforderlich ist. Die gleiche Befugnis steht der Aufsichtsbehörde im Falle des § 135 Absatz 1 erste Alternative des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu.

§ 4

Schuldnerbezogene Beschränkungen (Streuung)

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 dürfen alle auf ein und denselben Aussteller (Schuldner) entfallenden Anlagen 5 Prozent des Sicherungsvermögens nicht übersteigen. Auf diese Quote und die Quoten nach den Absätzen 2, 3 und 4 sind die Anlagen der zehn größten Aussteller (Schuldner) in einem offenen Investmentvermögen nach § 2 Absatz 1 Nummer 15, 16 und 17 anzurechnen. Hat ein Aussteller gegenüber dem Versicherungsunternehmen für Verbindlichkeiten eines Dritten die volle Gewährleistung übernommen, so ist auch diese Gewährleistungsverbindlichkeit auf die Quote nach Satz 1 anzurechnen. Anlagen in Anteilen oder Aktien an einem offenen Investmentvermögen nach § 2 Absatz 1 Nummer 15, 16 und 17 gelten nicht als Anlagen bei ein und demselben Aussteller (Schuldner), wenn das Investmentvermögen in sich ausreichend gestreut ist.

(2) Für Anlagen bei ein und demselben in § 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, b oder d genannten Aussteller (Schuldner) gilt abweichend von Absatz 1 eine Quote von 30 Prozent des Sicherungsvermögens.

Für Anlagen,

1. in von ein und demselben Kreditinstitut mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD in Verkehr gebrachte Schuldverschreibungen, wenn diese durch eine kraft Gesetzes bestehende besondere Deckungsmasse gesichert sind,
2. bei ein und demselben geeigneten Kreditinstitut nach § 2 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe b, wenn und soweit die Anlagen durch eine umfassende Institutssicherung des Kreditinstituts oder durch ein Einlagensicherungssystem tatsächlich abgesichert sind; der satzungsmäßige Ausschluss eines Rechtsanspruchs auf Leistung der Einlagensicherungseinrichtung schließt eine tatsächliche Absicherung nicht aus,
3. bei ein und demselben öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut nach § 2 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c und
4. bei ein und derselben multilateralen Entwicklungsbank nach § 2 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe d

gilt abweichend von Absatz 1 eine Quote von 15 Prozent des Sicherungsvermögens.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach den Absätzen 1, 2 und 4 sind Anlagen beim Aussteller (Schuldner) und seinen Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes zusammenzurechnen. Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 gilt für Anlagen bei Konzernunternehmen, soweit es sich nicht um Forderungen aus Rückversicherungsbeziehungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b handelt, eine verringerte Streuungsquote von 3,0 Prozent des Sicherungsvermögens.

(4) Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 9, 12 und 13 bei ein und demselben Unternehmen sowie Anteile und Aktien an einem geschlossenen Investmentvermögen nach § 2 Absatz 1 Nummer 17 dürfen abweichend von Absatz 1 insgesamt 1 Prozent des Sicherungsvermögens nicht überschreiten. Bei Anteilen an einem Unternehmen, dessen alleiniger Zweck das Halten der in Satz 1 genannten Anlagen an anderen Unternehmen ist, bezieht sich Satz 1 auf die durchgerechneten Anlagen des Versicherungsunternehmens bei den anderen Unternehmen.

(5) Bis zu 10 Prozent des Sicherungsvermögens können in einem einzelnen Grundstück oder grundstücksgleichen Recht oder in Anteilen an einem Unternehmen, dessen alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist, oder in Anteilen oder Aktien an einem Investmentvermögen nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe c angelegt werden. Dieselbe Grenze gilt für mehrere rechtlich selbständige Grundstücke zusammengenommen, wenn sie wirtschaftlich eine Einheit bilden.

(6) Anlagen einer Pensionskasse in ein Trägerunternehmen im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung und dessen Konzernunternehmen dürfen 5 Prozent des gesamten Vermögens nicht überschreiten. Wird eine Pensionskasse von mehr als zwei Unternehmen getragen, sind Anlagen in diese Unternehmen auf insgesamt 15 Prozent des gesamten Vermögens begrenzt; Satz 1 bleibt unberührt.

§ 5

Kongruenz

Das Sicherungsvermögen ist nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung in Vermögenswerten anzulegen, die auf dieselbe Währung lauten, in der die Versicherungen erfüllt werden müssen (Kongruenzregeln). Dabei gelten Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte als in der Währung des Landes angelegt, in dem sie belegen sind, Aktien und Anteile als in der Währung angelegt, in der sie in einen organisierten Markt einbezogen sind; nicht in einen organisierten Markt einbezogene Aktien und Anteile gelten als in der Währung des Landes angelegt, in dem der Aussteller der Wertpapiere oder Anteile seinen Sitz hat.

§ 6

Übergangsvorschriften

(1) Anlagen, die bis zum 30. Juni 2010 getätigt worden sind und seitdem aufgrund des § 6 Absatz 1 der Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913) in der Fassung der Verordnung vom 3. März 2015 (BGBl. I S. 188) im Sicherungsvermögen gehalten wurden, können bis zu ihrer Fälligkeit im Sicherungsvermögen verbleiben.

(2) Anteile an Publikumsinvestmentvermögen in Form von Immobilien-Sondervermögen nach den §§ 230 bis 260 des Kapitalanlagegesetzbuchs, die vor dem 8. April 2011 erworben worden sind, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen, die vor dem 8. April 2011 erworben worden sind, können im Sicherungsvermögen verbleiben und Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe c zugeordnet werden.

(3) Anlagen, die sich seit dem 7. März 2015 im Sicherungsvermögen befinden und ordnungsgemäß den Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b der Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913) in der Fassung der Verordnung vom 3. März 2015 (BGBl. I S. 188) zugeordnet wurden, können bis zu ihrer Fälligkeit im Sicherungsvermögen verbleiben und den Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b dieser Verordnung zugeordnet werden.

Anlage

(zu § 5)

Kongruenzregeln

1. Ist die Deckung eines Versicherungsvertrages in einer bestimmten Währung ausgedrückt, so gelten die Verpflichtungen als in dieser Währung bestehend.
2. Ist die Deckung eines Vertrages nicht in einer Währung ausgedrückt, so gelten die Verpflichtungen als in der Währung des Landes bestehend, in dem das Risiko belegen ist. Die Währung, in der die Prämie ausgedrückt ist, kann zugrunde gelegt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, insbesondere wenn es bereits bei Vertragsschluss wahrscheinlich ist, dass ein Schaden in dieser Währung geregelt werden wird.
3. Die Währung, die ein Versicherungsunternehmen nach seinen Erfahrungen als die Wahrscheinlichste für die Erfüllung betrachtet oder mangels solcher Erfahrungen die Währung des Landes, in dem es sich niedergelassen hat, kann, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen, bei folgenden Risiken zugrunde gelegt werden:

- a) bei den in der Anlage 1 Nummer 4 bis 7, 11 bis 13 (nur Herstellerhaftpflicht) zum Versicherungsaufsichtsgesetz genannten Versicherungssparten,
 - b) bei anderen Versicherungssparten, wenn entsprechend der Art der Risiken die Erfüllung in einer anderen Währung als derjenigen erfolgen muss, die sich aus der Anwendung der vorgenannten Regeln ergeben würde.
4. Wird einem Versicherungsunternehmen ein Schaden gemeldet und ist dieser in einer anderen als der sich aus der Anwendung der vorstehenden Regeln ergebenden Währung zu regeln, so gelten die Verpflichtungen als in dieser Währung bestehend, insbesondere in der Währung, in welcher die von dem Versicherungsunternehmen zu erbringende Leistung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder einer Vereinbarung zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer bestimmt worden ist.
 5. Wird ein Schaden in einer dem Versicherungsunternehmen vorher bekannten Währung festgestellt, kann die Verpflichtung als in dieser Währung bestehend angesehen werden, auch wenn sie nicht die sich aus der Anwendung der vorstehenden Regeln ergebende Währung ist.
 6. Das Sicherungsvermögen braucht nicht in Vermögenswerten angelegt zu werden, die auf die gleiche Währung lauten, in der die Verpflichtungen bestehen, wenn
 - a) es sich nicht um eine Währung eines Mitglied- oder Vertragsstaats handelt und sich die betreffende Währung nicht zur Anlage eignet, insbesondere weil sie Transferbeschränkungen unterliegt,
 - b) das anzulegende Sicherungsvermögen nicht mehr als 20 Prozent, bei Pensionskassen nicht mehr als 30 Prozent, der Verpflichtungen in einer bestimmten Währung betrifft oder
 - c) bei Anwendung der nach den Nummern 1 bis 5 geltenden Regeln in einer bestimmten Währung Vermögenswerte angelegt werden müssten, die nicht mehr als 7 Prozent der in anderen Währungen vorhandenen Vermögenswerte des Unternehmens ausmachen.
 7. Soweit nach den vorstehenden Regeln das Sicherungsvermögen in Vermögenswerten anzulegen ist, die auf die Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, dessen Währung nicht der Euro ist, oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum lauten, kann die Anlage bis zu 50 Prozent in auf Euro lautenden Vermögenswerten erfolgen, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gerechtfertigt ist.

Artikel 7

Verordnung über die Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen

(Kapitalausstattungs-Verordnung – KapAusstV)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Vorschriften für Versicherungsunternehmen, die nicht kleine Versicherungsunternehmen, Pensions- oder Sterbekassen sind

§ 1 Mindestkapitalanforderung

Abschnitt 2

Vorschriften für kleine Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen in Abwicklung sowie Pensions- und Sterbekassen

Unterabschnitt 1

Vorschriften für alle Versicherungssparten mit Ausnahme der Lebensversicherung

§ 2 Solvabilitätskapitalanforderung

§ 3 Beitragsindex

§ 4 Schadenindex

§ 5 Krankenversicherung

§ 6 Mindestkapitalanforderung

§ 7 Erleichterungen bei der Mindestkapitalanforderung für bestimmte kleinere Vereine

Unterabschnitt 2

Vorschriften für Rückversicherungsunternehmen in Abwicklung

§ 8 Anzuwendende Vorschriften

Unterabschnitt 3

Vorschriften für die Lebensversicherung mit Ausnahme der Pensions- und Sterbekassen

§ 9 Solvabilitätskapitalanforderung

§ 10 Fondsgebundene Lebensversicherung

§ 11 Zusätzliche Risiken

§ 12 Kapitalisierungsgeschäfte

§ 13 Tontinengeschäfte

§ 14 Verwaltung von Versorgungseinrichtungen

§ 15 Mindestkapitalanforderung

§ 16 Zusätzliche Eigenmittel

Unterabschnitt 4

Pensions- und Sterbekassen

§ 17 Solvabilitätskapitalanforderung

§ 18 Mindestkapitalanforderung

Abschnitt 3

Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde

§ 19 Solvabilitätsnachweis

§ 20 Übergangsvorschrift

Anlage

Abschnitt 1

**Vorschriften für Versicherungsunternehmen, die nicht
kleine Versicherungsunternehmen, Pensions- oder
Sterbekassen sind**

§ 1

Mindestkapitalanforderung

(1) Die gemäß Artikel 248 bis Artikel 251 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zu berechnende Mindestkapitalanforderung bedarf der Anpassung, wenn sie weniger als 25 Prozent oder mehr als 45 Prozent der nach den §§ 96 bis 110 oder den §§ 111 bis 121 des Versicherungsaufsichtsgesetzes berechneten Solvabilitätskapitalanforderung beträgt. Dabei ist ein etwaiger, nach § 301 des Versicherungsaufsichtsgesetzes festgesetzter Kapitalaufschlag als Teil der Solvabilitätskapitalanforderung mit zu berücksichtigen. Die Anpassung erfolgt durch Anhebung der errechneten Mindestkapitalanforderung auf 25 Prozent oder Reduzierung der errechneten Mindestkapitalanforderung auf 45 Prozent des Betrages der Solvabilitätskapitalanforderung.

(2) In keinem Fall darf die Mindestkapitalanforderung die folgenden absoluten Untergrenzen unterschreiten:

1. 2,5 Millionen Euro bei Kranken-, Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, einschließlich firmeneigener Versicherungsunternehmen, die keine Risiken der Versicherungssparten Nummer 10 bis 15 der Anlage 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes decken,
2. 3,7 Millionen Euro bei Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, einschließlich firmeneigener Versicherungsunternehmen, die Risiken mindestens einer der Versicherungssparten 10 bis 15 der Anlage 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes decken,
3. 3,7 Millionen Euro bei Lebensversicherungsunternehmen, einschließlich firmeneigener Versicherungsunternehmen,
4. 3,6 Millionen Euro bei Rückversicherungsunternehmen und
5. 1,2 Millionen Euro bei firmeneigenen Rückversicherungsunternehmen.

Abschnitt 2

Vorschriften für kleine Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen in Abwicklung sowie Pensions- und Sterbekassen

Unterabschnitt 1

Vorschriften für alle Versicherungssparten mit Ausnahme der Lebensversicherung

§ 2

Solvabilitätskapitalanforderung

(1) Die Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung ergibt sich vorbehaltlich des Absatzes 2 als Maximum des Beitragsindexes nach § 3 und des Schadensindexes nach § 4.

(2) Ist das nach Absatz 1 gebildete Maximum niedriger als die Solvabilitätskapitalanforderung des Vorjahres, so entspricht die Solvabilitätskapitalanforderung mindestens dem Betrag, der sich ergibt, wenn die Solvabilitätskapitalanforderung des Vorjahres mit dem Quotienten aus

1. dem höheren Wert aus der Nettorückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und 50 Prozent der Bruttorekstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle am Ende des letzten Geschäftsjahres und
2. dem höheren Wert aus der Nettorückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und 50 Prozent der Bruttorekstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle zu Beginn des letzten Geschäftsjahres

vervielfacht wird. Der Quotient darf dabei höchstens mit 1 angesetzt werden.

§ 3

Beitragsindex

(1) Der Beitragsindex errechnet sich nach den Absätzen 2 und 3. Dabei sind die Bruttobeiträge die gebuchten oder die verdienten Bruttobeiträge; maßgebend ist jeweils der höhere Betrag.

(2) Es werden die im letzten Geschäftsjahr ausgewiesenen Bruttobeiträge einschließlich Nebenleistungen aus selbst abgeschlossenem und in Rückdeckung übernommenem Versicherungsgeschäft (gesamtes Versicherungsgeschäft) zusammengesetzt. Hiervon sind die auf die Beiträge entfallenden Steuern und Gebühren sowie die im letzten Geschäftsjahr stornierten Beiträge abzusetzen. Von dem verbleibenden Betrag werden bis zum Betrag von 61,3 Millionen Euro 18 Prozent, von dem darüber hinausgehenden Betrag 16 Prozent ermittelt.

(3) Die Summe dieser Ergebnisse ist mit dem Verhältnissatz zu vervielfachen, der sich für die letzten drei Geschäftsjahre für das gesamte Versicherungsgeschäft aus dem Verhältnis der Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung zu den Bruttobeträgen für Versicherungsfälle ergibt. Der Verhältnissatz ist mit mindestens 0,5 anzusetzen.

§ 4

Schadenindex

(1) Der Schadenindex wird wie folgt ermittelt:

1. Die Bruttozahlungen für Versicherungsfälle in den letzten drei Geschäftsjahren und die am Ende des letzten Geschäftsjahres gebildeten Bruttoreückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für das gesamte Versicherungsgeschäft werden zusammengerechnet.
2. Von dieser Summe sind die während der letzten drei Geschäftsjahre erzielten Erträge aus Regressen sowie die zu Beginn dieses Zeitraums vorhandenen Bruttoreckstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle für das gesamte Versicherungsgeschäft abzusetzen.
3. Der verbleibende Betrag ist durch drei zu teilen.
4. Von dem Ergebnis werden bis zum Betrag von 42,9 Millionen Euro 26 Prozent und von dem darüber hinausgehenden Betrag 23 Prozent ermittelt.

§ 3 Absatz 3 ist anzuwenden.

(2) Bei Unternehmen, die im Wesentlichen die Kredit-, Sturm-, Hagel- oder Frostversicherung betreiben, sind als Schadenindex die durchschnittlichen Aufwendungen für Versicherungsfälle der letzten sieben Geschäftsjahre zugrunde zu legen.

(3) Bei der in der Anlage 1 zum Versicherungsaufsichtsgesetz Nummer 18 genannten Versicherungssparte entspricht die Summe der Bruttozahlungen für Versicherungsfälle, die in die Berechnung des Schadenindexes eingeht, den Kosten, die dem Versicherungsunternehmen aus der erbrachten Beistandsleistung erwachsen.

§ 5

Krankenversicherung

Die Prozentsätze des § 3 Absatz 2 Satz 3 und des § 4 Absatz 1 Nummer 4 sind auf ein Drittel zu kürzen, soweit Krankenversicherungen nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, wenn

1. die Beiträge auf der Grundlage von Wahrscheinlichkeitstabellen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet werden,
2. eine Alterungsrückstellung gebildet wird,
3. ein angemessener Sicherheitszuschlag erhoben wird und
4. nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen
 - a) das Kündigungsrecht des Versicherungsunternehmens spätestens nach Ablauf des dritten Versicherungsjahres ausgeschlossen ist sowie
 - b) eine Erhöhung der Beiträge oder eine Herabsetzung der Leistungen mit Wirkung für bestehende Versicherungen vorbehalten ist.

§ 6

Mindestkapitalanforderung

- (1) Die Mindestkapitalanforderung beträgt mindestens 2,5 Millionen Euro.
- (2) Für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit beträgt die Mindestkapitalanforderung abweichend von Absatz 1 mindestens 600 000 Euro.
- (3) Eigenmittel gemäß § 214 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a und b des Versicherungsaufsichtsgesetzes werden auf die Mindestkapitalanforderung nicht angerechnet.

§ 7

Erleichterungen bei der Mindestkapitalanforderung für bestimmte kleinere Vereine

Für kleinere Vereine, deren Satzung vorsieht, dass Nachschüsse vorbehalten sind oder Versicherungsansprüche gekürzt werden und deren jährliche Beiträge 1,9 Millionen Euro nicht übersteigen, entfällt ein Mindestbetrag der Mindestkapitalanforderung.

Unterabschnitt 2

Vorschriften für Rückversicherungsunternehmen in Abwicklung

§ 8

Anzuwendende Vorschriften

Für Rückversicherungsunternehmen in Abwicklung gemäß § 165 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gelten die §§ 2 bis 6 entsprechend.

Unterabschnitt 3

Vorschriften für die Lebensversicherung mit Ausnahme der Pensions- und Sterbekassen

§ 9

Solvabilitätskapitalanforderung

- (1) Bei Kapital- und Rentenversicherungen beträgt die Solvabilitätskapitalanforderung
 1. 4 Prozent der Deckungsrückstellung und der um die Kostenanteile verminderten Beitragsüberträge (jeweils brutto) aus dem selbst abgeschlossenen und in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft (gesamtes Versicherungsgeschäft), vervielfacht mit dem Verhältnissatz, der sich im letzten Geschäftsjahr für das gesamte Versicherungsgeschäft aus dem Betrag der Deckungsrückstellung und der um die Kostenanteile verminderten Beitragsüberträge - jeweils abzüglich der in Rückdeckung gegebenen Anteile - zu der Deckungsrückstellung und den um die Kostenanteile

verminderten Beitragsüberträgen (jeweils brutto) ergibt, mindestens jedoch mit 0,85, zuzüglich

2. 0,3 Prozent des Risikokapitals aus dem gesamten Versicherungsgeschäft (brutto), vervielfacht mit dem Verhältnissatz, der sich im letzten Geschäftsjahr für das gesamte Versicherungsgeschäft aus dem Risikokapital abzüglich des in Rückdeckung gegebenen Anteils zu dem Risikokapital (brutto) ergibt, mindestens jedoch mit 0,5. Bei kurzfristigen Versicherungen auf den Todesfall mit einer vertraglichen Höchstlaufzeit von drei Jahren ermäßigt sich der Prozentsatz von 0,3 auf 0,1 und bei einer vertraglichen Laufzeit von mehr als drei und bis zu fünf Jahren von 0,3 auf 0,15. Bei einjährigen Versicherungen auf den Todesfall, deren jährliche Erneuerung für einen bestimmten Zeitraum vertraglich vereinbart ist, wird die vertragliche Gesamtlaufzeit zugrunde gelegt.

(2) Das Risikokapital eines Versicherungsvertrages ist die Differenz zwischen der zugesagten Versicherungssumme, die bei Eintritt des Versicherungsfalles an dem für die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung maßgebenden Stichtag fällig würde, und der Summe aus der vorhandenen Deckungsrückstellung und den um die Kostenanteile verminderten Beitragsüberträgen (jeweils brutto). Können bei versicherten Personen verschiedene Ereignisse Leistungspflichten des Versicherers auslösen, so ist für jedes Ereignis ein Risikokapital gesondert zu ermitteln; dabei ist von der Annahme auszugehen, dass das entsprechende Ereignis sofort oder, wenn vertraglich ein Termin festgesetzt ist, zu diesem eintritt. Von den so ermittelten Beträgen ist der höchste als Risikokapital für die versicherte Person anzusetzen. Das Risikokapital eines Vertrages ist die Summe der Risikokapitalien für die in diesem Vertrag versicherten Personen. Bei aufgeschobenen Leistungen tritt deren Barwert an die Stelle der Versicherungssumme. Der Barwert von aufgeschobenen Leistungen ist mit den gleichen Rechnungsgrundlagen wie die Deckungsrückstellung, jedoch ohne Berücksichtigung einer Ausscheideordnung zu berechnen. Besteht bei einem der zu berücksichtigenden Ereignisse bis zum Eintritt der Leistungspflicht die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen, ist deren Barwert vom Barwert der aufgeschobenen Leistungen abzuziehen, für dessen Berechnung Satz 6 entsprechend gilt. Näherungsverfahren zur Berechnung des Risikokapitals sind zulässig, wenn sie keine niedrigeren Beträge als die genaue Berechnung ergeben können. Negatives Risikokapital ist mit Null anzusetzen.

(3) Lässt sich ein Risikokapital nach Absatz 2 nicht ermitteln, so ist stattdessen ein gleichwertiges Berechnungsverfahren, das dem getragenen Risiko des Unternehmens in geeigneter Weise Rechnung trägt, zu verwenden. Das Berechnungsverfahren ist der Aufsichtsbehörde spätestens bei Vorlage des Solvabilitätsnachweises mitzuteilen.

§ 10

Fondsgebundene Lebensversicherung

Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen gilt § 9 Absatz 1 Nummer 1 nur insoweit, als das Versicherungsunternehmen ein Anlagerisiko übernimmt. Soweit das Unternehmen kein Anlagerisiko übernimmt, jedoch die Laufzeit des Vertrages über fünf Jahre hinausgeht und der im Beitrag eingerechnete Verwaltungskostenzuschlag für mehr als fünf Jahre festgelegt wird, tritt an die Stelle von 4 Prozent nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 ein Prozent. Trägt das Unternehmen kein Anlagerisiko und ist der im Beitrag eingerechnete Verwaltungskostenzuschlag nicht für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festgelegt, entspricht die Solvabilitätskapitalanforderung einem Betrag von 25 Prozent der entsprechenden, diesen Verträgen zurechenbaren Nettoverwaltungsaufwendungen im letzten Geschäftsjahr. § 9 Absatz 1 Nummer 2 gilt zusätzlich nur insoweit, als das Versicherungsunternehmen ein Sterblichkeitsrisiko übernimmt.

§ 11

Zusätzliche Risiken

Für Zusatzrisiken zur Lebensversicherung (§ 10 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) bemisst sich die Solvabilitätskapitalanforderung nach den auf die Zusatzrisiken entfallenden Beiträgen. Die Vorschriften des § 3 über den Beitragsindex gelten entsprechend.

§ 12

Kapitalisierungsgeschäfte

Bei Kapitalisierungsgeschäften nach § 1 Absatz 2 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes beträgt die Solvabilitätskapitalanforderung vier Prozent der mathematischen Reserven. Diese sind nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 zu berechnen.

§ 13

Tontinengeschäfte

Bei Tontinengeschäften beträgt die Solvabilitätskapitalanforderung ein Prozent des Vermögens der Gemeinschaften.

§ 14

Verwaltung von Versorgungseinrichtungen

Bei Geschäften der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen nach § 1 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bestimmt sich die Solvabilitätskapitalanforderung nach § 9 Absatz 1 Nummer 1, soweit das Unternehmen das Kapitalanlagerisiko übernimmt. Soweit das Unternehmen kein Kapitalanlagerisiko trägt, die Laufzeit des Verwaltungsvertrages mit Festlegung der Verwaltungskosten jedoch über fünf Jahre hinausgeht, tritt an die Stelle von 4 Prozent nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 ein Prozent. Trägt das Unternehmen kein Kapitalanlagerisiko und sind die Verwaltungskosten nicht für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festgelegt, gilt § 10 Satz 3.

§ 15

Mindestkapitalanforderung

- (1) Die Mindestkapitalanforderung beträgt mindestens 3,7 Millionen Euro.
- (2) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit ermäßigt sich der Mindestbetrag der Mindestkapitalanforderung um 25 Prozent.
- (3) Die in § 214 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannten Eigenmittel und zusätzliche Eigenmittel gemäß § 16 Absatz 2 werden nicht auf die Mindestkapitalanforderung angerechnet.

§ 16

Zusätzliche Eigenmittel

(1) Wenn die Deckungsrückstellung nicht oder mit einem niedrigeren Satz gezillmert wurde als dem in den Beitrag eingerechneten Zuschlag für Abschlusskosten, ist auch der Unterschiedsbetrag zwischen der ungezillmerten oder der nur teilweise gezillmerten Deckungsrückstellung und der Deckungsrückstellung, die sich bei Zillmerung mit dem in den Beitrag eingerechneten Zuschlag für Abschlusskosten ergeben würde, als Eigenmittel anzusehen, soweit der Versicherungsnehmer auf den Unterschiedsbetrag keinen Anspruch hat. Der Zillmersatz ist, soweit er die gesetzlichen Höchstwerte übersteigt, nicht zu berücksichtigen; für Versicherungen mit aufsichtsbehördlich genehmigten Tarifen gilt dies nur, soweit der Zillmersatz 35 Promille der Versicherungssumme oder des Zwölfwachen der versicherten Jahresrente übersteigt. Die in der Bilanz ausgewiesene Deckungsrückstellung wird um die aktivierten Ansprüche für geleistete, rechnungsmäßig gedeckte Abschlusskosten vermindert.

(2) Die Eigenmittel gemäß Absatz 1 können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf die geforderte Solvabilitätskapitalanforderung angerechnet werden.

Unterabschnitt 4

Pensions- und Sterbekassen

§ 17

Solvabilitätskapitalanforderung

(1) Für die Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung gelten die §§ 9 bis 11, 14 und 16 entsprechend, soweit nicht Absatz 2 etwas anderes bestimmt.

(2) Für Sterbekassen, deren jährliche Beiträge in den letzten drei Geschäftsjahren 500.000 Euro nicht überschritten haben, gelten § 9 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 11 jeweils mit der Maßgabe, dass die Hälfte der dort genannten Prozentsätze anzusetzen ist.

§ 18

Mindestkapitalanforderung

(1) Für Pensions- und Sterbekassen beträgt die Mindestkapitalanforderung mindestens 3 Millionen Euro.

(2) Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit ermäßigt sich der Mindestbetrag der Mindestkapitalanforderung um 25 Prozent.

(3) Für Pensions- und Sterbekassen in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, deren jährliche Beiträge in drei aufeinander folgenden Jahren den Betrag von 5 Millionen Euro nicht überschritten haben, entfällt die Mindestkapitalanforderung.

Abschnitt 3

Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde

§ 19

Solvabilitätsnachweis

(1) Die in Abschnitt 2 genannten Unternehmen haben der Aufsichtsbehörde jährlich eine Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung vorzulegen und ihr die Eigenmittel nachzuweisen (Solvabilitätsnachweis).

(2) Stichtag für den Solvabilitätsnachweis ist der Stichtag des nach § 341a des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Jahresabschlusses. Für die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde gilt die gleiche Frist wie für den aufgestellten Jahresabschluss. Unternehmen unter Bundesaufsicht reichen den Solvabilitätsnachweis in elektronischer Form oder in Papierform bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein.

(3) Für die Vorlage des Solvabilitätsnachweises sind die in der Anlage abgedruckten Formulare zu verwenden.

§ 20

Übergangsvorschrift

Die Vorschriften dieser Verordnung sind erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2015 beginnt. Für das Geschäftsjahr, das vor dem 1. Januar 2016 begonnen hat, gilt die Kapitalausstattungs-Verordnung vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. August 2013 (BGBl. I S. 3275) geändert worden ist.

Anlage

(zu § 19)

Solvabilitätsnachweis

Nw 701 Seite 1

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) für Lebensversicherungsunternehmen

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ
 701 01 8 1 _____ _____

I. Eigenmittel
1. Eigenmittel A

- (1) eingezahltes Grundkapital oder eingezahlter Gründungsstock
- (2) Betrag eigener Aktien
- (3) Kapitalrücklage
- (4) Organisationsfonds gem. § 9 Abs. 2 Nr. 5 VAG
- (5) gesetzliche Rücklage
- (6) Rücklage für eigene Anteile
- (7) satzungsmäßige Rücklagen
- (8) andere Gewinnrücklagen
- (9) Gewinnvortrag
- (10) Verlustvortrag
- (11) Jahresüberschuss
- (12) Jahresfehlbetrag
- (13) Bilanzgewinn
- (14) Bilanzverlust
- (15) auszuschüttende Dividenden
- (16) Genusssrechtskapital
- (17) nachrangige Verbindlichkeiten
- (18) in der Bilanz aufgeführte immaterielle Werte
- (19) ungebundene, zur Verlustdeckung verwendbare Rückstellung für Beitragsrückerstattung
- (20) Beteiligungen an Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen
- (21) Forderungen aus Genussrechten gegenüber den in Pos. (20) genannten Unternehmen
- (22) Forderungen aus nachrang. Verbindl. gegenüber den in Pos. (20) genannten Unternehmen
- (23) Beteiligungen an ErstVU, RückVU, Drittland Erst/RückVU, Versicherungs-Holdinggesellschaften und PF
- (24) Forderungen aus Genussrechten gegenüber den in Pos. (23) genannten Unternehmen
- (25) Forderungen aus nachrang. Verbindl. gegenüber den in Pos. (23) genannten Unternehmen
- Summe Eigenmittel A**

Zeile	Spalte 01 volle Euro	Spalte 02 volle Euro	Spalte 03 volle Euro	Spalte 04 volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten.

Nw 701 Seite 2

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) für Lebensversicherungsunternehmen

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ
701 02 8 1	<input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/>

I. Eigenmittel

2. Eigenmittel B

- (1) Hälfte des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals oder Gründungsstocks
- (2) Hälfte aus der Differenz zwischen
 - a) im GJ zulässige Nachschüsse
 - b) tatsächlich geforderte Nachschüsse
- (3) Summe aus (1) und (2), maximal aber 50% des jeweils niedrigeren Betrages der Eigenmittel und des SCR
- (4) stille Nettoreserven, die sich aus der Bewertung der Aktiva ergeben
- (5) Unterschiedsbetrag zwischen nicht voll und voll gezellmerter Deckungsrückstellung
- (6) aktivierte noch nicht fällige Ansprüche gegenüber Versicherungsnehmern

Summe Eigenmittel B

Zeile	Spalte 01 volle Euro	Spalte 02 volle Euro	Spalte 03 volle Euro	Spalte 04 volle Euro
01				
02				<input type="text"/>
03				
04				
05				
06				
07				<input type="text"/>
08			<input type="text"/>	
09			<input type="text"/>	<input type="text"/>
10			<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten.

Nw 701 Seite 3

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) für Lebensversicherungsunternehmen

II. SCR

Teil I Kapital- und Rentenversicherungen

- (1) Erstes Ergebnis
 - (a) DR und um die Kostenanteile verminderte Beitragsüberträge (jeweils brutto) aus dem s. a. und in Rückdeckung übernommenen VG
 - (b) DR und um die Kostenanteile verminderte Beitragsüberträge (jeweils abzüglich der in Rückdeckung gegebenen Anteile) aus dem s. a. und in Rückdeckung übernommenen VG
 - (c) Verhältnissatz von (b) zu (a) in vollen Prozent
 - (d) Höhe des Verhältnissatzes von (c), wenn er größer oder gleich 85 ist, andernfalls 85
 - (e) Erstes Ergebnis = (a) · (d) · 0,04

- (2) Zweites Ergebnis
 - (a) riskiertes Kapital aus dem gesamten VG (brut-
 - (a1) alle Versicherungen ohne Todesfallversicherungen mit Laufzeit bis zu 5 Jahren
 - (a2) zeitlich begrenzte Todesfallvers. mit einer Laufzeit von mehr als 3 u. bis zu 5 Jahren
 - (a3) zeitlich begrenzte Todesfallvers. mit einer Laufzeit bis zu 3 Jahren
 - (b) riskiertes Kapital aus dem gesamten VG (brutto) abzüglich des in Rückdeckung gegebenen
 - (c) Verhältnissatz von (b) zur Summe (a1), (a2) und (a3) in vollen Prozent
 - (d) Höhe des Verhältnissatzes von (c), wenn er größer oder gleich 50 ist, andernfalls 50
 - (e) = (a1) · (d) · 0,003
 - (f) = (a2) · (d) · 0,0015
 - (g) = (a3) · (d) · 0,001
 - (h) Zweites Ergebnis = (e) + (f) + (g)

Name des VU:

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ
701 03 8 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	Verhältnissätze	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03	<input type="text"/>			
04				
05	<input type="text"/>			
06		<input type="text"/>		
07		<input type="text"/>		
08				<input type="text"/>
09				
10				
11				
12				
13	<input type="text"/>			
14	<input type="text"/>			
15	<input type="text"/>			
16	<input type="text"/>			
17		<input type="text"/>		
18		<input type="text"/>		
19			<input type="text"/>	
20			<input type="text"/>	
21			<input type="text"/>	
22				<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten.

Nw 701 Seite 4

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) für Lebensversicherungsunternehmen

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ
701 04 8 1	_____	_____

II. SCR

Teil II Zusatzversicherungen

- (1) gebuchte Brutto-Beiträge für Zusatzversicherungen
- (2) verdiente Brutto-Beiträge für Zusatzversicherungen
- (3) maßgebliche Bruttobeiträge (=der höhere Betrag von (1) und (2))
- (4) verbleibend. Betrag nach Abzug d. i. d. Beiträgen enthaltenen Steuern und Gebühren von (3)

- (5) Aufwendungen für Versicherungsfälle für das gesamte VG (brutto) für die letzten 3 Gj
- (6) Aufwendungen für Versicherungsfälle für das gesamte VG (netto) für die letzten 3 Gj
- (7) Verhältnissatz von (6) zu (5) in vollen Prozent
- (8) Höhe des Verhältnissatzes von (7), wenn er größer oder gleich 50 ist, andernfalls 50
- (9) Ergebnis = (5) · (8)

Teil III Fondsgebundene Lebensversicherung

- (1) Erstes Ergebnis
- (a) DR und um die Kostenanteile verminderte Beitragsüberträge (jeweils brutto) aus dem s. a. und in Rückdeckung übernommenen VG:
 - (a1) mit Kapitalanlagerisiko
 - (a2) ohne Kapitalanlagerisiko, wenn die Laufzeit des Vertrages über 5 Jahre hinausgeht und der im Beitrag eingerechnete Verwaltungskostenzuschlag für mehr als 5 Jahre festgelegt wird
- (b) DR und um die Kostenanteile verminderte Beitragsüberträge (jeweils abzügl. der in Rückdeckung gegebenen Anteile) aus dem s. a. und in Rückdeckung übernommenen VG gemäß
- (c) Verhältnissatz von (b) zur Summe (a1) und (a2) in vollen Prozent
- (d) Höhe des Verhältnissatzes von (c), wenn er größer oder gleich 85 ist, andernfalls 85
- (e) Nettoverwaltungsaufw. im letzten Gj der Verträge ohne Kapitalanlagerisiko mit Festlegung des Verwaltungskostenzuschlages bis zu 5 Jahre

Zeile	Spalte 01 volle Euro	Spalte 02 Verhältnissätze	Spalte 03 volle Euro	Spalte 04 volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten.

Nw 701 Seite 5

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) für Lebensversicherungsunternehmen

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 701 05 8 1 Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ

II. SCR

- (f) = (a1) · (d) · 0,04
- (g) = (a2) · (d) · 0,01
- (h) = (e) · 0,25
- (i) Erstes Ergebnis = (f) + (g) + (h)

(2) Zweites Ergebnis

- (a) riskiertes Kapital aus dem gesamten VG aus dem Sterblichkeitsrisiko (brutto)
- (b) riskiertes Kapital aus dem gesamten VG aus dem Sterblichkeitsrisiko (netto)
- (c) Verhältnissatz von (b) zu (a) in vollen Prozent
- (d) Höhe des Verhältnissatzes von (c), wenn er größer oder gleich 50 ist, andernfalls 50
- (e) Zweites Ergebnis = (a) · (d) · 0,003

Teil IV Kapitalisierungsgeschäfte

- (1) DR und um Kostenanteile vermin. Beitragsüber-
- (2) Ergebnis = (1) · 0,04

Teil V Tontinengeschäfte

- (1) Vermögen der Gemeinschaften
- (2) Ergebnis = (1) · (0,01)

Teil VI Verwaltung von Versorgungseinrichtungen

- (a) Verwaltete Fonds aus dem gesamten VG (brutto)
 - (a1) mit Kapitalanlagerisiko
 - (a2) ohne Kapitalanlagerisiko und Verwaltungskostenfestlegung für mehr als 5 Jahre
- (b) Verwaltete Fonds aus dem gesamten VG gemäß (a1) und (a2)(netto)
- (c) Verhältnissatz von (b) zur Summe (a1) und (a2) in vollen Prozent
- (d) Höhe des Verhältnissatzes von (c), wenn er größer oder gleich 85 ist, andernfalls 85
- (e) Nettoverwaltungsauwf. im letzten GJ der Verträge ohne Kapitalanlagerisiko mit Festlegung des Verwaltungskostenzuschlags bis zu 5 Jahre

- (f) = (a1) · (d) · 0,04
- (g) = (a2) · (d) · 0,01
- (h) = (e) · 0,25
- (i) Ergebnis = (f) + (g) + (h)

Zeile	Spalte 01 volle Euro	Spalte 02 Verhältnissätze	Spalte 03 volle Euro	Spalte 04 volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten.

Nw 701 Seite 6

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) für Lebensversicherungsunternehmen

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ: 701 06 8 1

Unternehmen Reg-Nr./Pb:

GJ MMJJ:

III. Zusammenfassende Übersicht

- (1) Teil I:
Erstes Ergebnis
- Zweites Ergebnis
- (2) Teil II:
Ergebnis
- (3) Teil III:
Erstes Ergebnis
- Zweites Ergebnis
- (4) Teil IV:
Ergebnis
- (5) Teil V:
Ergebnis
- (6) Teil VI:
Ergebnis
- (7) SCR (= Summe Zeilen 01 bis 08)
- (8) Mindestkapitalanforderung (=1/3 des SCR)
- (9) Mindestbetrag der Mindestkapitalanforderung
- (10) Höherer Betrag von (8) und (9)
- (11) Eigenmittel A
- (12) Eigenmittel B
- (13) davon stille Reserven laut S. 02, Z. 07, Sp. 04
- (14) Verhältnissatz (Summe (11) + (12)) zu (7) in vollen Prozent
- (15) Verhältnissatz (Summe (11)+(13)) zu (10) in vollen Prozent

Zeile	Spalte 01 volle Euro	Spalte 02 Verhältnissätze	Spalte 03 volle Euro	Spalte 04 volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten.

Nw 702 Seite 1

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) für Pensionskassen

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 702 01 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____
 GJ MMJJ _____

I. Eigenmittel

1. Eigenmittel A

- (1) eingezahltes Grundkapital oder eingezahlter Gründungsstock
- (2) Betrag eigener Aktien
- (3) Kapitalrücklage
- (4) Organisationsfonds gem. § 9 Abs. 2 Nr. 5 VAG
- (5) gesetzliche Rücklage
- (6) Rücklage für eigene Anteile
- (7) satzungsmäßige Rücklagen
- (8) andere Gewinnrücklagen
- (9) Gewinnvortrag
- (10) Verlustvortrag
- (11) Jahresüberschuss
- (12) Jahresfehlbetrag
- (13) Bilanzgewinn
- (14) Bilanzverlust
- (15) auszuschüttende Dividenden
- (16) Genusssrechtskapital
- (17) nachrangige Verbindlichkeiten
- (18) in der Bilanz aufgeführte immaterielle Werte
- (19) ungebundene, zur Verlustdeckung verwendbare Rückstellung für Beitragsrückerstattung
- (20) Beteiligungen an Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen
- (21) Forderungen aus Genussrechten gegenüber den in Pos. (20) genannten Unternehmen
- (22) Forderungen aus nachrang. Verbindl. gegenüber den in Pos. (20) genannten Unternehmen
- (23) Beteiligungen an ErstVU, RückVU, Drittland-Erst/RückVU, Versicherungs-Holdinggesellschaften und PF
- (24) Forderungen aus Genussrechten gegenüber den in Pos. (23) genannten Unternehmen
- (25) Forderungen aus nachrang. Verbindl. gegenüber den in Pos. (23) genannten Unternehmen

Summe Eigenmittel A

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten.

Nw 702 Seite 2

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) für Pensionskassen

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ 702 02 8 1 Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ

I. Eigenmittel

2. Eigenmittel B

- (1) Hälfte des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals oder Gründungsstocks
- (2) Hälfte aus der Differenz zwischen
 - a) im GJ zulässige Nachschüsse
 - b) tatsächlich geforderte Nachschüsse
- (3) Summe aus (1) und (2), maximal aber 50% des jeweils niedrigeren Betrages der Eigenmittel und des SCR
- (4) stille Nettoreserven, die sich aus der Bewertung der Aktiva ergeben
- (5) Unterschiedsbetrag zwischen nicht voll und voll gezillmerter Deckungsrückstellung
- (6) aktivierte, noch nicht fällige Ansprüche gegenüber Versicherungsnehmern

Summe Eigenmittel B

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				<input type="text"/>
03				
04				
05				
06				
07				<input type="text"/>
08			<input type="text"/>	
09			<input type="text"/>	<input type="text"/>
10			<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten.

Nw 702 Seite 3

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) für Pensionskassen

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 702 03 8 1 Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ

II. SCR

Teil I Kapital- und Rentenversicherungen

(1) Erstes Ergebnis

- (a) DR und um die Kostenanteile verminderte Beitragsüberträge (jeweils brutto) aus dem s. a. und in Rückdeckung übernommenen VG
- (b) DR und um die Kostenanteile verminderte Beitragsüberträge (jeweils abzüglich der in Rückdeckung gegebenen Anteile) aus dem s. a. und in Rückdeckung übernommenen VG
- (c) Verhältnissatz von (b) zu (a) in vollen Prozent
- (d) Höhe des Verhältnissatzes von (c), wenn er größer oder gleich 85 ist, andernfalls 85
- (e) Erstes Ergebnis = (a) · (d) · 0,04

(2) Zweites Ergebnis

- (a) riskiertes Kapital aus dem gesamten VG (brutto) alle Versicherungen ohne die zeitlich begrenzten Todesfallvers. bis zu 5 Jahren
- (a1) zeitlich begrenzte Todesfallvers. mit einer Laufzeit von mehr als 3 u. bis zu 5 Jahren
- (a2) zeitlich begrenzte Todesfallversicherungen mit einer Laufzeit bis zu 3 Jahren
- (b) riskiertes Kapital aus dem gesamten VG (brutto) abzüglich des in Rückdeckung gegebenen
- (c) Verhältnissatz von (b) zur Summe (a1), (a2) und (a3) in vollen Prozent
- (d) Höhe des Verhältnissatzes von (c), wenn er größer oder gleich 50 ist, andernfalls 50
- (e) = (a1) · (d) · 0,003
- (f) = (a2) · (d) · 0,0015
- (g) = (a3) · (d) · 0,001
- (h) Zweites Ergebnis = (e) + (f) + (g)

Zeile	Spalte 01 volle Euro	Spalte 02 Verhältnissätze	Spalte 03 volle Euro	Spalte 04 volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten.

Nw 702 Seite 4

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) für Pensionskassen

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 702 04 8 1 Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ

II. SCR

Teil II Zusatzversicherungen

- (1) gebuchte Brutto-Beiträge für Zusatzversicherungen 01
- (2) verdiente Brutto-Beiträge für Zusatzversicherungen 02
- (3) maßgebliche Bruttobeiträge (= der höhere Betrag von (1) und (2)) 03
- (4) verbleibend. Betrag nach Abzug d. i. d. Beiträgen enthaltenen Steuern und Gebühren von (3) 04
- (5) Betrag von (4) bis zu 61,3 Mio. Euro · 0,18 05
- (6) über 61,3 Mio. Euro hinausgehender Betrag von (4) · 0,16 06
- (7) Summe (5) und (6) 07
- (8) Aufwendungen für Versicherungsfälle für das gesamte VG (brutto) für die letzten 3 Gj 08
- (9) Aufwendungen für Versicherungsfälle für das gesamte VG (netto) für die letzten 3 Gj 09
- (10) Verhältnissatz von (9) zu (8) in vollen Prozent 10
- (11) Höhe des Verhältnissatzes von (10), wenn er größer oder gleich 50 ist, andernfalls 50 11
- (12) Ergebnis = (7) · (11) 12

Zeile	Spalte 01 volle Euro	Spalte 02 Verhältnissätze	Spalte 03 volle Euro	Spalte 04 volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Teil III Fondsgebundene Lebensversicherung

- (1) Erstes Ergebnis 15
 - (a) DR und um die Kostenanteile verminderte Beitragsüberträge (jeweils brutto) aus dem s. a. und in Rückdeckung übernommenen VG: 16
 - (a1) mit Kapitalanlagerisiko 18
 - (a2) ohne Kapitalanlagerisiko, wenn die Laufzeit des Vertrages über 5 Jahre hinausgeht und der im Beitrag eingerechnete Verwaltungskostenzuschlag für mehr als 5 Jahre festgelegt wird 19
 - (b) DR und um die Kostenanteile verminderte Beitragsüberträge (jeweils abzügl. der in Rückdeckung gegebenen Anteile) aus dem s. a. und in Rückdeckung übernommenen VG gemäß (a1) und (a2) 21
 - (c) Verhältnissatz von (b) zur Summe (a1) und (a2) in vollen Prozent 22
 - (d) Höhe des Verhältnissatzes von (c), wenn er größer oder gleich 85 ist, andernfalls 85 23
 - (e) Nettoverwaltungsaufw. im letzten Gj der Verträge ohne Kapitalanlagerisiko mit Festlegung des Verwaltungskostenzuschlags bis zu 5 Jahre 24

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten.

Nw 702 Seite 5

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) für Pensionskassen

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 702 05 8 1 Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ

II. SCR

(f) = (a1) · (d) · 0,04

(g) = (a2) · (d) · 0,01

(h) = (e) · 0,25

(i) Erstes Ergebnis = (f) + (g) + (h)

(2) Zweites Ergebnis

(a) riskiertes Kapital aus dem gesamten VG aus dem Sterblichkeitsrisiko (brutto)

(b) riskiertes Kapital aus dem gesamten VG aus dem Sterblichkeitsrisiko (netto)

(c) Verhältnissatz von (b) zu (a) in vollen Pro-

(d) Höhe des Verhältnissatzes von (c), wenn er größer oder gleich 50 ist, andernfalls 50

(e) Zweites Ergebnis = (a) · (d) · 0,003

Teil IV Kapitalisierungsgeschäfte

(1) DR u. um Kostenanteile vermind. Beitragsüberträge

(2) Ergebnis = (1) · 0,04

Teil V Tontinengeschäfte

(1) Vermögen der Gemeinschaften

(2) Ergebnis = (1) · (0,01)

Teil VI Verwaltung von Versorgungseinrichtungen

(1) Verwaltete Fonds aus dem gesamten VG (brutto)

(a) mit Kapitalanlagerisiko

(b) ohne Kapitalanlagerisiko und Verwaltungskostenfestlegung für mehr als 5 Jahre

(2) Verwaltete Fonds aus dem gesamten VG gemäß (a) und (b)(netto)

(3) Verhältnissatz von (2) zur Summe (a) und (b) in vollen Prozent

(4) Höhe des Verhältnissatzes von (3), wenn er größer oder gleich 85 ist, andernfalls 85

(5) Nettoverwaltungsufw. im letzten Gj der Verträge ohne Kapitalanlagerisiko mit Festlegung des Verwaltungskostenzuschlags bis zu 5 Jahre

(6) = (a) · (4) · 0,04

(7) = (b) · (4) · 0,01

(8) = (5) · 0,25

(9) Ergebnis = (6) + (7) + (8)

Zeile	Spalte 01 volle Euro	Spalte 02 Verhältnissätze	Spalte 03 volle Euro	Spalte 04 volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten.

Nw 702 Seite 6

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) für Pensionskassen

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ: 702 06 8 1 Unternehmen Reg-Nr./Pb: GJ MMJJ:

III. Zusammenfassende Übersicht

- (1) Teil I:
Erstes Ergebnis
- Zweites Ergebnis
- (2) Teil II:
Ergebnis
- (3) Teil III:
Erstes Ergebnis
- Zweites Ergebnis
- (4) Teil IV:
Ergebnis
- (5) Teil V:
Ergebnis
- (6) Teil VI:
Ergebnis
- (7) SCR (= Summe Zeilen 01 bis 08)
- (8) Mindestkapitalanforderung (=1/3 des SCR)
- (9) Mindestbetrag der Mindestkapitalanforderung
- (10) Höherer Betrag von (8) und (9)
- (11) Eigenmittel A
- (12) Eigenmittel B
- (13) davon stille Reserven laut S. 02, Z. 07, Sp. 04
- (14) Verhältnissatz ((11) + (12)) zu (7) in vollen Prozent
- (15) Verhältnissatz ((11) + (13)) zu (10) in vollen Prozent

Zeile	Spalte 01 volle Euro	Spalte 02 Verhältnissätze	Spalte 03 volle Euro	Spalte 04 volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten.

Nw 703 Seite 1

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) für Sterbekassen

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 703 01 8 1 Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ

I. Eigenmittel

1. Eigenmittel A

- (1) eingezahltes Grundkapital oder eingezahlter Gründungsstock
- (2) Betrag eigener Aktien
- (3) Kapitalrücklage
- (4) Organisationsfonds gem. § 9 Abs. 2 Nr. 5 VAG
- (5) gesetzliche Rücklage
- (6) Rücklage für eigene Anteile
- (7) satzungsmäßige Rücklagen
- (8) andere Gewinnrücklagen
- (9) Gewinnvortrag
- (10) Verlustvortrag
- (11) Jahresüberschuss
- (12) Jahresfehlbetrag
- (13) Bilanzgewinn
- (14) Bilanzverlust
- (15) auszuschüttende Dividenden
- (16) Genussrechtskapital
- (17) nachrangige Verbindlichkeiten
- (18) in der Bilanz aufgeführte immaterielle Werte
- (19) ungebundene, zur Verlustdeckung verwendbare Rückstellung für Beitragsrückerstattung
- (20) Beteiligungen an Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen
- (21) Forderungen aus Genussrechten gegenüber den in Pos. (20) genannten Unternehmen
- (22) Forderungen aus nachrang. Verbindl. gegenüber den in Pos. (20) genannten Unternehmen
- (23) Beteiligungen an ErstVU, RückVU, Drittland-Erst/RückVU, Versicherungs-Holdinggesellschaften und PF
- (24) Forderungen aus Genussrechten gegenüber den in Pos. (23) genannten Unternehmen
- (25) Forderungen aus nachrang. Verbindl. gegenüber den in Pos. (23) genannten Unternehmen

Summe Eigenmittel A

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten.

Nw 703 Seite 2

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) für Sterbekassen

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ
 703 02 8 1

1. Eigenmittel

2. Eigenmittel B

- (1) Hälfte des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals oder Gründungsstocks
- (2) Hälfte aus der Differenz zwischen
 - a) im GJ zulässige Nachschüsse
 - b) tatsächlich geforderte Nachschüsse
- (3) Summe aus (1) und (2), maximal aber 50% des jeweils niedrigeren Betrages der Eigenmittel und des SCR
- (4) stille Nettoreserven, die sich aus der Bewertung der Aktiva ergeben
- (5) Unterschiedsbetrag zwischen nicht voll und voll gezellmelter Deckungsrückstellung
- (6) aktivierte, noch nicht fällige Ansprüche gegenüber Versicherungsnehmern

Summe Eigenmittel B

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
(1)				<input type="text"/>
(2)				<input type="text"/>
(3)				
(4)				
(5)				
(6)				<input type="text"/>
			<input type="text"/>	
			<input type="text"/>	<input type="text"/>
Summe Eigenmittel B			<input type="text"/>	<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten.

Nw 703 Seite 3

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) für Sterbekassen

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ	Unternehmen Reg-Nr./Pb	GJ MMJJ
703 03 8 1	_____	_____

II. SCR

Teil I Kapital- und Rentenversicherungen

- (1) Erstes Ergebnis
 - (a) DR und um die Kostenanteile verminderte Beitragsüberträge (jeweils brutto) aus dem s. a. und in Rückdeckung übernommenen VG
 - (b) DR und um die Kostenanteile verminderte Beitragsüberträge (jeweils abzüglich der in Rückdeckung gegebenen Anteile) aus dem s. a. und in Rückdeckung übernommenen VG
 - (c) Verhältnissatz von (b) zu (a) in vollen Prozent
 - (d) Höhe des Verhältnissatzes von (c), wenn er größer oder gleich 85 ist, andernfalls 85
 - (e) Erstes Ergebnis = (a) · (d) · 0,04
 - (f) Bei Sterbekassen, die die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 KapitalausstattungsV erfüllen
- Erstes Ergebnis = (a) · (d) · 0,02
- (2) Zweites Ergebnis
 - (a) riskiertes Kapital aus dem gesamten VG (brutto) aller Versicherungen ohne Todesfallversicherungen mit Laufzeit bis zu 5 Jahren
 - (a1) zeitlich begrenzte Todesfallvers. mit einer Laufzeit von mehr als 3 u. bis zu 5 Jahren
 - (a2) zeitlich begrenzte Todesfallversicherungen mit einer Laufzeit bis zu 3 Jahren
 - (a3) riskiertes Kapital aus dem gesamten VG (brutto) abzüglich des in Rückdeckung gegebenen
 - (b) riskiertes Kapital aus dem gesamten VG (brutto) abzüglich des in Rückdeckung gegebenen
 - (c) Verhältnissatz von (b) zur Summe (a1), (a2) und (a3) in vollen Prozent
 - (d) Höhe des Verhältnissatzes von (c), wenn er größer oder gleich 50 ist, andernfalls 50
 - (e) = (a1) · (d) · 0,003
 - (f) = (a2) · (d) · 0,0015
 - (g) = (a3) · (d) · 0,001
 - (h) Zweites Ergebnis = (e) + (f) + (g)
 - (i) bei Sterbekassen, die die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 KapitalausstattungsV erfüllen:
- Zweites Ergebnis ((e)+(f)+(g)) · 0,50

Zeile	Spalte 01 volle Euro	Spalte 02 Verhältnissätze	Spalte 03 volle Euro	Spalte 04 volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten.

Nw 703 Seite 4

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) für Sterbekassen

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 703 04 8 1 Unternehmen Reg.-Nr./Pb GJ MMJJ

II. SCR

Teil II Zusatzversicherungen

- (1) gebuchte Brutto-Beiträge für Zusatzversicherungen 01
- (2) verdiente Brutto-Beiträge für Zusatzversicherungen 02
- (3) maßgebliche Bruttobeiträge (= der höhere Betrag von (1) und (2)) 03
- (4) verbleibend. Betrag nach Abzug d. i. d. Beiträgen enthaltenen Steuern und Gebühren von (3) 04
- (5) Betrag von (4) bis zu 61,3 Mio. Euro · 0,18 05
- (6) über 61,3 Mio. Euro hinausgehender Betrag von (4) · 0,16 06
- (7) Summe (5) und (6) 07
- (8) Aufwendungen für Versicherungsfälle für das gesamte VG (brutto) für die letzten 3 GJ 08
- (9) Aufwendungen für Versicherungsfälle für das gesamte VG (netto) für die letzten 3 GJ 09
- (10) Verhältnissatz von (9) zu (8) in vollen Prozent 10
- (11) Höhe des Verhältnissatzes von (10), wenn er größer oder gleich 50 ist, andernfalls 50 11
- (12) Ergebnis = (7) · (11) 12
- (13) Bei Sterbekassen, die die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 KapitalausstattungsV erfüllen: 13
- Ergebnis = (7) · (11) · 0,50 14

Teil III Fondsgebundene Lebensversicherung

- (1) Erstes Ergebnis 15
 - (a) DR und um die Kostenanteile verminderte Beitragsüberträge (jeweils brutto) aus dem s. a. und in Rückdeckung übernommenen VG: 16
 - (a1) mit Kapitalanlagerisiko 18
 - (a2) ohne Kapitalanlagerisiko, wenn die Laufzeit des Vertrages über 5 Jahre hinausgeht und der im Beitrag eingerechnete Verwaltungskostenzuschlag für mehr als 5 Jahre festgelegt wird 19
 - (b) DR und um die Kostenanteile verminderte Beitragsüberträge (jeweils abzügl. der in Rückdeckung gegebenen Anteile) aus dem s. a. und in Rückdeckung übernommenen VG gemäß (a1) und (a2) 20
 - (c) Verhältnissatz von (b) zur Summe (a1) und (a2) in vollen Prozent 21
 - (d) Höhe des Verhältnissatzes von (c), wenn er größer oder gleich 85 ist, andernfalls 85 22
 - (e) Nettoverwaltungsaufw. im letzten GJ der Verträge ohne Kapitalanlagerisiko mit Festlegung des Verwaltungskostenzuschlags bis zu 5 Jahre 23
 - (f) 24
 - (g) 25
 - (h) 26

Zeile	Spalte 01 volle Euro	Spalte 02 Verhältnissätze	Spalte 03 volle Euro	Spalte 04 volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten.

Nw 703 Seite 5

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) für Sterbekassen

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ 703 05 8 1 Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ

II. SCR

(f) = (a1) · (d) · 0,04

(g) = (a2) · (d) · 0,01

(h) = (e) · 0,25

(i) Erstes Ergebnis = (f) + (g) + (h)

(2) Zweites Ergebnis

(a) riskiertes Kapital aus dem gesamten VG aus dem Sterblichkeitsrisiko (brutto)

(b) riskiertes Kapital aus dem gesamten VG aus dem Sterblichkeitsrisiko (netto)

(c) Verhältnissatz von (b) zu (a) in vollen Pro-

(d) Höhe des Verhältnissatzes von (c), wenn er größer oder gleich 50 ist, andernfalls 50

(e) Zweites Ergebnis = (a) · (d) · 0,003

Teil IV Kapitalisierungsgeschäfte

(1) DR und um Kostenanteile vermin. Beitragsüber-

(2) Ergebnis = (1) · 0,04

Teil V Tontinengeschäfte

(1) Vermögen der Gemeinschaften

(2) Ergebnis = (1) · (0,01)

Teil VI Verwaltung von Versorgungseinrichtungen

(1) Verwaltete Fonds aus dem gesamten VG (brutto)

(a) mit Kapitalanlagerisiko

(b) ohne Kapitalanlagerisiko und Verwaltungskostenfestlegung für mehr als 5 Jahre

(2) Verwaltete Fonds aus dem gesamten VG gemäß (a) und(b)(netto)

(3) Verhältnissatz von (2) zur Summe (a) und (b) in vollen Prozent

(4) Höhe des Verhältnissatzes von (3), wenn er größer oder gleich 85 ist, andernfalls 85

(5) Nettoverwaltungsaufw. im letzten Gj der Verträge ohne Kapitalanlagerisiko mit Festlegung des Verwaltungskostenzuschlags bis zu 5 Jahre

(6) = (a) · (4) · 0,04

(7)= (b) · (4) · 0,01

(8) = (5) · 0,25

(9) Ergebnis = (6)+ (7) + (8)

Zeile	Spalte 01 volle Euro	Spalte 02 Verhältnissätze	Spalte 03 volle Euro	Spalte 04 volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten.

Nw 703 Seite 6

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) für Sterbekassen

Name des VU:

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ
703 06 8 1	<input type="text"/>	<input type="text"/>

III. Zusammenfassende Übersicht

- (1) Teil I:
Erstes Ergebnis
- Zweites Ergebnis
- (2) Teil II:
Ergebnis
- (3) Teil III:
Erstes Ergebnis
- Zweites Ergebnis
- (4) Teil IV:
Ergebnis
- (5) Teil V:
Ergebnis
- (6) Teil VI:
Ergebnis
- (7) SCR (= Summe Zeilen 01 bis 08)
- (8) Mindestkapitalanforderung (=1/3 des SCR)
- (9) Mindestbetrag der Mindestkapitalanforderung
- (10) Höherer Betrag von (8) und (9)
- (11) Eigenmittel A
- (12) Eigenmittel B
- (13) davon stille Reserven laut S. 02, Z. 07, Sp.04
- (14) Verhältnissatz (Summe (11) + (12)) zu (7) in vollen Prozent
- (15) Verhältnissatz (Summe (11)+(13)) zu (10) in vollen Prozent

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	Verhältnissätze	volle Euro	volle Euro
01			<input type="text"/>	
02			<input type="text"/>	
03			<input type="text"/>	
04				
05				
06				
07				
08				
09				<input type="text"/>
10				<input type="text"/>
11				<input type="text"/>
12				<input type="text"/>
13				<input type="text"/>
14				<input type="text"/>
15				<input type="text"/>
16		<input type="text"/>		
17		<input type="text"/>		

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten.

Nw 704 Seite 1

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) für Krankenversicherungsunternehmen

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 704 01 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____
 GJ MMJJ _____

I. Eigenmittel

1. Eigenmittel A

- (1) eingezahltes Grundkapital oder eingezahlter Gründungsstock
- (2) Betrag eigener Aktien
- (3) Kapitalrücklage
- (4) Organisationsfonds gem. § 9 Abs. 2 Nr. 5 VAG
- (5) gesetzliche Rücklage
- (6) Rücklage für eigene Anteile
- (7) satzungsmäßige Rücklagen
- (8) andere Gewinnrücklagen
- (9) Gewinnvortrag
- (10) Verlustvortrag
- (11) Jahresüberschuss
- (12) Jahresfehlbetrag
- (13) Bilanzgewinn
- (14) Bilanzverlust
- (15) auszuschüttende Dividenden
- (16) Genusssrechtskapital
- (17) nachrangige Verbindlichkeiten
- (18) in der Bilanz aufgeführte immaterielle Werte
- (19) ungebundene, zur Verlustdeckung verwendbare Rückstellung für Beitragsrückerstattung
- (20) Beteiligungen an Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen
- (21) Forderungen aus Genussrechten gegenüber den in Pos. (20) genannten Unternehmen
- (22) Forderungen aus nachrang. Verbindl. gegenüber den in Pos. (20) genannten Unternehmen
- (23) Beteiligungen an (Drittland) ErstVU, RückVU, PF und Versicherungs-Holdinggesellschaften
- (24) Forderungen aus Genussrechten gegenüber den in Pos. (23) genannten Unternehmen
- (25) Forderungen aus nachrang. Verbindl. gegenüber den in Pos. (23) genannten Unternehmen
- Summe Eigenmittel A**

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten.

Nw 704 Seite 2

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) für Krankenversicherungsunternehmen

Name des VU:

Formular Nr./Seite/Version/Typ 704 02 8 1	Unternehmen Reg-Nr./Pb <input type="text"/>	GJ MMJJ <input type="text"/>
---	---	------------------------------------

1. Eigenmittel

2. Eigenmittel B

- (1) Hälfte des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals oder Gründungsstocks
 - (2) Hälfte aus der Differenz zwischen
 - a) im GJ zulässige Nachschüsse
 - b) tatsächlich geforderte Nachschüsse
 - (3) Summe aus (1) und (2), maximal aber 50% des jeweils niedrigeren Betrages der Eigenmittel und des SCR
 - (4) stille Nettoreserven, die sich aus der Bewertung der Aktiva ergeben
 - (5) Unterschiedsbetrag zwischen nicht voll und voll gezellmerter Deckungsrückstellung
 - (6) aktivierte, noch nicht fällige Ansprüche gegenüber Versicherungsnehmern
- Summe Eigenmittel B**

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				<input type="text"/>
03				
04				
05				
06				
07				<input type="text"/>
08				<input type="text"/>
09				<input type="text"/>
10				<input type="text"/>

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten.

Nw 704 Seite 3

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) für Krankenversicherungsunternehmen

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 704 03 8 1 Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ

II. Bestandteile des SCR

1. Erstes Ergebnis - Beitragsindex

- (1) gebuchte Brutto-Beiträge laut Fb. 200, S. 01, Z. 02, Sp. 03 f. d. ges. VG
- (2) verdiente Brutto-Beiträge laut Fb. 200, S. 01, Z. 04, Sp. 04 f. d. ges. VG
- (3) maßgebliche Brutto-Beiträge:
- (4) unterteilt in:
 - (4.1) Stufe bis 61,3 Mio. Euro · 0,18
 - (4.2) Stufe über 61,3 Mio. Euro · 0,16
 - (4.3) Summe 4.1 + 4.2
- (5) Verhältnis Netto- zu Brutto-Aufwendungen für VF Durchsch. d. letzten 3 J., abger. i. vollen Pro-
- (6) Produkt (4.3) · (5)
- (7) 2/3 Abschlag von (6) Spalte 01
- (8) Differenz (6) - (7)
- (9) Erstes Ergebnis - Beitragsindex (Summe Pos. (6) Spalte 02 + Pos. (8) Spalte 01)

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	nach Art der Lebensversicherung	nach Art der Schadenversicherung	Gesamt
01	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02			
03			
04			
05			
06	+ _____	+ _____	
07	=====	=====	
08			
09			
10			
11			
12			=====

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten.

Nw 704 Seite 4

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) für Krankenversicherungsunternehmen

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 704 04 8 1 Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ

II. Bestandteile des SCR

2. Zweites Ergebnis - Schadenindex

- (1) Brutto-Zahlungen für VF des s. a. Geschäfts
- (1.1) VJ-VF laut Fb 200, S. 01, Z. 26, Sp. 02
- (1.2) GJ-Versicherungsfälle laut Fb. 200, S. 01, Z. 19, Sp. 02
- (1.3) Summe (1.1) + (1.2)
- (2) Brutto-Zahlungen f. d. ges. i. Rückd. übern. VG
- (2.1) VJ-VF laut Fb. 200, S. 01, Z. 26, Sp. 02
- (2.2) GJ-Versicherungsfälle laut Fb. 200, S. 01, Z. 19, Sp. 02
- (2.3) Summe (2.1) + (2.2)
- (3) Brutto-Rst. f. n. n. abgw. VF am Ende des GJ
- (3.1) s. a. VG laut Fb. 100, S. 04, Z. 06, Sp. 01
- (3.2) in Rückd. übern. VG laut Fb. 100, S. 04, Z.16, Sp. 01
- 3.3 Summe (3.1) + (3.2)
- (4) Brutto-Rst. f. n. n. abgw. VF am Ende des 3. VJ
- (4.1) s. a. VG laut Fb. 100, S. 04, Z. 06, Sp. 01
- (4.2) in Rückd. übern. VG laut Fb. 100, S. 04, Z. 16, Sp. 01
- (4.3) Summe (4.1) + (4.2)
- (5) Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle
- (5.1) Summe (1.3) + (2.3) + (3.3) - (4.3) oder - GuV f. d. gesamte Geschäft -
- (5.2) Betrag laut Fb. 200, S. 01, Z. 22, Sp. 03
- (5.3) Betrag laut Fb. 200, S. 02, Z. 07, Sp. 03
- (5.4) Summe (5.2) + (5.3)
- (6) Jahresdurchschnitt 1/3 von (5.1) oder (5.4) unterteilt in
- (6.1) Stufe bis 42,9 Mio. Euro · 0,26
- (6.2) Stufe über 42,9 Mio. Euro · 0,23
- (6.3) Summe 6.1 + 6.2
- (7) Verhältnis Netto- zu Brutto-Aufwendungen für VF laut Seite 03, Zeile 08, Spalten 01 und 02
- (8) Produkt (6.3) · (7)
- (9) 2/3 Abschlag von (8) Spalte 01
- (10) Differenz (8) - (9)
- (11) Zweites Ergebnis - Schadenindex (Summe Posten 10 Spalte 01 + Posten 8 Spalte 02)

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	nach Art der Lebensversicherung	nach Art der Schadenversicherung	Gesamt
	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01			
02			
03	+	+	+
04			
05			
06	+	+	+
07			
08			
09	+	+	+
10			
11			
12	+	+	+
13			
14			
15			
16	+	+	+
17			
18			
19			
20	+	+	
21			
22			
23			
24			
25			
26			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten.

Nw 704 Seite 5

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) für Krankenversicherungsunternehmen

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ: 704 05 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb: _____
 GJ MMJJ: _____

III. Zusammenfassende Übersicht

- (1) Erstes Ergebnis - Beitragsindex
- (2) Zweites Ergebnis - Schadenindex
- (3) SCR (= max. von (1) oder (2))
- (4) Mindestkapitalanforderung (=1/3 des SCR)
- (5) Mindestbetrag der Mindestkapitalanforderung
- (6) Höherer Betrag von (4) und (5)
- (7) Eigenmittel A
- (8) Eigenmittel B
 - (8.1) davon stille Reserven laut S. 02, Z. 07, Sp. 04
- (9) Verhältnissatz ((7) + (8)) zu (3) in vollen Prozent
- (10) Verhältnissatz ((7) + (8.1)) zu (6) in vollen Prozent
- Nebenrechnung gem. § 2 Abs. 6 Kapitalausstattungs-Verordnung
- (11) SCR des VJ
- (12) SCR des GJ (= (3))
- (13) Höherer Wert aus Netto-Rst. u. 50% Brutto-Rst. für noch nicht abgewickelte Vers.fälle Ende GJ
- (14) Höherer Wert aus Netto-Rst. u. 50% Brutto-Rst. für noch nicht abgewickelte Vers.fälle Anfang GJ
- (15) Quotient aus Position (13) und (14), in vollen Prozent, maximal 100
- (16) Produkt (15) · (11)
- (17) Verhältnissatz ((7) + (8)) zu (16) in vollen Prozent

Zeile	Spalte 01 volle Euro	Spalte 02 Verhältnissätze	Spalte 03 volle Euro	Spalte 04 volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten.

Nw 705 Seite 1

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 705 01 8 1
 Unternehmen Reg-Nr./Pb _____
 GJ MMJJ _____

I. Eigenmittel

1. Eigenmittel A

- (1) eingezahltes Grundkapital oder eingezahlter Gründungsstock
- (2) Betrag eigener Aktien
- (3) Kapitalrücklage
- (4) Organisationsfonds gem. § 9 Abs. 2 Nr. 5 VAG
- (5) gesetzliche Rücklage
- (6) Rücklage für eigene Anteile
- (7) satzungsmäßige Rücklagen
- (8) andere Gewinnrücklagen
- (9) Gewinnvortrag
- (10) Verlustvortrag
- (11) Jahresüberschuss
- (12) Jahresfehlbetrag
- (13) Bilanzgewinn
- (14) Bilanzverlust
- (15) auszuschüttende Dividenden
- (16) Genusssrechtskapital
- (17) nachrangige Verbindlichkeiten
- (18) in der Bilanz aufgeführte immaterielle Werte
- (19) ungebundene, zur Verlustdeckung verwendbare Rückstellung für Beitragsrückerstattung
- (20) Beteiligungen an Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen
- (21) Forderungen aus Genusssrechten gegenüber den in Pos. (20) genannten Unternehmen
- (22) Forderungen aus nachrang. Verbindl. gegenüber den in Pos. (20) genannten Unternehmen
- (23) Beteiligungen an (Drittland) ErstVU, RückVU, PF und Versicherungs-Holdinggesellschaften
- (24) Forderungen aus Genusssrechten gegenüber den in Pos. (23) genannten Unternehmen
- (25) Forderungen aus nachrang. Verbindl. gegenüber den in Pos. (23) genannten Unternehmen

Summe Eigenmittel A

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				
25				
26				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten.

Nw 705 Seite 2

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 705 02 8 1 Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ

I. Eigenmittel

2. Eigenmittel B

- (1) Hälfte des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals oder Gründungsstocks
- (2) Hälfte aus der Differenz zwischen
 - a) im GJ zulässige Nachschüsse
 - b) tatsächlich geforderte Nachschüsse
- (3) Summe aus (1) und (2), maximal aber 50% des jeweils niedrigeren Betrages der Eigenmittel und des SCR
- (4) stille Nettoreserven, die sich aus der Bewertung der Aktiva ergeben
- (5) Unterschiedsbetrag zwischen nicht voll und voll gezillmerter Deckungsrückstellung
- (6) aktivierte, noch nicht fällige Ansprüche gegenüber Versicherungsnehmern

Summe Eigenmittel B

Zeile	Spalte 01 volle Euro	Spalte 02 volle Euro	Spalte 03 volle Euro	Spalte 04 volle Euro
01				
02				
03				
04			· 0,5 =	
05				
06				
07				
08				
09				
10				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten. Nur mit Schreibmaschine ausfüllen und Feldgrenzen einhalten.

Nw 705 Seite 3

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ 705 03 8 1 Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ

II. Bestandteile der geforderten Solvabilitätsspanne

1. Erstes Ergebnis - Beitragsindex

(1) gebuchte Brutto-Beiträge für das gesamte VG laut Fb 200, S. 01, Z. 02, Sp. 03

(2) verdiente Brutto-Beiträge für das gesamte VG laut Fb 200, S. 01, Z. 04, Sp. 04

(3) maßgebliche Brutto-Beiträge

(4) Gesamtbetrag der stornierten Beiträge sowie der Steuern und Gebühren

Differenz (3) - (4)

(5) unterteilt in:

(5.1) Stufe bis 61,3 Mio. Euro · 0,18

(5.2) Stufe über 61,3 Mio. Euro · 0,16

(5.3) Summe (5.1) + (5.2)

(6) Durchschn. Verhältnissatz Netto- zu Brutto-Aufwendungen für VF in den letzten 3 Jahren

(6.1) Netto-Aufwendungen für VF

(6.2) Brutto-Aufwendungen für VF

(6.3) durchschnittlicher Verhältnissatz (abgerundet auf volle Prozent)

(6.4) maßgeblicher Verhältnissatz (höherer Wert von (6.3) und 50)

(7) Produkt (5.3) · (6.4)

(8) 2/3 Abschlag von (7) Spalte 01

(9) Erstes Ergebnis - Beitragsindex

Zeile	Spalte 01		Spalte 02	Spalte 03
	Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung		Schadenversicherung	Gesamt
01	volle Euro		volle Euro	volle Euro
02				
03				
04				
05	↓			
06				
07	↓		↓	
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14	Geschäftsjahr	1. Vorjahr	2. Vorjahr	Summe
15		+	+	
16		+	+	:
17			· 100	
18				
19				
20				
21		↓	↓	
22				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten.

Nw 705 Seite 4

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen

II. Bestandteile der geforderten Solvabilitätsspanne

2. Zweites Ergebnis - Schadenindex

(1) Brutto-Aufwendungen für Versicherungsfälle während des Bezugszeitraums

GJ

1. VJ

2. VJ

3. VJ

4. VJ

5. VJ

6. VJ

(1.1) Zwischensumme

(1.2) Durchschnitt (1/3)

(2) unterteilt in:

(2.1) Stufe bis 42,9 Mio. Euro · 0,26

(2.2) Stufe über 42,9 Mio. Euro · 0,23

(2.3) Summe (2.1) + (2.2)

(3) Maßgeblicher Verhältnissatz Netto- zu Brutto-Aufwendungen für VF laut S. 03, Z. 18, Sp. 04

(4) Produkt (2.3) · (3)

(5) 2/3 Abschlag von (4) Spalte 01

(6) Zweites Ergebnis - Schadenindex

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03
	Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung	Schadenversicherung	Gesamt
01	volle Euro	volle Euro	volle Euro
02			
03			
04			
05			
06			
07			
08			
09			
10	↓	↓	
11			
12			
13			
14			
15	+	+	
16			
17			
18			
19			
20			
21		↓	
22			

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten.

Nw 705 Seite 5

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) für Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen

Name des VU: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ: 705 05 8 1

Unternehmen Reg-Nr./Pb: _____

GJ MMJJ: _____

III. Zusammenfassende Übersicht

- (1) Erstes Ergebnis - Beitragsindex laut S. 03, Z. 22, Sp. 04
 - (2) Zweites Ergebnis - Schadenindex laut S. 04, Z. 22, Sp. 04
 - (3) SCR (= max. von (1) oder (2))
 - (4) Mindestkapitalanforderung (=1/3 des SCR)
 - (5) Mindestbetrag der Mindestkapitalanforderung
 - (6) Höherer Betrag von (4) und (5)
 - (7) Eigenmittel A laut S. 01, Z. 26, Sp. 04
 - (8) Eigenmittel B laut S. 02, Z. 10, Sp. 04
 - (8.1) davon stille Reserven laut S. 02, Z. 07, Sp. 04
 - (9) Verhältnissatz ((7) + (8)) zu (3) in vollen Prozent
 - (10) Verhältnissatz ((7) + (8.1)) zu (6) in vollen Prozent
- Nebenrechnung gem. § 2 Abs. 6 Kapitalausstattungs-Verordnung
- (11) SCR des VJ
 - (12) SCR des GJ (= Pos. (3))
 - (13) Höherer Wert aus Netto-Rst. u. 50% Brutto-Rst. für noch nicht abgewickelte Vers.fälle Ende GJ
 - (14) Höherer Wert aus Netto-Rst. u. 50% Brutto-Rst. für noch nicht abgewickelte Vers.fälle Anfang GJ
 - (15) Quotient aus Position (13) und (14), in vollen Prozent, maximal 100
 - (16) Produkt (15) · (11)
 - (17) Verhältnissatz ((7) + (8)) zu (16) in vollen Prozent

Zeile	Spalte 01 volle Euro	Spalte 02 Verhältnissätze	Spalte 03 volle Euro	Spalte 04 volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17		> 0 ↓		
18				
19		:		
20				
21				
22				

Dieses Formular wird maschinell gelesen. Bitte Anlage 2 Abschnitt C zur BerVersV beachten.

Artikel 8

Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung

(Mindestzuführungsverordnung – MindZV)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Lebensversicherungsunternehmen mit Ausnahme derjenigen Pensionskassen, die gemäß § 233 Absatz 1 oder 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes reguliert sind und die mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 211 Absatz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes von § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes abweichende Bestimmungen getroffen haben.

(2) Für Sterbekassen und gemäß § 233 Absatz 1 oder 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes regulierte Pensionskassen, die nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des § 211 Absatz 2 Nummer 2 des Versicherungsvertragsgesetzes von § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes abweichende Bestimmungen getroffen haben, gelten die §§ 2 bis 9 und 13 bis 15 nicht; darüber hinaus finden für diese Unternehmen die §§ 11 und 12 nur Anwendung, sofern sie nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den Sicherungsbedarf aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie gemäß § 139 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes nach einem abweichenden Verfahren berechnen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet

1. Rückstellung für Beitragsrückerstattung: die Rückstellung für Beitragsrückerstattung gemäß § 139 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes;
2. Altbestand
 - a) bei Lebensversicherungsunternehmen mit Ausnahme der Pensionskassen:
 - aa) Versicherungsverträge, die in § 336 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und in Artikel 16 § 2 Satz 2 des Dritten Gesetzes zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630) genannt sind;
 - bb) Versicherungsverträge, bei denen die Prämien und Leistungen bei unverändertem Verfahren der Risikoeinschätzung mit den Prämien und Leistungen der in Doppelbuchstabe aa) genannten Versicherungsverträge übereinstimmen, soweit sie nach dem 31. Dezember 1994 und vor dem 1. Januar 1998 abgeschlossen wurden und die Lebensversicherungsunternehmen sie bis zum 12. April 2008 mit dem Altbestand gemeinsam abgerechnet haben (Zwischenbestand);

- b) bei Pensionskassen: alle Lebensversicherungsverträge, denen ein genehmigter Geschäftsplan zugrunde liegt;

3. Neubestand

- a) bei Lebensversicherungsunternehmen mit Ausnahme der Pensionskassen: die nicht unter Nummer 2 Buchstabe a fallenden Lebensversicherungsverträge;
- b) bei Pensionskassen: die nicht unter Nummer 2 Buchstabe b fallenden Lebensversicherungsverträge.

§ 3

Anzurechnende Kapitalerträge

(1) Die anzurechnenden Kapitalerträge, die auf die überschussberechtigten Versicherungsverträge des Alt- und Neubestands entfallen, ergeben sich aus dem mit der Differenz der Erträge und der Aufwendungen aus den gesamten Kapitalanlagen (Betrag in Formblatt 200 Seite 1 Zeile 12 Spalte 04 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung), ohne die der Lebensversicherung für Rechnung und Risiko der Versicherungsnehmer zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen, vervielfachten, getrennt für Alt- und Neubestand ermittelten Wert gemäß Absatz 3.

(2) Bei Pensionskassen, die gemäß § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Versorgungsausgleichskasse vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939, 1947) in der jeweils geltenden Fassung ihr Sicherungsvermögen in Lebensversicherungsverträgen anlegen dürfen, ist bei der Berechnung der anzurechnenden Kapitalerträge gemäß den Absätzen 1 und 6 die Differenz der Erträge und der Aufwendungen aus den gesamten Kapitalanlagen (Betrag in Formblatt 200 Seite 1 Zeile 12 Spalte 04 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung), ohne die der Lebensversicherung für Rechnung und Risiko der Versicherungsnehmer zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen, um die Beträge zu erhöhen oder zu vermindern, die dem Risikoergebnis oder dem übrigen Ergebnis zuzuordnen sind. Diese Beträge sind in dem nach § 17 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung zu erstellenden versicherungsmathematischen Gutachten herzuleiten.

(3) Es ist für Alt- und Neubestand getrennt das Verhältnis der mittleren zinstragenden Passiva gemäß Absatz 4, die auf die überschussberechtigten Verträge entfallen, zu den anzurechnenden mittleren Passiva gemäß Absatz 5 zu bilden.

(4) Die mittleren zinstragenden Passiva der überschussberechtigten Verträge des Alt- und Neubestands werden berechnet durch arithmetische Mittelung der zinstragenden Passiva jeweils zum Bilanzstichtag der beiden letzten Geschäftsjahre. Die zinstragenden Passiva setzen sich zusammen aus den versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen für das selbst abgeschlossene Lebensversicherungsgeschäft (Betrag in Formblatt 100 Seite 4 Zeile 13 Spalte 03 Teilbetrag (T) der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ohne einen gemäß § 140 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gebildeten kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung) zuzüglich der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Lebensversicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern (Betrag in Formblatt 100 Seite 5 Zeile 11 Spalte 01 T der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung) und vermindert um den Bilanzposten „noch nicht fällige Ansprüche“ der Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer (Betrag in Formblatt 100 Seite 2 Zeile 07 Spalte 01 T der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung).

(5) Die anzurechnenden mittleren Passiva des Gesamtbestands setzen sich zusammen aus der Summe der jeweils auf den Gesamtbestand bezogenen mittleren zinstragenden Passiva des selbst abgeschlossenen Geschäfts, dem mittleren Eigenkapital (berechnet aus den Beträgen in Formblatt 100 Seite 3 Zeile 21 Spalte 04 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung), dem mittleren Genussrechtskapital (berechnet aus den Beträgen in Formblatt 100 Seite 3 Zeile 22 Spalte 04 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung), den mittleren nachrangigen Verbindlichkeiten (berechnet aus den Beträgen in Formblatt 100 Seite 3 Zeile 24 Spalte 04 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung), den mittleren zinstragenden Passiva des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts (berechnet aus den Beträgen in Formblatt 100 Seite 4 Zeile 21 Spalte 03 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung), den mittleren Rückstellungen für Pensionen und ähnlichen Verpflichtungen (berechnet aus den Beträgen in Formblatt 100 Seite 5 Zeile 03 Spalte 03 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung) und dem Saldo aus den mittleren Abrechnungsverbindlichkeiten und -forderungen aus dem passiven Rückversicherungsgeschäft (berechnet aus dem Saldo der Beträge in Formblatt 100 Seite 5 Zeile 15 Spalte 03 T und Seite 2 Zeile 11 Spalte 03 T der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung). Dabei ist das eingeforderte, noch nicht eingezahlte Kapital (Betrag in Formblatt 100 Seite 2 Zeile 11 Spalte 03 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung) nicht zu berücksichtigen. Für die jeweiligen mittleren zinstragenden Passiva gilt Absatz 4 sinngemäß, wobei ein gemäß § 140 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gebildeter kollektiver Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung bei den versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen für das selbst abgeschlossene Lebensversicherungsgeschäft einzubeziehen ist. Für die mittleren übrigen Posten gilt Absatz 4 Satz 1 sinngemäß.

(6) Die anzurechnenden Kapitalerträge, die auf einen gemäß § 140 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gebildeten kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entfallen, ergeben sich aus dem mit der Differenz der Erträge und der Aufwendungen aus den gesamten Kapitalanlagen (Betrag in Formblatt 200 Seite 1 Zeile 12 Spalte 04 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung), ohne die der Lebensversicherung für Rechnung und Risiko der Versicherungsnehmer zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen, vervielfachten Verhältnis des arithmetischen Mittels des kollektiven Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung an den letzten beiden Bilanzstichtagen zu den anzurechnenden mittleren Passiva gemäß Absatz 5.

§ 4

Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung bei Lebensversicherungsunternehmen mit Ausnahme der Pensionskassen

(1) Zur Sicherstellung einer ausreichenden Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung müssen die überschussberechtigten Versicherungsverträge angemessen am Kapitalanlageergebnis (Summe der Beträge in Nachweisung 213 Zeile 07 und 08 jeweils Spalte 01 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung), am Risikoergebnis (Summe der Beträge in Nachweisung 213 Zeile 04, 05, 12 und 13 jeweils Spalte 01 T der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung) und am übrigen Ergebnis (Summe der Beträge in Nachweisung 213 Zeile 06, 09, 10, 11, 14 und 15 jeweils Spalte 01 T der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung) beteiligt werden. Die Mindestzuführung zur Rückstellung für

Beitragsrückerstattung wird berechnet nach Absatz 2 und § 6 Absatz 2. Alt- und Neubestand werden dabei getrennt betrachtet.

(2) Von der Summe der gemäß § 6 Absatz 1, § 7 und § 8 ermittelten Beträge werden, getrennt für Alt- und Neubestand, die auf die überschussberechtigten Versicherungsverträge entfallende Direktgutschrift (Summe der Beträge in Formblatt 200 Seite 2 Zeile 25 Spalte 03, Seite 3 Zeile 11 Spalte 03 und Seite 3 Zeile 13 Spalte 03 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung) einschließlich der auf die überschussberechtigten Versicherungsverträge entfallenden Schlusszahlungen auf Grund der Beteiligung an Bewertungsreserven, soweit diese in Form einer Direktgutschrift ausgeschüttet werden, abgezogen. Ergibt sich rechnerisch eine negative Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung, wird diese durch Null ersetzt.

§ 5

Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung bei Pensionskassen

(1) Zur Sicherstellung einer ausreichenden Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung müssen die überschussberechtigten Versicherungsverträge angemessen am Kapitalanlageergebnis, am Risikoergebnis und am übrigen Ergebnis (ohne die auf die überschussberechtigten Versicherungsverträge entfallenden Schlusszahlungen auf Grund der Beteiligung an Bewertungsreserven, soweit diese in Form einer Direktgutschrift ausgeschüttet werden) beteiligen. Die einzelnen Ergebnisse ergeben sich anteilig aus den Erträgen und Aufwendungen, die in der Summe folgender Beträge enthalten sind:

1. dem Jahresergebnis nach Steuern (Betrag in Formblatt 200 Seite 7 Zeile 10 Spalte 04 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung),
2. den Entnahmen aus der Rücklage nach § 9 Absatz 2 Nummer 5 erster und zweiter Halbsatz des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Betrag in Formblatt 200 Seite 7 Zeile 12 Spalte 03 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung),
3. den Brutto-Aufwendungen für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung (Betrag in Formblatt 200 Seite 3 Zeile 16 Spalte 04 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung) und
4. der im Geschäftsjahr gewährten Direktgutschrift (Summe der Beträge in Formblatt 200 Seite 2 Zeile 25, Seite 3 Zeile 11 und 13 jeweils Spalte 03 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung).

Pensionskassen haben die genauen Beträge des Kapitalanlageergebnisses, des Risikoergebnisses und des übrigen Ergebnisses für die überschussberechtigten Verträge im Rahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens gemäß § 17 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung im Einzelnen herzuleiten. Die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung berechnet sich nach Absatz 2 und § 6 Absatz 2. Alt- und Neubestand werden dabei getrennt betrachtet.

(2) Die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung für die überschussberechtigten Versicherungsverträge ergibt sich aus dem nach den Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 6 bis 8 für diese Versicherungsverträge, getrennt für Alt- und Neubestand ermittelten Saldo durch Abzug des Betrages, der zur Beitragssenkung oder zur Fi-

finanzierung von Versicherungsleistungen an Beitrags statt verwendet wird, sofern in der Satzung eine entsprechende Verwendung vor Feststellung der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung festgelegt ist. Der Betrag, der zur Beitragssenkung oder zur Finanzierung von Versicherungsleistungen an Beitrags statt verwendet wird, ist im Rahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens gemäß § 17 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung herzuleiten. Ergibt sich rechnerisch eine negative Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung, wird diese durch Null ersetzt.

§ 6

Kapitalanlageergebnis

(1) Die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen für die überschussberechtigten Versicherungsverträge beträgt 90 Prozent der nach § 3 Absatz 1 anzurechnenden Kapitalerträge abzüglich der rechnungsmäßigen Zinsen ohne die anteilig auf die überschussberechtigten Versicherungsverträge entfallenden Zinsen auf die Pensionsrückstellungen (bei Lebensversicherungsunternehmen mit Ausnahme der Pensionskassen Differenz der Beträge in Nachweisung 219 Seite 1 Zeile 18 Spalte 03 T und Zeile 12 Spalte 03 T der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung sowie Differenz der Beträge in Nachweisung 219 Seite 1 Zeile 18 Spalte 02 T und Zeile 12 Spalte 02 T der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung, bei Pensionskassen Summe der entsprechenden Teilbeträge in Formblatt 200 Seite 2 Zeile 24 Spalte 03 und Seite 3 Zeile 10 Spalte 03 abzüglich der entsprechenden Teilbeträge in Formblatt 200 Seite 6 Zeile 12 Spalte 03 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung). Die anzurechnenden Kapitalerträge werden dabei für Alt- und Neubestand getrennt ermittelt. Pensionskassen haben die jeweiligen Beträge im Rahmen des in § 5 Absatz 1 genannten Gutachtens herzuleiten. Ist vertraglich vereinbart, dass die Versicherungsnehmer an den anzurechnenden Kapitalerträgen zu mehr als 90 Prozent beteiligt werden, ist die Mindestzuführung entsprechend zu erhöhen. Ergeben sich rechnerisch negative Beträge für die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen, werden diese durch Null ersetzt, wenn die nach § 3 Absatz 1 anzurechnenden Kapitalerträge höher ausfallen als die rechnungsmäßigen Zinsen ohne die anteilig auf die überschussberechtigten Versicherungsverträge entfallenden Zinsen auf die Pensionsrückstellungen. Andernfalls beträgt die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen 100 Prozent der nach § 3 Absatz 1 anzurechnenden Kapitalerträge abzüglich der rechnungsmäßigen Zinsen ohne die anteilig auf die überschussberechtigten Versicherungsverträge entfallenden Zinsen auf die Pensionsrückstellungen.

(2) Die Mindestzuführung zu einem gemäß § 140 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gebildeten kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung beträgt 90 Prozent der nach § 3 Absatz 6 anzurechnenden Kapitalerträge abzüglich der rechnerisch negativen Beträge, die nach Aufsummierung der Beträge nach Absatz 1 Satz 6, § 7 und § 8 für den Neu- und den Altbestand verbleiben. Ergibt sich ein rechnerisch negativer Betrag für die Mindestzuführung zum kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, wird er durch Null ersetzt.

§ 7

Risikoergebnis

Die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Abhängigkeit vom Risikoergebnis für die überschussberechtigten Versicherungsverträge beträgt 90 Prozent des auf überschussberechtigte Versicherungsverträge entfallenden Risikoergebnisses gemäß § 4 Absatz 1 bei Lebensversicherungsunternehmen mit Ausnahme der Pensionskassen und gemäß § 5 Absatz 1 bei Pensionskassen. Alt- und Neubestand werden dabei getrennt betrachtet (in der in § 4 Absatz 1 genannten Nachweisung der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung jeweils Spalte 03 und 02). Ergeben sich rechnerisch negative Beträge für die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Abhängigkeit vom Risikoergebnis, werden diese durch Null ersetzt.

§ 8

Übriges Ergebnis

Die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Abhängigkeit vom übrigen Ergebnis für die überschussberechtigten Versicherungsverträge beträgt 50 Prozent des auf überschussberechtigte Versicherungsverträge entfallenden übrigen Ergebnisses gemäß § 4 Absatz 1 bei Lebensversicherungsunternehmen mit Ausnahme der Pensionskassen und gemäß § 4 Absatz 2 bei Pensionskassen. Alt- und Neubestand werden dabei getrennt betrachtet (in der in § 4 Absatz 1 genannten Nachweisung der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung jeweils Spalte 03 und 02). Ergeben sich rechnerisch negative Beträge für die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Abhängigkeit vom übrigen Ergebnis, werden diese durch Null ersetzt.

§ 9

Reduzierung der Mindestzuführung

(1) Die Mindestzuführung kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen reduziert werden,

1. um den Solvabilitätsbedarf für die überschussberechtigten Versicherungsverträge des Gesamtbestands oder
2. um unvorhersehbare Verluste aus dem Kapitalanlagen-, dem Risiko- oder dem übrigen Ergebnis aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen des Gesamtbestands, die auf eine allgemeine Änderung der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
3. um den Erhöhungsbedarf in der Deckungsrückstellung, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

(2) Die Mindestzuführung kann zur Deckung des Solvabilitätsbedarfs oder unvorhersehbarer Verluste aus dem Kapitalanlageergebnis nur bis auf den folgenden, als Formel dargestellten Betrag reduziert werden:

$$aKE - Rz - Sv + RE + üE$$

Dabei sind:

aKE = die anzurechnenden Kapitalerträge nach § 3 Absatz 1, 2 und 6,

Rz = die rechnungsmäßigen Zinsen ohne die anteilig auf die überschussberechtigten Versicherungsverträge entfallenden Zinsen auf die Pensionsrückstellungen,

Sv = der zur Deckung des Solvabilitätsbedarfs erforderliche Betrag,

RE = das Risikoergebnis,

üE = das übrige Ergebnis.

Das Risikoergebnis und das übrige Ergebnis sind dabei durch Null zu ersetzen, wenn sie negativ sind. Ergibt sich rechnerisch ein negativer Betrag, ist er durch Null zu ersetzen. § 139 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Soweit der Betrag, um den die Mindestzuführung reduziert werden kann, dem Alt- oder Neubestand oder einem kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ganz oder teilweise zugeordnet werden kann, verringert sich die Mindestzuführung für den Alt- oder Neubestand oder zum kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung um den zugeordneten Teilbetrag. Soweit der genannte Betrag nicht zugeordnet werden kann, verringert sich die Mindestzuführung für den Alt- und Neubestand und zum kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entsprechend dem jeweiligen Anteil an der gesamten Mindestzuführung. Die Verpflichtung des Unternehmens zur Aufstellung eines Zuführungsplans bleibt hiervon grundsätzlich unberührt.

§ 10

Festverzinsliche Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäfte

(1) Als festverzinsliche Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäfte gemäß § 139 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gelten alle Kapitalanlagen gemäß den Aktivposten C.II.2, C.II.4 und C.III.2 bis 5 des Formblatts 1 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung.

(2) Von den Kapitalanlagen gemäß Aktivposten C.III.1 des Formblatts 1 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung werden diejenigen festverzinslichen Anlagen und Zinsabsicherungsgeschäfte berücksichtigt, die bei einer Aufgliederung der in diesen Kapitalanlagen enthaltenen Einzelpositionen entsprechend der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde über die Vermögensanlagen den in Absatz 1 genannten Kapitalanlagen zuzuordnen wären.

§ 11

Maßgeblicher Euro-Zinsswapsatz

Bei der Ermittlung des Sicherungsbedarfs aus den Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie gemäß § 139 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist als maßgeblicher Euro-Zinsswapsatz der von der Deutschen Bundesbank gemäß § 7 der Rückstellungsabzinsungsverordnung veröffentlichte Null-Kupon-Euro-Zinsswapsatz mit einer Laufzeit von zehn Jahren am Ende desjenigen Monats zugrunde zu legen, der dem Zeitpunkt der Ermittlung der Bewertungsreserven vorangeht (Bezugszins gemäß § 139 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes).

§ 12

Methode zur Bewertung der Zinssatzverpflichtung eines Versicherungsvertrags

Zu jedem Ermittlungszeitpunkt ist der gemäß § 11 ermittelte Bezugszins mit dem höchsten in den nächsten 15 Jahren für einen Vertrag maßgeblichen Rechnungszins zu vergleichen. Ist der Bezugszins kleiner als der höchste maßgebliche Rechnungszins, ist die Zinssatzverpflichtung zu bewerten, indem

1. für den Zeitraum der nächsten 15 Jahre jeweils das Minimum aus dem für das jeweilige Jahr maßgeblichen Rechnungszins und dem Bezugszins und
2. für den Zeitraum nach Ablauf von 15 Jahren der jeweils maßgebliche Rechnungszins

zugrunde gelegt wird. Im Übrigen sind dieselben Berechnungs- und Bewertungsansätze wie bei der Deckungsrückstellung anzuwenden.

§ 13

Höchstbetrag des ungebundenen Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Die Summe aus dem ungebundenen Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung im Sinne des § 28 Absatz 8 Nummer 2 Buchstabe h der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung und einem etwaigen bereits über das Folgejahr hinaus festgelegten Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf nicht höher sein als folgender als Formel dargestellter Betrag:

$$0,8 \times SP + 2 \times (FR + DG) + \text{Max} \{0; (1 - DNZ / 0,05) \times SP\}.$$

Dabei sind:

SP = im Fall von Pensionskassen der Betrag gemäß § 17, in allen anderen Fällen der Betrag gemäß §§ 9 bis 14 der Kapitalausstattungs-Verordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum der Mantelverordnung] (BGBl. I S. ..., S. ...) in der jeweils geltenden Fassung.

FR = der festgelegte Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung im Sinne des § 28 Absatz 8 Nummer 2 Buchstabe a bis d der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung, soweit er auf die Ausschüttung deklarerter Überschussanteile im Folgejahr entfällt,

DG = der im Folgejahr auf Grund der deklarierten Überschussbeteiligung zu erwartende Betrag der Direktgutschrift (Summe der Beträge in Formblatt 200 Seite 2 Zeile 25, Seite 3 Zeile 11 und 13 jeweils Spalte 03 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung),

DNZ = der Durchschnitt der Nettoverzinsungen der Kapitalanlagen der letzten drei Geschäftsjahre. Die Nettoverzinsung ist das Nettoergebnis aus Kapitalanlagen (Formblatt 3 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung, Ertragsposten I.3 abzüglich Aufwandsposten I.10, jedoch ohne die auf die Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice entfallenden Beträge), bezogen auf den mittleren Kapitalanlagenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres (Formblatt 1 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung, arithmetisches Mittel des Aktivpostens C am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres und des Vorjahres).

§ 14

Anzeigepflicht

Wird der Höchstbetrag des ungebundenen Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung gemäß § 13 überschritten, hat das Versicherungsunternehmen unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses die Aufsichtsbehörde darüber zu unterrichten.

§ 15

Veröffentlichungspflicht

(1) Lebensversicherungsunternehmen mit Ausnahme der Pensionskassen haben die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Informationen spätestens neun Monate nach Schluss des Geschäftsjahres in der dort vorgeschriebenen Form elektronisch zu veröffentlichen. Die Informationen sind in deutscher Sprache abzufassen; zusätzliche Inhalte sind unzulässig.

(2) Die Versicherungsnehmer sind in der Information nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 der VVG-Informationspflichtenverordnung auf diese Veröffentlichung unter Angabe der Fundstelle hinzuweisen.

§ 16

Übergangsvorschrift

Die Vorschriften dieser Verordnung sind erstmals für das Geschäftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 2015 beginnt. Für das Geschäftsjahr, das vor dem 1. Januar 2016 begonnen hat, ist die Mindestzuführungsverordnung vom 4. April 2008 (BGBl. I S. 690), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1330) geändert worden ist, anzuwenden.

Anlage

(zu § 15)

Angaben zur Beteiligung der Versicherten an den Erträgen im Geschäftsjahr ...

Erträge* :

Kapitalerträge	... Euro
Risikoergebnis	... Euro
übriges Ergebnis	... Euro
Summe	... Euro

Aufgliederung der Beteiligung der Versicherten an den Erträgen:

Rechnungszins	... Euro
Direktgutschrift	... Euro
Zuführung zur RfB	... Euro
Summe	... Euro

- * Die Ertragsquellen sind die anzurechnenden Kapitalerträge, das Risikoergebnis (soweit positiv) und das übrige Ergebnis (soweit positiv) im Sinne der §§ 6 bis 8 MindZV für den überschussberechtigten Versicherungsbestand. Der Eintrag „–“ bedeutet, dass die betreffende Ertragsquelle mit einem Verlust abgeschlossen hat.

Artikel 9

Verordnung betreffend die Aufsicht über die Geschäftstätigkeit in der privaten Krankenversicherung

(Krankenversicherungsaufsichtsverordnung – KVAV)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Methoden zur Berechnung der Prämien und Rückstellungen

- § 1 Versicherungsmathematische Methoden in der Krankenversicherung
- § 2 Rechnungsgrundlagen
- § 3 Gleiche Rechnungsgrundlagen
- § 4 Rechnungszins
- § 5 Ausscheideordnung
- § 6 Kopfschäden
- § 7 Sicherheitszuschlag
- § 8 Grundsätze für die Bemessung der sonstigen Zuschläge
- § 9 Dokumentationspflichten
- § 10 Prämienberechnung
- § 11 Berechnung der Prämien bei Prämienanpassung

Kapitel 2

Tarifwechsel

- § 12 Tarife mit gleichartigem Versicherungsschutz
- § 13 Anrechnung der erworbenen Rechte und der Alterungsrückstellung bei einem Tarifwechsel
- § 14 Übertragungswert

Kapitel 3

Prämienanpassung

- § 15 Verfahren zur Gegenüberstellung der erforderlichen und der kalkulierten Versicherungsleistungen
- § 16 Verfahren zur Gegenüberstellung der kalkulierten mit den zuletzt veröffentlichten Sterbewahrscheinlichkeiten
- § 17 Vorlagefristen

Kapitel 4 **Alterungsrückstellung**

- § 18 Alterungsrückstellung
- § 19 Ermittlung des Überzinses
- § 20 Verteilung der Direktgutschrift
- § 21 Verteilung des Betrages nach § 150 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- § 22 Mindestzuführung zur Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung

Kapitel 5 **Schlussvorschriften**

- § 23 Aufstellung von Wahrscheinlichkeitstabellen
 - § 24 Ordnungswidrigkeiten
 - § 25 Ausnahme- und Übergangsvorschriften
- Anlage 1 Prämienberechnung nach § 10 Absatz 3, § 11 Absatz 2 und § 13 Absatz 4
- Anlage 2 Berechnung des Grundkopfschadens und der erforderlichen Versicherungsleistungen nach § 14 Absatz 2 und 3

Kapitel 1

Methoden zur Berechnung der Prämien und Rückstellungen

§ 1

Versicherungsmathematische Methoden in der Krankenversicherung

Versicherungsmathematische Methoden zur Berechnung der Prämien und Rückstellungen in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung sind die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Verwendung der in den §§ 2 und 4 bis 8 näher bezeichneten Rechnungsgrundlagen erfolgenden Berechnungen der Prämien und der Alterungsrückstellungen nach Maßgabe der §§ 3, 10, 11, 13, 14 und 18.

§ 2

Rechnungsgrundlagen

(1) Rechnungsgrundlagen sind:

1. der Rechnungszins,
2. die Ausscheideordnung,
3. die Kopfschäden,

4. der Sicherheitszuschlag,
5. die sonstigen Zuschläge,
6. die Übertrittswahrscheinlichkeiten zur Berechnung des Übertragungswertes nach § 14.

(2) Weitere Rechnungsgrundlagen sind die Krankheitsdauern und die Leistungstage, die Anzahl der Krankenhaus- und der Pflgetage, die Krankenhaus-, die Pflegehäufigkeiten, die Krankheits- und die Pflegekosten bezogen auf den Leistungstag sowie andere geeignete Rechnungsgrundlagen, die zur Festlegung der Kopfschäden oder Ausscheidewahrscheinlichkeiten erforderlich sind.

(3) Die Rechnungsgrundlagen sind mit ausreichenden Sicherheiten zu versehen.

§ 3

Gleiche Rechnungsgrundlagen

Für die Berechnung der Prämie und der Alterungsrückstellung sind die gleichen Rechnungsgrundlagen zu verwenden.

§ 4

Rechnungszins

Der Rechnungszins für die Prämienberechnung und die Berechnung der Alterungsrückstellung darf 3,5 Prozent nicht übersteigen.

§ 5

Ausscheideordnung

(1) Die Ausscheideordnung enthält die Annahmen zur Sterbewahrscheinlichkeit und sonstigen Abgangswahrscheinlichkeiten, die unter dem Gesichtspunkt vorsichtiger Risikoeinschätzung festzulegen und regelmäßig zu überprüfen sind.

(2) In der privaten Pflege-Pflichtversicherung und bei Gewährung von Versicherung im Basistarif nach § 152 des Versicherungsaufsichtsgesetzes dürfen außer den Sterbewahrscheinlichkeiten sowie dem Abgang zur sozialen Pflegeversicherung und gesetzlichen Krankenversicherung keine weiteren Abgangswahrscheinlichkeiten berücksichtigt werden.

§ 6

Kopfschäden

(1) Kopfschäden sind die im Beobachtungszeitraum auf einen Versicherten entfallenden durchschnittlichen Versicherungsleistungen, die für jeden Tarif in Abhängigkeit vom Alter des Versicherten zu ermitteln sind. Der Beobachtungszeitraum erstreckt sich auf zusammenhängende zwölf Monate; er ist für jeden Tarif gesondert festzulegen und

kann nur aus wichtigem Grund im unmittelbaren Anschluss an eine Prämienanpassung geändert werden.

(2) Werden bei Neueinführung eines Tarifs andere als die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) veröffentlichten Wahrscheinlichkeitstabellen verwendet, so sind die ihnen zugrundeliegenden Annahmen durch geeignete Statistiken zu belegen. Weichen die tariflichen Leistungen von denen ab, die den von der Bundesanstalt veröffentlichten Tabellen zugrunde liegen, so sind die für den neuen Tarif vorgesehenen Kopfschäden entsprechend abzuändern.

(3) Bei der Ermittlung der rechnungsmäßigen Kopfschäden für einen bestehenden Tarif sind für die einzelnen Bestandsgruppen die tatsächlichen Schadenergebnisse früherer Jahre mit einzubeziehen und mathematisch-statistische Verfahren zum Ausgleich von Zufallsschwankungen zu verwenden. Ist wegen geringer Bestandsgröße der Ausgleich von Zufallsschwankungen auf diese Weise nicht zu erreichen, so sind Stütztarife zu verwenden. Liegen auch keine Stütztarife vor, so ist der Schadenbedarf nach mathematisch-statistischen Grundsätzen zu schätzen.

§ 7

Sicherheitszuschlag

In die Prämie ist ein Sicherheitszuschlag von mindestens fünf Prozent der Bruttoprämie einzurechnen, der nicht bereits in anderen Rechnungsgrundlagen enthalten sein darf.

§ 8

Grundsätze für die Bemessung der sonstigen Zuschläge

(1) Die sonstigen Zuschläge umfassen

1. die unmittelbaren Abschlusskosten,
2. die mittelbaren Abschlusskosten,
3. die Schadenregulierungskosten,
4. die sonstigen Verwaltungskosten,
5. den Zuschlag für eine erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung,
6. bei substitutiven Krankenversicherungen den Zuschlag zur Umlage der Begrenzung der Beitragshöhe im Basistarif gemäß § 154 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
7. für den Basistarif zusätzlich den Zuschlag zur Umlage der Mehraufwendungen durch Vorerkrankungen,
8. den Zuschlag für den Standardtarif.

(2) Für die Bemessung der Zuschläge nach Absatz 1 sind die tatsächlichen Aufwendungen jeweils gesondert zu erfassen. Die Zuschläge sind so zu bemessen, dass sie die Aufwendungen rechnerisch decken.

(3) Unmittelbare Abschlusskosten dürfen durch Zillmerung nur in einer solchen Höhe in die Prämien eingerechnet werden, dass die Gesamalterungsrückstellung eines Zu-

gangsjahres im Tarif höchstens vier Jahre und jede Einzelalterungsrückstellung nicht länger als fünfzehn Jahre und nicht länger als die Hälfte der tariflich vorgesehenen künftigen Vertragsdauer negativ ist. Ist außer in den Fällen des § 10 Absatz 4 Satz 1 vereinbart, dass sich die Prämie während der Vertragslaufzeit verändert, ohne dass dies durch Anpassungen der Prämie an eine Veränderung des tatsächlichen Schadenbedarfs oder Änderungen des Leistungsumfanges bedingt wäre, darf die Höhe der eingerechneten unmittelbaren Abschlusskosten nicht von derjenigen abweichen, die sich ohne diese Vereinbarung ergeben würde. Werden die unmittelbaren Abschlusskosten von Versicherungsverträgen teilweise durch einen laufenden Zuschlag gedeckt, darf dieser betragsmäßig während der Versicherungsdauer nur dann erhöht werden, wenn er nach Vollendung des 65. Lebensjahres entfällt.

(4) In die Prämien dürfen mit Ausnahme der Zillmerung und der Zuschläge gemäß Absatz 1 Nummer 6 und 8 nur altersunabhängige absolute Kostenzuschläge eingerechnet werden; die Einrechnung laufender Zuschläge für die unmittelbaren Abschlusskosten ist nach Maßgabe des Absatzes 3 Satz 3 zulässig. Soweit in Tarifen die altersmäßige Bestandsverteilung vom Gesamtbestand des Unternehmens erheblich abweicht, sind zur Ermittlung der Stückkostenzuschläge Modellbestände zu verwenden. Hierdurch entstehende Kostenunterdeckungen sind in den anderen, für den Neuzugang offenen Tarifen zu berücksichtigen. Zulässig ist auch ein Kostenzuschlagssystem, bei dem die prozentualen Kostenzuschläge bei Prämienanpassungen auf Dauer nur auf die Teilprämien bezogen werden, die der aktuellen Tarifprämie zum ursprünglichen Eintrittsalter entsprechen. Satz 1 gilt nicht für die Prämienberechnung für Kinder und Jugendliche, für Ausbildungs-, Krankenhaustagegeld-, Krankentagegeld-, Kurtagegeld- und Pfl egetagegeldtarife.

(5) Soweit vereinbart, muss in die Prämien der Tarife, die zum Wechsel in den Standardtarif nach § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch berechtigen, ein gesonderter Zuschlag zur Gewährleistung der Beitragsgarantie im Standardtarif und des unternehmensübergreifenden Ausgleich eingerechnet werden. Dieser Zuschlag entfällt für die Versicherten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9

Dokumentationspflichten

Alle rechnungsmäßigen Ansätze hat das Versicherungsunternehmen in überprüfbarer Weise zu belegen.

§ 10

Prämienberechnung

(1) Die Prämienberechnung hat nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für jede versicherte Person altersabhängig getrennt für jeden Tarif mit einem dem Grunde und der Höhe nach einheitlichen Leistungsversprechen unter Verwendung der maßgeblichen Rechnungsgrundlagen und einer nach Einzelaltern erstellten Prämienstaffel zu erfolgen. Jede Beobachtungseinheit eines Tarifs hat das Versicherungsunternehmen getrennt zu kalkulieren. Es dürfen nur risikogerechte Prämien kalkuliert werden.

(2) Der Teil der Prämie, der zur Finanzierung des Übertragungswerts nach § 14 erforderlich ist, ist für den Vollversicherungsschutz jeder versicherten Person einheitlich zu kalkulieren.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Versicherte in der Altersgruppe der Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, in der Altersgruppe der Jugendlichen bis zur Voll-

endung des 21. Lebensjahres geführt werden. Dabei darf die Altersgruppe der Jugendlichen nicht mehr Alter umfassen als die der Kinder. In Ausbildungstarifen können Eintrittsaltersgruppen gebildet werden, die höchstens fünf Eintrittsalter umfassen.

(4) Planmäßig steigende Prämien dürfen für Versicherte kalkuliert werden, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie in Ausbildungstarifen bis zum vollendeten 39. Lebensjahr der Versicherten. Für die Prämienberechnung des Neuzuganges sind die Formeln des Abschnitts A der Anlage 1 oder andere geeignete Formeln, die den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechen, zu verwenden.

§ 11

Berechnung der Prämien bei Prämienanpassung

(1) Die Berechnung der Prämien bei Prämienanpassungen hat nach den für die Prämienberechnung geltenden Grundsätzen zu erfolgen. Dabei ist dem Versicherten der ihm kalkulatorisch zugerechnete Anteil der Alterungsrückstellung nach § 341f des Handelsgesetzbuchs vollständig prämienmindernd anzurechnen; dies gilt nicht für den Teil, der auf die Anwartschaft zur Prämienermäßigung nach § 150 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes entfällt, und der betragsmäßig anlässlich der Prämienanpassung unverändert bleibt, soweit er nicht prämienmindernd verwendet wird.

(2) Für die Prämienberechnung bei Prämienanpassungen sind die Formeln des Abschnitts B der Anlage 1 oder andere geeignete Formeln, die den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechen, zu verwenden. Eine dabei erforderliche Absenkung des Rechnungszinses um mehr als 0,4 Prozent kann stufenweise in Zeiträumen von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Prämienanpassung erfolgen, wobei sich die Höchstzahl der Stufen aus der gleichmäßigen Verteilung der erforderlichen Absenkung auf Stufen von 0,3 Prozent ergibt. Weitere Möglichkeiten der Verwendung von Mitteln zur Begrenzung von Prämien erhöhungen bleiben unberührt. In die Prämien der Versicherten, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, dürfen keine erneuten einmaligen Kosten eingerechnet werden.

Kapitel 2

Tarifwechsel

§ 12

Tarife mit gleichartigem Versicherungsschutz

(1) Als Krankenversicherungstarife mit gleichartigem Versicherungsschutz, in die der Versicherte zu wechseln berechtigt ist, sind Tarife anzusehen, die gleiche Leistungsbereiche wie der bisherige Tarif umfassen und für die der Versicherte versicherungsfähig ist. Leistungsbereiche sind insbesondere:

1. Kostenerstattung für ambulante Heilbehandlung,
2. Kostenerstattung für stationäre Heilbehandlung sowie Krankenhaustagegeldversicherungen mit Kostenersatzfunktion,
3. Kostenerstattung für Zahnbehandlung und Zahnersatz,

4. Krankentagegeld, soweit es nicht zu Nummer 2 gehört,
5. Krankentagegeld,
6. Kurtagegeld und Kostenerstattung für Kuren,
7. Pflegekosten und -tagegeld.

(2) Versicherungsfähigkeit ist eine personengebundene Eigenschaft des Versicherten, deren Wegfall zur Folge hat, dass der Versicherte bedingungsgemäß nicht mehr in diesem Tarif versichert bleiben kann.

(3) Keine Gleichartigkeit besteht

1. zwischen einem gesetzlichen Versicherungsschutz mit Ergänzungsschutz der privaten Krankenversicherung und einer substitutiven Krankenversicherung;
2. zwischen einem Versicherungsschutz in der Pflegekosten- und Pflegetagegeldversicherung ohne Pflegezulageberechtigung und einer Pflege-Zusatzversicherung mit Pflegezulageberechtigung gemäß § 127 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

(4) Schließt der Versicherte unter Kündigung des bisherigen Vertrags gleichzeitig einen Vertrag über einen Basistarif bei einem anderen Krankenversicherer ab, sind Zusatzversicherungen, welche Leistungen abdecken, die im bisherigen Versicherungsschutz, nicht jedoch im Basistarif enthalten sind, und für die der Versicherte versicherungsfähig ist, als Tarife mit gleichartigem Versicherungsschutz anzusehen.

§ 13

Anrechnung der erworbenen Rechte und der Alterungsrückstellung bei einem Tarifwechsel

(1) Bei einem Wechsel in Tarife mit gleichartigem Versicherungsschutz ist für jeden Leistungsbereich dem Versicherten der ihm kalkulatorisch zugerechnete Anteil der Alterungsrückstellung nach § 341f des Handelsgesetzbuchs mit Ausnahme des Teils, der auf die Anwartschaft zur Prämienermäßigung nach § 150 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes entfällt und der betragsmäßig anlässlich des Tarifwechsels unverändert bleibt, vollständig prämienermindernd anzurechnen. Die Anrechnung kann so weit begrenzt werden, dass die für diesen Leistungsbereich zu zahlende anteilige Prämie diejenige zum ursprünglichen Eintrittsalter nicht unterschreitet. In diesem Fall ist der nicht gutgebrachte Teil der Alterungsrückstellung der Rückstellung zur Prämienermäßigung im Alter des Versicherten zuzuführen. Das ursprüngliche Eintrittsalter ist das Alter des Versicherten, zu dem für ihn erstmals nach Vollendung des 21. Lebensjahres eine auf die gesamte Vertragslaufzeit bezogene Alterungsrückstellung bei dem Krankenversicherungsunternehmen gebildet worden ist.

(2) Bei Versicherten, die nach einem Wechsel gemäß § 204 Absatz 1 Nummer 2b des Gesetzes über den Versicherungsvertrag im Basistarif versichert sind, wird bei einem Wechsel in Tarife mit gleichartigem Versicherungsschutz während der ersten 18 Monate seit Beginn der Versicherung im Basistarif abweichend von Absatz 1 Satz 1 nur die seit Beginn der Versicherung im Basistarif gebildete Alterungsrückstellung prämienermindernd angerechnet. Bei Versicherten, die nach einem Wechsel gemäß § 14 Absatz 5 Satz 2 im Basistarif eines dritten Krankenversicherers versichert sind, wird bei einem Wechsel in Tarife mit gleichartigem Versicherungsschutz nur der Betrag angerechnet, der seit dem erstmaligen Wechsel in den Basistarif entstanden ist. Der nicht gutgebrachte Teil der Alte-

rungsrückstellung ist in diesen Fällen zugunsten der Senkung des Zuschlags gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 7 zu verwenden.

(3) Der Wegfall eines Leistungsbereiches kann als Teilstorno angesehen werden. Dies gilt auch, wenn der Versicherte lediglich einen Teil des Tagegeldes innerhalb der Leistungsbereiche nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 4 bis 7 kündigt. Ist der Versicherte bedingungsgemäß verpflichtet, seinen Versicherungsschutz herabzusetzen, ist ihm die vorhandene Alterungsrückstellung entsprechend Absatz 1 anzurechnen. Wenn eine Rückstellung für Beitragsermäßigung im Alter nicht zu bilden ist, ist die Alterungsrückstellung über die Begrenzung nach Absatz 1 Satz 2 hinaus prämienmindernd anzurechnen.

(4) Stellt der Versicherte nach einer Herabsetzung nach Absatz 2 Satz 3 seinen ursprünglichen Versicherungsschutz innerhalb von fünf Jahren ganz oder teilweise wieder her, ist der nach Absatz 1 Satz 3 zum Zeitpunkt der Herabsetzung gutgeschriebene Teil der Alterungsrückstellung sofort prämienmindernd anzurechnen.

(5) Für die Prämienberechnung bei Umstufungen sind die Formeln des Abschnitts B der Anlage 1 oder andere geeignete Formeln, die den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik entsprechen, zu verwenden. Bei einer Umstufung, die zu einer niedrigeren Prämie führt, sowie bei Wiederherstellung des ursprünglichen Versicherungsschutzes nach Absatz 4 dürfen nicht erneut einmalige Abschlusskosten eingerechnet werden.

§ 14

Übertragungswert

(1) Der Übertragungswert gemäß § 146 Absatz 1 Nummer 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes für ab dem 1. Januar 2009 abgeschlossene Verträge berechnet sich als Summe aus

1. der Alterungsrückstellung, die aus dem Beitragszuschlag nach § 149 des Versicherungsaufsichtsgesetzes entstanden ist, und
2. der Alterungsrückstellung für die gekündigten Tarife, sofern deren Betrag insgesamt positiv ist, höchstens jedoch der Alterungsrückstellung, die sich ergeben hätte, wenn der Versicherte von Beginn an im Basistarif versichert gewesen wäre (fiktive Alterungsrückstellung). Dabei ist die Alterungsrückstellung für die gekündigten Tarife die gemäß § 341f Absatz 1 des Handelsgesetzbuches berechnete Alterungsrückstellung, mindestens jedoch der Betrag der Alterungsrückstellung, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der kalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten, die mittels Zillmerung finanziert werden, auf die ersten fünf Versicherungsjahre ergibt. Bei der Berechnung der fiktiven Alterungsrückstellung sind die Rechnungsgrundlagen des brancheneinheitlichen Basistarifs nach § 152 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu verwenden.

(2) Der Übertragungswert gemäß § 152 Absatz 2 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes für vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossene Verträge berechnet sich als Summe aus

1. der Alterungsrückstellung, die aus dem Beitragszuschlag nach § 149 des Versicherungsaufsichtsgesetzes entstanden ist, und
2. der Alterungsrückstellung für die gekündigten Tarife, sofern deren Betrag insgesamt positiv ist, höchstens jedoch der Alterungsrückstellung, die sich ergeben hätte, wenn der Versicherte von Beginn an im Basistarif versichert gewesen wäre (fiktive Alterungsrückstellung). Dabei ist die Alterungsrückstellung für die gekündigten Tarife die

gemäß § 341f Absatz 1 des Handelsgesetzbuches berechnete Alterungsrückstellung. Die fiktive Alterungsrückstellung wird ermittelt aus dem anrechenbaren Alter des Versicherten und der zu diesem Alter und dem erreichten Alter gehörenden Alterungsrückstellung, die sich aus den Rechnungsgrundlagen der Erstkalkulation des brancheneinheitlichen Basistarifs gemäß § 152 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ergibt; dabei wird ein brancheneinheitlicher Zillmersatz von drei Monatsbeiträgen zugrunde gelegt. Das anrechenbare Alter ergibt sich aus dem Vergleich der gezahlten Tarifbeiträge, ohne Berücksichtigung der aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung finanzierten Bestandteile, in den zum 8. Januar 2009 geführten Tarifen der substitutiven Krankenversicherung mit den dann gültigen Neugeschäftsbeiträgen.

(3) Für Versicherte, die unter Mitgabe eines Übertragungswertes gemäß Absatz 1 oder 2 zu einem anderen Unternehmen gewechselt sind, darf die Finanzierung erneuter Abschlusskosten durch Zillmerung nicht zu einer Reduzierung dieses Übertragungswertes führen. Dasselbe gilt für eine gleichzeitig gewechselte private Pflege-Pflichtversicherung.

(4) Kündigt ein Versicherter, dessen Vertrag vor dem 1. Januar 2009 geschlossen wurde, seinen Vertrag und schließt gleichzeitig einen neuen Vertrag bei einem anderen Krankenversicherer, der die Mitgabe eines Übertragungswertes vorsieht, beschränkt sich der Übertragungswert abweichend von Absatz 2 auf den Betrag, der ab dem Wechsel in einen Tarif mit Übertragungswert aufgebaut wurde, sofern nicht Absatz 5 etwas anderes bestimmt. Der bei Wechseln aus dem Basistarif nicht gutgebrachte Teil der Alterungsrückstellung ist zugunsten der Senkung des Zuschlags gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 7 zu verwenden.

(5) Bei einem Wechsel gemäß § 152 Absatz 2 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes berechnet sich der Übertragungswert nach Absatz 2. Bei einer Kündigung des Vertrages, in den der Versicherte gemäß § 152 Absatz 2 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gewechselt ist, und dem gleichzeitigen Abschluss einer neuen Versicherung im Basistarif eines dritten Krankenversicherers berechnet sich der Übertragungswert gemäß Absatz 1, wenn zwischen dem Abschluss des zweiten und des dritten Vertrages mindestens 18 Monate verstrichen sind. 3Der bei Wechseln aus dem Basistarif nicht gutgebrachte Teil der Alterungsrückstellung ist zugunsten der Senkung des Zuschlags gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 7 zu verwenden.

(6) Wechselt der Versicherte in der Pflege-Pflichtversicherung zu einem anderen Unternehmen, gilt die Alterungsrückstellung als Übertragungswert im Sinne des § 148 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Kapitel 3

Prämienanpassung

§ 15

Verfahren zur Gegenüberstellung der erforderlichen und der kalkulierten Versicherungsleistungen

(1) Die Gegenüberstellung nach § 155 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist jährlich und für jede Beobachtungseinheit eines Tarifs getrennt durchzuführen. Kinder und Jugendliche können als einheitliche Beobachtungseinheit zusammengefasst werden. Der Beobachtungszeitraum ist der nach § 6 Absatz 1 Satz 2 maßgebliche Zeitraum. Die erforderlichen Versicherungsleistungen sind aus den beobachteten abzuleiten. Hierzu sind die Leistungen und die zugehörigen Bestände auf die Beobach-

tungszeiträume abzugrenzen. Ferner sind Wartezeit- und Selektionsersparnisse sowie erhobene Risikozuschläge zu berücksichtigen.

(2) Die tatsächlichen Grundkopfschäden der letzten drei Beobachtungszeiträume sind nach der Formel des Abschnitts A der Anlage 2 zu ermitteln. Soweit sich im Tarif Leistungsänderungen ergeben haben, sind die tatsächlichen Grundkopfschäden auf das aktuelle Leistungsversprechen umzurechnen.

(3) Die Berechnung der erforderlichen Versicherungsleistungen erfolgt nach der Formel des Abschnitts B der Anlage 2. Bei der Gegenüberstellung nach § 155 Absatz 3 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist der tatsächliche, auf den 18 Monaten nach Ende des letzten Beobachtungszeitraumes liegenden Zeitpunkt extrapolierte Grundkopfschaden mit dem Grundkopfschaden, der für das Ende dieses Zeitraumes rechnerisch festgelegt ist, zu vergleichen. Die Verwendung gleichwertiger Verfahren zur Berechnung der erforderlichen Versicherungsleistungen ist zulässig, wenn das Versicherungsunternehmen zum Zeitpunkt der Einführung eines Tarifes dieses Verfahren der Aufsichtsbehörde unter Angabe der Formeln und Beifügung der versicherungsmathematischen Herleitung darlegt. Bei bestehenden Tarifen kann auf ein anderes Verfahren nur aus wichtigem Grund in unmittelbarem Anschluss an eine Prämienanpassung übergegangen werden; Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Ist in einer Beobachtungseinheit eines Tarifes die Anzahl der Versicherten nicht ausreichend groß, um die Schadenerwartung statistisch gesichert zu ermitteln, ist die Gegenüberstellung der erforderlichen und der kalkulierten Versicherungsleistungen anhand des Schadenverlaufs der Tarife vorzunehmen, deren Rechnungsgrundlagen zur Erstkalkulation verwendet worden sind. Sind bei der Erstkalkulation die von der Bundesanstalt veröffentlichten Wahrscheinlichkeitstabellen verwendet worden, so sind die erforderlichen Versicherungsleistungen anhand dieser Wahrscheinlichkeitstabellen zu berechnen. Kann das Unternehmen auf die Rechnungsgrundlagen der Erstkalkulation nach Satz 1 nicht zurückgreifen, gilt Satz 2 entsprechend. Ist die Erstkalkulation in anderer Weise vorgenommen worden, so sind die erforderlichen Versicherungsleistungen auf Grund vergleichbar aussagefähiger Grundlagen zu ermitteln.

(5) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 sind zur Ermittlung der erforderlichen Versicherungsleistungen in den Tarifen der freiwilligen Pflegeversicherung die Ergebnisse der Statistik der Pflegepflichtversicherung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. zu verwenden, solange in dem zu beobachtenden Tarif weniger als zehntausend natürliche Personen versichert sind. Ergibt die Statistik der Pflegepflichtversicherung, dass im abgelaufenen Kalenderjahr die tatsächlichen Pflegedauern oder Pflegehäufigkeiten von den rechnerischen Ansätzen in den technischen Rechnungsgrundlagen für die Pflegekrankenversicherung des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. um mehr als zehn Prozent abweichen, hat das Versicherungsunternehmen alle Prämien der Pflagegetagegeldtarife und Pflegekostentarife zu überprüfen. Zusätzlich hat es die Prämien der Pflegekostentarife zu überprüfen, wenn im abgelaufenen Kalenderjahr nach der Statistik der Pflegepflichtversicherung die Pflegekosten pro Tag von dem rechnerischen Ansatz um mehr als zehn Prozent abweichen.

§ 16

Verfahren zur Gegenüberstellung der kalkulierten mit den zuletzt veröffentlichten Sterbewahrscheinlichkeiten

(1) Die Gegenüberstellung nach § 155 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist jährlich und für jede Beobachtungseinheit eines Tarifs, bei der Sterbewahrscheinlichkeiten kalkulatorisch berücksichtigt werden, getrennt durchzuführen. Als Barwert der erforderlichen Sterbewahrscheinlichkeiten ist der Leistungsbarwert gemäß Anhang I mit

Rechnungszins und rechnungsmäßigen Kopfschäden der betrachteten Beobachtungseinheit sowie der zuletzt von der Bundesanstalt veröffentlichten Sterbetafel zu bestimmen. Als Barwert der kalkulierten Sterbewahrscheinlichkeiten ist der Leistungsbarwert mit Rechnungszins, rechnungsmäßigen Sterbewahrscheinlichkeiten und rechnungsmäßigen Kopfschäden der betrachteten Beobachtungseinheit zu bestimmen. Stornowahrscheinlichkeiten dürfen bei der Berechnung der Barwerte gemäß Satz 2 und 3 nicht berücksichtigt werden. Für die Altersbereiche von 21 bis 45, von 46 bis 70 sowie von 71 bis 95 ist jeweils das arithmetische Mittel der für die einzelnen Alter ermittelten Quotienten der gemäß Satz 2 bis 4 bestimmten Barwerte zu bilden. Als Ergebnis der Gegenüberstellung ist das Maximum der für die einzelnen Altersbereiche gemäß Satz 5 ermittelten Werte anzusehen.

(2) Für Krankentagegeldtarife sind bei der Gegenüberstellung gemäß Absatz 1 die Altersbereiche von 21 bis 45 sowie von 46 bis 65 zu betrachten.

§ 17

Vorlagefristen

(1) Spätestens vier Monate nach dem Ende des Beobachtungszeitraumes hat das Versicherungsunternehmen die kommentierte Gegenüberstellung der erforderlichen und der kalkulierten Versicherungsleistungen nach § 155 Absatz 3 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes dem Treuhänder und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wird der in den Versicherungsbedingungen festgelegte Vomhundertsatz überschritten, jedoch von einer Neukalkulation abgesehen, so sind die Gegenüberstellungen der tatsächlichen und der rechnungsmäßigen Versicherungsleistungen der letzten vier Beobachtungszeiträume auf der Grundlage der aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen beizufügen.

(2) Zugleich mit der Meldung gemäß Absatz 1 ist die Gegenüberstellung gemäß § 155 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes dem Treuhänder und der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Soweit die Gegenüberstellung der erforderlichen und der kalkulierten Versicherungsleistungen oder die Gegenüberstellung der erforderlichen und kalkulierten Sterbewahrscheinlichkeiten und die Überprüfung der Prämien die Notwendigkeit von Prämienanpassungen ergeben hat, hat das Versicherungsunternehmen die Herleitung der neuen Prämien für die Versicherten einschließlich der statistischen Nachweise für die Rechnungsgrundlagen dem Treuhänder spätestens zwölf Monate nach Abschluss des Beobachtungszeitraumes vorzulegen.

Kapitel 4

Alterungsrückstellung

§ 18

Alterungsrückstellung

Bei der Berechnung der Alterungsrückstellung nach § 341f des Handelsgesetzbuchs und § 25 Absatz 5 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) ist die Summe der Einzelalterungsrückstellungen am Abschlussstichtag unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten an diesem Stichtag zugrunde zu legen. Zur Berechnung der Alterungsrückstellungen nach Satz 1 ist auch ein

Näherungsverfahren zulässig, bei dem das arithmetische Mittel der Einzelalterungsrückstellungen, die sich dadurch ergeben, dass die Versicherungsdauern auf ganze Jahre auf- und abgerundet werden, verwendet wird.

§ 19

Ermittlung des Überzinses

(1) Zur Ermittlung des Überzinses, den ein Versicherungsunternehmen bei der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankheitskosten- und freiwilligen Pflegekrankenversicherung erwirtschaftet, ist ein der Durchschnittsrendite aller Kapitalanlagen entsprechender Durchschnittszinssatz zu ermitteln. Dieser errechnet sich aus der Summe der Erträge aus Kapitalanlagen (Formblatt 3 Posten I.3 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994, BGBl. I S. 3378) vermindert um die Summe der Aufwendungen für Kapitalanlagen (Formblatt 3 Posten I.10 der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung) und sodann dividiert durch das arithmetische Mittel des Buchwertes der Kapitalanlagen (Formblatt 1, Aktivseite, Posten C der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung) jeweils am Ende des Vorjahres und des Geschäftsjahres.

(2) Soweit bei einem Versicherungsunternehmen keine einheitliche rechnungsmäßige Verzinsung der Alterungsrückstellungen erfolgt, ist für jede Bestandsgruppe mit einheitlicher rechnungsmäßiger Verzinsung der auf sie entfallende anteilige Überzins-Betrag zu ermitteln und bei der Verteilung zugrunde zu legen.

§ 20

Verteilung der Direktgutschrift

(1) Spätestens zum jeweiligen Bilanzstichtag ist von dem nach § 19 errechneten Betrag der Anteil, der sich nach § 150 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ergibt, anteilig den positiven Alterungsrückstellungen mit einheitlicher rechnungsmäßiger Verzinsung zum Bilanzstichtag aller Versicherten zum Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres gutzuschreiben. Alterungsrückstellungen, die aus dem Beitragszuschlag nach § 149 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie aus der Direktgutschrift nach § 150 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes entstanden sind, bleiben bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet, bei dieser Gutschrift unberücksichtigt.

(2) Endet der Versicherungsvertrag hinsichtlich eines Tarifs bedingungsgemäß spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres, so ist ein nach § 150 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes jährlich gutzuschreibender Betrag auf die anderen Tarife des Versicherten, die die Voraussetzungen des § 150 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erfüllen, zum Zeitpunkt der Gutschrift aufzuteilen. Bestehen derartige Tarife nicht, ist der Betrag zur sofortigen oder auf höchstens fünf Jahre aufgeschobenen Prämienermäßigung zu verwenden.

§ 21

Verteilung des Betrages nach § 150 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes

(1) Der nach § 150 Absatz 4 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes errechnete verbleibende Teilbetrag ist auf die Tarife, die zu den in § 150 Absatz 1 Satz 1 des Versi-

cherungsaufsichtsgesetzes genannten Krankenversicherungen gehören, aufzuteilen. Verteilungsmaßstab ist die jeweilige Alterungsrückstellung zum Bilanzstichtag des Geschäftsjahres der Versicherten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben. Alterungsrückstellungen, die aus dem Beitragszuschlag nach § 149 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie aus der Direktgutschrift nach § 150 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes entstanden sind, bleiben bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet, bei dieser Gutschrift unberücksichtigt. Muss ein Betrag nach § 150 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Geschäftsjahr verwendet werden und zahlen alle Versicherten dieses Tarifs, für den dieser Betrag festgelegt worden ist, höchstens eine Prämie, die derjenigen zum ursprünglichen Eintrittsalter entspricht, so kann der Betrag auf die anderen Tarife mit gleichartigem Versicherungsschutz unter Beachtung des Verteilungsmaßstabes nach Satz 2 verteilt werden. Zahlen auch alle Versicherten der Tarife mit gleichartigem Versicherungsschutz höchstens eine solche Prämie, kann der zu verwendende Betrag auf alle in Satz 1 bezeichneten Tarife aufgeteilt werden.

(2) Unterscheidet sich das Leistungsversprechen der Tarife nur durch eine unterschiedliche prozentuale Erstattung oder unterschiedliche absolute Selbstbehalte, so gelten diese bei der Aufteilung nach Absatz 1 als ein Tarif.

(3) Gruppenversicherungsverträge mit Anspruch auf Überschussbeteiligung aufgrund vertraglich vereinbarter Abrechnung sind von der Verteilung nach Absatz 1 Satz 4 ausgenommen. Bei diesen Verträgen ist die Gutschrift nach § 150 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bei der Ermittlung des Überschusses entsprechend zu berücksichtigen. Soweit auf sie Beträge nach § 150 Absatz 2 und 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes entfallen, sind diese nur deren Versicherten gutzuschreiben.

§ 22

Mindestzuführung zur Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung

(1) Zur Sicherstellung einer ausreichenden Mindestzuführung müssen die Versicherungsunternehmen in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung einen angemessenen Teil des Überschusses, der auf diese Versicherung entfällt, zuführen. Der Überschuss berechnet sich nach folgender Formel:

$$a1 + a3 - b1 - b3$$

mit

a1 = Betrag in der Nachweisung 231 Seite 2 Zeile 17 Spalte 01 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung vom 29. März 2006 (BGBl. I S. 622), in der zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4353) geänderten Fassung,

a3 = Betrag in der Nachweisung 231 Seite 2 Zeile 17 Spalte 03 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ,

b1 = Betrag in der Nachweisung 231 Seite 2 Zeile 21 Spalte 01 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ,

b3 = Betrag in der Nachweisung 231 Seite 2 Zeile 21 Spalte 03 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung.

Der Zuführungssatz beträgt 80 Prozent des nach Satz 2 errechneten Überschusses. Die Mindestzuführung ist um die bereits nach § 150 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes geschriebenen Überzinsen zu vermindern.

(2) Zur Sicherstellung einer ausreichenden Mindestzuführung müssen die Versicherungsunternehmen in der privaten Pflegepflichtversicherung im Sinne des § 148 des Versicherungsaufsichtsgesetzes der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung einen angemessenen Teil des Überschusses, der auf diese Versicherung entfällt, zuführen. Überschuss ist der Betrag in der Nachweisung 231 Seite 2 Zeile 17 Spalte 02 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung. Der Zuführungssatz beträgt 80 Prozent des Überschusses nach Satz 2.

(3) Zur Sicherstellung einer ausreichenden Mindestzuführung müssen die Versicherungsunternehmen in der geförderten Pflegevorsorge im Sinne des § 148 des Versicherungsaufsichtsgesetzes der Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung einen angemessenen Teil des Überschusses, der auf diese Versicherung entfällt, zuführen. Überschuss ist der Betrag in der Nachweisung 231 Seite 2 Zeile 17 Spalte 04 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung. Der Zuführungssatz beträgt 80 Prozent des Überschusses nach Satz 2. Die Mindestzuführung ist um den Betrag in der Nachweisung 231 Seite 2 Zeile 21 Spalte 04 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung zu vermindern.

(4) Zur Sicherstellung des durchschnittlichen Solvabilitätsbedarfs können die Mindestzuführungen vermindert werden, wenn für jedes der drei Vorjahre von folgender Summe

$$c1 + c2 + c3 + c4 + c6$$

mit

c1 = Betrag in der Nachweisung 231 Seite 1 Zeile 22 Spalte 02 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ,

c2 = Betrag in der Nachweisung 231 Seite 1 Zeile 18 Spalte 02 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ,

c3 = Betrag in der Nachweisung 231 Seite 1 Zeile 19 Spalte 02 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ,

c4 = Betrag in der Nachweisung 231 Seite 1 Zeile 20 Spalte 02 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ,

c6 = Betrag in der Nachweisung 231 Seite 1 Zeile 23 Spalte 02 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung ,

mindestens 90 Prozent als Zuführung zur Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung, als Direktgutschrift nach § 150 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, als Zuführung zur Rückstellung für erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung in der privaten Pflegepflichtversicherung und als Einstellungen in Gewinnrücklagen (Formblatt 200 Seite 7 Zeile 24 Spalte 04 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung) verwendet wurden und für das Geschäftsjahr verwendet werden. Der Betrag, um den die Mindestzuführung unterschritten wird, ist den Rücklagen zuzuweisen. Dabei dürfen die anrechnungsfähigen Eigenmittel im Geschäftsjahr den größeren der nachfolgend in den Nummern 2 und 3 genannten Beträge, höchstens jedoch den in Nummer 1 genannten Betrag erreichen:

1. das Zweifache des Betrages der zu bildenden Solvabilitätskapitalanforderung,

2. verdiente Bruttobeiträge des Geschäftsjahres (Nachweisung 232 Seite 1 Zeile 22 Spalte 01 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung) multipliziert mit dem Durchschnitt der Verhältnisse von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zu verdienten Bruttobeiträgen der drei Vorjahre,
3. Solvabilitätskapitalanforderung des Geschäftsjahres multipliziert mit dem aus den drei Vorjahren gebildeten Durchschnitt der Verhältnisse von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur Solvabilitätskapitalanforderung.

(5) Verfügt ein Krankenversicherungsunternehmen in einem Geschäftsjahr nicht mehr über anrechnungsfähige Eigenmittel in Höhe der Solvabilitätskapitalanforderung, so können unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 die Mindestzuführungen zur Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung unterschritten werden, wenn der gesamte Überschuss nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 zur Erhöhung der Rücklagen verwendet wird. In diesem Fall dürfen die Eigenmittel höchstens bis zu dem sich aus Absatz 4 Satz 3 ergebenden Grenzbetrag erhöht werden.

(6) Die anrechnungsfähigen Eigenmittel im Sinne von Absatz 4 und 5 berechnen sich nach § 89 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 94 des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Bei kleinen Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind abweichend von Satz 1 die Eigenmittel nach § 214 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und Nummer 7 Buchstabe a des Versicherungsaufsichtsgesetzes maßgeblich.

(7) Die Aufsichtsbehörde ist über alle für die Unterschreitung der Mindestzuführungen erheblichen Umstände unter Angabe der Gründe, die zu dieser Ausnahmesituation geführt haben, vorab zu unterrichten. Die Verpflichtung des Unternehmens zur Aufstellung eines Zuführungsplans bleibt unberührt.

Kapitel 5

Schlussvorschriften

§ 23

Aufstellung von Wahrscheinlichkeitstabellen

(1) Zur Aufstellung von Wahrscheinlichkeitstabellen haben Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland, die die private Krankenversicherung betreiben, der Bundesanstalt anhand der Daten ihrer Versicherungsbestände jährlich folgende auf das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bezogene Daten für die inländischen Versicherungsbestände mitzuteilen:

1. aus allen nach Art der Lebensversicherung betriebenen Versicherungstarifen unter Eliminierung der Abgänge der erst während des Kalenderjahres zugegangenen Personen:
 - a) die Anzahl der zu Beginn des Kalenderjahres versicherten natürlichen Personen der Krankenversicherung einschließlich der Pflegekrankenversicherung des Unternehmens und die zugehörigen Abgänge durch Tod jeweils getrennt nach erreichtem Einzelalter und Geschlecht, wobei die Krankenversicherungen der Beihilfeberechtigten gesondert zu erfassen sind,
 - b) die Anzahl der zu Beginn des Kalenderjahres versicherten natürlichen Personen in den Tarifen der substitutiven Krankenversicherung des Unternehmens und die

zugehörigen Abgänge durch Stornierungen jeweils getrennt für die Beihilfevollversicherung, für die sonstige Vollversicherung, für die Krankentagegeldversicherung und für die Pflegekrankenversicherung sowie zusätzlich getrennt nach erreichtem Einzelalter und Geschlecht;

2. aus allen Tarifen der substitutiven Krankenversicherung jeweils getrennt nach Einzelalter und Geschlecht und unter Eliminierung der Werte der Neuzugänge der letzten drei Kalenderjahre und der Werte der Personen, deren Versicherung zum Zeitpunkt der Erfassung ruht:
 - a) die Anzahl der versicherten Personen in dem Tarif,
 - b) für den Leistungsbereich nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 die abgegrenzten Rechnungsbeträge und die abgegrenzten Erstattungsbeträge jeweils getrennt nach jeder absoluten und prozentualen Selbstbehaltstufe,
 - c) für den Leistungsbereich nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 begrenzt auf die Kostenerstattung für stationäre Heilbehandlung die abgegrenzten Rechnungsbeträge und die abgegrenzten Erstattungsbeträge jeweils getrennt für Versicherte, die nur allgemeine Krankenhausleistungen, die zusätzlich Unterbringung im Zweibettzimmer und wahlärztliche Behandlung, die zusätzlich Unterbringung im Einbettzimmer und wahlärztliche Behandlung oder die zusätzlich Unterbringung im Einbettzimmer, wahlärztliche Behandlung und Ersatzkrankenhaustagegeld bei Nichtinanspruchnahme des Einbettzimmers versichert haben, außerdem getrennt nach jeder absoluten und prozentualen Selbstbehaltstufe,
 - d) für den Leistungsbereich nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 die abgegrenzten Rechnungsbeträge und die abgegrenzten Erstattungsbeträge jeweils getrennt nach Zahnbehandlung und Zahnersatz einschließlich Kieferorthopädie sowie zusätzlich getrennt nach jeder absoluten und prozentualen Selbstbehaltstufe,
 - e) für den Leistungsbereich nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 die abgegrenzte Anzahl der Leistungstage jeweils getrennt nach der Karenzzeit,
 - f) für den Leistungsbereich nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 hinsichtlich der Pflegekosten die abgegrenzte Anzahl der Pflegefälle, die abgegrenzte Anzahl der Pfl egetage, die abgegrenzten Rechnungsbeträge und die abgegrenzten Erstattungsbeträge jeweils getrennt nach ambulanten und stationären Leistungen sowie zusätzlich getrennt nach jeder Pflegestufe,
 - g) für den Leistungsbereich nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 hinsichtlich der Pfl egetagegelder die abgegrenzte Anzahl der Pflegefälle und die abgegrenzte Anzahl der Pfl egetage.

Bei den Rechnungs- und Erstattungsbeträgen sind die Leistungen wegen Schwangerschaft und Mutterschaft jeweils getrennt auszuweisen; Entsprechendes gilt für die Leistungstage.

(2) Die Bundesanstalt gibt innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Kalenderjahres den Versicherern bekannt, für welche Tarife Daten nach Absatz 1 bis spätestens vier Monate nach Ende des Kalenderjahres mitzuteilen sind. Erfolgt in einem Jahr keine Bekanntmachung der mitteilungspflichtigen Daten, so sind die Daten für die Tarife mitzuteilen, die im vorangegangenen Kalenderjahr mitzuteilen waren.

(3) Kleinere Versicherungsvereine im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind von der Vorlagepflicht nach Absatz 1 befreit.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 332 Absatz 3 Nummer 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes handelt, wer als Mitglied des Vorstands, als Hauptbevollmächtigter, als Verantwortlicher Aktuar oder als Liquidator eines Versicherungsunternehmens vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 die dort genannte Gegenüberstellung oder die Herleitung der neuen Prämie nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

§ 25

Ausnahme- und Übergangsvorschriften

(1) Diese Verordnung findet mit Ausnahme der Regelung der § 5 Absatz 2, § 13 Absatz 5, § 14 Absatz 6, § 22 Absatz 2 und Absatz 4 bis 7 sowie § 23 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f und g keine Anwendung auf die Pflegepflichtversicherung.

(2) Für die vor dem 1. Juli 1994 aufsichtsbehördlich genehmigten Tarife bestimmt sich die Bildung von Altersgruppen in den Prämienstaffeln nach den jeweiligen geschäftsplanmäßigen Regelungen. Bei Versicherungsverhältnissen, die nach dem 30. Juni 1994 und vor dem 27. November 1996 nach nicht aufsichtsbehördlich genehmigten Tarifen begründet worden sind, bestimmt sich die Altersgruppenbildung nach den für das Versicherungsverhältnis maßgebenden technischen Berechnungsgrundlagen.

(3) Für Tarife, die nach dem 30. Juni 1994 und vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeführt worden sind, gilt § 15 Absatz 3 Satz 3 mit der Maßgabe, dass die Vorlage innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen muss.

(4) Auf vor Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossene Verträge, bei denen die unmittelbaren Abschlusskosten durch einen laufenden Zuschlag gedeckt werden, findet § 8 Absatz 3 Satz 3 keine Anwendung.

(5) In Tarifen, die vor dem 21. Dezember 2012 eingeführt wurden, sind die Kopfschäden in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter des Versicherten zu ermitteln. Davon abweichend sind die Teilkopfschäden für Leistungen wegen Schwangerschaft und Mutterschaft aus den beobachteten Kopfschäden der jeweiligen Alter zu ermitteln und nach den Anteilen des jeweiligen Geschlechts (Anzahl) in diesem Alter zu verteilen (geschlechtsunabhängiger Teilkopfschaden). Satz 2 gilt nicht für die freiwillige Pflegekrankenversicherung (Pflegekosten- und Pflegetagegeldversicherung).

(6) In Tarifen, die vor dem 21. Dezember 2012 eingeführt wurden, müssen die rechnermäßigen Teilkopfschäden für Leistungen wegen Schwangerschaft und Mutterschaft geschlechtsunabhängig sein. Zur Festlegung dieser rechnermäßigen Teilkopfschäden dürfen innerhalb eines festgelegten zusammenhängenden Altersbereichs die gemäß Absatz 6 Satz 2 ermittelten Teilkopfschäden im Rahmen einer Glättung für alle Alter dieses Bereichs bis zur Höhe des Teilkopfschadens dieses Bereichs erhöht beziehungsweise vermindert werden. Der sich aufgrund einer Glättung nach Satz 2 ergebende abgegrenzte Schaden darf nicht niedriger sein als der beobachtete abgegrenzte Schaden für Leistungen wegen Schwangerschaft und Mutterschaft. Darüber hinaus ist die geschlechtsunabhängige Verteilung der Leistungen wegen Schwangerschaft und Mutterschaft bei der Gegenüberstellung nach § 155 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu berücksichtigen.

(7) Als Leistungen wegen Schwangerschaft und Mutterschaft sind diejenigen Leistungen anzusehen, die in dem Zeitraum anfallen, der acht Monate vor einer Geburt be-

ginnt und einen Monat nach einer Geburt endet. Davon ausgenommen sind Leistungen, für die das Versicherungsunternehmen nachweisen kann, dass sie nicht im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft gestanden haben.

(8) §§ 19 bis 22 sind erstmals für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Für das Geschäftsjahr, das vor dem 1. Januar 2016 begonnen hat, gilt die Überschussverordnung in der Fassung vom 8. November 1996 (BGBl. I S. 1687), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2219) geändert worden ist.

Anlage 1

Prämienberechnung nach § 10 Absatz 3, § 11 Absatz 2 und § 13 Absatz 4

A. Prämienberechnung des Neuzugangs

x = Alter

ω = Endalter der Sterbetafel

l_x = Anzahl der Lebenden

q_x = Sterbenswahrscheinlichkeit

w_x = Stornowahrscheinlichkeit

K_x = Kopfschaden

α_x = einmalige unmittelbare Abschlusskosten, gemessen in Jahresprämien

γ = absolute Zuschläge

Δ = relative Zuschläge, gemessen in Prozent der Bruttoprämie

i = Rechnungszinsfuß

Diskontierungsfaktor:

$$v = \frac{1}{1+i}$$

Ausscheideordnung:

$$l_{x+1} = l_x \cdot (1 - q_x - w_x)$$

Diskontierte Lebende:

$$D_x = l_x \cdot v^x$$

Rentenbarwert:

$$a_x = \frac{\sum_{v=x}^{\omega} D_v}{D_x}$$

Leistungsbarwert:

$$A_x = \frac{\sum_{v=x}^{\omega} K_v \cdot D_v}{D_x}$$

Jährliche Nettoprämie:

$$P_x = \frac{A_x}{a_x}$$

Jährliche gezillmerte Bruttoprämie:

$$B_x = \frac{P_x + \gamma}{1 - \Delta - \frac{a_x}{a_x}}$$

B. Prämienberechnung bei Prämienanpassungen und Umstufungen

Die Rechnungsgrundlagen, die vor dem Zeitpunkt der Prämienanpassung gegolten haben, werden mit einem hochgestellten „a“ gekennzeichnet.

α_x'' = einmalige Sanierungs- oder unmittelbare Abschlusskosten, gemessen im Mehrfachen der Differenz zwischen neuer und alter Jahresprämie des bereits Versicherten

u = erreichtes Alter zum Zeitpunkt der Prämienanpassung

B^a = bisher gezahlte Prämie

Jährliche Bruttoprämie eines u-jährigen Versicherten nach der Prämienanpassung:

$$B_u^{a/n} = g_u \cdot [(f_u - \alpha_u) \cdot B_u - (f_u^a - \alpha_u^a) \cdot B_u^a + (f_u^a - \alpha_u'') \cdot B^a]$$

mit $g_u = [a_u \cdot (1 - \Delta) - \alpha_u'']^{-1}$

$$f_u^a = a_u^a \cdot (1 - \Delta^a)$$

$$f_u = a_u \cdot (1 - \Delta)$$

Der Ausdruck für $B_u^{a/n}$ ändert sich entsprechend, wenn

- ein Kostenzuschlagssystem nach § 8 Absatz 4 Satz 4 verwendet wird,
- die einmaligen Sanierungskosten in anderer Weise eingerechnet werden,
- die unmittelbaren Abschlusskosten bei Umstufung in anderer Weise eingerechnet werden oder
- eine andere Formel für die Berechnung der Prämie des Neuzugangs nach § 10 Absatz 3 Satz 3 verwendet wird.

Interpolationen der Rechenwerte auf den Zeitpunkt der Prämienanpassung oder der Umstufung sind zulässig.

Anlage 2

Berechnung des Grundkopfschadens und der erforderlichen Versicherungsleistungen nach § 14 Absatz 2 und 3

A. Tatsächlicher Grundkopfschaden eines Beobachtungsjahres

S = abgegrenzter Schaden der Beobachtungseinheit im Beobachtungszeitraum abzüglich der Nettorisikozuschläge und einschließlich der geschlechtsunabhängig verteilten Leistungen wegen Schwangerschaft und Mutterschaft

L_x = abgegrenzter mittlerer Bestand der Beobachtungseinheit im Beobachtungszeitraum für das Alter x

k_x = rechnermäßiger Profilwert für das Alter x

Tatsächlicher Grundkopfschaden:

$$G = \frac{S}{\sum_x L_x \cdot k_x}$$

Dabei wird über alle Alter x der Beobachtungseinheit summiert. Die Wirkungen von Wartezeit und Selektion sind ausreichend zu berücksichtigen.

B. Verfahren zur Berechnung der erforderlichen Versicherungsleistungen

$t-2, t-1, t$ = die letzten drei Beobachtungszeiträume

G_{t-2}, G_{t-1}, G_t = tatsächliche Grundkopfschäden gemäß Abschnitt A umgerechnet auf das Leistungsversprechen, das zum Extrapolationszeitpunkt gültig sein wird, und unter Zugrundelegung der aktuellen rechnermäßigen Profile

Extrapolierter Grundkopfschaden:

$$\bar{G} = \frac{3}{2} \cdot (G_t - G_{t-2}) + \frac{1}{3} \cdot (G_{t-2} + G_{t-1} + G_t)$$

Erforderliche Versicherungsleistungen:

$$S_{\text{erf}} = \bar{G} \cdot \sum_x L_x \cdot k_x$$

mit L_x und k_x gemäß Abschnitt A und Summation über alle Alter x .

Artikel 10**Verordnung über Finanzrückversicherungsverträge und Verträge ohne hinreichenden Risikotransfer (Finanzrückversicherungsverordnung– FinRVV)****§ 1****Anwendungsbereich**

Diese Verordnung ist auf Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland und auf Niederlassungen von Erst- und Rückversicherungsunternehmen eines Drittstaates anzuwenden. Auf Pensionsfonds sind die Vorschriften dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

den. Kleinere Vereine im Sinne des § 210 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind von der Anwendung der Verordnung ausgenommen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für diese Verordnung gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. Verlust des Rückversicherers: die Differenz der Barwerte der Zahlungsströme zwischen Vorversicherer und Rückversicherer unter einem Rückversicherungsvertrag, sofern diese für den Rückversicherer negativ ist. Bei der Berechnung der Differenz ist der Barwert der Schadenzahlungen, Rückversicherungsprovisionen beziehungsweise Kostenerstattungen und sonstigen Zahlungen, die der Rückversicherer an den Vorversicherer auf Grund des Vertrages zu leisten hat, vom Barwert der an den Rückversicherer zu leistenden Beiträge und sonstigen Leistungen in Abzug zu bringen. Zahlungsströme, die der Begleichung von Kosten dienen, die den Vertragsparteien durch Zahlungen an Dritte, die nicht Vertragspartei sind, entstehen, bleiben bei der Ermittlung der Barwerte ebenso außer Betracht wie die Verwaltungskosten des Rückversicherers. Dies gilt insbesondere auch für Zahlungen, die der Rückversicherer aus Leistungen des Vorversicherers, insbesondere aus den Rückversicherungsbeiträgen, finanziert. Die Rückversicherungsbeiträge sind daher entsprechend anteilig zu kürzen. Soweit die Kosten dem Unternehmen der Höhe nach nicht bekannt sind, sind diese gewissenhaft zu schätzen.
2. Erwarteter Verlust des Rückversicherers: die Summe der mit den jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeiten gewichteten möglichen Verluste im Sinne von Nummer 1 unter einem Rückversicherungsvertrag.
3. Erwarteter Beitrag: die Summe der mit den jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeiten gewichteten erwarteten Barwerte der an den Rückversicherer zu leistenden Beiträge und sonstigen Leistungen im Sinne von Nummer 1 unter einem Rückversicherungsvertrag.
4. Übernommenes wirtschaftliche Gesamtrisiko gemäß § 167 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes: das Risiko, dass für den Rückversicherer ein Verlust im Sinne der Nummer 1 entsteht.
5. Versicherungstechnisches Risiko gemäß § 167 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes: das Risiko, dass für den Rückversicherer ohne Berücksichtigung des Zeitpunktrisikos ein Verlust im Sinne der Nummer 1 entsteht.
6. Risiko hinsichtlich der Abwicklungsdauer (Zeitpunktrisiko) gemäß § 167 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes: das Risiko, dass sich die für das versicherungstechnische Risiko maßgeblichen Zahlungsströme hinsichtlich der Abwicklungsgeschwindigkeit einschließlich des Zeitpunkts der Rückversicherungsleistung anders als vom Rückversicherer angenommen und für diesen unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes wirtschaftlich nachteilig entwickeln.

§ 3

Unternehmensinterne Kriterien für Finanzrückversicherungsverträge

Die Versicherungsunternehmen haben geeignete Kriterien zu entwickeln, nach denen sie zusätzlich zu den gesetzlichen Kriterien Rückversicherungsverträge als Finanzrück-

versicherungsverträge einordnen. Die Kriterien müssen sich in die internen Prozesse des Unternehmens einfügen und so beschaffen sein, dass eine einheitliche Anwendung im Unternehmen gewährleistet ist. Im Falle von Versicherungsunternehmen, die einer Gruppenaufsicht unterliegen, sollen sich die Kriterien auch in die gruppenbezogenen internen Prozesse einfügen und eine gruppenweit einheitliche Anwendung ermöglichen. Die Aufsichtsbehörde kann die Anwendung anderer oder zusätzlicher Kriterien anordnen, wenn die vom Unternehmen verwendeten Kriterien nicht geeignet sind, Rückversicherungsverträge zu identifizieren, die die Merkmale des § 167 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erfüllen.

§ 4

Allgemeine Anforderungen an den hinreichenden Risikotransfer

(1) Der hinreichende Risikotransfer eines Finanzrückversicherungsvertrages ist durch eine Risikoprüfung (Risikotransfertest) zu belegen, soweit der Vertrag nicht für beide Vertragsparteien eine nur unwesentliche wirtschaftliche Bedeutung hat. Im Rahmen des Risikotransfertests sind Verträge, die eine wirtschaftliche Verbindung zu anderen Verträgen zwischen denselben Vertragsparteien besitzen, als wirtschaftliche Einheit zu betrachten. Die Gründe, die zu der Einschätzung geführt haben, dass eine nur unwesentliche Bedeutung vorliegt, sowie das Ergebnis der Prüfung, ob eine wirtschaftliche Verbindung zu anderen Verträgen besteht, sind von der jeweiligen Vertragspartei zu dokumentieren.

(2) Sind Risiken aus der Nichtlebensversicherung mit Ausnahme der in Absatz 4 genannten Risiken Vertragsgegenstand, liegt ein hinreichender Risikotransfer dann vor, wenn der Rückversicherer durch eine Übernahme von versicherungstechnischem Risiko und von Zeitpunktrisiko mit einer Mindestwahrscheinlichkeit einen nicht unerheblichen Verlust erleiden wird. Dies ist in zwei Schritten zu ermitteln:

1. Der absolute Betrag des erwarteten Verlusts muss sich für den Rückversicherer auf mindestens 1 Prozent des erwarteten Beitrags belaufen;
2. liegt der ermittelte Wert unterhalb der in Nummer 1 genannten Schwelle, ist ein hinreichender Risikotransfer regelmäßig dann anzunehmen, wenn zum einen der rückversicherte Anteil den Originalbedingungen des Vorversicherers folgt oder diese für den Rückversicherer nachteilig verändert werden und wenn die Originalbedingungen zum anderen einen versicherungstechnischen Risikotransfer beinhalten.

Ein hinreichender Risikotransfer im Sinne von Satz 2 Nummer 2 liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der rückversicherte Anteil die Originalbedingungen so verändert, dass ein Verlust des Rückversicherers während der Vertragslaufzeit in keinem Fall eintreten kann, oder wenn der Vorversicherer auf Grund des Rückversicherungsvertrages verpflichtet ist, einen eventuell auftretenden Verlust des Rückversicherers vollständig auszugleichen.

(3) Sind Risiken aus der Lebensversicherung Vertragsgegenstand, liegt hinreichender Risikotransfer vor, wenn

1. der Rückversicherer im Rahmen einer realistischen Betrachtung durch eine Übertragung von versicherungstechnischem Risiko und von Zeitpunktrisiko über die Gesamtlaufzeit des Vertrages mit einer Mindestwahrscheinlichkeit einen nicht unerheblichen Verlust erleiden wird,
2. der Rückversicherer vom Vorversicherer Geschäft übernimmt, das nach den im Herkunftsstaat des Vorversicherers geltenden Vorschriften als Versicherungsgeschäft anerkannt ist, und

3. sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten des Vorversicherers und des Rückversicherers sowie alle aus einer Verrechnung herrührenden Salden aus dem Vertrag in einem sachlichen Zusammenhang mit dem Verlauf des zugrunde liegenden Versicherungsgeschäfts stehen.

Das Kriterium des Satzes 1 Nummer 1 ist insbesondere dann erfüllt, wenn der rückversicherte Anteil den Originalbedingungen des Vorversicherers folgt oder diese für den Rückversicherer nachteilig verändert. Ein sachlicher Zusammenhang im Sinne des Satzes 1 Nummer 3 ist vor allem dann anzunehmen, wenn etwaige Verpflichtungen des Vorversicherers mit dem Risikotransfer nicht nur willkürlich verbunden sind und wenn der Rückversicherer aus dem Vertrag keinen unabdingbaren Rückzahlungsanspruch, sondern nur die Chance auf künftige Risiko-, Zins- und Kostengewinne erhält. Alle Verpflichtungen der Vertragspartner unter dem Vertrag sind unabhängig davon, ob ein solcher sachlicher Zusammenhang besteht, in die Ermittlung des Risikotransfers einzubeziehen; jedoch dürfen Vertragsstrafen für den Fall einer außerordentlichen Beendigung des Vertrages bei dem Risikotransfertest nicht berücksichtigt werden. Ist eine der in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt nur dann ein hinreichender Risikotransfer vor, wenn das Unternehmen diesen mit Hilfe nachprüfbarer Berechnungen auf der Grundlage geeigneter realistischer Szenarien nachweist und dokumentiert. Absatz 2 Satz 3 gilt für die Risiken aus der Lebensversicherung entsprechend. Zusatzrisiken zur Lebensversicherung im Sinne von § 10 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind in die Ermittlung des Risikotransfers unter dem Lebensrückversicherungsvertrag einzubeziehen.

(4) Sind Risiken aus der Krankenversicherung, die nach Art der Lebensversicherung betrieben wird, Vertragsgegenstand, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(5) Sind sowohl Risiken aus dem Bereich der Lebensversicherung oder der Krankenversicherung im Sinne des Absatzes 4 als auch Risiken aus dem Bereich der Nichtlebensversicherung mit Ausnahme der Krankenversicherung im Sinne des Absatzes 4 Vertragsgegenstand, sind die Absätze 2 und 3 jeweils auf den auf ihren Anwendungsbereich entfallenden Teil der Risiken anzuwenden, soweit eine eindeutige Trennung möglich ist. Die Prüfung und Feststellung, ob ein hinreichender Risikotransfer vorliegt, erfolgt in diesem Fall für beide Teile gesondert. Kommt es dabei für beide Teile zu unterschiedlichen Feststellungen darüber, ob der Risikotransfer hinreichend ist, sind beide Teile des Vertrages insoweit wie unterschiedliche Verträge zu behandeln. Kommt dabei entweder den Risiken nach Absatz 2 oder den Risiken nach Absatz 3, auch in Verbindung mit Absatz 4, eine im Verhältnis zu dem anderen Teil der Risiken nur unwesentliche Bedeutung zu, richtet sich die Feststellung des hinreichenden Risikotransfers unter dem Vertrag allein nach dem anderen Teil. In allen anderen Fällen richtet sich die Prüfung des hinreichenden Risikotransfers nach Absatz 3.

§ 5

Durchführung des Risikotransfertests

(1) Ein nach § 4 Absatz 1 erforderlicher Risikotransfertest ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sowie anlässlich und zum Zeitpunkt jeder nachfolgenden Änderung des Vertragsinhalts, soweit diese den Risikotransfer beeinflussen kann, durchzuführen. Der Risikotransfertest ist schriftlich oder mittels elektronischer Speichermedien, die nachträgliche Veränderungen erkennen lassen, so zu dokumentieren, dass die Art und der gemessene Umfang des Risikotransfers für einen sachverständigen Dritten nachvollziehbar sind. Dies umfasst auch die dem Risikotransfertest zugrunde liegenden Daten, Schätzungen und Szenarien.

(2) Soweit sich die Prüfung des Risikotransfers nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 4 Absatz 5, richtet, ist der hinreichende Risikotransfer für einen

Rückversicherungsvertrag grundsätzlich anhand des erwarteten Verlusts nachzuweisen. Sofern im Rahmen einer Bilanzierung nach internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nummer 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nummer 297/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 62) geändert worden ist, eine Prüfung des Risikotransfers mittels anderer geeigneter quantitativer Verfahren durchgeführt und hierbei ein hinreichender Risikotransfer im Sinne dieser Standards festgestellt wird, gilt der hinreichende Risikotransfer abweichend von Satz 1 als nachgewiesen, wenn sowohl versicherungstechnisches als auch Zeitpunktrisiko übertragen werden.

(3) Für die Berechnung des erwarteten Verlusts und des erwarteten Beitrags sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses angemessenen Rechnungsgrundlagen zu verwenden. Für die Barwertberechnung sind zu diesem Zeitpunkt geeignete währungskongruente Zinssätze für risikofreie Kapitalanlagen anzuwenden, die sich an der Laufzeit der zugrunde gelegten Zahlungsströme orientieren müssen.

(4) Sofern sich der erwartete Verlust oder der erwartete Beitrag mangels ausreichender oder verlässlicher auf Erfahrungsbasis beruhender Daten nicht berechnen lassen, ist der Risikotransfertest anhand von Schätzungen und auf der Grundlage geeigneter realistischer Szenarien durchzuführen.

§ 6

Mindestbestimmungen in Finanzrückversicherungsverträgen

(1) Das Versicherungsunternehmen hat eine Bestimmung in den Vertrag aufzunehmen, wonach

1. keine mündlichen Vereinbarungen bestehen, die auf den Vertragsinhalt sowie auf Art oder Umfang des Risikotransfers Einfluss haben können, und
2. alle schriftlichen Vereinbarungen körperlich oder, im Falle einer ausschließlich elektronischen Bestandsverwaltung, datentechnisch mit dem Vertragsdokument verbunden oder diesem als Anlage beigefügt sind oder durch eine ausdrückliche Verweisung im Vertrag kenntlich gemacht sind; für den Fall einer elektronischen Bestandsverwaltung muss vereinbart werden, dass nachträgliche Veränderungen erkennbar sind.

Die Bestimmung hat ferner vorzusehen, dass Nachträge nur schriftlich erfolgen und dass diese körperlich oder, im Falle einer ausschließlich elektronischen Bestandsverwaltung, datentechnisch mit dem Vertragsdokument zu verbinden, diesem als Anlage beizufügen oder durch einen Hinweis im Vertrag ausdrücklich zu kennzeichnen sind.

(2) Ist der Vertrag wirtschaftlich mit einem anderen bereits bestehenden Vertrag mit dem Vertragspartner oder einem mit diesem in einer engen Verbindung stehenden Unternehmen verbunden, ist in geeigneter Weise auf den anderen Vertrag hinzuweisen. Eine wirtschaftliche Verbindung mit einem anderen Vertrag ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Vertrag die Wirkungsweise des anderen Vertrages gezielt steuert oder verändert.

(3) Soweit eine oder mehrere der in Absatz 1 genannten Mindestbestimmungen in Widerspruch zu zwingenden rechtlichen Vorschriften des Herkunftsstaates des Vertragspartners stehen, findet Absatz 1 insoweit keine Anwendung, als ein Verstoß gegen diese Vorschriften droht. Das Versicherungsunternehmen hat in diesem Fall gesondert zu do-

kumentieren, wie es die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Inhalte der Mindestbestimmung sicherstellt; § 7 bleibt unberührt.

§ 7

Interne Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren

(1) Das Versicherungsunternehmen hat im Rahmen des Risikomanagementsystems und des internen Kontrollsystems geeignete Verfahren festzulegen, die eine angemessene Identifikation, Bewertung, Überwachung, Steuerung und Kontrolle der aus Finanzrückversicherungsverträgen und aus Finanzrückversicherungsgeschäften erwachsenden Risiken sicherstellen und eine Berichterstattung darüber ermöglichen. Dies umfasst auch die Überwachung der Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen, insbesondere einer angemessenen Rechnungslegung und einer zutreffenden Datierung dieser Verträge. Die entsprechenden Verfahren müssen mindestens die Festlegung von Zeichnungsbefugnissen einschließlich der Zeichnungshöchstgrenzen, Kontrollfunktionen einschließlich der angemessenen Einbindung geeigneter Personen und Funktionen innerhalb des Unternehmens, insbesondere der Funktionen im Sinne des § 7 Nummer 9 letzter Halbsatz des Versicherungsaufsichtsgesetzes, sowie Berichtspflichten an den Vorstand umfassen.

(2) Die Verträge einschließlich etwaiger ergänzender Vereinbarungen und Nachträge, die Bezugnahme auf wirtschaftlich verbundene Verträge, die wirtschaftliche Zielsetzung und Wirkungsweise sowie die beabsichtigte Bilanzierung sind in geeigneter Form und nachprüfbar zu dokumentieren. Etwaige ergänzende Vereinbarungen und Nachträge müssen mit dem Vertragsdokument entweder körperlich oder, im Falle einer ausschließlich elektronischen Bestandsverwaltung, datentechnisch verbunden sein oder diesem als Anlage beigefügt sein. Im Falle eines bloßen Verweises im Vertrag auf ein anderes Vertragsdokument muss Letzteres dem Vertrag entweder als Abschrift oder als beglaubigte Ablichtung beigefügt oder, im Falle einer ausschließlich elektronischen Bestandsverwaltung, datentechnisch mit dem Vertrag verbunden sein. Im Falle eines Nachtrags ist es ausreichend, wenn dieser in einer solchen Weise zusammen mit dem Hauptvertrag aufbewahrt oder mit diesem datentechnisch verknüpft wird, dass er auch für einen nicht mit dem Vertrag vertrauten Dritten als Nachtrag zum betreffenden Hauptvertrag erkennbar ist. Auch im Falle einer ausschließlich elektronischen Bestandsverwaltung müssen nachträgliche Veränderungen in jedem Fall erkennbar sein.

§ 8

Übergangsvorschrift

Die §§ 4 bis 6, 7 Absatz 2 finden nur auf solche Verträge Anwendung, die seit dem 26. Juli 2008 abgeschlossen werden.

Artikel 11

Verordnung betreffend die Aufsicht über Pensionsfonds

(Pensionsfonds-Aufsichtsverordnung – PFAV)

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Berichte des Verantwortlichen Aktuars

- § 1 Erläuterungsbericht
- § 2 Angemessenheitsbericht
- § 3 Vorlagefrist

Kapitel 2

Berichte für die Aufsichtsbehörde

- § 4 Interner jährlicher Bericht
- § 5 Formblätter für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
- § 6 Gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung
- § 7 Stückzahl und Fristen für die Einreichung der Formblätter
- § 8 Formgebundene Erläuterungen
- § 9 Stückzahl und Fristen für die Einreichung der formgebundenen Erläuterungen
- § 10 Sonstige Rechnungslegungsunterlagen
- § 11 Halbjährlicher Zwischenbericht
- § 12 Anwendung der Formblätter und Nachweisungen

Kapitel 3

Überschussbeteiligung

- § 13 Anzurechnende Kapitalerträge
- § 14 Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung
- § 15 Reduzierung der Mindestzuführung

Kapitel 4

Anlagen

- § 16 Anlagegrundsätze und Anlagemanagement
- § 17 Anlageformen
- § 18 Mischung
- § 19 Streuung
- § 20 Kongruenz

Kapitel 5

Deckungsrückstellung

- § 21 Versicherungsmathematische Bestätigung
- § 22 Versicherungsförmige Garantien
- § 23 Versicherungsmathematische Rechnungsgrundlagen bei versicherungsförmigen Garantien

§ 24 Zusagen ohne versicherungsförmige Garantien

Kapitel 6

Finanzielle Ausstattung

§ 25 Berechnung und Höhe der geforderten Solvabilitätskapitalanforderung

§ 26 Mindestkapitalanforderung und Mindestbetrag der Mindestkapitalanforderung

§ 27 Eigenmittel

§ 28 Berichtspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde

§ 29 Übergangsvorschriften

Anlage 1 Die regionale Herkunft des Pensionsfondsgeschäfts und die dafür zu setzenden Kennzahlen

Anlage 2 Formblätter und Nachweisungen

Anlage 3 Kongruenzregeln

Kapitel 1

Berichte des Verantwortlichen Aktuars

§ 1

Erläuterungsbericht

(1) Der Verantwortliche Aktuar hat im Erläuterungsbericht anzugeben, inwieweit nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine Einteilung des Bestandes in Risikoklassen erfolgt ist. Insbesondere muss er dabei darauf eingehen, inwieweit versicherungstechnische Risiken und Anlagerisiken berücksichtigt worden sind. Die vorgenommene Einteilung ist zu begründen; dabei ist auch auf Abweichungen gegenüber derjenigen des Vorjahres einzugehen.

(2) Es ist darzulegen, ob die Deckungsrückstellung berechnet wurde

1. nach einer prospektiven oder einer retrospektiven Methode,
2. mit expliziter oder impliziter Berücksichtigung der künftigen Aufwendungen für den laufenden Pensionsfondsbetrieb einschließlich Provisionen,
3. pro Pensionsfondsvertrag bzw. pro Versorgungsberechtigten oder mittels statistischer Näherungsverfahren; ein verwendetes statistisches Näherungsverfahren ist zu erläutern.

(3) Anzugeben sind die bei der Berechnung der Deckungsrückstellung verwendeten Wahrscheinlichkeitstafeln, Rechnungszinssätze und expliziten Kostensätze für Aufwendungen für den laufenden Pensionsfondsbetrieb (einschließlich Provisionen). Auf die Aufwendungen für den laufenden Pensionsfondsbetrieb (einschließlich Provisionen) ist auch bei einem impliziten Ansatz einzugehen.

(4) Es ist darzulegen, dass

1. alle Leistungen der Pensionsfondsverträge einschließlich garantierter Beträge für beendete Pensionsfondsverträge oder Versorgungsverhältnisse, beitragsfreie Leistungen und Überschussanteile, auf die die Vertragspartner bzw. Versorgungsberechtigten einen Anspruch haben, gemäß dem Vorsichtsprinzip berücksichtigt sind, wobei darauf einzugehen ist, ob dieser Anspruch auf der Basis einer individuellen oder einer kollektiven Betrachtungsweise besteht,
2. gegebenenfalls verwendete retrospektive Methoden zu keiner geringeren Deckungsrückstellung führen als diejenige auf der Grundlage einer ausreichend vorsichtigen prospektiven Berechnung,
3. die bei der Berechnung der Deckungsrückstellung verwendeten Rechnungsgrundlagen angemessene Sicherheitsspannen enthalten,
4. das Vorsichtsprinzip auch bei der Bewertung der zur Bedeckung der Deckungsrückstellung herangezogenen Aktiva angewendet wurde,
5. die Deckungsrückstellung zu jedem Zeitpunkt mindestens so hoch ist wie der jeweilige garantierte Betrag für beendete Pensionsfondsverträge oder Versorgungsverhältnisse; dies gilt sinngemäß für die garantierte beitragsfreie Versorgungsleistung.

Ferner ist eine Einschätzung über die künftige Entwicklung der in den verwendeten Rechnungsgrundlagen enthaltenen Sicherheitsspannen abzugeben und zu begründen. Wird § 24 angewendet, ist auszuführen,

1. wie beim Ansatz der Rechnungsgrundlagen, insbesondere des Rechnungszinssatzes, Erträge aus im Bestand befindlichen Vermögenswerten und künftigen Vermögenswerten sowie für das Feststellungsverfahren zusätzlich insbesondere der zeitliche Abstand bis zur nächsten Neufeststellung der künftig vom Arbeitgeber zu erbringenden Beiträge berücksichtigt wurden;
2. ob und gegebenenfalls wie die Rechnungsgrundlagen beziehungsweise für das Feststellungsverfahren zusätzlich die Beiträge in der nächsten Kalkulationsperiode voraussichtlich zu verändern sind.

(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 erforderlichen Darlegungen und Angaben sind für jede Risikoklasse gesondert zu erstellen.

(6) Soweit zusätzliche Rückstellungen zur Abdeckung von Kosten oder für drohende Verluste aus Optionsrechten, die der Vertragspartner bzw. Versorgungsberechtigte ausüben kann, oder für Änderungsrisiken, die nicht individualisiert werden können, gebildet werden, sind diese gesondert zu erläutern.

(7) Soweit die Deckungsrückstellung nicht vollständig aus den Beiträgen des betreffenden Pensionsfondsvertrages finanziert werden kann, sind die entsprechenden Beträge zur Auffüllung der Deckungsrückstellung gesondert anzugeben und zu erläutern. Entsprechendes gilt für Erhöhungen der Deckungsrückstellungen gemäß § 341f Absatz 2 des Handelsgesetzbuches.

§ 2

Angemessenheitsbericht

(1) Der Verantwortliche Aktuar hat im Angemessenheitsbericht darzulegen, dass die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Pensionsfondsverträgen ergebenden Verpflichtungen auch einschließlich der Verpflichtungen gewährleistet ist, die sich aus den gemäß

§ 141 Absatz 5 Nummer 4 erster und zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 212 Absatz 1 und mit § 237 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgelegten Vorschlägen für eine angemessene Beteiligung am Überschuss ergeben. Dabei sind nur die Verpflichtungen aus der Beteiligung am Überschuss zu berücksichtigen, die in dem Zeitraum entstehen, für den die Vorschläge gelten.

(2) Es ist darzulegen, dass die vorgeschlagenen Überschussanteilsätze unter Berücksichtigung der vertraglichen Vereinbarungen und der übrigen aufsichts- und vertragsrechtlichen Regelungen im Einklang mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß § 138 Absatz 2 in Verbindung mit § 212 Absatz 1 und mit § 237 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes stehen und zu einer im Einklang mit den vertraglichen Vereinbarungen stehenden Überschussbeteiligung führen. Insbesondere ist darzulegen, dass unterschiedliche Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation und unterschiedliche Überschussbeteiligungssysteme nicht zu wesentlichen, nicht gerechtfertigten Unterschieden bei den Leistungen führen. Unterschiedliche Verhältnisse im Bestand des Pensionsfonds, die Unterschiede bei den Leistungen rechtfertigen, sind anzugeben. Als unterschiedliche Verhältnisse gelten insbesondere unterschiedliche Verläufe der verschiedenen Überschussquellen, unterschiedliche Reservierungserfordernisse und Unterschiede der in der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zur Verfügung stehenden Mittel.

(3) Bei den nach den Absätzen 1 und 2 erforderlichen Darlegungen und Erläuterungen ist anzugeben, welche Tatsachen, Modelle und Annahmen ihnen zugrunde liegen. Bei der Darlegung nach Absatz 2 ist auf die wesentlichen Überschussquellen einzugehen.

(4) Soweit sich die erforderlichen Darlegungen und Erläuterungen aus den vorgelegten Vorschlägen für eine angemessene Beteiligung am Überschuss oder dem Erläuterungsbericht ergeben, kann auf sie verwiesen werden.

§ 3

Vorlagefrist

Der Erläuterungsbericht und der Angemessenheitsbericht sind bei Abgabe der versicherungsmathematischen Bestätigung dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand hat die Berichte unverzüglich nach Aufstellung des Jahresabschlusses der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Kapitel 2

Berichte für die Aufsichtsbehörde

§ 4

Interner jährlicher Bericht

Pensionsfonds haben der Aufsichtsbehörde einen internen jährlichen Bericht vorzulegen, der sich aus folgenden Rechnungslegungsunterlagen zusammensetzt:

1. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnungen gemäß den §§ 5 bis 7,
2. formgebundene Erläuterungen gemäß den §§ 8 und 9 und
3. sonstige Rechnungslegungsunterlagen gemäß § 10.

§ 5

Formblätter für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Pensionsfonds haben ihre Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen gegenüber der Aufsichtsbehörde wie folgt aufzustellen:

1. die Bilanzen nach Formblatt 800,
2. die Gewinn- und Verlustrechnungen für das gesamte Pensionsfondsgeschäft nach Formblatt 810.

§ 6

Gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung

(1) Pensionsfonds haben zusätzlich jeweils gesonderte pensionsfondstechnische Gewinn- und Verlustrechnungen nach Formblatt 810 aufzustellen, und zwar bis einschließlich Seite 3 Zeile 15

1. für das gesamte inländische Pensionsfondsgeschäft,
2. für das gesamte ausländische Pensionsfondsgeschäft,
3. jeweils für das in einem anderen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat betriebene Pensionsfondsgeschäft.

(2) Die gesonderten pensionsfondstechnischen Gewinn- und Verlustrechnungen für das in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat betriebene Pensionsfondsgeschäft gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 können entfallen, sofern die gebuchten Brutto-Beiträge des im einzelnen Mitglied- oder Vertragsstaat betriebenen Pensionsfondsgeschäfts nicht mehr als 500.000 Euro betragen.

§ 7

Stückzahl und Fristen für die Einreichung der Formblätter

(1) Die Formblätter 800 und 810 gemäß den §§ 5 und 6 sind der Aufsichtsbehörde in jeweils doppelter Ausfertigung spätestens fünf Monate nach Schluss des Geschäftsjahres einzureichen.

(2) Ergeben sich bis zu einer späteren Feststellung des Jahresabschlusses Abweichungen, sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich nach der Feststellung zusätzlich die insoweit berechtigten Formblätter 800 und 810 in jeweils doppelter Ausfertigung nachzureichen.

§ 8

Formgebundene Erläuterungen

(1) Pensionsfonds haben folgende formgebundene Erläuterungen zu erstellen:

1. Entwicklung der Kapitalanlagen und der Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gemäß Nachweisung 801,

2. Gliederung der in bestimmten Aufwandsposten der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Aufwendungen nach Aufwandsarten gemäß Nachweisung 802,
3. Gebundenes und restliches Vermögen gemäß Nachweisung 803,
4. Kongruente Bedeckung gemäß Nachweisung 804,
5. Erträge aus und Aufwendungen für Kapitalanlagen und Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern gemäß Nachweisung 811,
6. Kapitalanlagen und Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bei Arbeitgebern sowie Forderungen an und Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitgebern gemäß Nachweisung 820,
7. Bewegung des Bestandes an Versorgungsberechtigten gemäß Nachweisung 830,
8. Angaben über das ausländische Pensionsfondsgeschäft gesondert für jeden anderen Mitglied- sowie jeden anderen Vertragsstaat gemäß Nachweisung 842,
9. Angaben zu dem in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäft gemäß Nachweisung 850.

§ 9

Stückzahl und Fristen für die Einreichung der formgebundenen Erläuterungen

Die formgebundenen Erläuterungen gemäß § 5 sind der Aufsichtsbehörde jeweils in doppelter Ausfertigung einzureichen, und zwar

1. spätestens fünf Monate nach Schluss des Geschäftsjahres die Nachweisungen 801, 802, 803, 804, 811, 842 und 850,
2. spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres die Nachweisungen 820 und 830.

§ 10

Sonstige Rechnungslegungsunterlagen

(1) Pensionsfonds haben folgende sonstige Rechnungslegungsunterlagen einzureichen:

1. jeweils unverzüglich nach der Aufstellung die in § 37 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bezeichneten Unterlagen mit den nach § 141 Absatz 5 Nummer 2 Satz 1 und § 128 Absatz 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vorgeschriebenen Bestätigungen in doppelter Ausfertigung;
2. jeweils unverzüglich nach der Feststellung in doppelter Ausfertigung
 - a) den Geschäftsbericht, zumindest bestehend aus
 - aa) den in § 37 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bezeichneten Unterlagen mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über seine Versagung gemäß § 322 des Handelsgesetzbuchs,

- bb) dem Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns gemäß § 170 Absatz 2 des Aktiengesetzes,
 - cc) dem Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung oder der dieser entsprechenden Versammlung der obersten Vertretung gemäß § 171 Absatz 2 des Aktiengesetzes einschließlich der Beschlüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 172 Satz 2 des Aktiengesetzes sowie der Berichte und Erklärungen über die Ergebnisse der Prüfungen gemäß § 314 Absatz 2 und 3 des Aktiengesetzes,
 - b) den Bericht des Abschlussprüfers mit den handschriftlich unterzeichneten Bemerkungen des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 37 Absatz 5 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes,
 - c) den Bericht des Abschlussprüfers zu dem Bericht des Vorstands über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen gemäß § 313 Absatz 2 bis 5 des Aktiengesetzes;
3. unverzüglich nach der Hauptversammlung oder der dieser entsprechenden Versammlung der obersten Vertretung
- a) den endgültigen Geschäftsbericht gemäß Nummer 2 Buchstabe a in der Form, wie er der Hauptversammlung oder der dieser entsprechenden Versammlung der obersten Vertretung vorgelegt wurde, in vierfacher Ausfertigung,
 - b) den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht gemäß den §§ 341i und 341j des Handelsgesetzbuchs in vierfacher Ausfertigung,
 - c) den Bericht des Abschlussprüfers über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes gemäß § 341k des Handelsgesetzbuchs in einfacher Ausfertigung;
4. spätestens sieben Monate nach Schluss des Geschäftsjahres in doppelter Ausfertigung zusätzlich ein versicherungsmathematisches Gutachten über den Einfluss der wesentlichen Gewinn- und Verlustquellen auf das Bilanzergebnis und über die wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen, die der Berechnung der pensionsfondstechnischen Rückstellungen zugrunde liegen. Die Einzelheiten zu dem Gutachten bestimmt die Aufsichtsbehörde durch ein Rundschreiben.

(2) Eine Ausfertigung des Geschäftsberichts gemäß Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a ist vom Vorstand, vom Verantwortlichen Aktuar und vom Treuhänder gemäß § 128 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes handschriftlich zu unterzeichnen. In dieser Ausfertigung ist ferner der Bericht des Aufsichtsrats handschriftlich zu unterzeichnen.

§ 11

Halbjährlicher Zwischenbericht

(1) Pensionsfonds haben jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember einen internen halbjährlichen Zwischenbericht über ausgewählte Zahlen zur Geschäftsentwicklung gemäß Nachweisung 882 zu erstellen.

(2) Die formgebundenen Erläuterungen gemäß Absatz 1 sind der Aufsichtsbehörde in jeweils doppelter Ausfertigung spätestens bis zum Ende des auf das jeweilige Berichtshalbjahr folgenden Monats einzureichen.

§ 12

Anwendung der Formblätter und Nachweisungen

(1) Die auf den Formblättern und Nachweisungen zu setzenden Kennzahlen ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Bei der Anwendung der Formblätter und Nachweisungen sind die sich aus Anlage 2 Abschnitte A und B ergebenden Anmerkungen und Abkürzungen zu beachten.

(3) Bei der Erstellung der Formblätter und Nachweisungen ist Anlage 2 Abschnitt C zu beachten.

(4) Die Form der Formblätter und Nachweisungen richtet sich nach den im Bundesgesetzblatt 2005 I S. 3061 bis 3091 veröffentlichten Mustern, ausgenommen

1. Fb 800, für das das im Bundesgesetzblatt 2011 I S. 3130 bis 3134 veröffentlichte Muster gilt,
2. Fb 810, für das das im Bundesgesetzblatt 2010 I S. 474 bis 480 veröffentlichte Muster gilt,
3. Nw 801, für die das im Bundesgesetzblatt 2010 I S. 481 bis 485 veröffentlichte Muster gilt,
4. Nw 802, für die das im Bundesgesetzblatt 2010 I S. 486 veröffentlichte Muster gilt,
5. Nw 811, für die das im Bundesgesetzblatt 2010 I S. 487 und 488 veröffentlichte Muster gilt und
6. Nw 842, für die das im Bundesgesetzblatt 2010 I S. 489 veröffentlichte Muster gilt.

Kapitel 3

Überschussbeteiligung

§ 13

Anzurechnende Kapitalerträge

(1) Die anzurechnenden Kapitalerträge, die auf die überschussberechtigten Versorgungsverhältnisse entfallen, ergeben sich aus dem mit dem Ergebnis aus Kapitalanlagen (Betrag in Formblatt 810 Seite 1 Zeile 09 Spalte 04 abzüglich Nachweisung 811 Seite 2 Zeile 21 Spalte 01 und 02 zuzüglich Nachweisung 811 Seite 2 Zeile 21 Spalte 03 und 04, erhöht oder vermindert um die Teilbeträge in Nachweisung 811 Seite 1 Zeile 25, die dem Risikoergebnis oder dem übrigen Ergebnis zuzuordnen sind) vervielfachten Wert gemäß Absatz 2.

(2) Es ist das Verhältnis der mittleren zinstragenden Passiva gemäß Absatz 3, die auf die überschussberechtigten Versorgungsverhältnisse entfallen, zu den anzurechnenden mittleren Passiva gemäß Absatz 4 zu bilden.

(3) Die mittleren zinstragenden Passiva der überschussberechtigten Versorgungsverhältnisse werden berechnet durch arithmetische Mittelung der zinstragenden Passiva

jeweils zum Bilanzstichtag der beiden letzten Geschäftsjahre. Die zinstragenden Passiva setzen sich zusammen aus den pensionsfondstechnischen Brutto-Rückstellungen (entsprechender Teilbetrag in Formblatt 800 Seite 4 Zeile 10 Spalte 04) und den Verbindlichkeiten aus dem Pensionsfondsgeschäft gegenüber Versorgungsberechtigten (entsprechender Teilbetrag in Formblatt 800 Seite 5 Zeile 06 Spalte 01) sowie gegenüber Arbeitgebern (entsprechender Teilbetrag in Formblatt 800 Seite 5 Zeile 05 Spalte 02, der auf Verbindlichkeiten aus gutgeschriebenen Überschussanteilen entfällt).

(4) Die anzurechnenden mittleren Passiva setzen sich zusammen aus der Summe der folgenden Beträge:

1. mittlere zinstragende Passiva des Pensionsfondsgeschäfts,
2. mittleres Eigenkapital (berechnet aus den Beträgen in Formblatt 800 Seite 3 Zeile 19 Spalte 04),
3. mittleres Genussrechtskapital (berechnet aus den Beträgen in Formblatt 800 Seite 3 Zeile 20 Spalte 04),
4. mittlere nachrangige Verbindlichkeiten (berechnet aus den Beträgen in Formblatt 800 Seite 3 Zeile 22 Spalte 04),
5. mittlere Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (berechnet aus den Beträgen in Formblatt 800 Seite 4 Zeile 16 Spalte 03),
6. dem Saldo aus den mittleren Abrechnungsverbindlichkeiten und -forderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft (berechnet aus dem Saldo der Beträge in Formblatt 800 Seite 5 Zeile 09 Spalte 03 und Seite 2 Zeile 05 Spalte 03) und
7. dem Saldo aus den mittleren Abrechnungsverbindlichkeiten und -forderungen gegenüber Lebensversicherungsunternehmen (berechnet aus dem Saldo der Beträge in Formblatt 800 Seite 5 Zeile 10 Spalte 03 und Seite 2 Zeile 06 Spalte 03).

Dabei ist das eingeforderte, noch nicht eingezahlte Kapital (Betrag in Formblatt 800 Seite 2 Zeile 07 Spalte 03) nicht zu berücksichtigen. Für die jeweiligen mittleren zinstragenden Passiva gilt Absatz 3 sinngemäß. Für die mittleren übrigen Posten gilt Absatz 3 Satz 1 sinngemäß.

(5) Soweit die Absätze 1, 3 und 4 Verweisungen auf Formblätter und eine Nachweisung enthalten, beziehen sich diese auf die in § 12 Absatz 4 genannten Formblätter und Nachweisungen.

§ 14

Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung

(1) Zur Sicherstellung einer ausreichenden Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung müssen Pensionsfonds die überschussberechtigten Versorgungverhältnisse angemessen am Kapitalanlageergebnis, am Risikoergebnis und am übrigen Ergebnis beteiligen. Die einzelnen Ergebnisse ergeben sich anteilig aus den Erträgen und Aufwendungen, die in der Summe folgender Beträge enthalten sind:

1. dem Jahresergebnis nach Steuern (Betrag in Formblatt 810 Seite 6 Zeile 22 Spalte 04),

2. den Entnahmen aus der Rücklage nach § 9 Absatz 2 Nummer 5 erster und zweiter Halbsatz des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Betrag in Formblatt 810 Seite 7 Zeile 02 Spalte 03),
3. den Brutto-Aufwendungen für die erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung (Betrag in Formblatt 810 Seite 3 Zeile 11 Spalte 04) und
4. der im Geschäftsjahr gewährten Direktgutschrift (Summe der Beträge in Formblatt 810 Seite 2 Zeile 20, Seite 3 Zeile 06 und Zeile 08 jeweils Spalte 03).

(2) Die Beträge des Kapitalanlageergebnisses, des Risikoergebnisses und des übrigen Ergebnisses für die überschussberechtigten Versorgungsverhältnisse sind im Rahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 4 im Einzelnen herzuleiten. Die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung wird nach den Absätzen 3 bis 6 berechnet.

(3) Die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen für die überschussberechtigten Versorgungsverhältnisse beträgt 90 Prozent der nach § 13 anzurechnenden Kapitalerträge abzüglich der rechnermäßigen Zinsen ohne die anteilig auf die überschussberechtigten Versorgungsverhältnisse entfallenden Zinsen auf die Pensionsrückstellungen (Summe der entsprechenden Teilbeträge der Beträge in Formblatt 810 Seite 2 Zeile 19 Spalte 03 und Seite 3 Zeile 05 Spalte 03 abzüglich der entsprechenden Teilbeträge in Formblatt 810 Seite 6 Zeile 04 Spalte 03). Die Beträge sind im Rahmen des versicherungsmathematischen Gutachtens gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 4 im Einzelnen herzuleiten. Ist vertraglich vereinbart, dass die überschussberechtigten Versorgungsverhältnisse an den anzurechnenden Kapitalerträgen zu mehr als 90 Prozent beteiligt werden, ist die Mindestzuführung entsprechend zu erhöhen. Ergeben sich rechnerisch negative Beträge für die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen, werden diese durch Null ersetzt, wenn die nach § 13 anzurechnenden Kapitalerträge höher ausfallen als die rechnermäßigen Zinsen ohne die anteilig auf die überschussberechtigten Versorgungsverhältnisse entfallenden Zinsen auf die Pensionsrückstellungen. Andernfalls beträgt die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Abhängigkeit von den Kapitalerträgen 100 Prozent der nach § 13 anzurechnenden Kapitalerträge abzüglich der rechnermäßigen Zinsen ohne die anteilig auf die überschussberechtigten Versorgungsverhältnisse entfallenden Zinsen auf die Pensionsrückstellungen.

(4) Die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Abhängigkeit vom Risikoergebnis für die überschussberechtigten Versorgungsverhältnisse beträgt 90 Prozent des Risikoergebnisses gemäß Absatz 1. Ergeben sich rechnerisch negative Beträge für die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Abhängigkeit vom Risikoergebnis, werden diese durch Null ersetzt.

(5) Die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung aus dem übrigen Ergebnis für die überschussberechtigten Versorgungsverhältnisse beträgt 50 Prozent des übrigen Ergebnisses gemäß Absatz 1. Ergeben sich rechnerisch negative Beträge für die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung in Abhängigkeit vom übrigen Ergebnis, werden diese durch Null ersetzt.

(6) Von der Summe der gemäß den Absätzen 3 bis 5 ermittelten Beträge wird die auf die überschussberechtigten Versorgungsverhältnisse entfallende Direktgutschrift (Summe der Beträge in Formblatt 810 Seite 2 Zeile 20, Seite 3 Zeile 06 und Zeile 08 jeweils Spalte 03) abgezogen. Ergibt sich rechnerisch eine negative Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung, wird diese durch Null ersetzt.

(7) Für die Verweisung auf Formblätter in den Absätzen 1, 3 und 6 gilt § 13 Absatz 5 entsprechend.

§ 15

Reduzierung der Mindestzuführung

(1) Die Mindestzuführung gemäß § 14 kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen reduziert werden

1. um den Solvabilitätsbedarf für die überschussberechtigten Versorgungsverhältnisse oder
2. um unvorhersehbare Verluste aus dem Kapitalanlageergebnis, dem Risikoergebnis oder dem übrigen Ergebnis aus den überschussberechtigten Versorgungsverhältnissen, die auf eine allgemeine Änderung der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
3. um den Erhöhungsbedarf in der Deckungsrückstellung, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

(2) Die Mindestzuführung kann zur Deckung des Solvabilitätsbedarfs oder unvorhersehbarer Verluste aus dem Kapitalanlageergebnis nur bis auf den folgenden, als Formel dargestellten Betrag reduziert werden:

$$aKE - Rz - Sv + RE + \ddot{u}E.$$

Dabei sind

- aKE = die anzurechnenden Kapitalerträge,
- Rz = die rechnungsmäßigen Zinsen ohne die anteilig auf die überschussberechtigten Versorgungsverhältnisse entfallenden Zinsen auf die Pensionsrückstellungen,
- Sv = der zur Deckung des Solvabilitätsbedarfs erforderliche Betrag,
- RE = das Risikoergebnis,
- üE = das übrige Ergebnis.

Das Risikoergebnis und das übrige Ergebnis sind dabei durch Null zu ersetzen, wenn sie negativ sind. Ergibt sich rechnerisch ein negativer Betrag, ist er durch Null zu ersetzen. § 139 Absatz 2 in Verbindung mit § 212 Absatz 1 und § 237 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Verpflichtung des Unternehmens zur Aufstellung eines Zuführungsplans wird durch eine Reduzierung der Mindestzuführung gemäß Absatz 1 grundsätzlich nicht berührt.

Kapitel 4

Anlagen

§ 16

Anlagegrundsätze und Anlagemanagement

(1) Für die Anlage des Sicherungsvermögens eines Pensionsfonds gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften. Die Bestimmungen der §§ 124 Absatz 1 und 239 Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Anlage des gebundenen Vermögens hat mit der gebotenen Sachkenntnis und Sorgfalt zu erfolgen. Die Einhaltung der allgemeinen Anlagegrundsätze der §§ 124 Absatz 1 und 239 Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der nachfolgenden besonderen Vorschriften sind durch ein qualifiziertes Anlagemanagement, geeignete interne Kapitalanlagegrundsätze und Kontrollverfahren, eine strategische und taktische Anlagepolitik sowie weitere organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere die Beobachtung aller Risiken der Aktiv- und Passivseite der Bilanz und des Verhältnisses beider Seiten zueinander sowie eine Prüfung der Elastizität des Anlagebestandes gegenüber bestimmten Kapitalmarktszenarien und Investitionsbedingungen.

(3) Die Pensionsfonds haben sicherzustellen, dass sie jederzeit auf sich wandelnde wirtschaftliche und rechtliche Bedingungen, insbesondere Veränderungen auf den Finanz- und Immobilienmärkten, auf Katastrophenereignisse mit Schadensfällen großen Ausmaßes oder auf sonstige ungewöhnliche Marktsituationen angemessen reagieren können. Bei der Anlage des Sicherungsvermögens in einem Staat, der nicht Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder Vollmitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ist, sind auch die mit der Anlage verbundenen Rechtsrisiken umfassend und besonders sorgfältig zu prüfen.

(4) Nähere Vorgaben zu den Vorschriften dieser Verordnung und die Darlegungs- und Anzeigepflichten der Pensionsfonds bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(5) Anlagen in Versicherungsverträgen mit einem Lebensversicherungsunternehmen nach § 17 Absatz 1 Nummer 5 gelten als angemessen gemischt und gestreut, wenn die Anlagen des Versicherungsunternehmens in sich ausreichend gemischt und gestreut sind.

(6) Die Quoten der §§ 18 und 19 beziehen sich jeweils auf die handelsrechtlich gebotene Bewertung von Vermögensgegenständen (§ 341 Absatz 4, §§ 341b, 341c und 341d des Handelsgesetzbuches).

§ 17

Anlageformen

(1) Das Sicherungsvermögen darf angelegt werden in

1. Forderungen, für die ein Grundpfandrecht an einem in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder einem Vollmitgliedstaat der OECD belegenen Grundstück oder grundstücksgleichen Recht besteht, wenn das Grundpfandrecht die Erfordernisse des § 14 und des § 16 Absatz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes, Erbbaurechte

darüber hinaus die des § 13 Absatz 2 des Pfandbriefgesetzes, oder die entsprechenden Vorschriften des anderen Staates erfüllen;

2. Forderungen,

- a) die ausreichend durch Geldzahlung gesichert oder für die Guthaben oder Wertpapiere entsprechend § 200 Absatz 1 bis 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder gleichwertigen Vorschriften eines anderen Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind (Wertpapierdarlehen);
- b) für die Schuldverschreibungen nach Nummer 6 oder 7 verpfändet oder zur Sicherung übertragen sind;
- c) die aus liquiden Abrechnungsforderungen des Pensionsfonds gegenüber einem Rückversicherer, abzüglich etwaiger Abrechnungsverbindlichkeiten aus Prämienforderungen des Rückversicherers gegen den Pensionsfonds, bestehen;

3. Darlehen

- a) an die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) an einen anderen Staat des EWR oder einen Vollmitgliedstaat der OECD,
- c) an Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften eines anderen Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD,
- d) an eine internationale Organisation, der auch die Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied angehört,
- e) für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter den Buchstaben a, b oder d genannten Stellen, ein geeignetes Kreditinstitut im Sinne der Nummer 18 Buchstabe b, ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut im Sinne der Nummer 18 Buchstabe c oder eine multilaterale Entwicklungsbank im Sinne der Nummer 18 Buchstabe d die volle Gewährleistung übernommen oder ein Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 14 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/138/EG (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/51/EU (ABl. L 153 vom 22.5.2014) geändert worden ist, das Ausfallrisiko versichert hat,
- f) an Abwicklungsanstalten im Sinne des § 8a Absatz 1 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes, soweit eine unter Buchstabe a, b oder d genannte Stelle für diese Abwicklungsanstalt die Verlustausgleichspflicht gemäß § 8a Absatz 4 Nummer 1 Satz 1 und Nummer 1a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes übernommen hat;

4. Darlehen

- a) an Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD mit Ausnahme von Kreditinstituten, sofern aufgrund der bisherigen und der zu erwartenden künftigen Entwicklung der Ertrags- und Vermögenslage des Unternehmens die vertraglich vereinbarte Verzinsung und Rückzahlung gewährleistet erscheinen und die Darlehen ausreichend
 - aa) durch erstrangige Grundpfandrechte,

- bb) durch verpfändete oder zur Sicherung übertragene Forderungen oder zum Handel zugelassene oder an einem anderen organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassene oder in diesen einbezogene Wertpapiere oder
 - cc) in vergleichbarer Weise gesichert sind; eine Verpflichtungserklärung des Darlehensnehmers gegenüber dem Pensionsfonds (Negativerklärung) kann eine Sicherung des Darlehens nur ersetzen, wenn und solange der Darlehensnehmer bereits aufgrund seines Status die Gewähr für die Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens bietet;
- b) an Unternehmen im Sinne von Nummer 14 Buchstabe a, an denen der Pensionsfonds als Gesellschafter beteiligt ist (Gesellschafter-Darlehen), wenn die Darlehen die Erfordernisse des § 240 Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs erfüllen;
 - c) an andere Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD mit Ausnahme von Kreditinstituten, sofern diese Darlehen ausreichend dinglich oder schuldrechtlich gesichert sind;
5. Versicherungsverträgen, die bei Lebensversicherungsunternehmen im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 2 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten eingegangen werden;
6. Pfandbriefen, Kommunalobligationen und anderen Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD, wenn die Kreditinstitute aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind (kraft Gesetzes bestehende besondere Deckungsmasse);
7. Schuldverschreibungen,
- a) die an einer Börse zum Handel oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder
 - b) deren Einbeziehung in einen organisierten Markt nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Einbeziehung dieser Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, oder
 - c) die an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
8. anderen Schuldverschreibungen;
9. Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegen Unternehmen oder aus Genussrechten an Unternehmen, die
- a) ihren Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD haben oder
 - b) an einer Börse zum Handel oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des

EWR zum Handel oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;

10. Asset Backed Securities (strukturierte Finanzinstrumente, die mit Forderungsrechten besichert sind) und Credit Linked Notes (mit Kreditrisiken verknüpfte Finanzinstrumente) sowie andere Anlagen nach § 2 Absatz 1, deren Ertrag oder Rückzahlung an Kreditrisiken gebunden sind oder mittels derer Kreditrisiken eines Dritten übertragen werden,
 - a) gegen Unternehmen mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD oder
 - b) die an einer Börse zum Handel oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
11. Forderungen, die in das Schuldbuch der Bundesrepublik Deutschland, eines ihrer Länder oder in ein entsprechendes Verzeichnis eines anderen Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD eingetragen sind oder deren Eintragung als Schuldbuchforderung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt, sowie in Liquiditätspapieren (§ 42 Absatz 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank);
12. Aktien, die an einer Börse zum Handel oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen oder an einer Börse in einem Staat außerhalb des EWR zum Handel oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
13. Beteiligungen in Form von
 - a) anderen Aktien, Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kommanditanteilen und Beteiligungen als stiller Gesellschafter im Sinne des Handelsgesetzbuchs, wenn das Unternehmen über ein Geschäftsmodell verfügt und unternehmerische Risiken eingeht und
 - aa) seinen Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD hat,
 - bb) dem Pensionsfonds den letzten Jahresabschluss zur Verfügung stellt, der in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft ist, und
 - cc) sich verpflichtet, auch künftig zu jedem Bilanzstichtag einen derartigen Jahresabschluss vorzulegen;
 - b) Anteilen und Aktien an inländischen geschlossenen Alternativen Investmentfonds (AIF) im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
 - aa) die direkt oder indirekt in Vermögensgegenstände nach § 261 Absatz 1 Nummer 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs, eigenkapitalähnliche Instrumente sowie andere Instrumente der Unternehmensfinanzierung investieren und
 - bb) die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die über eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs verfügt oder nach § 44 des Kapitalanlagegesetzbuchs registriert ist, oder von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt und über eine Erlaubnis oder Registrierung verfügt, die mit der Er-

laubnis nach § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder der Registrierung nach § 44 des Kapitalanlagegesetzbuchs vergleichbar ist,

sowie Anteilen und Aktien an geschlossenen ausländischen Investmentvermögen, die dem Recht eines Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD unterliegen, die Anforderung nach Doppelbuchstabe aa in vergleichbarer Weise erfüllen und von einer Gesellschaft im Sinne von Doppelbuchstabe bb verwaltet werden;

14. Immobilien in Form von

- a) bebauten, in Bebauung befindlichen oder zur alsbaldigen Bebauung bestimmten, in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD belegenen Grundstücken, dort belegenen grundstücksgleichen Rechten sowie Anteilen an einem Unternehmen, dessen alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von in einem solchen Staat belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist. Der Pensionsfonds hat die Angemessenheit des Kaufpreises auf der Grundlage des Gutachtens eines vereidigten Sachverständigen oder in vergleichbarer Weise zu prüfen,
- b) Aktien einer REIT-Aktiengesellschaft oder Anteilen an einer vergleichbaren Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD, die die Voraussetzungen des REIT-Gesetzes oder die vergleichbaren Vorschriften des anderen Staates erfüllen,
- c) Anteilen und Aktien an inländischen Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs oder Anteilen und Aktien an inländischen geschlossenen Publikums-AIF im Sinne des § 1 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
 - aa) die direkt oder indirekt in Vermögensgegenstände nach § 231 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 sowie § 235 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs investieren und
 - bb) die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die über eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs verfügt, oder von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt und über eine Erlaubnis verfügt, die mit der Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vergleichbar ist,

sowie Anteilen und Aktien an EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 8 des Kapitalanlagegesetzbuchs in Form von Spezial-AIF und geschlossenen Publikums-AIF, die die Anforderung nach Doppelbuchstabe aa in vergleichbarer Weise erfüllen und von einer Gesellschaft im Sinne von Doppelbuchstabe bb verwaltet werden;

15. Anteilen und Anlageaktien an inländischen offenen Publikumsinvestmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs (OGAW) sowie Anteilen und Aktien an vergleichbaren EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 8 des Kapitalanlagegesetzbuchs, sofern diese von einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR verwaltet werden;
16. Anteilen und Anlageaktien an inländischen offenen Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 des Kapitalanlagegesetzbuchs,
 - a) die die Anforderungen nach § 284 des Kapitalanlagegesetzbuchs erfüllen und nicht von Nummer 14 Buchstabe c erfasst werden und

- b) die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die über eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs verfügt, oder von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt und über eine Erlaubnis verfügt, die mit der Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vergleichbar ist,

sowie Anteilen und Aktien an EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 8 des Kapitalanlagegesetzbuchs in Form von offenen Spezial-AIF, die die Anforderung nach Buchstabe a in vergleichbarer Weise erfüllen und von einer Gesellschaft im Sinne von Buchstabe b verwaltet werden

17. Anteilen und Aktien an inländischen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs,

- a) die nicht Publikumsinvestmentvermögen in Form von Immobilien-Sondervermögen nach den §§ 230 bis 260 des Kapitalanlagegesetzbuchs sind,
- b) die nicht von Nummer 13 Buchstabe b, Nummer 14 Buchstabe c, Nummer 15 und 16 erfasst werden und
- c) die von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die über eine Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs verfügt, oder von einer Verwaltungsgesellschaft mit Sitz in einem Staat des EWR, die zum Schutz der Anleger einer öffentlichen Aufsicht unterliegt und über eine Erlaubnis verfügt, die mit der Erlaubnis nach § 20 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vergleichbar ist,

sowie Anteilen und Aktien an EU-Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 8 des Kapitalanlagegesetzbuchs, die die Anforderung nach Buchstabe a in vergleichbarer Weise erfüllen, nicht von den in Buchstabe b genannten Anlageformen erfasst werden und von einer Gesellschaft im Sinne von Buchstabe c verwaltet werden;

18. Anlagen bei

- a) der Europäischen Zentralbank oder der Zentralnotenbank eines Staates des EWR oder eines Vollmitgliedstaates der OECD,
- b) einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Staat des EWR, das den Anforderungen der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338) unterliegt, wenn das Kreditinstitut dem Pensionsfonds schriftlich bestätigt, dass es die an seinem Sitz geltenden Vorschriften über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute einhält (geeignetes Kreditinstitut),
- c) öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten, die nach Artikel 2 Absatz 5 der unter Buchstabe b genannten Richtlinie vom Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen sind,
- d) multilateralen Entwicklungsbanken, die nach Artikel 117 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1) ein Risikogewicht von 0 Prozent erhalten.

Als Anlagen gelten auch laufende Guthaben.

(2) Das Sicherungsvermögen kann darüber hinaus in Anlagen angelegt werden, die in Absatz 1 nicht genannt sind oder deren Voraussetzungen nicht erfüllen (Öffnungsklausel).

(3) Die Aufsichtsbehörde kann auch Anlagen in Vermögenswerten, die in den vorangehenden Absätzen nicht genannt sind oder deren Voraussetzungen nicht erfüllen, sowie Überschreitungen der in § 3 Absatz 1 Satz 2 und § 4 Absatz 1 bis 4 genannten Begrenzungen gestatten, wenn die Belange der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger (Versorgungsberechtigte) dadurch nicht beeinträchtigt werden und wenn die Mitgliedstaaten diese Abweichungen nach Artikel 18 der Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (ABl. L 235 vom 23.9.2003, S. 18), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/138/EG (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S.1) geändert worden ist, zulassen können.

(4) Ausgeschlossen sind direkte und indirekte Anlagen

1. in Konsumentenkrediten, Betriebsmittelkrediten, beweglichen Sachen oder Ansprüchen auf bewegliche Sachen sowie in immateriellen Werten,
2. die gemäß Artikel 18 der Richtlinie 2003/41/EG nicht zulässig sind,
3. in Beteiligungen bei Konzernunternehmen des Pensionsfonds im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes mit Ausnahme von Anlagen nach Absatz 1 Nummer 5 sowie Unternehmen, an denen der Pensionsfonds nur passiv beteiligt ist, ohne operativ auf das Geschäft Einfluss zu nehmen oder laufende Projektentwicklung zu betreiben,
4. bei Unternehmen, auf die der Pensionsfonds oder seine Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes ihren Geschäftsbetrieb ganz oder teilweise im Wege der Ausgliederung (§ 7 Nummer 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) von Funktionen übertragen hat, oder die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb von Pensionsfondsgeschäften stehende Tätigkeiten für den Pensionsfonds oder seine Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes ausführen, wenn bei diesen Unternehmen der Umfang des Geschäftsbetriebes wesentlich vom Gegenstand der Ausgliederung von Funktionen bzw. der Dienstleistungstätigkeit bestimmt wird.

(5) Der Europäische Wirtschaftsraum im Sinne dieser Verordnung umfasst die Staaten der Europäischen Gemeinschaften sowie die Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

§ 18

Mischung

(1) Die angemessene Verteilung des Sicherungsvermögens auf verschiedene Anlageformen (Mischung) bestimmt sich vorbehaltlich der weiteren Regelungen dieser Bestimmung nach dem jeweiligen Pensionsplan. Anlagen nach § 17 Absatz 2 sind auf jeweils 10 Prozent des Sicherungsvermögens beschränkt. Direkte und indirekte Anlagen nach § 17 Absatz 1 Nummer 17 sind auf ein vorsichtiges Maß zu beschränken.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann den Anteil der direkt und indirekt gehaltenen Anlagen nach § 17 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 9, 10, 12 und 13 herabsetzen, wenn es zur Wahrung der Belange der Versorgungsberechtigten erforderlich ist. Die glei-

che Befugnis steht der Aufsichtsbehörde zu für direkt und indirekt gehaltene Anlagen nach § 17 Absatz 1 Nummer 15, 16 und 17 sowie andere direkte und indirekte Anlagen nach § 17 Absatz 1, deren Ertrag oder Rückzahlung an Hedgefonds- oder Rohstoffrisiken gebunden ist.

§ 19

Streuung

(1) Vorbehaltlich des Absatzes 2 sind alle auf ein und denselben Aussteller (Schuldner) entfallenden Anlagen auf jeweils 5 Prozent des Sicherungsvermögens zu begrenzen. Hat ein Aussteller gegenüber dem Pensionsfonds für Verbindlichkeiten eines Dritten die Gewährleistung übernommen, so ist auch diese Gewährleistungsverbindlichkeit auf die Quote nach Satz 1 anzurechnen. Anlagen in Anteilen oder Aktien an einem offenen Investmentvermögen nach § 17 Absatz 1 Nummer 15, 16 und 17 gelten nicht als Anlagen bei ein und demselben Aussteller (Schuldner), wenn das Investmentvermögen in sich ausreichend gestreut ist.

(2) Für Anlagen bei ein und demselben in § 17 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a, b oder d genannten Aussteller (Schuldner) gilt abweichend von Absatz 1 eine Quote von 30 Prozent des Sicherungsvermögens. Für Anlagen

1. in von ein und demselben Kreditinstitut mit Sitz in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD in Verkehr gebrachte Schuldverschreibungen, wenn diese durch eine kraft Gesetzes bestehende besondere Deckungsmasse gesichert sind,
2. bei ein und demselben geeigneten Kreditinstitut nach § 17 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe b, wenn und soweit die Anlagen durch eine umfassende Institutssicherung des Kreditinstituts oder durch ein Einlagensicherungssystem tatsächlich abgesichert sind; der satzungsmäßige Ausschluss eines Rechtsanspruchs auf Leistung der Einlagensicherungseinrichtung schließt eine tatsächliche Absicherung nicht aus, und
3. bei ein und demselben öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut nach § 17 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe c und
4. bei ein und derselben multilateralen Entwicklungsbank nach § 17 Absatz 1 Nummer 18 Buchstabe d

gilt abweichend von Absatz 1 eine Quote von 15 Prozent des Sicherungsvermögens.

(3) Bei der Berechnung der Quoten nach den Absätzen 1 und 2 sind Anlagen beim Aussteller und seinen Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes zusammenzurechnen.

(4) Bei Anteilen im Sinne des § 17 Absatz 1 Nummer 9, 12 und 13 an einem Unternehmen, dessen alleiniger Zweck sich auf das Halten der in § 17 Absatz 1 Nummer 9, 12 und 13 genannten Anlagen an anderen Unternehmen beschränkt, bezieht sich Absatz 1 Satz 1 auf die durchgerechneten Anlagen des Pensionsfonds bei den anderen Unternehmen.

(5) Bis zu jeweils 10 Prozent des Sicherungsvermögens können in einem einzelnen Grundstück oder grundstücksgleichen Recht oder in Anteilen an einem Unternehmen angelegt werden, dessen alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von in einem Staat des EWR oder einem Vollmitgliedstaat der OECD belegenen Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist. Dieselbe Grenze gilt für mehrere rechtlich selbständige Grundstücke zusammengenommen, wenn sie wirtschaftlich eine Einheit bilden.

(6) Anlagen in ein Trägerunternehmen des Pensionsfonds (§ 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Betriebsrentengesetzes) dürfen 5 Prozent des Sicherungsvermögens nicht überschreiten. Ist das Trägerunternehmen Teil eines Konzerns im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, so dürfen die Anlagen in die Unternehmen, die derselben Unternehmensgruppe wie das Trägerunternehmen angehören, 10 Prozent des Sicherungsvermögens nicht überschreiten. Wird ein Pensionsfonds von mehreren Unternehmen getragen, sind Anlagen in diese Unternehmen mit der gebotenen Vorsicht zu tätigen und angemessen zu streuen.

§ 20

Kongruenz

Das Sicherungsvermögen ist nach Maßgabe der Anlage 3 in Vermögenswerten anzulegen, die auf dieselbe Währung lauten, in der die Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten erfüllt werden müssen (Kongruenzregeln). Dabei gelten Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte als in der Währung des Landes angelegt, in dem sie belegen sind. Aktien und Anteile gelten als in der Währung angelegt, in der sie in einen organisierten Markt einbezogen sind; nicht in einen organisierten Markt einbezogene Aktien und Anteile gelten als in der Währung des Landes angelegt, in dem der Aussteller der Wertpapiere oder Anteile seinen Sitz hat.

Kapitel 5

Deckungsrückstellung

§ 21

Versicherungsmathematische Bestätigung

(1) Bei Pensionsfonds hat der Verantwortliche Aktuar, wenn keine Einwendungen zu erheben sind, die folgende versicherungsmathematische Bestätigung abzugeben:

„Es wird bestätigt, dass die in der Bilanz unter den Posten ... der Passiva eingestellte Deckungsrückstellung unter Beachtung des § 341f HGB sowie der auf Grund des § 240 Satz 1 Nummer 10 bis 12 VAG erlassenen Rechtsverordnungen berechnet worden ist.“

(2) Sind Einwendungen zu erheben, so ist zu erklären, dass die versicherungsmathematische Bestätigung versagt oder eingeschränkt wird. In beiden Fällen ist sie um zusätzliche Bemerkungen derart zu ergänzen, dass die Gründe für die Versagung oder Inhalt und Tragweite der Einschränkung klar umrissen werden.

§ 22

Versicherungsförmige Garantien

(1) Soweit der Pensionsfonds im Rahmen eines beitrags- oder leistungsbezogenen Pensionsplans eine versicherungsförmige Garantie übernimmt, sind Deckungsrückstellungen unter Beachtung von § 23 Absatz 1 zu bilden. Der Rechnungszinssatz ist unter Berücksichtigung der Mischung der die Verpflichtung deckenden Vermögenswerte und ihrer möglichen Wertschwankungen vorsichtig anzusetzen. Er beträgt höchstens 1,25

Prozent bei Verträgen, die auf Euro lauten. Bei Verträgen, die auf andere Währungen lauten, setzt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht den Höchstzinssatz unter Berücksichtigung der Festlegungen der Deckungsrückstellungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

(2) Eine versicherungsförmige Garantie im Sinne des Absatzes 1 liegt dann vor, wenn sich der Pensionsfonds gegen in Höhe und Fälligkeit fest vereinbarte Beiträge zu fest vereinbarten Leistungen verpflichtet hat. Dies ist insbesondere gegeben, wenn der Pensionsfonds

1. im Rahmen leistungs- oder beitragsbezogener Pensionspläne eine Leistung der Höhe nach zusagt, die unter Ausschluss einer vertraglichen Nachschussverpflichtung aus bereits erbrachten Beiträgen finanziert ist (beitragsfreie Verpflichtung),
2. im Rahmen beitragsbezogener Pensionspläne die Zusage der Mindestleistung übernimmt.

(3) Der von einem Pensionsfonds zum Zeitpunkt der Übernahme der versicherungsförmigen Garantie verwendete Rechnungszins gilt für die gesamte weitere Laufzeit des Vertrages. Bei Versorgungsverhältnissen, die bei einer internen Teilung nach § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes zugunsten der ausgleichsberechtigten Person geschaffen werden, kann auch der Rechnungszins verwendet werden, der zum Zeitpunkt der Übernahme der versicherungsförmigen Garantie für das ursprüngliche Versorgungsverhältnis verwendet wurde. § 23 Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.

(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 1 kann für Verträge, denen derselbe Pensionsplan und dieselben Grundsätze für die Berechnung der mathematischen Rückstellungen zugrunde liegen, unter Beachtung von Absatz 1 Satz 2 ein nicht für die gesamte Laufzeit des Vertrages geltender einheitlicher Rechnungszins verwendet werden, der den jeweils gültigen Höchstzinssatz nicht überschreiten darf. Eine dadurch erforderliche Herabsetzung des Rechnungszinses kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde stufenweise erfolgen.

(5) Ab Beginn des Rentenbezugs darf für die folgenden acht Jahre sowie für den Teil der Deckungsrückstellung, der auf die laufende Rentenzahlung entfällt, der Höchstzinssatz 85 Prozent des arithmetischen Mittels der letzten Monatswerte der Umlaufrenditen der Anleihen der öffentlichen Hand gemäß der von der Deutschen Bundesbank in ihren Monatsberichten veröffentlichten Kapitalmarktstatistik mit einer Restlaufzeit von einem Jahr bis zu acht Jahren betragen. Der für die Bestimmung des Rechnungszinses des einzelnen Vertrages maßgebliche Zeitpunkt ist der Zeitpunkt des Rentenbeginns.

§ 23

Versicherungsmathematische Rechnungsgrundlagen bei versicherungsförmigen Garantien

(1) Bei der nach versicherungsmathematischen Methoden vorzunehmenden Ableitung von Rechnungsgrundlagen sind sämtliche Umstände, die Änderungen und Schwankungen der aus den zugrunde liegenden Statistiken gewonnenen Daten bewirken können, zu berücksichtigen und nach versicherungsmathematischen Grundsätzen geeignet zu gewichten. Die Ableitung von Rechnungsgrundlagen auf der Basis eines besten Schätzwertes genügt nicht. Die Rechnungsgrundlagen müssen ausreichend vorsichtig festgesetzt werden und nachteilige Abweichungen der relevanten Faktoren von den getroffenen, aus den Statistiken abgeleiteten Annahmen einbeziehen. Dies gilt sowohl für die grundsätzlich auf ein einzelnes Risiko abzustellende Bewertung als auch sinngemäß für die Bewertung bei nicht individualisierbaren Risiken, für die keine ausreichenden Statistiken

verfügbar sind. Eine Beteiligung am Überschuss muss in angemessener Weise über die Laufzeit jedes Vertrages berücksichtigt werden.

(2) Bei einer gemäß § 341f Absatz 2 in Verbindung mit § 341 Absatz 4 des Handelsgesetzbuchs erforderlichen Berechnung der zu erwartenden Erträge des Pensionsfonds ist als Rendite das über einen Referenzzeitraum von zehn Kalenderjahren errechnete arithmetische Mittel von Euro-Zinsswapsätzen zugrunde zu legen. Maßgebend für die Errechnung des arithmetischen Mittels sind die auf zwei Nachkommastellen aufgerundeten Jahresmittelwerte aus den von der Deutschen Bundesbank gemäß § 7 der Rückstellungsabzinsungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung veröffentlichten Monatsendständen der Null-Kupon-Euro-Zinsswapsätze mit einer Laufzeit von zehn Jahren. Für das jeweils aktuelle Bilanzjahr sind die Monatsendstände der ersten neun Monate heranzuziehen. Für die Jahre 2006 bis 2013 werden als Jahresmittelwerte 3,86, 4,25, 4,23, 3,81, 3,13, 3,15, 2,14 und 1,96 Prozent angesetzt.

(3) Zu jedem Bilanzstichtag ist der gemäß Absatz 2 ermittelte Durchschnittswert (Referenzzins) mit dem höchsten in den nächsten 15 Jahren für einen Vertrag maßgeblichen Rechnungszins zu vergleichen. Ist der Referenzzins kleiner als der höchste maßgebliche Rechnungszins, ist der einzelvertraglichen Berechnung der Deckungsrückstellung Folgendes zugrunde zu legen:

1. für den Zeitraum der nächsten 15 Jahre jeweils das Minimum aus dem für das jeweilige Jahr maßgeblichen Rechnungszins und dem Referenzzins und
2. für den Zeitraum nach Ablauf von 15 Jahren der jeweils maßgebliche Rechnungszins;

andernfalls ist für die gesamte Restlaufzeit der jeweils maßgebliche Rechnungszins zu verwenden.

(4) Die Annahmen und Berechnungsmethoden dürfen nur insoweit geändert werden, als die den Annahmen zugrunde liegenden rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dies erfordern oder rechtfertigen.

§ 24

Zusagen ohne versicherungsförmige Garantien

(1) Soweit ein leistungsbezogener Pensionsplan die periodische Überprüfung und gegebenenfalls Neufestsetzung der für die Zukunft der Höhe und dem Zeitpunkt nach vereinbarten Beiträge in Abhängigkeit von der Entwicklung der Leistungsverpflichtungen und der Vermögensanlage vorsieht („Feststellungsverfahren“), ist die Deckungsrückstellung gemäß § 341f des Handelsgesetzbuchs prospektiv zu bilden, wobei für die Berechnung des Barwertes der künftigen Beiträge die jeweils vereinbarten Beiträge anzusetzen sind. Bei der Berechnung von Barwerten ist für die Zeit vor Rentenbezug der Rechnungszins vorsichtig zu wählen. Er muss die Vertragswährung und die im Bestand befindlichen Vermögenswerte sowie den erwarteten Ertrag künftiger Vermögenswerte angemessen berücksichtigen. § 23 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Rechnungsgrundlagen auf Basis eines besten Schätzwertes unter Einbeziehung einer Sicherheitsspanne, die insbesondere den zeitlichen Abstand bis zur nächsten Neufeststellung der künftig vom Arbeitgeber zu erbringenden Beiträge berücksichtigt, abgeleitet werden. Für die Zeit des Rentenbezugs ist höchstens der jeweils geltende Rechnungszins gemäß § 22 Absatz 1 anzusetzen; wenn der Pensionsfonds eine Garantie übernimmt, darf der zum Zeitpunkt der Garantieübernahme geltende Rechnungszins gemäß § 22 Absatz 1 nicht mehr überschritten werden. Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) In den Fällen des § 236 Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist die Deckungsrückstellung in der Rentenbezugszeit prospektiv als Barwert der Leistungen zu bilden. Der Rechnungszins ist vorsichtig zu wählen. Er muss die Vertragswährung und die im Bestand befindlichen Vermögenswerte sowie den Ertrag künftiger Vermögenswerte angemessen berücksichtigen. § 23 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Rechnungsgrundlagen auf Basis eines besten Schätzwertes unter Einbeziehung ihrer künftigen Veränderungen abgeleitet werden.

Kapitel 6

Finanzielle Ausstattung

§ 25

Berechnung und Höhe der geforderten Solvabilitätskapitalanforderung

(1) Bei Pensionsfonds beträgt die Solvabilitätskapitalanforderung, bezogen auf die jeweiligen Pensionspläne

1. 4 Prozent der Deckungsrückstellung und der um die Kostenanteile verminderten Beitragsüberträge, soweit der Pensionsfonds ein Kapitalanlagerisiko im Sinne des Absatzes 3 selbst trägt,
2. zuzüglich 1 Prozent der Deckungsrückstellung und der um die Kostenanteile verminderten Beitragsüberträge, soweit der Pensionsfonds kein Kapitalanlagerisiko übernimmt und der im Beitrag eingerechnete Verwaltungskostenzuschlag für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festgelegt wird,
3. zuzüglich 25 Prozent der Nettoverwaltungsaufwendungen im letzten Geschäftsjahr, die solchen Verträgen zurechenbar sind, bei denen der Pensionsfonds kein Kapitalanlagerisiko übernimmt und der im Beitrag eingerechnete Verwaltungskostenzuschlag für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren festgelegt wird,
4. zuzüglich 0,3 Prozent des Risikokapitals im Sinne der Kapitalausstattungs-Verordnung, soweit das Risiko im Sinne des Absatzes 3 selbst getragen wird; für die Berechnung gilt § 7 Absatz 2 sowie § 8 Satz 4 der Kapitalausstattungs-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Soweit der Pensionsfonds Leistungen garantiert, kann das den Barwert dieser Garantie übersteigende Kapital auf drei Viertel der auf den Barwert bezogenen, geforderten Solvabilitätskapitalanforderung gemäß Absatz 1 Nummer 1 angerechnet werden, unter der Voraussetzung, dass der Pensionsplan eine Heranziehung in dieser Höhe erlaubt.

(3) Lässt sich das Risikokapital nach Absatz 1 Nummer 4 nicht ermitteln, so ist stattdessen ein gleichwertiges Berechnungsverfahren, das dem vom Pensionsfonds getragenen Risiko in geeigneter Weise Rechnung trägt, zu verwenden. Das Berechnungsverfahren ist der Aufsichtsbehörde spätestens bei Vorlage der in § 28 bestimmten Unterlagen mitzuteilen.

(4) Der Pensionsfonds übernimmt das Kapitalanlagerisiko, wenn und soweit durch Vereinbarung im Pensionsplan zugleich die Höhe von Beiträgen und Leistungen garantiert wird. Er trägt ein übernommenes Risiko selbst, soweit er es nicht durch Zukauf von Versicherungsschutz überträgt. Die sich durch Zukauf von Versicherungsschutz ergebende Verminderung der Solvabilitätskapitalanforderung ist in den Fällen des Absatzes 1 Num-

mer 1 und 2 auf 15 Prozent und im Falle des Absatzes 1 Nummer 4 auf 50 Prozent der ohne Berücksichtigung des Zukaufs von Versicherungsschutz geforderten Solvabilitätskapitalanforderung, bezogen auf das gesamte übernommene Risiko, begrenzt.

§ 26

Mindestkapitalanforderung und Mindestbetrag der Mindestkapitalanforderung

Ein Drittel der Solvabilitätskapitalanforderung gemäß § 47 bildet die Mindestkapitalanforderung. Der Mindestbetrag der Mindestkapitalanforderung beträgt 3 Millionen Euro. Für Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit ermäßigt sich der Mindestbetrag der Mindestkapitalanforderung um ein Viertel.

§ 27

Eigenmittel

(1) Als Eigenmittel im Sinne von § 238 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind anzusehen:

1. bei Aktiengesellschaften das eingezahlte Grundkapital abzüglich des Betrages der eigenen Aktien;
2. bei Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit der eingezahlte Gründungsstock;
3. die Kapitalrücklage und die Gewinnrücklagen;
4. der sich nach Abzug der auszuschüttenden Dividenden ergebende Gewinnvortrag;
5. Kapital, das gegen Gewährung von Genussrechten eingezahlt ist, nach Maßgabe der Absätze 2 und 4;
6. Kapital, das aufgrund der Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten eingezahlt ist, nach Maßgabe der Absätze 3 und 4;
7. die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, sofern sie zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und soweit sie nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt;
8. auf Antrag und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) die Hälfte des nicht eingezahlten Teils des Grundkapitals oder des Gründungsstocks, wenn der eingezahlte Teil 25 Prozent des Grundkapitals oder des Gründungsstocks erreicht;
 - b) die stillen Nettoreserven, die sich aus der Bewertung der Aktiva ergeben, soweit diese Reserven nicht Ausnahmecharakter haben.

Mittel nach Satz 1 Nummer 8 Buchstabe a können den Eigenmitteln nur bis zu einer Höchstgrenze von 50 Prozent des jeweils niedrigeren Betrages der Eigenmittel und der Solvabilitätskapitalanforderung zugerechnet werden. Von der Summe der sich nach Satz 1 Nummer 1 bis 7 ergebenden Beträge sind der um die auszuschüttende Dividende erhöhte Verlustvortrag und die in der Bilanz ausgewiesenen immateriellen Werte abzusetzen, insbesondere ein aktivierter Geschäfts- oder Firmenwert (§ 246 Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs).

(2) Kapital, das gegen Gewährung von Genussrechten eingezahlt ist (Absatz 1 Satz 1 Nummer 5), ist den Eigenmitteln nur zuzurechnen,

1. wenn es bis zur vollen Höhe am Verlust teilnimmt und der Pensionsfonds verpflichtet ist, im Falle eines Verlustes die Zinszahlungen aufzuschieben,
2. wenn vereinbart ist, dass es im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Liquidation des Pensionsfonds erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückgezahlt wird,
3. wenn es dem Pensionsfonds mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt worden ist und nicht auf Verlangen des Gläubigers vorzeitig zurückgezahlt werden muss; die Frist von fünf Jahren braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Wertpapieren verbriefte Genussrechte wegen Änderung der Besteuerung, die zu Zusatzzahlungen an den Erwerber der Genussrechte führt, vorzeitig gekündigt werden und das Kapital vor Rückerstattung durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist,
4. solange der Rückzahlungsanspruch nicht in weniger als zwei Jahren fällig wird oder aufgrund des Vertrages fällig werden kann und
5. wenn der Pensionsfonds bei Abschluss des Vertrages auf die in den Sätzen 2 und 3 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich und in Textform hingewiesen hat.

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist dem Pensionsfonds ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist oder die Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückzahlung zustimmt; der Pensionsfonds kann sich ein entsprechendes Recht vertraglich vorbehalten. Werden Wertpapiere über die Genussrechte begeben, so ist in den Zeichnungs- und Ausgabebedingungen auf die in den Sätzen 2 und 3 genannten Rechtsfolgen hinzuweisen. Ein Pensionsfonds darf in Wertpapieren verbriefte eigene Genussrechte nicht erwerben.

(3) Kapital, das aufgrund der Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten eingezahlt ist (Absatz 1 Satz 1 Nummer 6), ist den Eigenmitteln nur zuzurechnen

1. wenn es im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder der Liquidation des Pensionsfonds nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet wird,
2. wenn es dem Pensionsfonds mindestens für die Dauer von fünf Jahren zur Verfügung gestellt wird und nicht auf Verlangen des Gläubigers vorzeitig zurückgezahlt werden muss; die Frist von fünf Jahren braucht nicht eingehalten zu werden, wenn Schuldverschreibungen wegen Änderung der Besteuerung, die zu Zusatzzahlungen an den Erwerber der Schuldverschreibungen führt, vorzeitig gekündigt werden und das Kapital vor Rückerstattung durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist,
3. wenn die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs gegen Forderungen des Pensionsfonds ausgeschlossen ist und für die Verbindlichkeiten keine vertraglichen Sicherheiten durch den Pensionsfonds oder durch Dritte gestellt werden und
4. solange der Rückerstattungsanspruch nicht in weniger als einem Jahr fällig wird oder auf Grund des Vertrages fällig werden kann; sobald der Rückerstattungsanspruch in weniger als zwei Jahren fällig wird oder auf Grund des Vertrages fällig werden kann, erfolgt die Zurechnung nur noch zu zwei Fünfteln.

Der Nachrang kann nachträglich nicht beschränkt werden. Die Laufzeit und die Kündigungsfrist können nachträglich nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückerstattung ist dem Pensionsfonds ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, soweit der Pensionsfonds nicht aufgelöst wurde und sofern nicht

1. das Kapital durch die Einzahlung anderer, zumindest gleichwertiger Eigenmittel ersetzt worden ist oder
2. die Aufsichtsbehörde der vorzeitigen Rückerstattung zustimmt; der Pensionsfonds kann sich ein entsprechendes Recht vertraglich vorbehalten.

Der Pensionsfonds hat bei Abschluss des Vertrages auf die in den Sätzen 2 bis 4 genannten Rechtsfolgen ausdrücklich und in Textform hinzuweisen; werden Wertpapiere über die nachrangigen Verbindlichkeiten begeben, so ist nur in den Zeichnungs- und Ausgabebedingungen auf die genannten Rechtsfolgen hinzuweisen. Ein Pensionsfonds darf in Wertpapieren verbrieft eigene nachrangige Verbindlichkeiten nicht erwerben.

(4) Der Gesamtbetrag des Genussrechtskapitals nach Absatz 2 und der nachrangigen Verbindlichkeiten nach Absatz 3 ist den Eigenmitteln nur zuzurechnen, soweit er 50 Prozent der Eigenmittel und 50 Prozent der geforderten Solvabilitätskapitalanforderung nicht übersteigt; davon können höchstens 25 Prozent auf nachrangige Darlehen mit fester Laufzeit entfallen.

§ 28

Berichtspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde

(1) Pensionsfonds haben der Aufsichtsbehörde jährlich eine Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung vorzulegen und ihr die Eigenmittel nachzuweisen (Solvabilitätsnachweis).

(2) Stichtag für den Solvabilitätsnachweis ist der Stichtag des nach § 341a des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebenen Jahresabschlusses. Für die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde gilt die gleiche Frist wie für den aufgestellten Jahresabschluss. Pensionsfonds unter Bundesaufsicht reichen den Solvabilitätsnachweis in elektronischer Form oder in Papierform bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein.

(3) Für die Vorlage des Solvabilitätsnachweises sind die in der Anlage 4 abgedruckten Formulare zu verwenden.

§ 29

Übergangsvorschriften

(1) Für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2016 begonnen haben, sind

1. die Pensionsfonds-Aktuarverordnung in der Fassung vom 12. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3019), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2101) geändert worden ist
2. die Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. S. 4183), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 01. August 2014 (BGBl. I S. 1330) geändert worden ist,

3. die PF-Mindestzuführungsverordnung vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2862), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. August 2014 (BGBl. I S. 1330) geändert worden ist,
4. Pensionsfondsberichterstattungsverordnung vom 25. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3048), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4380) geändert worden ist, und die
5. Pensionsfonds-Kapitalausstattungsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4180), die zuletzt durch Artikel 13 Absatz 15 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist

weiter anzuwenden.

(2) Anlagen, die bis zum 30. Juni 2010 getätigt worden sind und seitdem aufgrund des § 6 Absatz 1 der Pensionsfonds-Kapitalanlageverordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4185) in der Fassung der Verordnung vom 9. Mai 2011 (BGBl. I S. 794) im Sicherungsvermögen gehalten wurden, können bis zu ihrer Fälligkeit im Sicherungsvermögen verbleiben.

(3) Anteile an Publikumsinvestmentvermögen in Form von Immobilien-Sondervermögen nach den §§ 230 bis 260 des Kapitalanlagegesetzbuchs, die vor dem 8. April 2011 erworben worden sind, sowie Anteile an vergleichbaren ausländischen Investmentvermögen, die vor dem 8. April 2011 erworben worden sind, können im Sicherungsvermögen verbleiben und Anlagen nach § 17 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe c zugeordnet werden.

(4) Anlagen, die sich seit dem 7. März 2015 im Sicherungsvermögen befinden und ordnungsgemäß den Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b der Pensionsfonds-Kapitalanlageverordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4185) zugeordnet wurden, können bis zu ihrer Fälligkeit im Sicherungsvermögen verbleiben und den Anlagen nach § 17 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b dieser Verordnung zugeordnet werden.

Anlage 1

(zu § 12)

Die regionale Herkunft des Pensionsfondsgeschäfts und die dafür zu setzenden Kennzahlen

01	Inländisches Pensionsfondsgeschäft (insgesamt)
21	Dänemark
22	Finnland
23	Island
24	Norwegen
25	Schweden
31	Griechenland
32	Italien

33	Portugal
34	Spanien
41	Belgien
42	Frankreich
43	Großbritannien
44	Irland
45	Liechtenstein
46	Luxemburg
47	Niederlande
48	Österreich
49	Schweiz
51	Polen
52	Slowakei
53	Tschechien
54	Ungarn
55	Estland
56	Lettland
57	Litauen
58	Slowenien
59	Malta
60	Zypern
61	Rumänien
62	Bulgarien
63	Kroatien
70	Europa
71	Europäische Gemeinschaft (EG)
72	Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)
73	Teilnehmerstaaten der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)

81	USA
99	Ausländisches Pensionsfondsgeschäft (insgesamt)
00	Gesamtes Pensionsfondsgeschäft

Anlage 2
(zu § 12)

Formblätter und Nachweisungen

Abschnitt A

Anmerkungen zu den Formblättern und Nachweisungen

Nummer 1: Anmerkungen zum Formblatt 800

1. An die Stelle des Aktivpostens 6.d „Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital“ tritt bei Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit in der Bilanz der Aktivposten 6.d „Wechsel der Zeichner des Gründungsstocks“.
2. Unter diesem Posten ist von Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit der Gründungsstock auszuweisen.

Sofern Aktiengesellschaften die Angaben gemäß § 152 Absatz 1 AktG in der externen Bilanz gemacht haben, sind diese hier nicht aufzuführen.
3. Sofern Aktiengesellschaften die Angaben gemäß § 152 Absatz 2 und 3 AktG in der externen Bilanz gemacht haben, sind diese hier nicht aufzuführen.
4. Unter diesem Posten ist von Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit die Verlustrücklage gemäß § 193 VAG auszuweisen.
5. Aktiengesellschaften haben diesen Posten unabhängig vom externen Ausweis (vgl. § 58 Absatz 2a Satz 2 AktG) stets hier anzugeben.
6. Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt, so treten an die Stelle der Posten in den Zeilen 10 bis 13 die Posten in den Zeilen 14 bis 17.
7. Unter diesem Posten ist die im Posten 6.a) enthaltene, nach Kapitel 6 dieser Verordnung zu bildende Deckungsrückstellung auszuweisen (vgl. § 17 Absatz 2 Rech-PensV).

Nummer 2: Anmerkungen zum Formblatt 810

1. Unter diesem Posten sind die vom Pensionsfonds geleisteten Beiträge an den Pensionsversicherungsverein für die Versorgungsberechtigten auszuweisen.
2. Hier sind auch die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklagenanteil auszuweisen, soweit er nicht die Kapitalanlagen betrifft.

3. Die Abschreibungen auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung, auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs sowie auf unter den sonstigen immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesene Kaufpreise für den Erwerb von Gesamt- oder Teilbeständen an Pensionsfondsverträgen und entgeltlich erworbene EDV-Software sind nicht hier auszuweisen, sondern in die Aufteilung der Betriebsaufwendungen auf die Funktionsbereiche einzubeziehen.
4. Die Angaben ab Posten 23 sind unabhängig vom Ausweis im offengelegten Jahresabschluss stets hier zu machen.
5. Unter diesen Posten sind von den Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit die Entnahme aus der oder die Einstellung in die Verlustrücklage nach § 193 VAG auszuweisen.
6. Aktiengesellschaften haben unabhängig vom Ausweis dieser Rücklage im offengelegten Jahresabschluss die Entnahme aus dieser oder die Einstellung in diese Rücklage stets hier anzugeben.

Nummer 3: Anmerkungen zur Nachweisung 801

1. Für die Zuordnung zu den einzelnen Anlagearten gelten die Regelungen des § 5 RechPensV in Verbindung mit den §§ 7 bis 9 Satz 1, §§ 11 und 12 RechVersV sowie der §§ 6 und 7 RechPensV.
2. Hier ist nur der Saldo der Zu- und Abgänge während des Berichtszeitraums als Zugang oder Abgang auszuweisen.
3. Hier sind nicht die Bilanzwerte der Kapitalanlagen am Ende des dem Berichtsjahr vorausgehenden Geschäftsjahres anzugeben, sondern der um Währungskursänderungen bereinigte Anfangsbestand des Berichtsjahres. D. h. der Anfangsbestand am ersten Tag des Geschäftsjahres wird mit dem Währungskurswert am letzten Tag des Geschäftsjahres gerechnet.
4. Für die Ermittlung der Zeitwerte der Kapitalanlagen gelten die §§ 55 und 56 RechVersV entsprechend. Von den so ermittelten Werten sind darin enthaltene aktivierte Nutzungsansprüche (insbesondere noch nicht vorgenommene Ausschüttungen aus Investmentfonds) sowie Agien abzuziehen, Disagien sind hinzuzurechnen. Die hier ermittelten Zeitwerte können um die vorgenommenen Korrekturen von den Anhangangaben zur Bilanz abweichen.
5. Hier ist die Differenz aus Bilanz- und Zeitwert anzugeben.

Nummer 4: Anmerkungen zur Nachweisung 802

1. Hierunter sind die Aufwendungen der folgenden Aufwandsposten ganz oder teilweise auszuweisen, und zwar:
 - a) die Aufwendungen für Pensionsfälle;
 - b) die Aufwendungen für den Pensionsfondsbetrieb;
 - c) die Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen;
 - d) die Aufwendungen für sonstige erbrachte Dienstleistungen;
 - e) die Aufwendungen für den Pensionsfonds als Ganzes.
2. Hierunter sind auch die an Makler gezahlten Courtagen auszuweisen.

3. Hierunter sind auch an den freien Außendienst geleistete Provisionen auszuweisen, soweit sie das an andere Unternehmen vermittelte Bauspargeschäft und sonstige Finanzdienstleistungsgeschäfte betreffen.
4. Hierunter sind auch die für das übernommene PFG anteilig erstatteten Originalkosten sowie die gezahlten Gewinnbeteiligungen auszuweisen.
5. Hierzu gehören auch die an den Vorstand gezahlten Tantiemen und die freiwillige Beteiligung des Arbeitgebers an den sozialen Abgaben des Arbeitnehmers.
6. Hierzu gehören alle proportionalen Vergütungen der Angestellten im Außendienst, die der Lohnsteuer und der Sozialversicherung unterliegen.
7. Hierunter sind sämtliche Aufwendungen für Altersversorgung sowohl für die Arbeitnehmer als auch für die freien Pensionsfondsvertreter einschließlich der sogenannten Provisionsrenten auszuweisen.
8. Aufwendungen an Zeitarbeitsfirmen (Personalleasingagenturen) und ähnliche Einrichtungen für die Arbeitnehmerüberlassung, wobei das überlassene Personal bei den jeweiligen Zeitarbeitsfirmen beschäftigt bleibt. Nicht einzubeziehen sind hier die Aufwendungen für die Erbringung von Dienstleistungen, denen ein Werkvertrag zugrunde liegt. Ebenso sind die Aufwendungen für das innerhalb des Konzerns ausgetauschte Personal hier nicht anzugeben (vgl. Anmerkung 10).
9. Hierzu gehören insbesondere die freiwilligen sozialen Leistungen, wie zum Beispiel die Essenzuschüsse und sonstiger Aufwand, soweit er nicht zu den spezielleren Aufwandsarten gehört.
10. Hierunter sind die von dem berichtenden Pensionsfonds an andere Unternehmen geleisteten Vergütungen für bezogene Dienstleistungen auszuweisen. Hierzu gehören auch bei den inländischen Niederlassungen ausländischer Pensionsfonds die dem inländischen Pensionsfondsgeschäft angelasteten Zentralverwaltungsaufwendungen sowie die externen Aufwendungen für die Regulierung von Pensionsfällen, Rückkäufen, Rückgewährbeträgen und Antrittsvergütungen. Nicht hierzu gehören die gesamten Vergütungen an den Aufsichtsrat und den Beirat (vgl. Anmerkung 12).
11. Hierunter fallen
 - a) die Abschreibungen auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung,
 - b) die Abschreibungen auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs,
 - c) die Abschreibungen auf unter den sonstigen immateriellen Vermögensgegenständen ausgewiesenen Kaufpreise für den Erwerb von Gesamt- oder Teil-Pensionsfondsbeständen und entgeltlich erworbene EDV-Software,
 - d) die sonstigen Abschreibungen, soweit sie nicht zu den Abschreibungen auf Kapitalanlagen gehören und unter den sonstigen Aufwendungen auszuweisen sind oder bei den „Gebuchten Brutto-Beiträgen“ als Abzugsposten zu behandeln sind,
 - e) Abschreibungen auf selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und entgeltlich erworbene Konzessionen und Schutzrechte sowie Lizenzen daran.
12. Hierzu gehören auch die gesamten Vergütungen an den Aufsichtsrat und den Beirat, sowie bei den inländischen Niederlassungen ausländischer Pensionsfonds die dem inländischen Pensionsfondsgeschäft angelasteten Zentralverwaltungsaufwendungen. Ferner gehören hierzu die externen Aufwendungen für die Regulierung von Pensions-

fällen, Rückkäufen, Rückgewährbeträgen und Austrittsvergütungen. Anzugeben sind weiterhin Reise-, Raum- und Werbeaufwand sowie Aufwendungen für Bürobedarf und EDV-Anlagen. Ebenso ist hier sonstiger sachlicher Aufwand zu erfassen, soweit er nicht zu den spezielleren Aufwandsarten gehört.

13. Es sind hier alle Beschäftigten anzugeben, die zum Bilanzstichtag einen Arbeitsvertrag besaßen. Soweit ein Beschäftigter Arbeitsverträge mit mehreren Unternehmen hat, ist er nur einmal zu erfassen. Ruhende Dienstverhältnisse sind nicht mit zu erfassen.
14. Es ist hier nur der angestellte Außendienst anzugeben.
15. Berechnung: Summe der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitsstunden aller Teilzeitbeschäftigten geteilt durch die geltende reguläre Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten. Das Ergebnis ist kaufmännisch zu runden.

Nummer 5: Anmerkungen zur Nachweisung 803

1. Dieser Posten entspricht der Summe der Passivseite der Bilanz abzüglich der Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.
2. Die Gesamtbeträge für die einzelnen Posten in Spalte 01 müssen mit den jeweiligen Bilanzwerten übereinstimmen.
3. In Spalte 01 ist der Bilanzwert der Kapitalanlagen abzüglich der Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden anzugeben. Dabei sind die Bilanzwerte der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte abzüglich der auf ihnen ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden anzusetzen.

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die zum Sicherungsvermögen gehören, sind in Spalte 02 mit ihren Anrechnungswerten für das Sicherungsvermögen anzusetzen. Wenn der Anrechnungswert geringer ist als der Bilanzwert, ist die Differenz als restliches Vermögen auszuweisen. Sofern der Anrechnungswert höher ist als der Bilanzwert, ist die Differenz in Spalte 04 als Minusposten anzusetzen.

4. Forderungen an Lebensversicherungsunternehmen aus noch nicht abgewickelten Versicherungsfällen können in Spalte 02 ausgewiesen werden.
5. In diesem Bilanzposten enthaltene rückständige Zins- und Mietforderungen können in Spalte 02 oder 03, alle übrigen sonstigen Forderungen dürfen nur in Spalte 04 eingesetzt werden.
6. In diesem Bilanzposten enthaltene vorausgezahlte Versorgungsleistungen können in Spalte 02 oder 03, alle übrigen sonstigen Forderungen dürfen nur in Spalte 04 eingesetzt werden.
7. Dieser Posten entspricht der Summe der Aktivseite der Bilanz abzüglich der vom Bilanzwert der Kapitalanlagen abzusetzenden Verbindlichkeiten aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden.

Nummer 6:

Anmerkungen zur Nachweisung 804

1. Diese Nachweisung ist vorzulegen:
 - a) für die Verpflichtungen in Euro,

- b) für die Verpflichtungen in einer Währung eines Mitgliedstaates, dessen Währung nicht Euro ist, oder eines anderen Vertragsstaates, soweit in dieser Währung Vermögenswerte angelegt werden müssten, die mehr als 7 Prozent der in anderen Währungen vorhandenen Vermögenswerte des Unternehmens ausmachen,
- c) für die Verpflichtungen in Schweizer Franken und in US-Dollar, soweit in dieser Währung Vermögenswerte angelegt werden müssten, die jeweils mehr als 7 Prozent der in anderen Währungen vorhandenen Vermögenswerte des Unternehmens ausmachen.

Dabei ist für die Kennzeichnung der Währung die entsprechende Kennzahl gemäß Anlage 1 zu verwenden.

- 2. Die Nachweisung 804 stellt eine vereinfachte Nachweisung 803 (Gebundenes und restliches Vermögen) dar. Die Positionen der Zeilen 18, 21, 23 und 24 auf der Seite 1 der Nachweisung 803 werden in der Nachweisung 804 in der Zeile 18 inhaltlich zusammengefasst. Die Positionen der Zeilen 03, 05, 06, 07, 08, 09, 11, 12 und 13 auf der Seite 2 der Nachweisung 803 sind in anderer Aufteilung in den Zeilen 21, 23, 24, 25 und 26 der Nachweisung 804 zu finden.
- 3. Die Bilanzwerte der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sind abzüglich der auf ihnen ruhenden Hypotheken, Grund- und Rentenschulden anzusetzen.

Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, die zum Sicherungsvermögen gehören, sind in Spalte 02 mit ihren Anrechnungswerten für das Sicherungsvermögen anzusetzen. Wenn der Anrechnungswert geringer ist als der Bilanzwert, ist die Differenz als restliches Vermögen auszuweisen. Sofern der Anrechnungswert höher ist als der Bilanzwert, ist die Differenz in Spalte 04 als Minusposten anzusetzen.

- 4. Bei Aktien und Anteilen, die in mehreren Ländern an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, kann jeder Vermögenswert nur zur Bedeckung der Währung eines Landes herangezogen werden. Diese Vermögenswerte sind hier auszuweisen.
- 5. Soweit Verpflichtungen des sonstigen gebundenen Vermögens in der Währung eines Mitgliedstaates zu erfüllen sind, kann die Bedeckung bis zu 50 Prozent durch Vermögenswerte erfolgen, die auf Euro lauten, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gerechtfertigt ist (Anlage 3 Nummer 7). Dabei kann jeder Vermögenswert nur zur Bedeckung der Währung eines Landes herangezogen werden. Diese Vermögenswerte sind hier auszuweisen.
- 6. Die Gesamtbeträge für die einzelnen Posten in Spalte 01 müssen mit den jeweiligen anteiligen Bilanzwerten übereinstimmen.

Nummer 7: Anmerkungen zur Nachweisung 811

Aufgrund der Aufhebung des § 247 Absatz 3 HGB durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz ist die Bildung eines Sonderpostens mit Rücklagenanteil künftig nicht mehr möglich.

Nummer 8: Anmerkung zur Nachweisung 820

Hierunter sind überwiegend von Arbeitgebern genutzte Grundstücke auszuweisen.

Nummer 9: Anmerkungen zur Nachweisung 830

- 1. Die Angaben zur Anzahl beziehen sich auf die versorgungsberechtigten natürlichen Personen. Bestehen für eine Person mehrere Versorgungsverhältnisse, beispielsweise

se aus mehreren Pensionsplänen, so ist sie (als Anwärter und/oder Rentner) nur einmal zu erfassen. Entsprechendes gilt für die Erfassung von Personen als Zu- oder Abgang.

2. Zum Beispiel Reaktivierung, Wiederinkraftsetzung.
3. Die Davon-Vermerke der Zeilen 17 bis 19, 20, 21, 22, 23 bis 24 sowie 25 bis 26 beziehen sich jeweils auf den Bestand am Ende des Geschäftsjahres in Zeile 16.
4. Hier ist die Anzahl der Versorgungsanwärter anzugeben, die neben der Anwartschaft auf Altersversorgung nur eine Anwartschaft auf Invaliditätsversorgung besitzen.
5. Hier ist die Anzahl der Versorgungsanwärter anzugeben, die neben der Anwartschaft auf Altersversorgung nur eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung besitzen.
6. Hier ist die Anzahl der Versorgungsanwärter anzugeben, die neben der Anwartschaft auf Altersversorgung eine Anwartschaft auf Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung besitzen.
7. Hier ist die Anzahl der Versorgungsanwärter anzugeben, für die keine Beitragszahlung mehr zu erwarten ist.
8. Hier sind Eintragungen vorzunehmen, sofern zur Deckung der Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten Verträge bei Lebensversicherungsunternehmen abgeschlossen wurden.
9. Pensionspläne sind beitragsbezogen, wenn mit ihnen eine Zusage des Arbeitgebers nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Betriebsrentengesetzes durchgeführt wird.
10. Pensionspläne sind leistungsbezogen, wenn mit ihnen eine Zusage des Arbeitgebers nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 des Betriebsrentengesetzes durchgeführt wird.
11. Zum Beispiel Wiederinkraftsetzung sowie Erhöhung der Rente.
12. Die Davon-Vermerke der Zeilen 16, 17, 18 sowie 19 bis 20 beziehen sich jeweils auf den Bestand am Ende des Geschäftsjahres in Zeile 14.
13. Hat die Phase der Restverrentung bereits begonnen, so ist die Eintragung in der Zeile „lebenslange Altersrente“ vorzunehmen.
14. Einzusetzen ist hier der Betrag der im Folgejahr planmäßig zu zahlenden Renten bzw. - bei Auszahlungsplänen - Raten (entsprechend der Deckungsrückstellung).
15. Die Davon-Vermerke der Zeilen 16, 17 sowie 18 bis 19 beziehen sich jeweils auf den Bestand am Ende des Geschäftsjahres in Zeile 14.

Nummer 10: Anmerkungen zur Nachweisung 842

1. Diese Nachweisung ist vorzulegen:
 - a) für das gesamte in den Mitgliedstaaten oder in einem anderen Vertragsstaat betriebene PFG;
 - b) für das betriebene PFG in jedem Mitgliedstaat sowie in jedem Vertragsstaat;

dabei ist für die Kennzeichnung des jeweiligen Mitglied- oder Vertragsstaates und des gesamten PFG im Feld Herkunft des PFG die entsprechende Kennzahl gemäß Anlage 1 zu verwenden.

2. Einschließlich der Rückstellung für noch nicht abgewickelte beendete Pensionsfondsverträge und Versorgungsverhältnisse.
3. Die Davon-Vermerke der Zeilen 16 und 17 beziehen sich auf die Anzahl der Anwärter in Zeile 14.
4. Pensionspläne sind beitragsbezogen, wenn mit ihnen eine Zusage des Arbeitgebers nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Betriebsrentengesetzes durchgeführt wird.
5. Pensionspläne sind leistungsbezogen, wenn mit ihnen eine Zusage des Arbeitgebers nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 des Betriebsrentengesetzes durchgeführt wird.

Nummer 11: Anmerkungen zur Nachweisung 850

1. Die Nachweisung ist von allen Pensionsfonds einzureichen, die Pensionsfondsgeschäft in Rückversicherung gegeben haben.

Angaben zu einzelnen Unternehmen oder Maklern können unterbleiben, sofern das betreffende Pensionsfondsgeschäft weniger als 2 Prozent der Brutto-Beiträge ausmacht. Über dieses Geschäft ist jeweils zusammengefasst zu berichten.

2. Abrechnungsforderungen sind mit einem Pluszeichen (+), Abrechnungsverbindlichkeiten mit einem Minuszeichen (-) zu versehen.
3. Der Gesamtsaldo ergibt sich wie folgt: Zeile 04 - Zeile 06 +/- Zeile 08. Der sich ergebende Saldo ist entsprechend Unternummer 2 zu kennzeichnen.
4. Die Nachweisung ist für jede Rückversicherungsbeziehung vorzulegen. Die Rückversicherungsbeziehungen sind fortlaufend zu nummerieren. Zur Kennzeichnung der Rückversicherungsbeziehung ist die fortlaufende dreistellige Nummer in der Kopfzeile der Nachweisung einzusetzen (beispielsweise „001“).
5. Hier ist die Nummer einzutragen, unter der die Erst- und Rückversicherungsunternehmen bzw. Rückversicherungsmakler (sowohl inländische als auch ausländische) bei der BaFin geführt werden. Rückversicherungsmakler sind nur dann aufzuführen, wenn diese dem berichtenden Pensionsfonds die das Versicherungsrisiko tragenden Versicherungsunternehmen nicht bekannt gegeben haben. Die Nummern für die einzelnen Unternehmen und Rückversicherungsmakler können bei der BaFin, die die entsprechenden Listen führt, abgefragt werden. Die Nummer für das Geschäft, über das nach Unternummer 1 Absatz 2 Satz 2 zusammengefasst berichtet werden kann, lautet 6000.

Nummer 12: Anmerkungen zur Nachweisung 882

1. Im Feld „Berichtszeitraum“ sind für die einzelnen Stichtage unabhängig vom Abschlussstichtag des Jahresabschlusses folgende Kennziffern anzugeben:
 - a) zum 30. Juni: 2
 - b) zum 31. Dezember: 4

2. In allen Datenfeldern sind grundsätzlich kumulierte Werte einzutragen, d. h. es können die statistisch fortgeschriebenen Stückzahlen bzw. die auf den entsprechenden Konten bis zum Halbjahresende aufgelaufenen Beträge verwendet werden.
3. Die Davon-Vermerke in den Zeilen 05 und 06 beziehen sich auf die Anzahl der Versorgungsberechtigten in Zeile 03.
4. Pensionspläne sind beitragsbezogen, wenn mit ihnen eine Zusage des Arbeitgebers nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 des Betriebsrentengesetzes durchgeführt wird.
5. Pensionspläne sind leistungsbezogen, wenn mit ihnen eine Zusage des Arbeitgebers nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 des Betriebsrentengesetzes durchgeführt wird.
6. Einschließlich der Aufwendungen für beendete Pensionsfondsverträge und Versorgungsverhältnisse.

Abschnitt B

Verzeichnis der in den Formblättern, Nachweisungen und Anmerkungen verwendeten Abkürzungen

a.a.O.	am angegebenen Ort
abgegebenes PFG	in Rückversicherung gegebenes Pensionsfondsgeschäft
Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
AN	Arbeitnehmer(n)
Arbg.	Arbeitgeber(n)
B	Brutto/brutto, d. h. einschließlich der auf das in Rückversicherung gegebene Pensionsfondsgeschäft entfallenden Beträge
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BBÜ	Brutto-Beitragsüberträge
BÜ	Beitragsüberträge
bzw.	beziehungsweise
DL	Dienstleistung(en)
DR	Deckungsrückstellung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
Fb	Formblatt
GJ	Geschäftsjahr(e, es)
HGB	Handelsgesetzbuch
LVU	Lebensversicherungsunternehmen
Nw	Nachweisung

Nr.	Nummer
Pb	Prüfbuchstabe
PF	Pensionsfonds
PFDeckRV	Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen von Pensionsfonds
PFG	Pensionsfondsgeschäft
R	Rückstellung(en)
RdV	Rückstellung für drohende Verluste
RechPensV	Verordnung über die Rechnungslegung von Pensionsfonds
RechVersV	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen
Reg-Nr.	Register-Nummer
RL	Rücklage
RV	Rückversicherung
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VF	Versorgungsfälle
vgl.	vergleiche
v. H.	vom Hundert
VJ	Vorjahr(e, es)
Z.	Zeile(n)

Abschnitt C

Bearbeitung der formgebundenen Erläuterungen

Allgemeines

Die formgebundenen Erläuterungen nach Formblättern und Nachweisungen gemäß den §§ 2 bis 6 sowie 8 sind entweder auf einem elektronischen Datenträger zu speichern oder in Papierformulare einzutragen.

Elektronische Datenträger

Als elektronische Datenträger sind Disketten zu verwenden. Bei der Datenerfassung auf Disketten und bei deren Übermittlung an die BaFin sind die „Grundsätze für die Durchführung regelmäßiger Datenübermittlungen an das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Datenübermittlungsgrundsätze - DÜG)“ zu beachten.

Papierformulare

3.1 Formulartypen

3.1.1 Formblätter und Nachweisungen auf Papierformularen werden in der BaFin mit einem Schriftenlesesystem erfasst. Sie sind nur auf den vorgeschriebenen Ein-

zelformularen mit der Schreibmaschine oder - nach Prüfung durch die BaFin (siehe Tz. 3.2.2.1) - auf Endlospapier mit EDV-Druckern zu erstellen.

3.1.2 Die einzelnen Formularseiten sind zu vollständigen Formblättern oder Nachweisungen zusammenzustellen.

3.1.3 Die Mehrfachausfertigungen von Einzelformularen können entweder im Durchschreibeverfahren mit der Schreibmaschine oder mit einem Fotokopiergerät erstellt werden. Die Kopien dürfen das Format der Einzelformulare nicht überschreiten und sind dementsprechend zu beschneiden; sie können aber auch auf das DIN-A 4-Format verkleinert werden.

Mehrfachausfertigungen der Endlosformulare sind durch mehrfache Ausgabe der Druckliste zu erstellen.

3.1.4 Von den Formblättern und Nachweisungen ist eine Ausfertigung als Datenerfassungsbeleg vorgesehen. Hierfür ist stets das Originalformular (keine Durchschriften und Fotokopien) zu verwenden. Von dieser Ausfertigung ist der Textteil an der Perforation zu trennen und nur der Datenteil vorzulegen. Der Datenteil darf weder gefaltet noch mechanisch beschädigt sein. Dies gilt auch bei der Verwendung von Endlosformularen. Bei den nicht als Erfassungsbeleg vorgesehenen Mehrfachausfertigungen dieser Formblätter und Nachweisungen darf dagegen der Textteil nicht entfernt werden.

3.2 Verwendung der Formulartypen

3.2.1 Einzelformular

3.2.1.1 Für die Ausfüllung des Einzelformulars sind alle gängigen Schreibmaschinenschriften mit einer Zeichendichte von 10 Zeichen/Zoll geeignet. Ungeeignete Schreibtypen wird die BaFin zurückweisen. In Zweifelsfällen ist eine vorherige Abstimmung mit der BaFin durch Vorlage von Testbelegen vorzunehmen.

3.2.1.2 In die Schreibmaschine ist ein schwarzes Farbband mit genügendem Kontrastwert einzusetzen. Die Justierung der Schreibmaschine ist in der Kopfzeile „Name des PF“ vorzunehmen, da diese Zeile nicht maschinell erfasst wird.

3.2.2 Endlospapier für EDV-Drucker

3.2.2.1 In die Blankoformulare des Endlospapiers ist das Druckbild des jeweiligen Einzelformulars per Druckprogramm zu übertragen. Die Datenfelder müssen deckungsgleich mit dem Einzelformular ausgegeben werden. Zeilen und Spaltentexte dürfen inhaltlich nicht verändert werden, sie können jedoch mit Zustimmung der BaFin in geeigneter Weise abgekürzt werden, wenn der vollständige Ausdruck technisch nicht möglich ist. Die im Datenteil des Einzelformulars an einigen Stellen mit Blindfarbe eingedruckten Operationszeichen (+, -, =, (), <) sowie Summen- oder Gliederungsstriche stellen lediglich Arbeitshilfen dar, die aus erfassungstechnischen Gründen beim Druck der Formblätter und Nachweisungen auf dem Endlospapier nicht ausgedruckt werden dürfen.

Vor dem erstmaligen Einsatz des entsprechenden Druckprogramms sind Mustersdrucke für jede Seite der damit zu erstellenden Formblätter und Nachweisungen der BaFin zur Prüfung vorzulegen.

3.2.2.2 Von dem Endlospapier ist der gelochte Randstreifen zu entfernen. Die einzelnen Blätter des Endlospapiers sind zu trennen.

3.3 Ausfüllen der Formulare

3.3.1 Allgemeines

Die Datenfelder sind im farbige unterlegten Formular als Weißzonen kenntlich gemacht. Außerhalb der Weißzonen sind Angaben nicht zu machen.

Zur Berichtigung von Werten können die marktüblichen Korrekturmittel eingesetzt werden, sofern das Schriftbild einwandfrei lesbar bleibt und die ursprünglichen Werte nicht durchscheinen. Sofern ausnahmsweise ergänzende Hinweise und Bemerkungen zu Formblättern und Nachweisungen erforderlich werden, sind diese auf einem separaten Blatt beizufügen.

3.3.2 Formularkopf

Bei der Erstellung der Formularköpfe der Formblätter und Nachweisungen sind die in den Anmerkungen enthaltenen Hinweise zu einzelnen Datenfeldern zu beachten. Bei den Datenfeldern, die auf allen oder mehreren Formblättern und Nachweisungen identisch sind, ist Folgendes zu beachten:

3.3.2.1 Im Feld „Pb“ ist für Kontrollzwecke der zur Register-Nummer des PF gehörende Prüfbuchstabe anzugeben, der von der BaFin vergeben wird.

3.3.2.2 Im Feld „MMJJ“ ist der Abschlussstichtag durch die Monatsangabe in Zahlen und durch die beiden letzten Ziffern der Jahreszahl zu kennzeichnen (zum Beispiel: 31.12.2004 = 1204 oder 30.6.2005 = 0605).

3.3.2.3 Das Feld „Herkunft des PFG“ kennzeichnet das in den Formblättern und Nachweisungen dargestellte Pensionsfondsgeschäft. Bei der Kennzeichnung ist Folgendes zu beachten:

3.3.2.3.1 Die Kennzahlen für das Feld „Herkunft des PFG“ ergeben sich aus Anlage 1. Das Feld befindet sich auf dem Formblatt 810 und der Nachweisung 842.

3.3.2.3.2 In die Kopfzeile des Formblatts 810 und der Nachweisung 842 sind für die Herkunft des PFG folgende Kennzahlen einzusetzen:

Formblatt 810 Pensionsfonds

BerPensV	Fb 810 für:	Kennzahlen					
						Herkunft des PFG	
						1. Feld	2. Feld
§ 2 Nr. 2	das gesamte PFG					00	
§ 3 Abs. 1 Nr. 1	das gesamte inländische PFG					01	
§ 3 Abs. 1 Nr. 2	das gesamte ausländische PFG					99	
§ 3 Abs. 1 Nr. 3	das ausländische PFG pro Land					21 bis 60	

Nachweisung 842

Anlage 2 Abschnitt A Anmerkungen Nr. 8 BerPensV	Nachweisung 842 für	Kennzahlen	
		Herkunft des PFG	
		1. Feld	2. Feld
Unternummer 1 Buchstabe a	das gesamte ausländische PFG		72

Unternummer 1 Buchstabe b	das ausländische PFG pro Land	21 bis 60	
---------------------------	-------------------------------	-----------------	--

3.3.2.3.3 Die verschiedenen Ausfertigungen der Formblätter 810 sowie der Nachweisung 842 können in bestimmten Fällen identische Datenteile enthalten. In derartigen Fällen sind die Formblätter und Nachweisungen nicht mehrfach vorzulegen.

Vielmehr sind in der Kopfzeile des „gemeinsamen“ Formblattes die Kennzahlen für Herkunft des PFG, die gemäß der o. a. Tz. 3.3.2.3.2 die verschiedenen Ausfertigungen kennzeichnen würden, miteinander zu kombinieren, d. h. unterschiedliche Kennzahlen in den einzelnen Ausfertigungen sind auch in der kombinierten Kennzahlenzeile anzubringen.

Die Grundvoraussetzungen für identische Datenteile sind in folgenden Fällen gegeben, bei denen die Kombination der Kennzahlenzeilen wie folgt vorzunehmen ist:

Fall 1: Das PFG hat nur eine Herkunft, d. h. es besteht entweder nur aus inländischem oder ausländischem PFG mit der Folge, dass Herkunft 01 oder Herkunft 99 mit Herkunft 00 identisch sind. Existiert beispielsweise nur inländisches PFG, so gilt Folgendes:

Formblatt Arten	Kennzahlen					Herkunft des PFG	
						1. Feld	2. Feld
	Formblatt 1						00
Formblatt 2						01	
Gemeinsames Formblatt						01	00

Fall 2: Das ausländische PFG besteht nur aus Geschäft in einem einzigen Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat mit der Folge, dass Herkunft 21-63 mit Herkunft 99 identisch ist:

Formblatt Arten	Kennzahlen					Herkunft des PFG	
						1. Feld	2. Feld
	Formblatt 1						99
Formblatt 2						21	
Gemeinsames Formblatt						21	99

3.3.3 Zahlen

3.3.3.1 Die Zahlenwerte sind ohne Leerzeichen in die Datenfelder einzutragen. 1000er Stellen sind durch einen Punkt zu trennen.

3.3.3.2 Absolute Beträge sind ohne Dezimalstellen anzugeben. Unter 0,5 Euro oder unter 500 Euro (bei TsdEuro) ist abzurunden und ansonsten aufzurunden. Cent-Beträge oder Beträge unter 1 TsdEuro können jedoch auch unter Verzicht auf die Auf-/Abrundung einfach weggelassen werden, sofern die Auf- und Abrundung einen unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde.

3.3.3.3 Zwischensummen und Endsummen sind jeweils nicht durch Neuberechnung aus den centlosen Euro-Beträgen und TsdEuro-Beträgen, sondern ebenfalls durch Auf-/Abrundung oder - alternativ - Streichung der Cent-Beträge oder Beträge unter 1 TsdEuro zu ermitteln.

3.3.3.4 Relationen sind mit einer Dezimalstelle anzugeben, die durch ein Komma anzuzeigen ist.

3.3.3.5 Datenfelder, in denen der berichtende Pensionsfonds keine Angaben machen kann, müssen frei bleiben. Eine zusätzliche Kennzeichnung - z. B. durch einen Strich - darf nicht erfolgen.

3.3.4 Vorzeichen

In den Formblättern und Nachweisungen sind vor bestimmten Datenfeldern bereits Vorzeichen fest vorgegeben, die zur Kennzeichnung von Gewinn- oder Verlustfeldern oder als Rechenzeichen dienen (siehe auch Tz. 3.2.2.1). Im Übrigen sind die Beträge in den Formblättern und Nachweisungen nicht mit Vorzeichen zu versehen. Folgende Ausnahmen sind jedoch zu beachten:

3.3.4.1 Positive oder negative Vorzeichen sind bei den Posten einzusetzen, die alternativ Aufwendungen oder Erträge enthalten (Aufwendungen oder Erträge aus der Abwicklung pensionsfondstechnischer Rückstellungen; Aufwendungen oder Erträge aus der Veränderung pensionsfondstechnischer Rückstellungen; außerordentliches Ergebnis).

3.3.4.2 Negative Vorzeichen sind auch einzusetzen, wenn hohe Erträge aus der Abwicklung pensionsfondstechnischer Rückstellungen der Vorjahre dazu führen, dass pensionsfondstechnische Brutto-Aufwendungen (Brutto-Aufwendungen für Versorgungsfälle; Brutto-Aufwendungen wegen Beendigungen von Pensionsfondsverträgen und Versorgungsverhältnissen; Brutto-Aufwendungen für Beitragsrückerstattung) zu Erträgen oder pensionsfondstechnische Erträge aus dem in Rückversicherung gegebenen Pensionsfondsgeschäft (Anteile der Rückversicherer an diesen Brutto-Aufwendungen) zu Aufwendungen werden.

3.3.4.3 Negative Vorzeichen sind ferner einzusetzen, sofern aufgrund besonderer Entwicklungen Ertragsposten ausnahmsweise zu Aufwandsposten werden oder Aufwandsposten ausnahmsweise zu Ertragsposten werden. Dieser Fall kann auch eintreten, wenn bestimmte Posten als Saldogröße mehrerer Unterposten ermittelt werden und die in Abzug zu bringenden Unterposten überwiegen.

3.3.4.4 In den genannten Fällen sind die Vorzeichen (+ oder -) innerhalb des Datenfeldes direkt vor dem Zahlenwert einzusetzen. Das kaufmännische Minuszeichen (./.) darf nicht verwendet werden.

3.3.5 Beispiele

falsch:	238 184	- 788 532.70
	155,344,783	15,236 %
	+ 3227896	
richtig:	238 184	- 788 533
	155 344 783	15,2
	+ 3 227 896	

4. Version

Die Unterlagen sind in Euro vorzulegen. Die Beträge sind in vollen „Euro“ oder „TsdEuro“ anzugeben. In der Kopfzeile der Formblätter und Nachweisungen ist in dem Feld „Version“ die Zahl „5“ einzusetzen.

Anlage 3

(zu § 20)

Kongruenzregeln

1. Ist die Deckung eines Pensionsplans in einer bestimmten Währung ausgedrückt, so gelten die Verpflichtungen als in dieser Währung bestehend.
2. Ist die Deckung eines Pensionsplans nicht in einer Währung ausgedrückt, so gelten die Verpflichtungen als in der Währung des Landes bestehend, in dem der Versicherte seinen Wohnsitz hat. Die Währung, in der die Prämie ausgedrückt ist, kann zugrunde gelegt werden, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen, insbesondere wenn es bereits bei Einigung über den Pensionsplan wahrscheinlich ist, dass der Eintritt eines Versorgungsfalls in dieser Währung geregelt werden wird.
3. Die Währung, die ein Pensionsfonds nach seinen Erfahrungen als die Wahrscheinlichste für die Erfüllung betrachtet oder mangels solcher Erfahrungen die Währung des Landes, in dem er sich niedergelassen hat, kann, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen, bei Risiken aus Pensionsfondsgeschäften gemäß Anlage 1 Nummer 25 zum Versicherungsaufsichtsgesetz zugrunde gelegt werden, wenn entsprechend der Art des Risikos des jeweiligen Pensionsfondsgeschäfts die Erfüllung in einer anderen Währung als derjenigen erfolgen muss, die sich aus der Anwendung der vorgenannten Regeln ergeben würde.
4. Wird einem Pensionsfonds der Eintritt eines Versorgungsfalls gemeldet und ist dieser in einer anderen als der sich aus der Anwendung der vorstehenden Regeln ergebenden Währung zu regeln, so gelten die Verpflichtungen als in dieser Währung bestehend, insbesondere in der Währung, in welcher die von dem Pensionsfonds zu erbringende Leistung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder auf Grund einer Vereinbarung im Pensionsplan bestimmt worden ist.
5. Wird der Eintritt eines Versorgungsfalls in einer dem Pensionsfonds vorher bekannten Währung festgestellt, kann die Verpflichtung als in dieser Währung bestehend angesehen werden, auch wenn sie nicht die sich aus der Anwendung der vorstehenden Regeln ergebende Währung ist.
6. Das Sicherungsvermögen braucht nicht in Vermögenswerten angelegt zu werden, die auf die gleiche Währung lauten, in der die Verpflichtungen bestehen, wenn
 - a) es sich nicht um eine Währung eines Mitglied- oder Vertragsstaats: handelt und sich die betreffende Währung nicht zur Anlage eignet, insbesondere weil sie Transferbeschränkungen unterliegt,
 - b) das anzulegende Sicherungsvermögen nicht mehr als 30 Prozent der Verpflichtungen in einer bestimmten Währung betrifft oder
 - c) bei Anwendung der nach den Nummern 1 bis 5 geltenden Regeln in einer bestimmten Währung Vermögenswerte angelegt werden müssten, die nicht mehr als 7 Prozent der in anderen Währungen vorhandenen Vermögenswerte des Unternehmens ausmachen.

7. Soweit nach den vorstehenden Regeln das Sicherungsvermögen in Vermögenswerten anzulegen ist, die auf die Währung eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, dessen Währung nicht der Euro ist, oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum lauten, kann die Anlage bis zu 50 Prozent in auf Euro lautenden Vermögenswerten erfolgen, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung gerechtfertigt ist.

Anlage 4

(zu § 28)

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung für Pensionsfonds

Nw 706 Seite 1

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung für Pensionsfonds

Name des PF: _____

Formular Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ

706 01 1 1 _____ _____

I. Eigenmittel

1. Eigenmittel A

- (1) eingezahltes Grundkapital oder eingezahlter Gründungsstock
- (2) Betrag eigener Aktien
- (3) Kapitalrücklage
- (4) Organisationsfonds gem. § 9 Abs. 2 Nr. 5 VAG
- (5) gesetzliche Rücklage
- (6) Rücklage für eigene Anteile
- (7) satzungsmäßige Rücklagen
- (8) andere Gewinnrücklagen
- (9) Gewinnvortrag
- (10) Verlustvortrag
- (11) Jahresüberschuss
- (12) Jahresfehlbetrag
- (13) Bilanzgewinn
- (14) Bilanzverlust
- (15) auszuschüttende Dividenden
- (16) Genussrechtskapital, soweit zurechenbar gem. § 3 Abs. 2 und 4
- (17) nachrangige Verbindlichkeiten, soweit zurechenbar gem. § 3 Abs. 3 und 4
- (18) in der Bilanz aufgeführte immaterielle Werte
- (19) ungebundene, zur Verlustdeckung verwendbare Rückstellung für Beitragsrückerstattung

Summe Eigenmittel A

2. Eigenmittel B

- (1) Hälfte d. n. eingez. T. d. GK/GS, wenn eingez. T. 25% von GK/GS erreicht, max. 50% von MIN(Eigenmittel; Solvabilitätskap.anf.)
- (2) st. Nettores. a. d. Bewertung d. Aktiva, soweit diese Res. n. Ausnahmecharakter haben

Summe Eigenmittel B

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	volle Euro	volle Euro	volle Euro
01				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				

Nw 706 Seite 2

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung für Pensionsfonds

II. Solvabilitätskapitalanforderung

Teil I Pensionsfonds trägt KA-Risiko selbst

Name des PF: _____

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ
706 02 1 1		

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	Verhältnissätze	volle Euro	volle Euro
01				
02				
(a) DR und um die Kostenanteile verminderte Beitragsüberträge (jeweils brutto)				
03				
04				
(b) DR und um die Kostenanteile verminderte Beitragsüberträge (jeweils abzüglich der in Rückdeckung gegebenen Anteile)				
05				
06				
(c) Verhältnissatz von (b) zu (a) in vollen Prozent				
07				
(d) Höhe des Verhältnissatzes von (c), wenn er größer oder gleich 85 ist, andernfalls 85				
08				
(e) Erstes Ergebnis = (a) · (d) · 0,04				
09				
10				
11				
(f) Anrechenbares, den Barwert von Garantien übersteigendes Kapital, soweit der Pensionsplan eine Heranziehung erlaubt				
12				
(g) Ergebnis = (e) - (f)				
13				

Nw 706 Seite 3

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung für Pensionsfonds

II. Solvabilitätskapitalanforderung

Teil II Pensionsfonds übernimmt kein KA-Risiko und der im Beitrag eingerechnete Verwaltungskostenzuschlag ist für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren festgelegt

- (a) DR und um die Kostenanteile verminderte BÜ (jeweils brutto)
- (b) DR und um die Kostenanteile verminderte BÜ (jeweils abzügl. d. in Rückd. gegebenen Anteile)
- (c) Verhältnissatz von (b) zu (a) in vollen Prozent
- (d) Höhe des Verhältnissatzes von (c), wenn er größer oder gleich 85 ist, andernfalls 85
- (e) Ergebnis = (a) * (d) * 0,01

Teil III Pensionsfonds übernimmt kein KA-Risiko und der im Beitrag eingerechnete Verwaltungskostenzuschlag ist für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren festgelegt

- (a) Nettoverwaltungsaufwendungen im letzten Gj
 - (b) Ergebnis = (a) * 0,25
- Teil IV Risikokapital**
- (a) Risikokapital, soweit das Risiko selbst getragen wird
 - (b) Risikokapital, soweit das Risiko selbst getragen wird, abzüglich des durch Zukauf von Versicherungsschutz übertragenen Risikos
 - (c) Verhältnissatz von (b) zu (a) in vollen Prozent
 - (d) Höhe des Verhältnissatzes von (c), wenn er größer oder gleich 50 ist, andernfalls 50
 - (e) Ergebnis = (a) * (d) * 0,003

Name des PF:

Formular Nr./Seite/Version/Typ Unternehmen Reg-Nr./Pb GJ MMJJ
 706 03 1 1

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	Verhältnissätze	volle Euro	volle Euro
01	<input type="text"/>			
02	<input type="text"/>			
03		<input type="text"/>		
04		<input type="text"/>		
05				<input type="text"/>
06				
07				
08	<input type="text"/>			
09				<input type="text"/>
10				
11	<input type="text"/>			
12	<input type="text"/>			
13		<input type="text"/>		
14		<input type="text"/>		
15				<input type="text"/>

Nw 706 Seite 4

Nachweis der Eigenmittel und Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung für Pensionsfonds

Name des PF:

Formular	Unternehmen	GJ
Nr./Seite/Version/Typ	Reg-Nr./Pb	MMJJ
706 04 1 1	<input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/>

III. Zusammenfassende Übersicht

- (1) Teil I: Ergebnis
- (2) Teil II: Ergebnis
- (3) Teil III: Ergebnis
- (4) Teil IV: Ergebnis
- (5) Solvabilitätskapitalanforderung = Summe Z.1-4
- (6) Mindestkapitalanforderung = (5)/3
- (7) Mindestbetrag der Mindestkapitalanforderung
- (8) Höherer Betrag von (6) und (7)
- (9) Eigenmittel A
- (10) Eigenmittel B
- (11) davon stille Reserven laut S.1 Z.23 Sp.4
- (12) Verhältnissatz ((9) + (10)) zu (5)
- (13) Verhältnissatz ((9) + (11)) zu (8)

Zeile	Spalte 01	Spalte 02	Spalte 03	Spalte 04
	volle Euro	Verhältnissätze	volle Euro	volle Euro
01			<input type="text"/>	
02			<input type="text"/>	
03			<input type="text"/>	
04			<input type="text"/>	
05				<input type="text"/>
06				<input type="text"/>
07				<input type="text"/>
08				<input type="text"/>
09				<input type="text"/>
10				<input type="text"/>
11				<input type="text"/>
12		<input type="text"/>		
13		<input type="text"/>		

Artikel 12

Verordnung über die Finanzierung des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer (Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben) - SichLVFinV)

§ 1

Sicherungsvermögen

(1) Im Sicherungsfonds ist ein Sicherungsvermögen bereitzustellen. Der Umfang dieses Sicherungsvermögens soll 1 Promille der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen aller dem Sicherungsfonds angeschlossenen Versicherungsunternehmen betragen.

(2) Die Höhe des Sicherungsvermögens ist jährlich neu zu beziffern.

(3) Versicherungstechnische Netto-Rückstellungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind die Rückstellungen nach § 341e des Handelsgesetzbuchs ohne die Beträge, die auf das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft entfallen. Es sind die versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen zugrunde zu legen, die im Jahresabschluss des Vorjahres der Beitragserhebung gemäß § 7 Absatz 1 oder, wenn nicht vorhanden, im zuletzt aufgestellten Jahresabschluss ausgewiesen sind.

§ 2

Beteiligung am Sicherungsvermögen

(1) Jedes Mitglied des Sicherungsfonds ist am Sicherungsvermögen beteiligt. Die Höhe der Beteiligung ist nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zu ermitteln und jährlich neu zu beziffern (Soll-Beteiligung).

(2) Die Soll-Beteiligung eines Mitglieds beträgt 1 Promille seiner im Jahresabschluss des jeweiligen Vorjahres ausgewiesenen versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen multipliziert mit einem individuellen Risikofaktor und einem einheitlichen Korrekturfaktor.

(3) Für die Berechnung der Soll-Beteiligung eines Mitglieds werden versicherungstechnische Netto-Rückstellungen für Verpflichtungen aus Lebensversicherungsverträgen, deren Wert oder Ertrag sich nach Kapitalanlagen bestimmt, für die der Versicherungsnehmer das Risiko trägt oder bei denen die Leistung indexgebunden ist, mit einem Viertel ihres Betrages berücksichtigt. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt und soweit sie gemäß § 140 Absatz 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Interesse der Versicherten zur Abwendung eines Notstandes herangezogen werden kann, ist nicht zu berücksichtigen.

(4) Der individuelle Risikofaktor eines Unternehmens richtet sich nach seinem Risikomaß. Als Risikomaß gilt das Verhältnis von Eigenmitteln zu Kapitalanforderungen. Diese beiden Größen werden wie folgt festgelegt:

1. Die Kapitalanforderungen werden nach der in § 5 der Kapitalausstattungsverordnung festgelegten Berechnungsmethode ermittelt.

2. Die Eigenmittel werden auf der Grundlage des handelsrechtlichen Jahresabschlusses ermittelt und berücksichtigten
 - a) das eingezahlte Grundkapital abzüglich der eigenen Aktien oder den eingezahlten Gründungsstock,
 - b) die Kapitalrücklage und die Gewinnrücklagen,
 - c) den sich nach Abzug der auszuschüttenden Dividenden ergebende Gewinnvortrag
 - d) nachrangige Verbindlichkeiten, soweit sie nach den für das Unternehmen geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen als eigenmittelfähig ausgestaltet anerkannt werden und soweit sie die unter Satz 4 bis 6 genannten Anrechnungsgrenzen nicht überschreiten,
 - e) die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie zur Deckung von Verlusten verwendet werden darf und soweit sie nicht auf festgelegte Überschussanteile entfällt.

Als Abzugsposten sind von der Summe nach Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis e abzusetzen

1. ein um die auszuschüttenden Dividenden erhöhter Verlustvortrag,
2. die in der Bilanz ausgewiesenen immateriellen Werte,
3. Beteiligungen im Sinne des § 7 Nummer 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes an Kreditinstituten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 und 7 bis 11 des Kreditwesengesetzes, an Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 des Kreditwesengesetzes und an Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 des Kreditwesengesetzes,
4. Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeit im Sinne des Satzes 2 Nummer 2 d) an den unter Nummer 3 genannten Unternehmen, an denen das Unternehmen eine Beteiligung hält oder mit dem zusammen es Mitglied einer horizontalen Unternehmensgruppe im Sinne des § 7 Nummer 15 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist,
5. Beteiligungen an und Forderungen aus nachrangigen Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsunternehmen im Sinne des § 7 Nummer 33, Versicherungsunternehmen eines Drittstaates im Sinne des § 7 Nummer 34, Versicherungs-Holdinggesellschaften im Sinne des § 7 Nummer 31 und gemischten Finanzholdinggesellschaften im Sinne des § 7 Nummer 10 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Eigenmittelfähige nachrangige Verbindlichkeiten werden, wenn sie eine unbegrenzte Laufzeit aufweisen, berücksichtigt soweit sie 50 Prozent der nach Satz 2 Nummer 1 ermittelten Kapitalanforderung und 50 Prozent der Eigenmittel nicht übersteigen. Ist ihre Laufzeit begrenzt, werden sie bis zu einer Höhe berücksichtigt, die 25 Prozent der Kapitalanforderung und 25 der Eigenmittel nicht übersteigt. Insgesamt können eigenmittelfähige nachrangige Verbindlichkeiten maximal bis zu einer 50 Prozent der ermittelten Kapitalanforderung und 50 Prozent der Eigenmittel nicht übersteigenden Höhe als Eigenmittel Anrechnung finden.

(5) Die Mitglieder werden nach der Höhe ihres Risikomaßes in eine Rangfolge gestellt. Diese Rangfolge wird in drei Kategorien unterteilt:

1. Mitglieder mit günstigem Risikomaß (Kategorie 1),

2. Mitglieder mit ungünstigem Risikomaß (Kategorie 3) sowie
3. übrige Mitglieder (Kategorie 2).

Der Kategorie 1 gehören die Mitglieder mit dem günstigsten Risikomaß an, deren versicherungstechnische Netto-Rückstellungen in der Summe 20 Prozent der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen aller Mitglieder betragen. Der Kategorie 3 gehören die Mitglieder mit dem ungünstigsten Risikomaß an, deren versicherungstechnische Netto-Rückstellungen in der Summe 20 Prozent der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen aller Mitglieder betragen. Das letzte Mitglied in den Rangfolgen beginnend mit dem günstigsten oder ungünstigsten Risikomaß, bei dem durch die Zurechnung seiner versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen der Anteil von 20 Prozent jeweils überschritten wird, gehört noch der Kategorie 1 oder 3 an. Für die Ermittlung der Rangfolge gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Für die Mitglieder der Kategorie 1 gilt ein Risikofaktor von 0,75. Für die Mitglieder der Kategorie 3 gilt ein Risikofaktor von 1,25. Für die Mitglieder der Kategorie 2 gilt ein individueller Risikofaktor, der sich innerhalb des Spektrums von 0,75 und 1,25 von Unternehmen zu Unternehmen linear, bezogen auf das Risikomaß, erhöht.

(7) Der einheitliche Korrekturfaktor ist so zu bemessen, dass die Summe der Soll-Beteiligungen aller Mitglieder dem Sicherungsvermögen gemäß § 1 Absatz 1 entspricht.

§ 3

Jahresbeiträge und Anteile am Sicherungsvermögen

(1) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten. Die Summe der Jahresbeiträge aller Mitglieder darf 0,2 Promille der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen aller Mitglieder nicht übersteigen. Entsprechend ihren Jahresbeiträgen werden den Mitgliedern jeweils zum Zeitpunkt der Zahlung Anteile am Sicherungsvermögen zugeordnet. Die Beitragspflicht beginnt mit Zugehörigkeit zum Sicherungsfonds.

(2) Der Wert eines Anteils am Sicherungsvermögen ergibt sich zu jedem Bewertungsstichtag aus dem Zeitwert des Sicherungsvermögens dividiert durch die Zahl der den Mitgliedern des Sicherungsfonds bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt zugeordneten Anteile. Bei der ersten beim Sicherungsfonds eingehenden Beitragszahlung wird einer Beitragszahlung von einem Euro ein Anteil zugeordnet.

(3) Die tatsächliche Beteiligung eines Mitglieds am Sicherungsvermögen (Ist-Beteiligung) bemisst sich nach der Anzahl der ihm zugeordneten Anteile. Der Sicherungsfonds teilt den Mitgliedern die Anzahl der ihnen zugeordneten Anteile, deren Zeitwert sowie die Anzahl der insgesamt vorhandenen Anteile zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit.

(4) Die Ist-Beteiligung eines Mitglieds am Fondsvermögen ist zur Bedeckung seiner versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne der §§ 341e bis 341h des Handelsgesetzbuches geeignet.

§ 4

Höhe der Jahresbeiträge

(1) Der Sicherungsfonds ermittelt einmal jährlich zum Bewertungsstichtag gemäß § 7 Absatz 2 für jedes Mitglied die Differenz zwischen seiner Soll-Beteiligung und dem Zeitwert seiner Ist-Beteiligung.

(2) Übersteigt die Soll-Beteiligung eines Mitglieds den Zeitwert seiner Ist-Beteiligung, so ist die Differenz unter Berücksichtigung von § 3 Absatz 1 Satz 2 als Jahresbeitrag zu zahlen.

(3) Übersteigt der Zeitwert der Ist-Beteiligung die Soll-Beteiligung, wird die Differenz an das Mitglied ausbezahlt. Seine Anteile am Sicherungsfonds reduzieren sich entsprechend.

(4) Weicht der Zeitwert der Ist-Beteiligung absolut um nicht mehr als 5 Prozent von der Soll-Beteiligung ab, so kann der Sicherungsfonds nach billigem Ermessen von einer Beitragshebung bzw. Auszahlung absehen.

(5) Im ersten Jahr, in dem durch den Sicherungsfonds Jahresbeiträge erhoben werden, werden für die Berechnungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 anstatt der vollen Soll-Beteiligung ein Fünftel der Soll-Beteiligung, im zweiten Jahr zwei Fünftel, im dritten Jahr drei Fünftel und im vierten Jahr vier Fünftel zugrunde gelegt.

(6) Tritt ein Mitglied in den Sicherungsfonds ein, nachdem der Sicherungsfonds bereits Jahresbeiträge erhoben hat, kann zur Vermeidung von Härten eine Beitragszahlung in Raten vereinbart werden.

§ 5

Sonderbeiträge und Kreditaufnahme

(1) Genügen die Mittel des Sicherungsfonds nicht zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben, sind Sonderbeiträge zu erheben. Die Sonderbeiträge müssen unter Berücksichtigung der erwarteten Mittelzuflüsse, insbesondere der Prämieinnahmen und Veräußerungserlöse, sowie der Fehlbeträge der übernommenen Versicherungsverträge und der entstehenden Verwaltungs- und sonstigen Kosten gewährleisten, dass der Sicherungsfonds über ausreichende Mittel zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben verfügt.

(2) Die Erhebung von Sonderbeiträgen ist pro Kalenderjahr auf 1 Promille der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen aller Mitglieder begrenzt. Die Sonderbeiträge können in mehreren Tranchen erhoben werden. Für einen Sicherheitsfall darf nicht mehr als 1 Promille der Summe der versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen aller Mitglieder als Sonderbeitrag erhoben werden, wobei die versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen des nach § 222 Absatz 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ausgeschiedenen Mitglieds außer Betracht bleiben.

(3) Zur Zahlung von Sonderbeiträgen sind diejenigen Mitglieder verpflichtet, die diesem zum Zeitpunkt der Anforderung des Sonderbeitrags angehören.

(4) Die Beteiligung des einzelnen Mitglieds am insgesamt zu erhebenden Sonderbeitrag bemisst sich nach dem Verhältnis seiner Soll-Beteiligung zur Summe der Soll-Beteiligungen der Mitglieder, wobei die Soll-Beteiligung des nach § 222 Absatz 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ausgeschiedenen Mitglieds außer Betracht bleibt. Maßgebend sind die bei der letzten Erhebung von Jahresbeiträgen festgestellten Werte.

(5) Entsprechend ihrer Sonderbeiträge werden den Mitgliedern zum Zeitpunkt der Zahlung Anteile am Sicherungsfonds zugeordnet.

(6) Der Sicherungsfonds kann ein Mitglied mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ganz oder zum Teil von der Zahlung eines Sonderbeitrages befreien, wenn ansonsten die Voraussetzungen des § 314 Absatz 1 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes erfüllt wären. Die Sonderbeiträge der anderen Mitglieder erhöhen sich in diesem Fall entsprechend dem Verhältnis ihrer Soll-Beteiligungen untereinander.

(7) Reichen die Sonderbeiträge nicht aus, kann der Sicherungsfonds Kredite aufnehmen, um den gemäß § 222 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu ermittelnden erforderlichen Betrag aufzubringen. Als Kredite gelten auch Mittel, die dem Sicherungsfonds im Falle der Übertragung der Aufgaben und Befugnisse des Sicherungsfonds auf eine juristische Person des Privatrechts gemäß § 224 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes aus dem freien Vermögen dieser juristischen Person des Privatrechts zur Verfügung gestellt werden.

§ 6

Befreiung von der Beitragspflicht

Die Protektor Lebensversicherungs-AG, Berlin, ist von der Pflicht zur Zahlung von Jahres- und Sonderbeiträgen gemäß den §§ 3 und 5 dieser Verordnung befreit. Die versicherungstechnischen Netto-Rückstellungen der Protektor Lebensversicherungs-AG bleiben bei der Berechnung der Beiträge der übrigen Mitglieder außer Ansatz.

§ 7

Erhebung der Beiträge

(1) Die Jahresbeiträge (§ 3) sind spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres, die Sonderbeiträge (§ 5) bei Bedarf zu erheben. Ihre Höhe ist vom Sicherungsfonds zu ermitteln und durch Bescheid festzusetzen.

(2) Jeder Erhebung von Jahresbeiträgen geht ein Bewertungsstichtag voraus. Der Bewertungsstichtag liegt jeweils zehn Arbeitstage vor dem Tag der Beitragserhebung.

(3) Die Mitglieder haben dem Sicherungsfonds die zur Ermittlung der Jahresbeiträge gemäß § 3 erforderlichen Daten bis spätestens zum 31. August eines jeden Jahres zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Richtigkeit und Vollständigkeit der dem Sicherungsfonds zur Verfügung gestellten Daten ist durch eine schriftliche Erklärung des Vorstandes des jeweiligen Mitglieds dem Sicherungsfonds gegenüber zu bestätigen.

(5) Die Ordnungsmäßigkeit der Ermittlung der dem Sicherungsfonds zur Verfügung gestellten Daten ist durch einen uneingeschränkten Vermerk des Abschlussprüfers des jeweiligen Mitglieds dem Sicherungsfonds gegenüber zu bestätigen.

(6) Die Beiträge sind jeweils einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig.

(7) Werden Beiträge zum Fälligkeitszeitpunkt nicht entrichtet, gerät das Mitglied des Sicherungsfonds in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

(8) Die fälligen Beiträge werden im Verzugszeitraum taggenau in Höhe des Euribors zuzüglich 5 Prozent pro Jahr verzinst. Für jede nach Fälligkeit ergehende Mahnung wird 1 Prozent des ausstehenden Betrages zur pauschalen Abgeltung der Verwaltungskosten erhoben.

§ 8

Ergebnisse des Sicherungsfonds

Überschüsse des Sicherungsfonds werden im Folgejahr an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Ist-Beteiligungen am Ende des betreffenden Geschäftsjahres ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt spätestens einen Monat nach Feststellung des Jahresabschlusses des Sicherungsfonds.

§ 9

Verwendung des Sicherungsvermögens

Wird das Sicherungsvermögen für die Sanierung eines übernommenen Versicherungsbestandes verwendet, so ist das hierfür eingesetzte Kapital aus den Überschüssen des übernommenen Versicherungsbestandes an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligungen am Kapitaleinsatz zurückzuzahlen, sobald die Aufsichtsbehörde festgestellt hat, dass die Sanierung des Bestandes abgeschlossen ist. Der Kapitaleinsatz des nach § 222 Absatz 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ausgeschiedenen Mitglieds wird hierbei nicht berücksichtigt.

§ 10

Ausscheiden aus dem Sicherungsfonds

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Sicherungsfonds aus, wird ihm der Zeitwert seiner Ist-Beteiligung zum Ausscheidungszeitpunkt ausbezahlt. Zur Abgeltung der Verwaltungskosten in Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Mitglieds wird ein pauschaler Abschlag in Höhe von 1 Prozent des zurückzuzahlenden Betrages erhoben.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt keine Auszahlung, wenn ein Mitglied aus dem Sicherungsfonds ausscheidet, weil dessen Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb gemäß § 222 Absatz 7 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (Bestandsübertragung auf den Sicherungsfonds) erlischt. Seine Anteile am Sicherungsfonds gehen mit dem Erlöschen der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb entschädigungslos unter.

(3) Etwaige Ansprüche des ausscheidenden Mitglieds nach § 9 bleiben unberührt.

§ 11

Übergangsvorschrift

Die Vorschriften dieser Verordnung sind erstmals auf die Jahresbeiträge für das Jahr 2016 anzuwenden.

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zum 1. Januar 2016 tritt das bisherige Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) außer Kraft und wird – unter demselben Titel - durch ein neues Gesetz ersetzt (Artikel 3 Absatz 1, Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434)). Anlass für die Neuregelung ist die Umsetzung der EU-Richtlinie 2009/138/EG (ABl. L 335 vom 17. Dezember 2009), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/51/EU (ABl. L 153 vom 22. Mai 2014) geändert worden ist, zum Stichtag 1. Januar 2016. Eine Folge der VAG-Änderung ist, dass die im bisherigen Gesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen außer Kraft treten und neue, geänderte, an ihre Stelle treten.

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die geänderte Aufgabenverteilung zwischen europäischem und nationalem Recht ändert sich bei den meisten Verordnungsermächtigungen der Anwendungsbereich. Außerdem könnte der Wegfall der bisherigen Verordnungsermächtigungen teilweise dazu führen, dass bestehende Verordnungen nicht mehr von der Exekutive geändert oder aufgehoben werden können. Um die Handlungsfähigkeit der Aufsicht zu gewährleisten ist es daher zweckmäßig, die betroffenen Rechtsverordnungen neu zu erlassen.

Mit der vorliegenden Artikelverordnung werden sämtliche Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Versicherungsaufsichtsgesetzes neu erlassen mit der Ausnahme folgender Verordnungen:

- Verordnung zur Freistellung von Versicherungsunternehmen von der Aufsicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 16. April 1988 (BGBl. I S. 529)
- Verordnung zur Freistellung von Versicherungsunternehmen von der Aufsicht nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 12. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2963)
- Verordnung zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1991 über die Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (91/371/EWG) vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3202)
- Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen eines Sicherungsfonds für die Lebensversicherung an die Protaktor Lebensversicherungs-AG vom 11. Mai 2006 (BGBl. I S. 1170)
- Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen eines Sicherungsfonds für die Krankenversicherung an die Medicator AG vom 11. Mai 2006 (BGBl. I S. 1171)
- RfB-Verordnung vom 10. März 2015 (BGBl. I S. 300).

Bei den ersten fünf dieser Verordnungen ändern sich die Ermächtigungsgrundlagen und der Anwendungsbereich der Verordnungen inhaltlich nicht, so dass ein Neuerlass nicht notwendig ist. Die RfB-Verordnung ist die einzige der Rechtsverordnungen, zu deren Erlass die Zustimmung des Bundesrats erforderlich ist, so dass es zweckmäßig ist, Änderungen in einem gesonderten Verfahren vorzunehmen. Ebenso wird die Inhaberkontroll-

verordnung nicht in dieser Verordnung berücksichtigt, weil sie aufgrund anderer Gesetzesänderungen, die Kreditinstitute betreffen, geändert werden muss und es zweckmäßig ist, die Änderungen in einem Verfahren zu bündeln.

Die neu erlassenen Verordnungen bleiben grundsätzlich inhaltlich unverändert, soweit nicht europarechtliche Vorgaben Anpassungen verlangen. Derartige Anpassungen ergeben sich insbesondere im Hinblick auf die bisherige Versicherungsvergütungsverordnung, da die EU-Kommission in Artikel 275 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015 S. 1) insoweit eine ausführliche Regelung getroffen hat und im Hinblick auf die Deckungsrückstellungsverordnung. Der Eigenmittelbedarf eines Versicherungsunternehmens wird unter Solvency II nicht mehr wie bisher auf der Grundlage der Handelsbilanz ermittelt. Daher ist die bisher in Artikel 20 der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (ABl. L 345 vom 19.12.2002, S. 1) enthaltene Regelung über den Höchstzinssatz bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen ersatzlos entfallen. Entsprechend sind die §§ 2 bis 3 der Deckungsrückstellungsverordnung künftig nicht mehr auf Versicherungsunternehmen anwendbar, für die Solvency II gilt.

Lediglich in Kapitel 4 der Krankenversicherungsaufsichtsverordnung wurde eine Neuregelung aufgenommen. Sie betrifft das Verfahren, dass bei Prämienanpassungen zu berücksichtigen ist. In seiner bisherigen Form erlaubt dieses Verfahren nicht, den Änderungsbedarf aufgrund der fortdauernden Niedrigzinsphase angemessen zu berücksichtigen.

II. Gesetzesfolgen

Der Entwurf bezweckt im Wesentlichen die Minimierung des sich aus dem Inkrafttreten von Solvency II ergebenden Umstellungsaufwandes für die der Versicherungsaufsicht unterliegenden Unternehmen. Dieses Ziel wird erreicht, indem bestehende Verwaltungsverfahren weiter genutzt werden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Anlässlich der Neufassung werden die Verordnungen teilweise neu gegliedert, so dass sich eine Verbesserung der Transparenz ergibt. Grundsätzlich ergibt sich aus den Änderungen jedoch keine wesentliche Vereinfachung des Aufsichtsverfahrens.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Rechtsetzungsvorhaben ist erforderlich, um Rechtssicherheit zu schaffen und um den Schutz der Versicherten auch künftig sicher zu stellen. Sonstige Aspekte der Nachhaltigkeit werden von dem Rechtsetzungsvorhaben nicht berührt.

3. Aspekte der Gleichstellung

Der Verordnungsentwurf enthält ausschließlich fachbezogene Regelungen, sodass sich keine gleichstellungspolitischen Aspekte ergeben.

4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

5. Erfüllungsaufwand

Der durch diese Verordnung verursachte Erfüllungsaufwand kann nur im Zusammenhang mit demjenigen der Verordnung zur Aufhebung von Verordnungen aufgrund des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom ... (BGBl. I 2015 S. ... und dem der Artikel 3 Absatz 2 Nummer 4 und 5 des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen richtig beurteilt werden, da es sich um einen zusammenhängenden Regelungsvorgang handelt, der nur aus formalen Gründen auf mehrere Gesetze aufgeteilt ist. Danach ergeben sich folgende Ergebnisse

	Aufhebung	Neu-Erlass	Saldo
Erfüllungsaufwendungen Wirtschaft			
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand ieS	-604.804,83 €	232.998,58 €	-371.806,25 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand ieS	0	0	0
Wiederkehrende Informationspflichten	-277.434,82 €	129.875,02 €	-147.559,81 €
Einmalige Informationspflichten	0	0	0
Erfüllungsaufwand Verwaltung			
Wiederkehrender Erfüllungsaufwand	-50.826,42 €	19.164,65 €	-31.661,77 €
Einmaliger Erfüllungsaufwand	0	0	0
Erfüllungsaufwand Bürger	0	0	0

Die Angaben beziehen sich nur auf den durch deutsche Gesetze verursachten Aufwand. Der Aufwand, der durch die ab dem 1. Januar 2016 direkt anwendbaren Regelungen der Europäischen Union verursacht wird, ist in diesen Zahlen nicht enthalten.

6. Weitere Kosten

Sonstige direkte oder indirekte Kosten ergeben sich nicht.

7. Weitere Gesetzesfolgen

Für Verbraucherinnen und Verbraucher ergeben sich keine Änderungen. Insbesondere bleiben die aufsichtsrechtlichen Vorgaben für die Überschussbeteiligung in der Lebens- und Krankenversicherung unverändert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Versicherungs-Meldeverordnung)

Mit dieser Rechtsverordnung wird von der Verordnungsermächtigung des § 34 Absatz 2 Satz 1 VAG Gebrauch gemacht.

Ab dem 1. Januar 2016 werden Unternehmen, die unter die Solvabilität II Richtlinie fallen, in erheblichem Umfang auf europäischer Ebene vorgegebenen, harmonisierten neuen Berichtspflichten unterliegen. Diese Berichtspflichten werden durch die delegierte Verordnung (EU) Nr. 2015/35 und durch technische Durchführungsstandards der EU-Kommission konkretisiert. Die technischen Durchführungsstandards liegen erst als Entwurf vor.

Die Novelle des Versicherungsaufsichtsgesetzes durch das Gesetz zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015, mit der die Solvabilität II Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wird, enthält daher kaum Regelungen zu den neuen Berichtspflichten. Um sicherzustellen, dass die nach europäischen Vorgaben elektronisch zu liefernden Daten von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) auch angenommen und verarbeitet werden können, muss die Einhaltung bestimmter formaler und technischer Anforderungen sichergestellt sein. Diese konnten mangels Ermächtigungsgrundlage auf europäischer Ebene nicht mit geregelt werden. Auf nationaler Ebene wurde daher bei Umsetzung der Solvabilität II Richtlinie in nationales Recht eine Ermächtigung im Versicherungsaufsichtsgesetz vorgesehen, mit der die erforderlichen formalen und technischen Vorgaben durch die vorliegende Verordnung gemacht werden können.

Soweit sie in den Anwendungsbereich der Solvabilität II-Richtlinie fallen und ihnen durch die Aufsichtsbehörde keine Erleichterungen bei den Berichtsanforderungen nach Artikel 35 Absatz 6 der Richtlinie 2009/138/EG („Solvabilität II“) eingeräumt werden, müssen Versicherungsunternehmen außerdem statistische Meldepflichten für die ESZB-Versicherungsstatistik gegenüber der Europäischen Zentralbank (EZB) erfüllen. Zu diesem Zweck sind die Meldevordrucke für die Solvabilität II-Berichtspflichten für EZB-Zwecke in Zusammenarbeit der EZB und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) ergänzt worden. Weiter sind zusätzliche reine EZB-Meldevordrucke von den betroffenen Unternehmen auszufüllen. Die Meldungen erfolgen über die Bundesanstalt, die die eingehenden Daten an die Deutsche Bundesbank weiterleitet, wo sie validiert werden. Sofern Korrekturmeldungen erforderlich werden, erhalten die Unternehmen die entsprechende Information über die Deutsche Bundesbank. Die Korrekturmeldungen sind bei der Bundesanstalt einzureichen, die sie an die Deutsche Bundesbank weiterleitet. Die Deutsche Bundesbank sorgt für die Weiterleitung der erforderlichen Informationen an die EZB.

Um die Entgegennahme der EZB-Meldungen über den Meldeweg Bundesanstalt sicherzustellen regelt diese Verordnung auch die einzuhaltenden formalen Eingangsvoraussetzungen. Die inhaltliche Validierung der übersandten Daten wird dann nicht mehr bei der Bundesanstalt vorgenommen, die die eingehenden Daten nicht verarbeitet sondern lediglich an die Deutsche Bundesbank weiterleitet.

Gegenwärtig noch nicht über diese Verordnung geregelt ist die rein nationale Berichterstattung gegenüber der Bundesanstalt. Diese ist zurzeit noch nicht auf eine ausschließlich elektronische Übermittlung ausgerichtet.

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Diese Verordnung findet auf alle unter der Aufsicht der Bundesanstalt stehenden Unternehmen Anwendung, die Berichtspflichten nach Solvabilität II auf Unternehmens- oder Gruppenebene unterliegen. Auf Unternehmensebene sind das Erst und Rückversicherungsunternehmen, auf Gruppenebene können dies neben beteiligten Erst- und Rückversicherungsunternehmen auch Versicherungs-Holdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften sein.

Nummer 3 legt fest, dass auch in den Anwendungsbereich von Solvabilität II fallende Unternehmen, die statistische Meldepflichten gegenüber der Europäischen Zentralbank unterliegen bestimmte Anforderungen für den Meldeweg über die Bundesanstalt einzuhalten haben.

Zu § 2 (Art und Weise der Datenübermittlung)

Sämtliche Meldepflichten, denen Unternehmen nach der Solvabilität II-Richtlinie und ihrer Konkretisierung in der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/35 und den technischen Durchführungsstandards zum Berichtswesen und zur Offenlegung unterliegen, sind nach

Artikel 313 der delegierten Verordnung in elektronischer Form an die Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Für Berichtspflichten im Rahmen der Gruppenaufsicht gilt diese Regelung entsprechend. Dabei sind auf Unternehmens- und auf Gruppenebene die in der delegierten Verordnung festgelegten Einreichungsfristen zu beachten. In den ersten drei Berichtsjahren gelten auf beiden Ebenen nach dem in § 344 des Versicherungsaufsichtsgesetzes umgesetzten Artikel 308b Absatz 7 der Richtlinie 2009/138/EG verlängerte Einreichungsfristen, die sukzessive reduziert werden.

Sämtliche elektronische Daten sind über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der Bundesanstalt, das sogenannte MVP-Portal, einzureichen. Dafür müssen sich Unternehmen zunächst bei der Bundesanstalt für diese Art der Datenübermittlung registrieren lassen. Danach haben sie auf der Internetseite der Bundesanstalt einen Schnellzugriff auf das MVP-Portal.

Für die Benutzung des MVP-Portals müssen bestimmte Anforderungen eingehalten werden, die den Unternehmen jeweils in aktueller Fassung über Handbücher und Schnittstellenbücher zur Verfügung gestellt werden. Diese Anleitungen finden die Unternehmen über den Link zum MVP-Portal auf der Internetseite der Bundesanstalt.

Zu § 3 (Datenformate)

Die Bundesanstalt unterliegt Vorgaben der Europäischen Aufsichtsbehörden für Versicherungswesen und betriebliche Altersversorgung hinsichtlich der Art und Weise der Datenübermittlung. Es ist zweckmäßig, wenn für die Datenübermittlung zwischen diesen Unternehmen und der Bundesanstalt vergleichbare Verfahren festgelegt werden. Technische Einzelheiten bestimmt die Aufsichtsbehörde.

Zu § 4 (Datenqualität und Vollständigkeit der Übermittlung)

Aus Gründen der Qualitätssicherung werden von der Bundesanstalt nur vollständige Datensätze angenommen. Soweit Daten korrigiert oder aktualisiert werden müssen, ist deshalb die erneute Einreichung eines vollständigen Datensatzes erforderlich.

Sind Unternehmen von der Vorlage bestimmter Daten von der Aufsichtsbehörde befreit worden, stellt der vorzulegende reduzierte Datensatz für diese Unternehmen den vollständigen Datensatz dar und es erfolgt keine Zurückweisung der Datenübermittlung. Unternehmen müssen auch nicht sämtliche vorgesehenen Meldungen machen. Diese gelten zum Teil alternativ oder nur unter bestimmten Voraussetzungen, Soweit Unternehmen für bestimmte Berichte nicht vorlagepflichtig sind, steht es der Vollständigkeit der Datenlieferung nicht entgegen, wenn kein volles Set an Meldevordrucken eingereicht wird.

Die für die Europäische Zentralbank bestimmten, über die Bundesanstalt eingereichten statistischen Informationen sollen zwar grundsätzlich als ein Paket an die Bundesanstalt geliefert werden. Das Fehlen oder die Unvollständigkeit der Daten für die Europäische Zentralbank hindert aber nicht die Entgegennahme der für die Bundesanstalt bestimmten Daten.

Soweit für narrative Berichte gleiche Fristen gelten, kann ohne Verstoß gegen den Vollständigkeitsgrundsatz eine getrennte Übermittlung im Rahmen der Fristen erfolgen.

Ebenfalls zur Qualitätssicherung unterliegen in XBRL eingereichte quantitative Daten, die auch an die Europäische Aufsichtsbehörde für Versicherungen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) weitergegeben werden müssen, einer Validierung. Diese wird von EIOPA in die XBRL-Taxonomie integriert. Dabei sind einige Regeln der XBRL-Taxonomie deaktiviert und führen nicht dazu, dass ein Unternehmen an der Validierung scheitert. Validierungsregelungen außerhalb der Taxonomie, die eingehalten werden müssten, bestehen nicht. Es sind weiter besondere „Filing Rules for Solvency II Reporting“ (Einreichungsregeln) einzuhalten. Der Zugriff der auf die Einhaltung der taxonomi-

schen Validierung verpflichteten Unternehmen auf die XBRL-Taxonomie ist diesen jederzeit über die EIOPA Website möglich. Dort erhalten sie auch alle weiteren Informationen, die sie in die Lage versetzen, ihre Berichtspflichten gegenüber der Bundesanstalt in der erforderlichen Datenqualität zu erfüllen. Die Unternehmen haben dabei die Möglichkeit sich über einen RSS feed über die für sie relevante Aktualisierungen an den Dokumenten zur Sicherstellung der nötigen Datenqualität zeitnah zu informieren.

Um unbrauchbare Daten von Anfang an auszusortieren sind weiter bestimmte zwingende Ausfüllungshinweise einzuhalten, die in den technischen Durchführungsstandards zum Berichtswesen festgelegt sind. Außerdem müssen einige einfache zusätzliche Regelungen von Seiten der Bundesanstalt eingehalten werden. So dürfen die angegebenen Berichtszeiträume nicht vor 2014 oder in der Zukunft liegen und das einreichende Unternehmen muss auch für die Verwendung des MVP-Portals bei der Bundesanstalt registriert sein. Die entsprechenden Informationen sind am MVP-Portal hinterlegt.

Zu § 5 (Unternehmenskennung)

Die Norm regelt nicht ausdrücklich die Art der Unternehmenskennung. Aufgrund europäischer Vorgaben kommt hierfür nur die Verwendung eines sogenannten legal entity identifier codes (LEI-Code) in Frage. Der Code besteht aus einer 20stelligen alphanumerischen Kennung, die von einer Stiftung mit Sitz in der Schweiz verteilt wird. Die Kosten für den Erwerb des LEI-Codes und für das Recht ihn weiterhin zu benutzen, stellen auch für kleinere Unternehmen einen zumutbaren Kostenaufwand dar. Die Verwendung des LEI-Codes erleichtert die Auswertung von Daten durch die Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Kapitalanlage von Unternehmen und trägt zur Verbesserung des Datenaustausches zwischen den Aufsichtsbehörden bei.

Der LEI-Code ist nur in der Meldung selbst zu verwenden. Auf dem Namen der Meldung ist der schnellen Identifizierung des betroffenen Unternehmens wegen die von der Bundesanstalt den Unternehmen bei Zulassung zugeteilte vierstellige Registernummer anzugeben, die grundsätzlich für jede nicht mündliche Kommunikation von Unternehmen mit der Bundesanstalt der Aufsichtsbehörde gegenüber anzugeben ist.

Für die Berichterstattung auf Gruppenebene gilt ebenfalls, dass LEI-Codes für die Unternehmen anzugeben sind, über die im Rahmen der Gruppenberichterstattung Informationen übermittelt werden. Verpflichtetes Unternehmen bei der Sicherstellung, dass LEI-Codes vorhanden sind, ist dabei das gegenüber der Aufsichtsbehörde berichtspflichtige Unternehmen. Dieses muss gegebenenfalls die Kosten tragen, wenn Rechtsträger innerhalb der Gruppe, die im Rahmen der Gruppenberichterstattung anzugeben sind, nicht aufgrund eigener Verpflichtung über einen LEI-Code verfügen und anders deren Codierung nicht sichergestellt werden kann.

Zu § 6 (Zurückweisung von Daten)

Übermittelte Daten, die nicht den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen, werden vom IT-System der Bundesanstalt zurückgewiesen und gelten damit als nicht eingegangen. Unternehmen können und müssen sich durch Abfrage beim MVP-Portal der Bundesanstalt informieren, ob Daten zurückgewiesen wurden, weil Formatvorschriften verletzt wurden oder Datenqualität und Unternehmenskennung mangelhaft waren. Dadurch können sie feststellen, ob sie ihre Berichterstattungspflicht erfüllt haben oder ein Compliance-Verstoß eintritt, wenn sie die Datenübermittlung nicht vollständig und korrekt wiederholen. Ohne die Überprüfung, ob die Datenübermittlung formal korrekt war und deshalb gelungen ist, könnten für ein nicht fristgerecht berichtendes Unternehmen negative Konsequenzen die Folge sein. Soweit dies vorgesehen ist, kann eine nicht fristgerechte Berichterstattung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Wiederholte Verstöße gegen Fristen können außerdem aufsichtsrechtliche Maßnahmen, wie eine Überprüfung der Ge-

schäftsorganisation bis hin zur Überprüfung der Eignung von Vorstandsmitgliedern nach sich ziehen.

Zu § 7 (Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Zentralbank)

Auch soweit die Bundesanstalt für die Europäische Zentralbank bestimmte Daten nur entgegennimmt und an die Deutsche Bundesbank zur Validierung weiterleitet, müssen bestimmte formale Mindestvoraussetzungen von den berichtspflichtigen Unternehmen erfüllt werden, damit die eingehenden Meldungen bei der Bundesanstalt angenommen werden können.

Die einzureichenden Daten sind mit den gleichen Fristen vorzulegen, die für die Berichterstattung nach Solvabilität II gelten und sollen grundsätzlich als ein Paket zusammen mit den quantitativen Daten nach Solvabilität II bei der Bundesanstalt eingehen. Anders als bei den für die Bundesanstalt bestimmten Daten findet keine XBRL_ oder anderweitige Validierung der für die Europäische Zentralbank eingehenden Daten statt. Diese wird erst nach Weiterleitung der Daten an die Deutsche Bundesbank durch die Bundesbank vorgenommen. Fehlerprotokolle und Rückfragen erhalten die betroffenen Unternehmen deshalb ausschließlich über die Deutsche Bundesbank. Soweit Korrekturmeldungen erforderlich werden sind diese aber wiederum über die Bundesanstalt einzureichen.

Zu § 8 (Übergangsvorschrift)

Diese Verordnung findet erstmalig mit dem Start des neuen Solvabilität II Aufsichtsregimes am 1. Januar 2016 Anwendung. Das gilt auch soweit Meldepflichten gegenüber der Europäischen Zentralbank über die Bundesanstalt eingereicht werden. Unternehmen müssen bereits die vierteljährliche quantitative Berichterstattung gegenüber der Bundesanstalt, die im Verlauf des Jahres 2016 vorzulegen ist, sowie das sogenannte Day One Reporting nach Artikel 314 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/35 unter Berücksichtigung der Anforderungen dieser Verordnung übermitteln.

Zu Artikel 2 (Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme im Versicherungsbereich)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die EU-Kommission hat in Artikel 275 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015 S. 1) die Vergütungspolitik von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen detailliert geregelt. Da die Versicherungsaufsicht unter Solvency II nicht mehr dem Prinzip der Mindestharmonisierung folgt, muss diese Regelung als abschließend – für die betroffenen Unternehmen – angesehen werden. Parallele nationale Regelungen sind daneben nicht mehr möglich, weshalb die betroffenen Unternehmen vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden.

Für die Gruppenaufsicht (Artikel 246) und Versicherungs-Zweckgesellschaften (Artikel 324 Absatz 2) enthält die Solvency II-Richtlinie zwar allgemeine Vorgaben für das Governance-System, jedoch keine expliziten Vorgaben zu Vergütungssystemen. Insoweit bleibt es daher bei der nationalen Regelungskompetenz. Dasselbe gilt für kleine Versicherungsunternehmen, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und sonstige Versicherungsunternehmen, deren Aufsicht nicht unter die Solvency II-Richtlinie fällt.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 2 VersVergV (alt).

Zu § 3 (Allgemeine Anforderungen)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 3 VersVergV (alt).

Zu § 4 (Besondere Anforderungen)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 4 VersVergV (alt).

Zu § 5 (Anforderungen auf Versicherungsgruppen- und Finanzkonglomeratsebene)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 5 VersVergV (alt).

Zu § 6 (Anpassung bestehender Vereinbarungen)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 6 VersVergV (alt).

Zu Artikel 3 (Verordnung über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Versicherungsunternehmen durch einen unabhängigen Sachverständigen)

Mit dieser Rechtsverordnung wird von der Verordnungsermächtigung des § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 VAG Gebrauch gemacht.

Zu § 1 (Anwendungsbereich, Prüfungszeitraum)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 1 SachvPrüfV (alt). In Absatz 1 ändert sich eine Verweisung auf das Versicherungsaufsichtsgesetz.

Zu § 2 (Gegenstand und Umfang der Prüfung)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 2 SachvPrüfV (alt).

Zu § 3 (Unabhängiger Sachverständiger)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 3 SachvPrüfV (alt).

Zu § 4 (Allgemeiner Teil des Prüfungsberichtes)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 4 SachvPrüfV (alt).

Zu § 5 (Besonderer Teil des Prüfungsberichtes)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 5 SachvPrüfV (alt).

Zu § 6 (Prüfungsvermerk)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 6 SachvPrüfV (alt).

Zu § 7 (Vorlagefrist)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 7 SachvPrüfV (alt).

Zu § 8 (Übergangsvorschriften)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 8 SachvPrüfV (alt). Sie gewährleistet den reibungslosen Wechsel von der SachPrüfV (alt) zur neuen Regelung.

Zu Artikel 4 (Verordnung über Verordnung über die versicherungsmathematische Bestätigung, den Erläuterungsbericht und den Angemessenheitsbericht des Verantwortlichen Aktuars)

Mit dieser Rechtsverordnung wird von der Verordnungsermächtigung des § 145 Absatz 4 VAG zur Lebensversicherung Gebrauch gemacht. Die Verordnungsermächtigung gilt aufgrund der §§ 212 Absatz 1 VAG, 219 Absatz 1 und 234 Absatz 1 auch für Lebensversicherer, die als kleine Versicherungsunternehmen reguliert sind, für Sterbekassen und für Pensionskassen. Auch auf bestimmte Formen der Unfall- und Haftpflichtversicherung ist die Verordnungsermächtigung anwendbar (vgl. § 161 Absatz 1 und § 162 VAG).

Die Regelungen aus der Aktuarverordnung vom 6. November 1996 (BGBl. I S. 1681), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, werden so weit wie möglich beibehalten.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der Anwendungsbereich abgegrenzt. Die Unternehmen sind so gruppiert, dass später bequem darauf verwiesen werden kann.

Zu Absatz 2

Für kleinere Vereine gelten reduzierte Anforderungen. Die versicherungsmathematische Bestätigung und der Erläuterungsbericht des Verantwortlichen Aktuars entfallen (vgl. § 141 Absatz 5 Nummer 2 VAG). Daher sind die §§ 2 bis 4 dieser Verordnung nicht einschlägig. Pensionskassen bleiben in Absatz 2 unberücksichtigt, weil für sie die versicherungsmathematische Bestätigung auch dann erforderlich ist, wenn es sich um einen kleineren Verein handelt (vgl. § 234 Absatz 5 Satz 3 VAG).

Zu Absatz 3

Für Pensionskassen gemäß Absatz 1 Nummer 3 und für diejenigen Sterbekassen, die keine kleineren Vereine sind, gelten reduzierte Anforderungen (vgl. § 233 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 219 Absatz 2 Satz 2 VAG bzw. § 219 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Nummer 3 VAG). Der Verantwortliche Aktuar hat keinen Erläuterungs- und keinen Angemessenheitsbericht zu erstellen. Daher sind die §§ 4 bis 6 dieser Verordnung nicht einschlägig.

Zu § 2 (Versicherungsmathematische Bestätigung)

In § 2 sind die Musterformulierungen für den Bestätigungsvermerk für die verschiedenen Unternehmensgruppen nach § 1 zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Die Formulierung der versicherungsmathematischen Bestätigung nach § 1 Absatz 1 AktuarV (alt) wird beibehalten. Künftig muss aber differenziert werden, ob das betreffende Unternehmen ein kleines Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 VAG ist oder nicht. Im ersten Fall ist aufgrund § 212 Absatz 3 Nummer 11 VAG die Formulierung aus Nummer 2 zu verwenden, sonst Nummer 1. Durch die Neugliederung des VAG ändern sich einige Verweise.

Zu Absatz 2

Die Formulierung der versicherungsmathematischen Bestätigung nach § 2 Absatz 1 AktuarV (alt) wird beibehalten. Durch die Neugliederung des VAG ändern sich einige Verweise.

Zu Absatz 3

Die Formulierung der versicherungsmathematischen Bestätigung nach § 3 Absatz 1 AktuarV (alt) wird beibehalten. Durch die Neugliederung des VAG ändern sich einige Verweise in der Vorschrift.

Zu Absatz 4

Der Vollständigkeit halber wird auch für Sterbekassen eine Musterformulierung für den Bestätigungsvermerk aufgenommen. In der Praxis wird die Regelung allerdings eine untergeordnete Rolle spielen, weil Sterbekassen in der Regel kleinere Vereine sind und dann der Bestätigungsvermerk entfällt.

Zu Absatz 5

Die Formulierung der versicherungsmathematischen Bestätigung nach § 4 Absatz 1 AktuarV (alt) wird beibehalten. Künftig muss aber differenziert werden, ob das betreffende Unternehmen ein kleines Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 VAG ist oder nicht. Im ersten Fall ist aufgrund § 212 Absatz 3 Nummer 11 VAG die Formulierung aus Nummer 2 zu verwenden, sonst Nummer 1. Durch die Neugliederung des VAG ändern sich einige Verweise in der Vorschrift.

Zu § 3 (Abgabe der versicherungsmathematischen Bestätigung)

Zu Absatz 1

Die Regelung war bislang jeweils in Absatz 1 der §§ 1 bis 4 AktuarV (alt) enthalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht jeweils Absatz 2 der §§ 1 bis 4 AktuarV (alt).

Zu § 4 (Erläuterungsbericht)

Die Regelungen entsprechen inhaltlich unverändert dem § 6 AktuarV (alt). Absatz 8 ist an die Neugliederung des VAG angepasst; außerdem ist eine Fundstelle ergänzt. In Absatz 9 wird aus Vereinfachungsgründen auf § 1 Absatz 2 verwiesen.

Zu § 5 (Angemessenheitsbericht)

Die Regelungen entsprechen inhaltlich unverändert dem § 6a AktuarV (alt). Verweise sind an die Neugliederung des VAG angepasst. Die vorliegenden Absätze 3 bis 5 sind durch eine redaktionelle Überarbeitung übersichtlicher gefasst.

Zu § 6 (Vorlagefrist)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 7 Satz 1 AktuarV (alt), wird aber hier in zwei Absätze aufgetrennt. In Absatz 2 wird aus Vereinfachungsgründen auf § 1 Absatz 1 Nummer 2 verwiesen.

Zu § 7 (Übergangsvorschrift)

Da das neue Versicherungsaufsichtsgesetz am 1. Januar 2016 in Kraft tritt, soll diese Verordnung erstmals für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr Anwendung finden.

Zu Artikel 5 (Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen)

Mit dieser Rechtsverordnung wird von der Verordnungsermächtigung des § 88 Absatz 3 Satz 1 und 2, des § 217 Satz 1 Nummer 7 bis 10 und des § 235 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 bis 7 des VAG Gebrauch gemacht. Der Anwendungsbereich ergibt sich aus § 1 Absatz 1 und 2. Es werden Vorschriften zum Höchstrechnungszins und zur Zillmerung getroffen. Außerdem regelt die Verordnung versicherungsmathematische Rechnungsgrundlagen und Bewertungsansätze sowie in § 5 Absatz 3 und 4 die Zinszusatzreserve, die nach § 341f Absatz 2 HGB zu bilden ist. Der Text beruht weitgehend auf der Deckungsrückstellungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1330) geändert worden ist.

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Zu Absatz 1 und 2

Die Absätze 1 und 2 sind unverändert aus § 1 DeckRV (alt) übernommen.

Zu Absatz 3

Im neuen Absatz 3 wird bestimmt, dass der Höchstzinssatz nach § 2 Absatz 1 bzw. nach § 3 nur für kleine Versicherungsunternehmen und Pensionskassen gilt. Die übrigen Unternehmen unterliegen den prinzipienbasierten Anforderungen von Solvabilität II, insbesondere mit Blick auf das Risikomanagement und die Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (§§ 26 und 27 VAG). Für diese Unternehmen wird darauf verzichtet, für das Neugeschäft einen Höchstrechnungszins vorzugeben.

Zu § 2 (Höchstzinssatz)

Die Regelungen entsprechen § 2 DeckRV (alt). Da Absatz 1 nicht mehr für alle Unternehmen gilt, wird in Absatz 2 klargestellt, dass auch er sich ausschließlich auf Verträge mit Zinsgarantie bezieht. Wegen des Wegfalls des § 2a DeckRV (alt), der den Höchstzinssatz für Verträge mit Fremdwährungen regelte, wird in einem neuen Satz geregelt, dass die BaFin für Verträge in anderen Währungen als dem Euro besondere Höchstzinssätze festlegen kann. Die Regelung entspricht wörtlich derjenigen des § 1 Absatz 1 Satz 4 der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung (alt).

Zu § 3 (Ausnahmen)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 3 DeckRV (alt).

Zu § 4 (Höchstzillmersätze und versicherungsmathematische Berechnungsmethode)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 4 DeckRV (alt).

Zu § 5 (Versicherungsmathematische Rechnungsgrundlagen)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 5 DeckRV (alt). Von den in § 5 Absatz 3 Satz 4 DeckRV (alt) mitgeteilten Jahresmittelwerten, die seinerzeit nach einem anderen

Verfahren ermittelt worden waren, wird der Wert für 2005 nicht mehr benötigt und ist daher weggelassen.

Zu § 6 (Übergangsvorschrift)

Die Neuregelung soll erstmals für künftige Geschäftsjahre gelten.

Zu Artikel 6 (Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und Kleinen Versicherungsunternehmen)

Mit dieser Rechtsverordnung wird von der Verordnungsermächtigung des § 217 Nummer 6 VAG, die für kleine Versicherungsunternehmen und gemäß § 219 Absatz 1 VAG für Sterbekassen gilt, und von der auf Pensionskassen zielende Verordnungsermächtigung des § 235 Absatz 1 Nummer 10 VAG Gebrauch gemacht. Es werden Vorschriften zur Anlage des Sicherungsvermögens erlassen. Der Text beruht weitgehend auf der Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. März 2015 (BGBl. I S. 188) geändert worden ist. Änderungen gegenüber der Altverordnung werden nur vorgenommen, wenn Änderungen der Bezugsnormen dies erfordern. Systematisch wirken sich die folgenden Änderungen des Rechtsrahmens aus:

- § 54 Absatz 1 des bisherigen Versicherungsaufsichtsgesetzes unterschied das gebundene Vermögen nach dem Sicherungsvermögen und dem sonstigen gebundenen Vermögen. Die Altverordnung traf Vorschriften zum gebundenen Vermögen. Inzwischen kennt das VAG nur noch das Sicherungsvermögen, so dass der Begriff des gebundenen Vermögens obsolet geworden ist. Die Vorschriften der Altverordnung sind daher durchgehend für das Sicherungsvermögen zu formulieren.
- Die genannten Verordnungsermächtigungen sind aus europarechtlichen Gründen auf diejenigen Versicherungsunternehmen begrenzt, die nicht unter das Aufsichtssystem Solvabilität II fallen. Im Unterschied zur Altverordnung gelten die Vorschriften dieser Verordnung ausschließlich für kleine Versicherungsunternehmen, Sterbekassen und Pensionskassen.

Die Altverordnung – nachfolgend auch mit AnIV (alt) abgekürzt – tritt gemäß Artikel 3 Absatz 2 Nummer 4 des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) am 1. Januar 2016 außer Kraft.

Zu § 1 (Anwendungsbereich, Anlagegrundsätze und Anlagemanagement)

Zu Absatz 1

Der Anwendungsbereich dieser Verordnung wird entsprechend den vorhergehenden Erläuterungen festgelegt. Absatz 2 Satz 1 und 2 entspricht § 1 Absatz 1 Satz 2 AnIV (alt).

Zu Absatz 2

Mit Satz 1 und 2 wird der Begriff der allgemeinen Anlagegrundsätze, die die Normadressaten zu beachten haben, eingeführt. Dabei wird zwischen kleinen Versicherungsunternehmen und Sterbekassen auf der einen Seite (Satz 1) und Pensionskassen auf der anderen Seite (Satz 2) unterschieden. Im ersten Fall ist § 215 Absatz 1 VAG einschlägig, der aus § 54 Absatz 1 des bisherigen Versicherungsaufsichtsgesetzes hervorgeht. Auf Pensionskassen findet diese Norm gemäß § 234 Absatz 2 Satz 6 VAG keine Anwendung; (die Regelung des § 234 Absatz 9a bezieht sich ausschließlich auf § 217 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 VAG, vgl. Bundestags-Drucksache 18/3900, Seite 447). Aufgrund der Verordnungsermächtigung sind für Pensionskassen stattdessen die Regelungen des § 124 Ab-

satz 1 VAG als allgemeine Anlagegrundsätze für das Sicherungsvermögen einzustufen. Im Übrigen entspricht die Regelung inhaltlich unverändert § 1 Absatz 2 AnIV (alt).

Zu Absatz 3

Im Vergleich zur Altverordnung wird in Absatz 3 der Tatsache Rechnung getragen, dass nur bestimmte Versicherungsunternehmen Normadressat sind. Desweiteren wird der Begriff „gebundenes Vermögen“ durch den Begriff „Sicherungsvermögen“ ersetzt, da das VAG ein gebundenes Vermögen nicht mehr kennt. Diese Verordnung bezieht sich daher nur noch auf das Sicherungsvermögen. Da diese Änderung unverändert alle Normen dieser Verordnung betrifft, wird auf sie im Folgenden nicht mehr ausdrücklich Bezug genommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ist unter Präzisierung der Normadressaten aus der Altverordnung übernommen.

Zu § 2 (Anlageformen)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 2 AnIV (alt).

Zu Absatz 1

Der Wortlaut der Nummern 1 bis 18 ist bis auf folgende Abweichungen aus § 2 Absatz 1 AnIV (alt) übernommen:

- In Nummer 1 sind die Abkürzungen ausgeschrieben.
- In Nummer 3 Buchstabe e wird der Bezug auf die EU-Richtlinien aktualisiert. Die in der Altverordnung genannten europarechtlichen Vorschriften werden mit Wirkung zum 1. Januar 2016 aufgehoben, vgl. Artikel 310 der Richtlinie 2009/138/EG. Gemäß der Entsprechungstabelle in Anhang VII der Richtlinie werden diese Vorschriften durch Artikel 14 der Richtlinie abgelöst.
- Mit der geänderten Formulierung „das Versicherungsunternehmen“ in Nummer 5 analog zu anderen Stellen in § 2 dem Umstand Rechnung getragen, dass ein Normadressat gemeint ist.
- In Nummer 14 Buchstabe a wird ein Verweis an die Neugliederung des VAG angepasst.
- Um den Sprachgebrauch in der Verordnung zu vereinheitlichen, wird in Nummer 18 Buchstabe b die Formulierung „vom Hundert“ auf „Prozent“ umgestellt.

Zu Absatz 2

Die Regelung des § 2 Absatz 2 AnIV (alt) wird übernommen und dahingehend angepasst, dass sie auf das Sicherungsvermögen anstelle des gebundenen Vermögens zielt.

Zu Absatz 3

Die Formulierung „dem Versicherungsunternehmen“ trägt dem Umstand Rechnung, dass hier ein Normadressat gemeint ist. Die entsprechende Regelung der Altverordnung sah zusätzlich vor, dass die Aufsichtsbehörde nur Abweichungen gestatten darf, die mit Artikel 21 oder Artikel 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung und Artikel 23 oder Artikel 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen konform sind. Diese beiden Richtlinien werden mit Wirkung zum 1. Januar 2016 aufgehoben, und für die genannten Artikel gibt es keine Nachfolgeregelung (vgl. Artikel 310 und die Entsprechungstabelle in Anhang VII

der Richtlinie 2009/138/EG). Im Übrigen entspricht Absatz 3 inhaltlich unverändert dem § 2 Absatz 3 AnIV (alt).

Zu Absatz 4

Die Regelungen in Nummer 1 bis 3 entsprechen § 2 Absatz 4 Nummer 1, 3 und 4 AnIV (alt). Nummer 2 der Altverordnung fällt ersatzlos weg, weil die dort auftretenden Bezugsnormen der Artikel 21 und 22 der Dritten Richtlinie Schadenversicherung bzw. der Artikel 23 und 24 der Richtlinie über Lebensversicherungen ohne Nachfolgeregelung aufgehoben werden (vgl. Begründung zu Absatz 3). Nummer 3 ist an die Neugliederung des Versicherungsaufsichtsgesetzes angeglichen. Die Ausgliederung ist in § 7 Nummer 2 VAG definiert; mit der Ausgliederung von Funktionen wird dem Sprachgebrauch des § 32 VAG gefolgt.

Zu § 3 (Quantitative Beschränkungen (Mischung))

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert dem § 3 Absatz 1 AnIV (alt). Durch die Neugliederung des Versicherungsaufsichtsgesetzes ändert sich ein Verweis.

Zu Absatz 2, 3, 5 und 6

Die Regelungen entsprechen mit folgenden Änderungen den Parallelstellen in der Altverordnung:

- Verweise sind an die Neugliederung des VAG angepasst.
- Die Regelungen beziehen sich ausschließlich auf das Sicherungsvermögen. Da eine getrennte Anwendung auf Sicherungsvermögen und sonstiges gebundenes Vermögen nicht mehr stattfindet, fällt im Vergleich zur Altverordnung an mehreren Stellen das Wort „jeweils“ weg. In Absatz 3 würden dadurch zwei Zahlen aufeinander folgen; dies wird durch eine leichte Umformulierung vermieden.
- Es wird einheitlich das Wort „Prozent“ anstelle von „vom Hundert“ verwendet.

Zu Absatz 4

Der Wortlaut ist aus § 4 Absatz 4 AnIV (alt) übernommen.

Zu § 4 (Schuldnerbezogene Beschränkungen (Streuung))

Die Regelungen entsprechen mit folgenden Änderungen dem § 4 AnIV (alt):

- Die Streuungsvorschriften des § 4 Absatz 1 bis 4 AnIV (alt) bezogen sich auf das gebundene Vermögen insgesamt. Sie sollen künftig auf das Sicherungsvermögen angewendet werden. Für die Praxis ergeben sich daraus keine relevanten Änderungen.
- In Absatz 5 entfällt die getrennte Anwendung auf Sicherungsvermögen und sonstiges gebundenes Vermögen. Dadurch fällt auch das Wort „jeweils“ weg.
- Im § 4 wird durchgehend statt der Formulierung „vom Hundert“ das Wort „Prozent“ gebraucht.

Zu § 5 (Kongruenz)

Ursprünglich waren die Anlagevorschriften im Versicherungsaufsichtsgesetz enthalten. Als sie in die Altverordnung übertragen wurden, hat man die die Kongruenzregeln in der Anlage Teil C zum bisherigen Versicherungsaufsichtsgesetz belassen und in der Verordnung auf sie verwiesen. Diese Möglichkeit besteht nach der Neugliederung des VAG nicht mehr, so dass die Kongruenzregeln in der Anlage zu dieser Verordnung aufgenommen werden. Die Vorschriften des § 5 in Verbindung mit der Anlage unterscheiden sich von der bisherigen Regelung nur dadurch, dass

- sie auf das Sicherungsvermögen bezogen sind,
- sich Verweise durch die Neugliederung des VAG ändern und
- anstelle der Formulierung „vom Hundert“ durchgehend „Prozent“ gebraucht wird.

Zu § 6 (Übergangsvorschriften)

Zu Absatz 1, 3

Anlässlich von Verwaltungsänderungen in den Jahren 2010 und 2014 wurden die Übergangsvorschriften des § 6 Absatz 1 und 3 AnIV (alt) geschaffen, die sich auf früher erworbene Vermögensgegenstände beziehen, aber längerfristig wirken. Diese Übergangsregeln müssen daher in diese Verordnung integriert werden. Die Neuformulierung der Absätze 1 und 3 führt materiell die bisherigen Regelungen fort.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 6 Absatz 2 AnIV (alt), ist hier aber ausschließlich für das Sicherungsvermögen formuliert.

Zu Absatz 3

Da eine Anlageverordnung für Pensionskassen, Sterbekassen und kleine Versicherungsunternehmen nicht nur geändert, sondern neu erlassen wird, wird § 6 Absatz 1 AnIV (alt), unter Beibehaltung seiner materiell-rechtlichen Regelung, – wie folgt – neu gefasst:

„Anlagen, die ordnungsgemäß nach den Anforderungen des § 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b der Fassung der Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001, vor deren Änderung am 7. März 2015 durch die Verordnung zur Änderung der Anlageverordnung und der Pensionsfonds-Kapitalanlageverordnung vom 3. März 2015 (BGBl. I S. 188) getätigt wurden und welche die geänderten Anforderungen am 7. März nicht erfüllten, können bis zu ihrer Fälligkeit im Sicherungsvermögen verbleiben und Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 13 Buchstabe b zugeordnet werden.“

Zu Anlage (Kongruenzregeln)

Die Anlage entspricht inhaltlich unverändert der Anlage Teil C zum VAG (alt)

Zu Artikel 7 (Verordnung über die Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen)

Mit dieser Rechtsverordnung wird von folgenden Verordnungsermächtigungen Gebrauch gemacht:

- (i) § 122 Absatz 2 VAG (Mindestkapitalanforderung für alle Versicherungsunternehmen, die nicht kleine Versicherungsunternehmen, Pensions- oder Sterbekassen sind),

- (ii) § 217 Satz 1 Nummer 1 bis 4 VAG, auch in Verbindung mit § 165 Absatz 1 (Vorschriften für kleine Versicherungsunternehmen und Rückversicherungsunternehmen in Abwicklung, die die Solvabilitäts- und Mindestkapitalanforderung, die Eigenmittel und die Berichtspflichten betreffen),
- (iii) § 220 VAG und § 217 Satz 1 Nummer 2 bis 4 VAG (Vorschriften für Sterbekassen, die die Solvabilitäts- und Mindestkapitalanforderung, die Eigenmittel und die Berichtspflichten betreffen),
- (iv) § 235 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 VAG (Vorschriften für Pensionskassen, die die Solvabilitäts- und Mindestkapitalanforderung, die Eigenmittel und die Berichtspflichten betreffen).

Entsprechend der Intention des Gesetzes über die Modernisierung der Finanzaufsicht sollen für diejenigen Versicherungsunternehmen, die dort von den Anforderungen der Solvabilität II-Richtlinie ausgenommen werden, die bisherigen Solvabilitätsvorschriften so weit wie möglich erhalten bleiben. Dies betrifft in der vorstehenden Übersicht die von Punkt (ii) bis (iv) erfassten Unternehmen. Abschnitt 2 der neuen Kapitalausstattungs-Verordnung reproduziert für diese Unternehmen im Wesentlichen die Vorschriften der Kapitalausstattungs-Verordnung vom 13. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1451), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. August 2013 (BGBl. I S. 3275) geändert worden ist. Die Darstellung ist nach den heutigen Grundsätzen zur Gestaltung von Rechtsvorschriften überarbeitet worden.

Abschnitt 3 enthält Regelungen zu Berichtspflichten, die bislang in einem Rundschreiben der Bundesaufsicht enthalten waren.

Abschnitt 1 der Verordnung korrespondiert zu Punkt (i) in obiger Übersicht und legt die Mindestkapitalanforderung für diejenigen Versicherungsunternehmen fest, für die die Anforderungen der Solvabilität II-Richtlinie maßgebend sind.

Auf geänderte Verweisungen auf das Versicherungsaufsichtsgesetz sowie Anpassungen an die neue Terminologie des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die keine inhaltlichen Änderungen enthalten, wird im Folgenden nicht ausdrücklich eingegangen.

Die bisherige Kapitalausstattungsverordnung (KapAusstV (alt)) wird mit der Verordnung vom xx.xx.2015 (BGBl. I S. ...) aufgehoben.

Zu Abschnitt 1 (Vorschriften für Versicherungsunternehmen, die nicht kleine Versicherungsunternehmen, Pensions-oder Sterbekassen sind)

Zu § 1 (Mindestkapitalanforderung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 setzt Artikel 129 Absatz 3 der Richtlinie 2009/138/EG (Solvabilität II) um.

Zu Absatz 2

Absatz 2 setzt Artikel 129 Absatz 1 Buchstabe d) i) bis iii) der Richtlinie 2009/138/EG um. Buchstabe d) iv) betrifft sogenannte Kompositversicherer im Sinne von Erwägungsgrund 44 der Richtlinie, die es in Deutschland wegen der hier von jeher geltenden Spartenrennung nicht gibt; damit erübrigt sich insoweit die Umsetzung. Satz 1 stellt klar, dass der absolute Mindestbetrag der Mindestkapitalanforderung auch dann einzuhalten ist, wenn sich nach Absatz 1 rechnerisch eine geringere Mindestkapitalanforderung ergibt.

Für firmeneigene Versicherungsunternehmen (Captives) gelten grundsätzlich die gleichen Mindestkapitalanforderungen wie für andere Versicherungsunternehmen. Lediglich Rück-

versicherungs-Captives sind privilegiert und müssen deutlich niedrigere Mindestkapitalanforderungen erfüllen. In Bezug auf firmeneigene Versicherungsunternehmen und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 13 Nummer 2 und Nummer 4 der Richtlinie 2009/138/EG zu Solvabilität II.

Zu Abschnitt 2 (Vorschriften für kleine Versicherungsunternehmen, Rückversicherungsunternehmen in Abwicklung sowie Pensions- und Sterbekassen)

Zu Unterabschnitt 1 (Vorschriften für alle Versicherungssparten mit Ausnahme der Lebensversicherung)

Der Unterabschnitt betrifft ausschließlich Erstversicherungsunternehmen, weil die Sparteneinteilung für Rückversicherungsunternehmen nicht einschlägig ist.

Zu den §§ 2 bis 6

Die Kapitalanforderungen für kleine Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, die das Schaden- und Unfallversicherungsgeschäft betreiben, entsprechen weitgehend den bisherigen Anforderungen an Schaden- und Unfallversicherer.

Zu § 2 (Solvabilitätskapitalanforderung)

Absatz 1 und 2 entsprechen inhaltlich unverändert dem bisherigen § 1 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6. Die Regelung ist aber straffer formuliert.

Zu § 3 (Beitragsindex)

Die Definition des Beitragsindex wird in drei Absätze aufgelöst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 deckt § 1 Absatz 2 Satz 1 und 2 KapAusstV (alt) ab.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt § 1 Absatz 2 Satz 3 bis 5 KapAusstV (alt).

Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich unverändert § 1 Absatz 2 Satz 6 und 7 KapAusstV (alt). Mangels praktischer Bedeutung wird die Regelung des § 1 Absatz 2 Satz 8 und 9 KapAusstV (alt), wonach die Unternehmen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Forderungen gegenüber Versicherungs-Zweckgesellschaften risikomindernd in Anrechnung bringen können, nicht übernommen. Der bisherige § 1 Absatz 2a entfällt, weil kleine Versicherungsunternehmen nach Definition die dort genannten Sparten nicht betreiben.

Zu § 4 (Schadenindex)

Die Definition des Schadenindex wird klarer strukturiert.

Zu Absatz 1

Satz 1 entspricht inhaltlich unverändert § 1 Absatz 3 Satz 1, 2, 4, und 5 KapAusstV (alt). In Nummer 1 und 2 wird jeweils statt des bisherigen Binnenverweises explizit auf die letzten drei Geschäftsjahre abgestellt. Der Sonderregelung des bisherigen § 1 Absatz 3 Satz 3 läuft ins Leere, weil kleine Versicherungsunternehmen nach Definition die dort ge-

nannten Sparten nicht betreiben. Daher bleibt in Nummer 3 diese Sonderregelung unberücksichtigt.

Absatz 1 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 1 Absatz 3 Satz 6, soweit die dort enthaltenen Verweisungen nicht gegenstandslos geworden sind. Insoweit wird auf die Begründung zu § 3 Absatz 3 verwiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt § 1 Absatz 1 Satz 3 KapAusstV (alt).

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht inhaltlich unverändert § 1 Absatz 5 KapAusstV (alt).

Zu § 5 (Krankenversicherung)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 1 Absatz 4.

Zu § 6 (Mindestkapitalanforderung)

Für kleine Versicherungsunternehmen, die die Schaden- und Unfallversicherung betreiben, werden für den Mindestbetrag der Mindestkapitalanforderung die bisherigen Mindestbeträge für den Garantiefonds nach § 2 KapAusstV (alt) beibehalten. Zu beachten ist, dass § 2 Absatz 2, 2a und 4 Satz 2 KapAusstV (alt) hier gegenstandslos sind, weil kleine Versicherungsunternehmen nach Definition die dort formulierten Voraussetzungen jeweils nicht erfüllen.

Zu den Absätzen 1 und 3

Aus systematischen Gründen wird der bisherige § 2 Absatz 1 in zwei Absätze aufgelöst.

Zu Absatz 2

Versicherungsvereine, die kleine Versicherungsunternehmen sind, erfüllen die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4 Satz 1 KapAusstV (alt). Der dort angegebene Mindestbetrag des Garantiefonds von 600.000 Euro wird als Mindestbetrag der Mindestkapitalanforderung übernommen.

Zu § 7 (Erleichterungen bei der Mindestkapitalanforderung für bestimmte kleinere Vereine)

Die hier behandelten Unternehmen sind entsprechend § 156a Absatz 1 Satz 1 VAG (alt) in Verbindung mit § 3 KapAusstV (alt) abgegrenzt. Wie bislang entfällt für diese Unternehmen der Mindestbetrag der Mindestkapitalanforderung (Garantiefonds). Weitergehende Erleichterungen sind nach dem VAG nicht möglich.

Zu Unterabschnitt 2 (Vorschriften für Rückversicherungsunternehmen in Abwicklung)

Rückversicherungsunternehmen sind keiner Sparte zugeordnet, so dass ein eigener Unterabschnitt erforderlich ist.

Zu § 8 (Anzuwendende Vorschriften)

Aufgrund § 165 Absatz 1 VAG lassen sich die für kleine Versicherungsunternehmen geltenden Vorschriften der §§ 2 bis 6 auf Rückversicherungsunternehmen in Abwicklung übertragen.

Zu Unterabschnitt 3 (Vorschriften für die Lebensversicherung mit Ausnahme der Pensions- und Sterbekassen)

Zu § 9 (Solvabilitätskapitalanforderung)

Zu Absatz 1

Nummer 1 entspricht inhaltlich unverändert § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a KapAusstV (alt) Nummer 2 entspricht inhaltlich unverändert den ersten drei Sätzen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b KapAusstV (alt).

Zu Absatz 2

Dieser Absatz enthält Satz 4 bis 12 des § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b KapAusstV (alt).

Mangels praktischer Bedeutung wird die Regelung des § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 KapAusstV (alt), wonach die Unternehmen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Forderungen gegenüber Versicherungs-Zweckgesellschaften risikomindernd in Anrechnung bringen können, nicht übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt § 4 Absatz 1a KapAusstV (alt).

Zu § 10 (Fondsgebundene Lebensversicherung)

§ 10 entspricht inhaltlich unverändert § 4 Absatz 2 KapAusstV (alt).

Zu § 11 (Zusätzliche Risiken)

§ 11 entspricht inhaltlich unverändert § 4 Absatz 3 KapAusstV (alt).

Zu § 12 (Kapitalisierungsgeschäfte)

§ 12 entspricht inhaltlich unverändert § 4 Absatz 4 KapAusstV (alt).

Zu § 13 (Tontinengeschäfte)

§ 13 entspricht inhaltlich unverändert § 4 Absatz 5 KapAusstV (alt).

Zu § 14 (Verwaltung von Versorgungseinrichtungen)

§ 14 entspricht inhaltlich unverändert § 4 Absatz 6 KapAusstV (alt).

Zu § 15 (Mindestkapitalanforderung)

Die Absätze 1 und 2 übernehmen § 5 Absatz 1 und 2 KapAusstV (alt). Absatz 3 entspricht inhaltlich unverändert § 6 Absatz 2 Satz 2 KapAusstV (alt).

Zu § 16 (Zusätzliche Eigenmittel)

Die Absätze 1 und 2 übernehmen § 6 Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 1 KapAusstV (alt).

Zu Unterabschnitt 4 (Pensions- und Sterbekassen)

Zu § 17 (Solvabilitätskapitalanforderung)

Absatz 1 entspricht § 8 Absatz 1 KapAusstV (alt), lässt jetzt aber auch bei Pensions- und Sterbekassen zusätzliche Eigenmittel nach § 16 zu. Absatz 2 entspricht inhaltlich unverändert § 8 Absatz 3 KapAusstV (alt). Die Regelung des § 8 Absatz 4 KapAusstV (alt) ist überholt und fällt daher weg.

Zu § 18 (Mindestkapitalanforderung)

§ 18 Absatz 1 und 2 entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 8a Absatz 1 und 2.

Absatz 3 sieht für nachhaltig kleine Sterbekassen einen Verzicht auf einen Mindestbetrag der Mindestkapitalanforderung vor. Die Mindestkapitalanforderung beträgt damit auch bei diesen Sterbekassen ein Drittel der Solvabilitätskapitalanforderung.

Zu Abschnitt 3 (Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde)

Zu § 19 (Solvabilitätsnachweis)

Die Vorschriften werden aufgrund der Verordnungsermächtigung zu § 217 Satz 1 Nummer 4 und § 235 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erlassen. Sie konkretisieren die Anzeigepflicht des § 216 Absatz 1 VAG, die für kleine Versicherungsunternehmen und durch Verweisung auch für Rückversicherungsunternehmen in Abwicklung sowie Pensions- und Sterbekassen gilt. Für diese Unternehmen wird nach Absatz 1 die Solvabilitätsübersicht als Solvabilitätsnachweis bezeichnet. Grundlage für den Solvabilitätsnachweis ist der handelsrechtliche Jahresabschluss. Daher ist nach Absatz 2 der Solvabilitätsnachweis zum Abschlussstichtag zu erstellen, und für die Vorlage bei der Aufsichtsbehörde gilt die gleiche Frist wie für den aufgestellten Jahresabschluss. Die Unterlagen brauchen aber nicht gleichzeitig vorgelegt zu werden.

Für den Nachweis der Höhe der Kapitalanforderungen und der zur ihrer Bedeckung vorhandenen Eigenmittel ist nach Absatz 3 auch künftig die Verwendung bestimmter Formulare (Nachweisungen) vorgeschrieben, vgl. Anlage zu § 19. Unternehmen unter Bundesaufsicht reichen die Nachweisungen schriftlich oder elektronisch ein, im Übrigen gibt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde Einzelheiten zur Einreichung bekannt.

Zur Anlage (Solvabilitätsnachweis)

Die Nachweisungen entsprechen inhaltlich im Wesentlichen den bisherigen Formularen nach dem Rundschreiben R 4/2005 der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, weil für die betreffenden Unternehmen die Vorschriften zur Kapitalausstattung weitgehend unverändert bleiben. Es gibt weiterhin gesonderte Nachweisungen für Lebensversicherungsunternehmen, Krankenversicherungsunternehmen, Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen, Pensionskassen und Sterbekassen. Die Nachweisungen sind in Bezug auf Begrifflichkeiten und Verweisungen an die geänderte Rechtslage angepasst worden.

Zu Artikel 8 (Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung)

Mit dieser Rechtsverordnung wird von der Verordnungsermächtigung des § 145 Absatz 1 bis 3 VAG Gebrauch gemacht. Es werden Vorschriften über die Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB), über die Ermittlung des Sicherungsbedarfs nach § 139 Absatz 3 und 4 VAG und über den Höchstbetrag des ungebundenen Teils der RfB erlassen.

Die Verordnungsermächtigung gilt aufgrund der §§ 212 Absatz 1, 219 Absatz 1 und 234 Absatz 1 VAG auch für diejenigen Lebensversicherer, die als kleine Versicherungsunternehmen reguliert sind, für Sterbekassen und für Pensionskassen. Für Sterbekassen und regulierte Pensionskassen ist dabei nur die Ermächtigung des § 145 Absatz 1 VAG (Sicherungsbedarf) relevant. Vorschriften über die Zuführung zur RfB und über den Höchstbetrag des ungebundenen Teils der RfB brauchen wegen der §§ 219 Absatz 2 Satz 1 und § 233 Absatz 1 Satz 5 VAG nicht erlassen zu werden. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage (vgl. § 81c Absatz 5 VAG (alt)).

Die Verordnungsermächtigung des § 145 Absatz 1 bis 3 VAG hat Entsprechungen im bisherigen Versicherungsaufsichtsgesetz (§ 81c Absatz 3, § 56a Absatz 5 und § 81c Absatz 3a VAG (alt)). Für die neue Verordnung können daher die Regelungen der bisherigen Mindestzuführungsverordnung vom 4. April 2008 (BGBl. I S. 690), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1330) geändert worden ist, beibehalten werden. Für die neue Verordnung wurde aber die Darstellung redaktionell überarbeitet.

Die bisherige Mindestzuführungsverordnung (MindZV (alt)) wird mit der Verordnung vom xx.xx.2015 (BGBl. I S. ...) aufgehoben.

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 1 Absatz 1 MindZV (alt), ist hier aber auf zwei Absätze aufgeteilt. Durch die Neugliederung des VAG ändern sich drei Verweisungen. Da die Verordnungsermächtigung des § 145 Absatz 1 bis 3 VAG keine Sonderregelungen für Versicherungsunternehmen unter Landesaufsicht vorsieht, entfällt § 1 Absatz 2 MindZV (alt).

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Begriffsbestimmungen werden an die Darstellung aus § 2 der Verordnung über den kollektiven Teil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfBV) vom 10. März 2015 (BGBl. I S. 300) angeglichen. Materiell sind die übernommenen Definitionen gleichwertig mit den Definitionen in § 2 MindZV (vgl. Bundesrats-Drucksache 549/14, Seite 4). Durch die Neugliederung des VAG muss dabei in Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa jeweils eine Verweisung angepasst werden.

Zu § 3 (Anzurechnende Kapitalerträge)

Die Absätze 1 bis 6 entsprechen inhaltlich unverändert den sechs Absätzen 1, 1a bis 5 des § 3 MindZV (alt). Die neue Absatzzählung wirkt sich auf die Binnenverweise innerhalb des § 3 aus. In den Absätzen 4 bis 6 werden außerdem Verweise an das neu gegliederte Versicherungsaufsichtsgesetz angepasst.

Zu Absatz 2

Die Sonderregelung des § 3 Absatz 1a MindZV (alt) geht auf das Gesetz über die Versorgungsausgleichskasse (VersAusglKassG) zurück. Zu Einzelheiten wird auf die Bundestags-Drucksache 18/1772, Seite 26 verwiesen. Gemäß § 3 Absatz 3 VersAusglKassG ist es dieser Pensionskasse unabhängig von aufsichtsrechtlichen Vorschriften gestattet, ihr gebundenes Vermögen in Versicherungsverträgen anzulegen. Es bietet sich an, in Absatz 2 explizit auf diese Norm zu verweisen und die Regelung damit in den richtigen Zusammenhang zu stellen. Im Unterschied zu § 3 Absatz 1a MindZV (alt) stellt Absatz 2 nicht auf das gebundene Vermögen ab, sondern auf das Sicherungsvermögen. Das liegt daran, dass das neue Versicherungsaufsichtsgesetz neben dem Sicherungsvermögen keine anderen gebundenen Vermögensabteilungen kennt.

Zu den §§ 4 bis 8

Wegen seiner Länge und Komplexität wird § 4 MindZV (alt) auf die §§ 4 bis 8 aufgeteilt. Inhaltliche Änderungen ergeben sich daraus nicht. Die Binnenverweise in der Verordnung sind an die geänderte Gliederung angepasst.

Zu § 4 (Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung bei Lebensversicherungsunternehmen mit Ausnahme der Pensionskassen)

Die Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich unverändert § 4 Absatz 2 und 7 MindZV (alt). In Absatz 1 sind Verweisungen, die lediglich die entsprechenden Verweisungen im Absatz 2 dupliziert hätten, weggelassen.

Zu § 5 (Mindestzuführungsverordnung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung bei Pensionskassen)

Absatz 1 entspricht inhaltlich unverändert § 4 Absatz 3 der MindZV, Absatz 2 entspricht inhaltlich unverändert § 4 Absatz 3a der MindZV (alt).

Zu § 6 (Kapitalanlageergebnis)

Absatz 1 entspricht inhaltlich unverändert § 4 Absatz 3 MindZV (alt). Absatz 2, der die Mindestzuführung aus denjenigen anzurechnenden Kapitalerträgen betrifft, die auf den überschussberechtigten Versicherungsbestand insgesamt entfallen (vgl. § 140 Absatz 4 VAG), entspricht inhaltlich unverändert § 4 Absatz 3a MindZV (alt).

Zu § 7 (Risikoergebnis)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 4 Absatz 4 MindZV (alt).

Zu § 8 (Übriges Ergebnis)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 4 Absatz 5 MindZV (alt).

Zu § 9 (Reduzierung der Mindestzuführung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich unverändert § 5 MindZV (alt). In Absatz 2 wird je ein Verweis an die geänderte Absatzzählung des § 3 und an die Neugliederung des VAG angepasst.

Zu § 10 bis § 12

Die §§ 10 bis 12 entsprechen inhaltlich unverändert den §§ 6 bis 8 MindZV (alt). Durch die Neugliederung des VAG ändern sich in § 10 Absatz 1 und § 11 insgesamt drei Verweise.

Zu § 13 (Höchstbetrag des ungebundenen Teils der Rückstellung für Beitragsrückerstattung)

Die Regelung entspricht § 9 MindZV (alt). Die Definition des Betrags SP bedarf aber einer Anpassung; eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

Mit der Verordnung vom xx.xx.2015 (BGBl. I S. ...) wird die Kapitalausstattungsverordnung vom 13. Dezember 1983, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. August 2013 (BGBl. I S. 3275) geändert worden ist, aufgehoben. Die nach Artikel 7 neu zu erlassende Kapitalausstattungsverordnung übernimmt die Berechnungsregeln zur Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung (bislang als Solvabilitätsspanne bezeichnet). Folgerichtig nimmt die Definition des Betrags SP auf die neue Kapitalausstattungsverordnung Bezug und liefert dadurch dieselben Beträge SP wie die bisherige Definition. Dies gilt auch für Versicherungsunternehmen, die Solvabilitätskapitalanforderung nicht nach der

Kapitalausstattungsverordnung bestimmen, sondern gemäß § 96 VAG mit einer Standardformel oder mit einem internen Modell.

Zu § 14 und § 15

Der Wortlaut ist aus den §§ 10 und 11 MindZV (alt) übernommen.

Zu § 16 (Übergangsvorschrift)

Die Verordnung soll erstmals für das Geschäftsjahr gelten, das nach dem 31. Dezember 2015 beginnt.

Zu Anlage (Angaben zur Beteiligung der Versicherten an den Erträgen im Geschäftsjahr ...)

Die Anlage entspricht inhaltlich unverändert der bisherigen Anlage zu § 11 der MindZV (alt). Die Verweise sind an die geänderte Gliederung der Verordnung angepasst.

Zu Artikel 9 (Verordnung betreffend die Aufsicht über die Geschäftstätigkeit in der privaten Krankenversicherung)

Mit dieser Rechtsverordnung wird von der Verordnungsermächtigung des § 160 Satz 1 VAG Gebrauch gemacht.

Die Verordnung übernimmt die Regelungen der Überschußverordnung vom 8. November 1996 (BGBl. I S. 1687); zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2219) und der Kalkulationsverordnung vom 18. November 1996 (BGBl. I S. 1783); zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Januar 2013 (BGBl. I S. 160). Durch die Zusammenfassung der bisherigen KalV und der ÜbschV regelt die Verordnung alle Aspekte der besonderen Aufsicht über die Geschäftstätigkeit privater Krankenversicherungsunternehmen. Der Verordnungstitel wird daher entsprechend der Terminologie des Versicherungsaufsichtsgesetzes angepasst.

Zu Kapitel 1 (Methoden zur Berechnung der Prämien und Rückstellungen)

Zu § 1 (Versicherungsmathematische Methoden in der Krankenversicherung)

Durch die Neugliederung der Verordnung hat sich eine der Verweisungen geändert (aus § 16 wird § 18). Ansonsten entspricht die Regelung inhaltlich unverändert § 1 KalV (alt).

Zu § 2 (Rechnungsgrundlagen)

Durch die Neugliederung der Verordnung hat sich eine der Verweisungen geändert (aus § 13a wird § 14). Ansonsten entspricht die Regelung inhaltlich unverändert § 2 KalV (alt).

Zu § 3 (Gleiche Rechnungsgrundlagen)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 3 KalV (alt).

Zu § 4 (Rechnungszins)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 4 KalV (alt).

Zu § 5 (Ausscheideordnung)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 5 KalV (alt). Lediglich in Absatz 2 ändert sich durch die Neugliederung des VAG eine Verweisung.

Zu § 6 (Kopfschäden)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 6 KalV (alt).

Zu § 7 (Sicherheitszuschlag)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 7 KalV (alt).

Zu § 8 (Grundsätze für die Bemessung der sonstigen Zuschläge)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 8 KalV (alt). Lediglich in Absatz 1 Nummer 6 ändert sich durch die Neugliederung des VAG eine Verweisung.

Zu § 9 (Dokumentationspflichten)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 9 KalV (alt).

Zu § 10 (Prämienberechnung)

Durch die Neugliederung der Verordnung hat sich eine der Verweisungen geändert (aus § 13a wird § 14). Außerdem wird die Nummerierung der Absätze geordnet. Ansonsten entspricht die Regelung § 10 KalV (alt). In Absatz 4 wird die Altersgrenze für Ausbildungstarife vom 34. auf das 39. Lebensalter angehoben, um Änderungen in der Berufspraxis und einer damit verbundenen Änderung des Bedarfs seitens der Versicherten Rechnung zu tragen. Die Kalkulation von Ausbildungstarifen im Sinne dieser Regelung endet spätestens mit dem vollendeten 39. Lebensjahr.

Zu § 11 (Berechnung der Prämien bei Prämienanpassung)

Die Regelung entspricht § 11 KalV (alt). In Absatz 1 Satz 2 ändert sich durch die Neugliederung des VAG eine Verweisung.

Absatz 2 wird um eine Regelung ergänzt, die den Unternehmen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anlässlich einer Beitragsanpassung die Möglichkeit eröffnen soll, Beitragsauswirkungen die sich aus einer erforderlichen Anpassung des Rechnungszinses an das Niedrigzinsumfeld ergeben, über mehrere Jahre zu erstrecken. Hierdurch soll für den Versicherungsnehmer eine insgesamt stetigere Beitragsentwicklung erreicht und unzumutbare Beitragssprünge vermieden werden.

Die Zahl der Stufen ist im Interesse der Sicherheit der Kalkulation begrenzt. Die Möglichkeit zur Verwendung weiterer Mittel zur Begrenzung von Beitragsanpassungen bleibt ausdrücklich unberührt. Daher wird die Regelung z.B. dann angewandt werden, wenn Mittel aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht verfügbar sind. Dem Versicherungsnehmer sind zur umfassenden Wahrung seines Kündigungsrechtes aus § 205 Abs. 4 des Versicherungsvertragsgesetzes im Zuge der Beitragsanpassung die konkreten aufgrund der gestuften Entwicklung der Rechnungsgrundlage Zins zukünftig erhobenen Beiträge mitzuteilen. Weitere Prämienanpassungserfordernisse während der Stufenfolge infolge eines erneuten Anspringens der auslösenden Faktoren bleiben unberührt.

Zu Kapitel 2 (Tarifwechsel)

Zu § 12 (Tarife mit gleichartigem Versicherungsschutz)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 12 KalV (alt).

Zu § 13 (Anrechnung der erworbenen Rechte und der Alterungsrückstellung bei einem Tarifwechsel)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 13 KalV (alt). In Absatz 1 Satz 2 ändert sich durch die Neugliederung des VAG eine Verweisung. In Absatz 2 ändert sich durch die Neugliederung der Verordnung eine Verweisung (aus § 13a wird § 14). Außerdem wird die Nummerierung der Absätze geordnet.

Zu § 14 (Übertragungswert)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 13a KalV (alt). In Absatz 1, 2, 5 und 6 ändern sich durch die Neugliederung des VAG Verweisungen.

Zu Kapitel 3 (Prämienanpassung)

Zu § 15 (Verfahren zur Gegenüberstellung der erforderlichen und der kalkulierten Versicherungsleistungen)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 14 KalV. In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 ändert sich durch die Neugliederung des VAG eine Verweisung.

Zu § 16 (Verfahren zur Gegenüberstellung der kalkulierten mit den zuletzt veröffentlichten Sterbewahrscheinlichkeiten)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 14a KalV. In Absatz 1 Satz 1 ändert sich durch die Neugliederung des VAG eine Verweisung.

Zu § 17 (Vorlagefristen)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 15 KalV. In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 ändert sich durch die Neugliederung des VAG eine Verweisung. Außerdem wird die Nummerierung der Absätze geordnet.

Zu Kapitel 4 (Alterungsrückstellung)

Zu § 18 (Alterungsrückstellung)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 16 KalV (alt).

Zu § 19 (Ermittlung des Überzinses)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 1 ÜbschV.

Zu § 20 (Verteilung der Direktgutschrift)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 2 ÜbschV (alt). Die Überschrift wurde aus redaktionellen Gründen prägnanter gefasst. In Absatz 1 und 2 ändern sich durch die Neugliederung des VAG Verweisungen. In Absatz 1 Satz 1 ändert sich durch die Neugliederung der Verordnung eine Verweisung (aus § 1 ÜbschV wird § 19).

Zu § 21 (Verteilung des Betrages nach § 150 Absatz 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 3 ÜbschV (alt). Die Überschrift wurde aus redaktionellen Gründen prägnanter gefasst. In Absatz 1 und 3 ändern sich durch die Neugliederung des VAG Verweisungen.

Zu § 22 (Mindestzuführung zur Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung)

Die Regelung entspricht grundsätzlich inhaltlich unverändert § 4 ÜbschV (alt). In Absatz 1 Satz 4, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 ändern sich durch die Neugliederung des VAG Verweisungen. Außerdem wird die Nummerierung der Absätze geordnet.

Aus den neuen Vorschriften für die Finanzaufsicht im Versicherungsaufsichtsgesetz ergeben sich Änderungen bei der Mindestzuführung zur Rückstellung für erfolgsabhängige Beitragsrückerstattung. Versicherungsunternehmen, die nicht kleine Versicherungsunternehmen im Sinne von § 211 VAG n.F. sind, haben künftig geänderte Solvabilitätskapitalanforderungen zu berücksichtigen. Für diese sind die gemäß § 94 VAG anrechnungsfähigen Eigenmittel maßgeblich. Bei kleinen Versicherungsunternehmen im Sinne von § 211 VAG n.F. werden sich hingegen im Vergleich zu den bis zum 31.12.2015 aufgrund des VAG (alt) gültigen Regelungen keine materiellen Änderungen ergeben. Die bisher gemäß § 53c Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 Buchstabe a VAG (alt) maßgeblichen Eigenmittel sind künftig unter § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 7 Buchstabe a VAG n.F. geregelt.

Wegen der unterschiedlichen Verfahren bei der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung werden die maßgeblichen Vorschriften zur Bestimmung der „anrechnungsfähigen Eigenmittel“ für die Zwecke dieser Verordnung in Absatz 6 ausdrücklich geregelt.

Zu Kapitel 55 (Schlussvorschriften)

Zu § 23 (Aufstellung von Wahrscheinlichkeitstafeln)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 17 KalV (alt). In Absatz 3 ändert sich durch die Neugliederung des VAG eine Verweisung.

Zu § 24 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 18 KalV (alt). In Absatz 2 Satz 3, Absatz 4 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 ändert sich eine Verweisung auf das VAG.

Zu § 25 (Ausnahme- und Übergangsvorschriften)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 19 KalV. Durch die Neugliederung dieser Verordnung ändern sich in den Absätzen 1, 3, 4 und 5 Verweisungen. Durch die Neugliederung des VAG ändert sich eine Verweisung in Absatz 7.

Zu Anlage 1 (Prämienberechnung nach § 10 Absatz 3, § 11 Absatz 2 und § 13 Absatz 4)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert dem Anhang I der KalV (alt).

Zu Anlage 2 (Berechnung des Grundkopfschadens und der erforderlichen Versicherungsleistungen nach § 14 Absatz 2 und 3)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert dem Anhang II der KalV (alt).

Zu Artikel 10 (Verordnung über Finanzrückversicherungsverträge und Verträge ohne hinreichenden Risikotransfer (Finanzrückversicherungsverordnung– FinRVV))

Mit dieser Rechtsverordnung wird von der Verordnungsermächtigung des § 170 Satz 1 VAG Gebrauch gemacht

Die Verordnung entspricht fast wörtlich der Finanzrückversicherungsverordnung vom 14.07.2008 (BGBl. I S. 1291), die auf der Grundlage des § 121e Absatz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (alt) erging und durch die Verordnung vom ... aufgehoben wurde.

Die Verordnung regelt Anforderungen an Finanzrückversicherungsverträge sowie Vorgaben für interne Prozesse für solche Unternehmen, die Finanzrückversicherungsverträge und Verträge ohne hinreichenden Risikotransfer anbieten oder nachfragen. Die Vorgaben für derartige Verträge wurden durch die Solvency II-Richtlinie inhaltlich nicht geändert.

Die bisher in § 8 FinRVV (alt) enthaltene Pflicht zur Berichterstattung entfällt. An ihre Stelle treten Berichtspflichten aufgrund europäischen Rechts.

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 1 FinRVV (alt). Lediglich in Satz 2 ändert sich durch die Neugliederung des VAG eine Verweisung. Die Konkretisierung des Begriffs „Drittstaat“ entfällt, da § 7 Nummer 6 VAG nunmehr eine entsprechende Begriffsbestimmung enthält.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 2 FinRVV (alt). Die Gliederung der Norm wurde an diejenige des § 7 VAG angeglichen. In Nummer 4, 5 und 6 (früher Absatz 2, 3 und 4) ändert sich durch die Neugliederung des VAG jeweils eine Verweisung.

Zu § 3 (Unternehmensinterne Kriterien für Finanzrückversicherungsverträge)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 3 FinRVV (alt). Lediglich in Satz 3 entfällt eine Verweisung, weil sie für die Anwendung der Norm nicht mehr erforderlich ist und in Satz 4 ändern sich durch die Neugliederung des VAG die Bezeichnung der Verweisung. Außerdem wird der Begriff „zusätzliche Aufsicht“ durch den im VAG nunmehr verwendeten Begriff „Gruppenaufsicht“ ersetzt (vgl. § 245 VAG) und in Satz 3 der Verweis auf § 1 gestrichen, da er überflüssig ist.

Zu § 4 (Allgemeine Anforderungen an den hinreichenden Risikotransfer)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 4 FinRVV (alt). Lediglich in Absatz 3 Satz 7 ändert sich durch die Neugliederung des VAG eine Verweisung.

Zu § 5 (Durchführung des Risikotransfertests)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 5 FinRVV (alt). In Absatz 2 wird die Verweisung auf die Verordnung (EG) Nummer 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards aktualisiert.

Zu § 6 (Mindestbestimmungen in Finanzrückversicherungsverträgen)

Die Regelung entspricht unverändert § 6 FinRVV (alt).

Zu § 7 (Interne Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren)

Die Regelung entspricht inhaltlich § 7 FinRVV (alt). Der Inhalt des Absatzes 1 wird an § 167 Absatz 2 VAG n. F. angepasst. Des Weiteren erfolgt eine Anpassung an die Regelungen zum Risikomanagementsystem und zu den Funktionen unter dem VAG (vgl. insbes. § 26 VAG).

Zu § 8 (Übergangsvorschrift)

Die Regelung entspricht materiell § 9 FinRVV (alt). Satz 2 und 3 der bisherigen Regelung haben sich durch Zeitablauf erledigt und können daher entfallen.

Zu Artikel 11 (Verordnung betreffend die Aufsicht über Pensionsfonds)

Mit dieser Rechtsverordnung wird von der Verordnungsermächtigung des § 240 Satz 1 VAG Gebrauch gemacht.

Zum Ablauf des 31. Dezember 2015 trat die Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4185), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. März 2015 (BGBl. I S. 188) geändert worden ist, außer Kraft (Artikel 3 Absatz 2 Nummer 5 des Gesetzes vom 1.4.2015, BGBl. I S. 434).

Die

- Pensionsfonds-Kapitalausstattungsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4180); zuletzt geändert durch Artikel 13 Absatz 15 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102)
- Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4183); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1330)
- Pensionsfonds-Aktuarverordnung vom 12. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3019); zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2101)
- PF-Mindestzuführungsverordnung vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2862); zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. August 2014 (BGBl. I S. 1330)
- Pensionsfondsberichterstattungsverordnung vom 25. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3048); zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4380)

wurden durch die Verordnung vom ... mit Wirkung zum ... aufgehoben.

Diese PFAV übernimmt die Regelungen der bisherigen Verordnungen inhaltlich unverändert. In Anpassung an die neue Gliederung des Versicherungsaufsichtsgesetzes wurden die bisher fünf Verordnungen aus Gründen der Zweckmäßigkeit zu einer Verordnung zusammengefasst.

Zu Kapitel 1 (Berichte des Verantwortlichen Aktuars)

Zu § 1 (Erläuterungsbericht)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 2 PFAktuarV (alt). Lediglich in Absatz 4 Satz 3 ändert sich durch die Neugliederung der Verordnung eine Verweisung.

Zu § 2 (Angemessenheitsbericht)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 2a PFAktuarV (alt). Lediglich in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ändert sich jeweils durch die Neugliederung des VAG eine Verweisung.

Zu § 3 (Vorlagefrist)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 3 PFAktuarV (alt).

Zu Kapitel 2 (Berichte für die Aufsichtsbehörde)

Zu § 4 (Interner jährlicher Bericht)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 1 BerPensV (alt).

Zu § 5 (Formblätter für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 2 BerPensV (alt).

Zu § 6 (Gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 3 BerPensV (alt).

Zu § 7 (Stückzahl und Fristen für die Einreichung der Formblätter)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 4 BerPensV (alt).

Zu § 8 (Formgebundene Erläuterungen)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 5 BerPensV (alt).

Zu § 9 (Stückzahl und Fristen für die Einreichung der formgebundenen Erläuterungen)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 6 BerPensV (alt).

Zu § 10 (Sonstige Rechnungslegungsunterlagen)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 7 BerPensV (alt).

Zu § 11 (Halbjährlicher Zwischenbericht)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 8 BerPensV (alt).

Zu § 12 (Anwendung der Formblätter und Nachweisungen)

Absatz 1 bis 3 entsprechen inhaltlich unverändert §§ 9 und 10 BerPensV (alt). Der neue Absatz 4 verweist hinsichtlich der zu verwendenden Muster auf die bisherigen Veröffentlichungen im Bundesgesetzblatt. Da die Muster ohne Änderungen weiter verwendet werden können, ist eine erneute Veröffentlichung unnötig.

Zu Kapitel 3 (Überschussbeteiligung)

Dieses Kapitel übernimmt grundsätzlich die Regelungen der bisherigen PF-Mindestzuführungsverordnung.

Zu § 13 (Anzurechnende Kapitalerträge)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 1 PF-Mindestzuführungsverordnung (alt). Lediglich in Absatz 5 ändert sich eine Verweisung durch die Neugliederung dieser Verordnung.

Zu § 14 (Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 2 PF-Mindestzuführungsverordnung (alt). In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ändert sich eine Verweisung auf Grund der Neugliederung des VAG. In Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 ändern sich Verweisungen auf Grund der Neugliederung dieser Verordnung.

Zu § 15 (Reduzierung der Mindestzuführung)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 3 PF-Mindestzuführungsverordnung (alt). In Absatz 2 Satz 3 ändert sich eine Verweisung auf Grund der Neugliederung des VAG.

Zu Kapitel 4 (Anlagen)

Dieses Kapitel übernimmt grundsätzlich die Regelungen der bisherigen Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung (PFKapAV)

In allen Normen dieses Kapitels wird der Begriff „gebundenes Vermögen“ durch den Begriff „Sicherungsvermögen“ ersetzt, da das VAG ein gebundenes Vermögen nicht mehr kennt. Auf diese Änderung wird im Nachfolgenden daher nicht mehr gesondert hingewiesen.

Zu § 16 (Anlagegrundsätze und Anlagemanagement)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 1 PFKapAV (alt). In Absatz 2 Satz 3 ändert sich eine Verweisung auf Grund der Neugliederung des VAG.

Zu § 17 (Anlageformen)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 2 PFKapAV (alt). In Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe e, Absatz 3 und Absatz 4 Nummer 2 wird jeweils eine Verweisung auf EU-Richtlinien aktualisiert. In Absatz 4 Nummer 4 wird die Bezugnahme auf die im VAG (alt) geregelte „Funktionsausgliederung“ durch eine Bezugnahme auf die neue Terminologie des VAG („Ausgliederung“) angepasst.

Zu § 18 (Mischung)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 3 PFKapAV (alt). In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und in Absatz 2 ändern sich Verweisungen auf Grund der Neugliederung dieser Verordnung.

Zu § 19 (Streuung)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 4 PFKapAV (alt). In Absatz 1 Satz 3 ändert und in Absatz 2, 3 und 4 ändern sich Verweisungen auf Grund der Neugliederung

Zu § 20 (Kongruenz)

Die Regelung entspricht § 5 PFKapAV (alt). Da die Anlage „Teil C. Kongruenzregeln“ zum VAG (alt), auf die in § 5 Satz 1 PFKapAV (alt) Bezug genommen wurde, vom VAG n. F. nicht übernommen wird, sieht der Entwurf eine entsprechende Anlage 3 (Kongruenzregeln) zu dieser Verordnung vor. Diese übernimmt im Wesentlichen die materiell-rechtlichen Regelungen der Anlage „Teil C. Kongruenzregeln“ zum VAG (alt). Die Begrifflichkeiten bezüglich Versicherungsunternehmen aus Anlage „Teil C. Kongruenzregeln“ zum VAG (alt) werden entsprechend der Terminologie der Pensionsfonds angepasst.

Zu Kapitel 5 (Deckungsrückstellung)

Dieses Kapitel übernimmt – mit Ausnahme von § 21 - die Regelungen der bisherigen Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung (PFDeckRV).

Zu § 21 (Versicherungsmathematische Bestätigung)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 1 PFAktuarV (alt). Im 1. Halbsatz entfällt ein überflüssiger Verweis auf das VAG.

Zu § 22 (Versicherungsförmige Garantien)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 1 PFDeckRV (alt). In Absatz 1 Satz 3 ändert und in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 ändert sich eine Verweisung auf Grund der Neugliederung dieser Verordnung.

Zu § 23 (Versicherungsmathematische Rechnungsgrundlagen bei versicherungsförmigen Garantien)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 2 PFDeckRV (alt). Von den in § 2 Absatz 2 Satz 4 PFDeckRV (alt) mitgeteilten Jahresmittelwerten, die seinerzeit nach einem anderen Verfahren ermittelt worden waren, wird der Wert für 2005 nicht mehr benötigt und ist daher weggelassen. Der bisherige Absatz 2a wird Absatz 3, Absatz 3 wird Absatz 4.

Zu § 24 (Zusagen ohne versicherungsförmige Garantien)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 3 PFDeckRV (alt). In Absatz 2 Satz 1 ändert sich eine Verweisung auf das VAG, in Absatz 1 Satz 4 und in Absatz 2 Satz 4 ändert sich eine Verweisung auf Grund der Neugliederung dieser Verordnung.

Zu Kapitel 6 (Finanzielle Ausstattung)

Dieses Kapitel übernimmt grundsätzlich die Regelungen der bisherigen Pensionsfonds-Kapitalausstattungsverordnung (PFKAustV)

Zu § 25 (Berechnung und Höhe der geforderten Solvabilitätskapitalanforderung)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 1 PFKAustV (alt). Entsprechend der geänderten Terminologie im VAG tritt an die Stelle des Begriffs „Solvabilitätsspanne“ der Begriff „Solvabilitätskapitalanforderung“.

In Absatz 1 Nummer 4 ändert sich eine Verweisung auf die Kapitalausstattungsverordnung. Der Inhalt der Regelungen, auf die verwiesen wird, ist jedoch identisch mit dem der Kapitalausstattungsverordnung in der bisher geltenden Fassung. In Absatz 2 Satz 2 ändert sich eine Verweisung auf Grund der Neugliederung dieser Verordnung.

Zu § 26 (Garantiefonds und Mindestgarantiefonds)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 2 PFKAustV (alt). In Satz 1 ändert sich eine Verweisung auf Grund der Neugliederung dieser Verordnung.

Zu § 27 (Eigenmittel)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 3 PFKAustV (alt). In Absatz 2, 3 und 4 entfallen Verweisungen auf das VAG da sie keine Bedeutung für den Regelungsgehalt der Vorschrift haben.

Zu § 28 (Berichtspflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 4 PFKAustV (alt).

Zu § 29 (Übergangsvorschriften)

Die Neuregelung soll erstmals für künftige Geschäftsjahre gelten.

Zu Anlage 1 und 2

Die Anlagen entsprechen unverändert den bisherigen Anlagen zur BerPensV.

Zu Anlage 3 (Kongruenzregeln)

Gegenüber der Regelung in der bisherigen Anlage Teil C zum VAG wurde die Terminologie daran angepasst, dass statt Versicherungsunternehmen nur Pensionsfonds Adressanten der Regelung sind. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

So wurde systematisch der Begriff „Versicherungsunternehmen“ durch den Begriff „Pensionsfonds“, die Begriffe „Versicherungsvertrag“ oder „Vertrag“ durch den Begriff „Pensionsplan“ und der Begriff „Vertragsschluss“ durch den Begriff „Einigung über den Pensionsplan“ ersetzt.

In Nummer 2 werden die Wörter „das Risiko belegen ist“ durch die Wörter „der Versicherte seinen Wohnsitz hat“ und die Wörter „ein Schaden“ durch die Wörter „der Eintritt eines Versorgungsfalls“ ersetzt.

In Nummer 3 werden die Wörter „bei folgenden Risiken zugrunde gelegt werden“ ersetzt durch „bei Risiken aus Pensionsfondsgeschäften gemäß Anlage 1 Nummer 25 zum Versicherungsaufsichtsgesetz,“; die Buchstaben a) und b) wurden gestrichen und durch die Wörter „wenn entsprechend der Art des jeweiligen Risikos des Pensionsfondsgeschäftes die Erfüllung in einer anderen Währung als derjenigen erfolgen muss, die sich aus der Anwendung der vorgenannten Regeln ergeben würde.“ ersetzt.

In Nummer 4 werden die Wörter „ein Schaden“ durch die Wörter „der Eintritt eines Versorgungsfalls“ und die Wörter „zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmer“ durch die Wörter „auf Grund einer Vereinbarung im Pensionsplan“ ersetzt.

In Nummer 5 werden die Wörter „ein Schaden in einer dem Versicherungsunternehmen“ durch die Wörter „der Eintritt eines Versorgungsfalls in einer dem Pensionsfonds“ ersetzt.

Nummer 6 Buchstabe b wird entsprechend der abweichenden Regelung in § 5 Satz 2 PFKapAV (alt) wird Nummer 6 Buchstabe b folgt neu gefasst.

Zu Artikel 12 (Verordnung über die Finanzierung des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer (Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben) - SichLVFinV))

Mit dieser Rechtsverordnung wird von der Verordnungsermächtigung des § 226 Absatz 7 VAG Gebrauch gemacht. Diese SichLVFinV übernimmt die Regelungen der bisherigen SichLVFinV (SichLVFinV (alt)) im Wesentlichen inhaltlich unverändert. Lediglich die Definition des Risikomaßes in § 2 Absatz 4 wurden aufgrund der Neuregelungen des Gesetzes zur Modernisierung der Finanzaufsicht über Versicherungen vom 1. April 2015 modifiziert.

Zu § 1 (Sicherungsvermögen)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 1 SichLVFinV (alt).

Zu § 2 (Beteiligung am Sicherungsvermögen)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 2 SichLVFinV (alt). In Absatz 3 Satz 2 ändert sich eine Verweisung auf das VAG.

Absatz 4 definiert den individuellen Risikofaktor der Mitglieder des Sicherungsfonds, welcher für den Umfang von deren Beteiligung am Sicherungsvermögen maßgeblich ist. Das Risikomaß jedes Mitglieds richtete sich bisher nach dem Verhältnis der Eigenmittel zu der Solvabilitätsspanne (sog. Bedeckungsquote). Das Berechnungsverfahren war für alle Mitglieder des Sicherungsfonds einheitlich, da für sie die gleichen Solvabilitätsvorschriften galten. Seit dem 1. Januar 2016 ist dieses Berechnungsverfahren nur noch bei deregulierten Pensionskassen und kleinen Versicherungsunternehmen anzuwenden. Für die übrigen Lebensversicherungsunternehmen gilt ab dem 1. Januar 2016 ein neues, grundlegend anderes Verfahren (Solvency II). Dessen ungeachtet soll der Umfang der Beteiligung am Sicherungsvermögen weiterhin auf unveränderte Art und Weise bestimmt werden.

Es ist sachgerecht, die Beitragserhebung für alle Mitglieder anhand einheitlicher Maßstäbe vorzunehmen und dabei auf die jeweiligen Ergebnisse der Jahresabschlüsse nach dem Handelsgesetzbuch abzustellen. Die Inanspruchnahme des Sicherungsfonds bei drohender Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit knüpft ebenfalls an die entsprechenden Rechnungslegungsvorschriften an. Für die Lebensversicherer entsteht durch diese Art der Beitragsermittlung nur ein geringer Mehraufwand. Die nach § 7 Absatz 5 erforderliche Bestätigung der Ordnungsgemäßheit der für die Beitragserhebung zur Verfügung gestellten Daten kann ohne zusätzlichen Aufwand durch den Abschlussprüfer erfolgen. Eine einheitliche Anwendung der neuen Solvency II-Regeln zur Bestimmung des Risikomaßes wäre demgegenüber aus Sicht der Unternehmen, die diese Vorschriften ansonsten nicht anwenden müssten, unverhältnismäßig. Ihnen würde hierdurch ein nicht vertretbarer Kostenaufwand entstehen. Die Anwendung unterschiedlicher Risikomaßstäbe würde zu einer ungleichen Belastung der angeschlossenen Versicherungsunternehmen mit Beiträgen führen.

Zu § 3 (Jahresbeiträge und Anteile am Sicherungsvermögen)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 3 SichLVFinV (alt).

Zu § 4 (Höhe der Jahresbeiträge)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 4 SichLVFinV (alt).

Zu § 5 (Sonderbeiträge und Kreditaufnahme)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 5 SichLVFinV (alt). In Absatz 2 Satz 3, Absatz 4 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 ändert sich jeweils eine Verweisung auf das VAG.

Zu § 6 (Befreiung von der Beitragspflicht)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 6 SichLVFinV (alt).

Zu § 7 (Erhebung der Beiträge)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 7 SichLVFinV (alt).

Zu § 8 (Ergebnisse des Sicherungsfonds)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 8 SichLVFinV (alt).

Zu § 9 (Verwendung des Sicherungsvermögens)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 9 SichLVFinV (alt). In Satz 2 ändert sich eine Verweisung auf das VAG.

Zu § 10 (Ausscheiden aus dem Sicherungsfonds)

Die Regelung entspricht inhaltlich unverändert § 10 SichLVFinV (alt). In Absatz 2 Satz 1 ändert sich eine Verweisung auf das VAG.

Zu § 11 (Übergangsvorschrift)

Die Änderungen sollen erstmals für die Jahresbeiträge 2016 gelten.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Sämtliche in dieser Verordnung enthaltenen Stammverordnungen sollen grundsätzlich sofort in Kraft treten. Lediglich für die Kapitalausstattungs-Verordnung (Artikel 7) enthält § 20 dieser Verordnung eine abweichende Sonderregelung.

Synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Regelungen

Bisher	Neu
	MeldeV
	§ 1
	§ 2
	§ 3
	§ 4
	§ 5
	§ 6
	§ 7
	§ 8
VersVergV	VersVergV
§ 1	§ 1
§ 2	§ 2
§ 3	§ 3
§ 4	§ 4
§ 5	§ 5
§ 6	§ 6
§ 7	entfällt
SachvPrüfV	SachvPrüfV
§ 1	§ 1
§ 2	§ 2
§ 3	§ 3
§ 4	§ 4
§ 5	§ 5
§ 6	§ 6
§ 7	§ 7
§ 8	§ 8
§ 9	entfällt
AktuarV	AktuarV
§ 1 I	§ 2 I, § 3 I
§ 1 II	§ 3 II
§ 2 I	§ 2 II, § 3 I
§ 2 II	§ 3 II
§ 3 I	§ 2 III, § 3 I
§ 3 II	§ 3 II
§ 4 I	§ 2 V, § 3 I
§ 4 II	§ 3 II
§ 5 (aufgehoben)	
§ 6	§ 4
§ 6a	§ 5

§ 7	§ 6
§ 8	entfällt
DeckRV	DeckRV
§ 1	§ 1
§ 2	§ 2
§ 2a	entfällt
§ 3	§ 3
§ 4	§ 4
§ 5	§ 5
§ 6	entfällt
AnIV	AnIV
§ 1	§ 1
§ 2	§ 2
§ 3	§ 3
§ 4	§ 4
§ 5	§ 5
§ 6	§ 6
§ 7	entfällt
KapAusstV	
§ 1 I S. 1, 2	§ 2 I
§ 1 I S.3	§ 4 II
§ 1 II S. 1, 2	§ 3 I
§ 1 II S. 3, 4, 5	§ 3 II
§ 1 II S. 6, 7	§ 3 III
§ 1 IIa	entfällt
§ 1 III S. 1,2,4,5, 6	§ 4 I
§ 1 III S. 3	entfällt
§ 1 IV	§ 5
§ 1 V	§ 4 III
§ 1 VI	§ 2 II
§ 2 I	§ 6 I, III
§ 2 II	entfällt
§ 2 IIa	entfällt
§ 2 III	
§ 2 IV S. 1	§ 6 II
§ 2 IV S. 2	entfällt
§ 3	§ 7
§ 4 I S. 1	§ 9 I, II
§ 4 I S. 2, 3	entfällt
§ 4 Ia	§ 9 III
§ 4 II	§ 10
§ 4 III	§ 11
§ 4 IV	§ 12

§ 4 V	§ 13
§ 4 VI	§ 14
§ 4a	entfällt
§ 5 I	§ 15 I
§ 5 II	§ 15 II
§ 6 I	§ 16 I
§ 6 II S. 1	§ 16 II
§ 5 II S. 2	§ 15 III
§ 7	entfällt
§ 8 I	§ 17 I
§ 8 II (aufgehoben)	
§ 8 III	§ 17 II
§ 8 IV	entfällt
§ 8a	§ 18
§ 9 (aufgehoben)	
§ 10 (aufgehoben)	
§ 11	entfällt
	§ 19
	§ 20
MindZV	MindZV
§ 1	§ 1
§ 2	§ 2
§ 3	§ 3
§ 4 I	§ 4 I
§ 4 II	§ 5 I
§ 4 III	§ 6 I
§ 4 IIIa	§ 6 II
§ 4 IV	§ 7
§ 4 V	§ 8
§ 4 VI	§ 4 II
§ 4 VII	§ 5 II
§ 5	§ 9
§ 6	§ 10
§ 7	§ 11
§ 8	§ 12
§ 9	§ 13
§ 10	§ 14
§ 11	§ 15
§ 12	§ 16
KaIV	KaIV
§ 1	§ 1 KVAV
§ 2	§ 2 KVAV
§ 3	§ 3 KVAV

§ 4	§ 4 KVAV
§ 5	§ 5 KVAV
§ 6	§ 6 KVAV
§ 7	§ 7 KVAV
§ 8	§ 8 KVAV
§ 9	§ 9 KVAV
§ 10	§ 10 KVAV
§ 11	§ 11 KVAV
§ 12	§ 12 KVAV
§ 13	§ 13 KVAV
§ 13 a	§ 14 KVAV
§ 14	§ 15 KVAV
§ 14a	§ 16 KVAV
§ 15	§ 17 KVAV
§ 16	§ 18 KVAV
§ 17	§ 23 KVAV
§ 18	§ 24 KVAV
§ 19	§ 25 KVAV
§ 20	entfällt
ÜbschV	
§ 1	§ 19 KVAV
§ 2	§ 20 KVAV
§ 3	§ 21 KVAV
§ 4	§ 22 KVAV
§ 5	entfällt
FinRVV	
§ 1	§ 1
§ 2	§ 2
§ 3	§ 3
§ 4	§ 4
§ 5	§ 5
§ 6	§ 6
§ 7	§ 7
§ 8	entfällt
§ 9	§ 8
§ 10	entfällt
PFKapAV	
§ 1	§ 16 PFAV
§ 2	§ 17 PFAV
§ 3	§ 18 PFAV
§ 4	§ 19 PFAV
§ 5	§ 20 PFAV
PFKaustV	

§ 1	§ 25 PFAV
§ 2	§ 26 PFAV
§ 3	§ 27 PFAV
§ 4	§ 28 PFAV
§ 5	entfällt
PFDeckRV	
§ 1	§ 22 PFAV
§ 2	§ 23 PFAV
§ 3	§ 24 PFAV
PF-AktuarV	
§ 1	§ 21 PFAV
§ 2	§ 1 PFAV
§ 2a	§ 2 PFAV
§ 3	§ 3 PFAV
§ 4	entfällt
PF-MindZV	
§ 1	§ 13 PFAV
§ 2	§ 14 PFAV
§ 3	§ 15 PFAV
§ 4	§ 29 PFAV
§ 5	entfällt
BerPensV	
§ 1	§ 4 PFAV
§ 2	§ 5 PFAV
§ 3	§ 6 PFAV
§ 4	§ 7 PFAV
§ 5	§ 8 PFAV
§ 6	§ 9 PFAV
§ 7	§ 10 PFAV
§ 8	§ 11 PFAV
§ 9	§ 12 I PFAV
§ 10	§ 12 II, III PFAV
§ 11	entfällt
§ 12	entfällt
SichLVFinV	SichLVFinV
§ 1	§ 1
§ 2	§ 2
§ 3	§ 3
§ 4	§ 4
§ 5	§ 5
§ 6	§ 6
§ 7	§ 7
§ 8	§ 8

§ 9	§ 9
§ 10	§ 10
§ 11	§ 11
§ 12	entfällt